Auszug

aus dem

allgemeinen Gesetzbuche

für die

Preußischen Staaten

---

ein

zu Vorlesungen bestimmtes

Handbuch

von

D. Ernst Ferdinand Klein

Königl. Pr. geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath
Director der Universität und Vorsteher der Jurist. Facultät zu Halle,
Mitglied der Academie der Wissenschaften zu Berlin.

Erster Theil.

Halle,
im Verlag der Waisenhaus-Buchhandlung.
1792.

Vorrede.

Das allgemeine Preußische Gesetzbuch bedarf keines Kommentars; sondern nur eines aufmerksamen Lesers. Aber eine, durch ein Werk von solchem Umfange ausdauernde Aufmerksamkeit, ist unter Geschäfts-Männern und Studierenden selten. Deswegen glaubte ich, ein Auszug werde sowohl zur Vorbereitung, als zur Wiederholung nützlich seyn, wenn er die abgesonderten Sätze, mit bloßer Andeutung der zu sehr ins Einzelne gehenden Bestimmungen, näher zusammenrückte, und so die Uebersicht, mithin auch die Fassung des Ganzen erleichterte.

Dem Leser rathe ich, anfangs bey den in den Anmerkungen angedeuteten Bestimmungen nur wenig zu verweilen, auf die Sätze selbst aber eine doppelte Aufmerksamkeit zu richten. Die oft in wenig Worte zusammengedrängten Gedanken erfordern allerdings einige Anstrengung, die jedoch weniger ermüdet, als eine sorgfältige Erwägung der vielen im Gesetzbuche entschiedenen einzelnen Fälle. Dieser Auszug schien mir übrigens ein schickliches Handbuch zu Vorlesungen über das Gesetzbuch zu seyn. Ich setze dabey einen vorbereitenden Unterricht, besonders über das Naturrecht, voraus, und zeige bey der Vorlesung selbst den Unterschied der alten und neuen Gesetze. Mit dem Drucke des zweyten Theils, welcher bald nachfolgen wird, ist bereits der Anfang gemacht worden. Halle, den 30. August 1792.

Plan

Plan
des
Gesetzbuchs.

I. Allgemeine Wahrheiten.

1) Einleitung.

a) Von Gesetzen. §. 1—14.

b) Von Rechten. §. 15—26.

2) Von den Subjekten der Rechte. P. I. T. I.

3) Von den Objekten der Rechte. P. I. T. II.

4) Von den Quellen und Veranlassungen der Rechte und Verbindlichkeiten.

A) Von den Handlungen überhaupt. P. I. T. III.

B) Von Willenserklärungen.

a) überhaupt. P. I. T. IV.

b) insbesondere von Verträgen. P. I. T. V.

NB. Von den letztwilligen Willenserklärungen konnte erst nach Vorausschickung des Erbrechts gehandelt werden.

C) Unerlaubte Handlungen. P. I. T. VI.

Hier wird nur von ihnen gehandelt, in so fern sie Privatrechte veranlassen. Die Strafen siehe unten.

II. Sachen-Rechte.

A) Besitz. P. I. T. VII.

B) Eigenthum.

A) überhaupt. P. I. T. VIII.

B) Von der Erwerbung des Eigenthums.

a) überhaupt. P. I. T. IX.

b) insbesondere von der unmittelbaren. ib.

1) Von der ursprünglichen Besitznehmung. Sect. I.

2) von der Besitznehmung verlassener oder verlohrner Sachen. Sect. II.

3) von gefundenen Schätzen. Sect. III.

4) vom Thierfange. Sect. IV.

5) von der Beute. Sect. V.

6) von der Erwerbung der An- und Zuwächse. Sect. VI.

7) von Preisgegebenen Sachen und Geldern. Sect. VII.

8) von der Erwerbung der Erbschaften. Sect. VIII.

9) von der Verjährung. Sect. IX.

c) von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums und der Rechte. P. I. T. X.

d) von den Titeln zu Erwerbung des Eigenthums durch Verträge unter Lebendigen. T. XI.

1) Kauf. Sect. I.

2) Tausch. Sect. II.

3) Cession. Sect. III.

4) Erbschaftskauf. Sect. IV.

5) Contractus aestimatorius. (Trödel-Vertrag.) Sect. V.

6) gewagte Geschäfte. Sect. VI.

7) Darlehn. Sect. VII.

8) Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen und Handlungen gegen Handlungen versprochen werden. Sect. VIII.

α) locatio conductio operarum. §. 894. seqq.

β) operis. §. 925. seqq.

in specie.

a) Lieferungsvertrag. §. 981. seqq.

b) Prämie. §. 988. seqq.

c) Bücher-Verlag. §. 996. seqq.

9) Schenkungen. Sect. IX.

e) von den Titeln zu Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todeswegen entstehen. T. XII.

1) von Testamenten und Codicillen. Sect. I.

2) von Erbverträgen. Sect. II.

f) Von Erwerbung des Eigenthums der Sache und Rechte durch einen Dritten. T. XIII.

1) mandatum. Sect. I.

2) negotiorum gestio. Sect. II.

3) versio in rem. Sect. III.

C) Erhaltung des Eigenthums und der Rechte. T. XIV.

1) depositum. Sect. I.

2) administratio rei alienae. Sect. II.

3) Cautionen und Bürgschaften. Sect. III.

4) Pfändungen. Sect. IV.

5) Protestationen. Sect. V.

D) Verfolgung des Eigenthums. T. XV.

E) Wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören. T. XVI.

1) Erfüllung der Verbindlichkeit. Sect. I.

2) Zah-

2) Zahlung. Sect. II.

3) Deposition. Sect. III.

4) Angabe an Zahlungsstatt. Sect. IV.

5) Assignation. Sect. V.

6) Compensation. Sect. VI.

7) Entsagung der Rechte. Sect. VII.

8) Vergleich. Sect. VIII.

9) Novation. Sect. IX.

10) Confusion. Sect. X.

F) Vom gemeinschaftlichen Eigenthum. T. XVII.

1) überhaupt. Sect. I.

2) vom gemeinschaftlichen Eigenthume der Miterben, Sect. II.

3) von Gemeinschaft aus Verträgen. Sect. III.

4) von Gemeinschafts-Theilungen. Sect. IV.

5) von Grenzscheidungen. Sect. V.

G) Getheiltes Eigenthum. T. XVIII.

1) Lehn. Sect. I.

2) Erbzinsgüter. Sect. II.

Hierbey gelegentlich von bloßen Zinsgütern. §. 813. seqq.

C) Von dinglichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt. T. XIX.

A) auf die Substanz. T. XX.

1) Unterpfand. Sect. I.

2) jus retentionis. Sect. II.

3) Vorkaufs- Näher- und Wiederkaufs-Recht. Sect. III.

B) auf den Gebrauch. T. XXI.

1) Nießbrauch. Sect. I.

2) Erbpacht. Sect. II.

3) eingeschränktes Nutzungsrecht. Sect. III.

a) Leih-Vertrag. §. 229. seqq.

b) Mieth- und Pacht-Vertrag. §. 258. seqq.

c) von den zur Cultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken. Sect. IV.

C) von Real-Servituten. T. XXII.

D) Zwangs- und Banngerechtigkeit. T. XXIII.

(Ende des ersten Theils.)

III. Personenrechte. P. II.

A) Hausstand.

1) Eherecht mit Einschluß der ehelichen Erbfolge und der Ehe zur linken Hand, ingleichen vom unehelichen Beyschlafe. T. I.

2) von dem Rechte der Aeltern und Kinder und deren Erbfolge. T. II.

3) von

3) von den Rechten der übrigen Mitglieder der Familie und ihrer Erbfolge. T. III.

4) von gemeinschaftlichen Familienrechten. T. IV.

Hierbey von Familien-Fideicommissen, und dem Näherrechte auf Familiengüter.

5) Rechte der Herrschaft und des Gesindes. T. V.

B) Persönliche Verhältnisse ausser dem Hausstande.

A) von Gesellschaften, Corporationen und Gemeinen. T. VI.

B) von den verschiedenen Ständen im Staate.

1) Bauernstand. T. VII.

2) Bürgerstand mit Einschluß des Städte-, Zunft-, Kaufmanns-, Wechsel- und Seerechts. T. VIII.

3) Adel. T. IX.

4) Officianten. T. X.

a) Militär-Personen. §. 4. seqq.

b) Civil-Bediente. §. 68. seqq.

C) Geistliches und Kirchenrecht. T. XI.

D) Von höhern und niedern Schulen. T. XII.

C) Rechte und Pflichten des Staats und seines Oberhauptes.

A) überhaupt. T. XIII.

B) fiskalische Rechte und Regalien. T. XIV—XVI.

C) von der Gerichtsbarkeit. T. XVII. Sect. I.

D) von Auswanderungs-, Abfahrts- und Abschoß-Gebern. T. XVII. S. II.

E) Vormundschaftsrecht. T. XVIII.

F) Armen-Anstalten. T. XIX.

IV. Criminalrecht. T. XX.

Erster

Erster Theil.

Einleitung.

I. Von den Gesetzen.

§. 1.

Was Gesetze seyn?

Im Gesetzbuche werden unter Gesetzen allgemeine Regeln verstanden, wonach der Staat die rechtlichen Folgen gewisser Classen von Handlungen oder Begebenheiten für ganze Gattungen von Subjecten bestimmt.

§. 5. 6. der Einleitung in d. A. G. B.

1) Begriff des Gesetzes überhaupt.

Unterschied der natürlichen und positiven Gesetze; von der unmerklichen Verwandelung der erstern in letztere, und von der noch fortdauernden Gültigkeit der erstern.

Jus enim semper quaesitum est aequabile. Neque enim aliter esset jus; id si ab uno justo et bono viro consequebantur, eo erant contenti. Cum id minus contingeret, leges sunt inventae, quae cum omnibus semper una atque eadem voce loquerentur.

Cic. de off. l. II. c. 12.

Nobis Romulus, ut libitum imperitaverat: dein Numa religionibus et divino jure populum devinxit, repertaque quaedam a Tullo et Anco: sed praecipuus Servius Tullius sanctor legum fuit: quîs etiam reges obtemperarent. Pulso Tarquinio, adversum patrum factiones multa populus paravit tuendae libertatis, et firmandae concordiae: creatique decemviri, et accitis quae usquam egregia, compositae duodecim tabulae,

finis aequi juris. Nam ſecutae leges, et ſi aliquando in maleficos ex delicto, ſaepius tamen diſſenſione ordinum, et apiſcendi inlicitos honores, aut pellendi claros viros, aliaque ob prava per vim latae ſunt.

Tacit. Annal. L. III. c. 26. 27.

Quamobrem lex vera, atque princeps, apta ad jubendum, et ad vetandum eſt ratio ſummi Jovis.

Cic. de leg. L. II. c. 4.

Neque enim eſſe mens divina ſine ratione poteſt, nec ratio divina non hanc vim in rectis pravisque ſanciendis habere.

Ibid.

Quid eſt autem, non dicam in homine, ſed in omni coelo atque terra, ratione divinius.

Ibid. L. I. c. 7.

Vom Geſetz als Volksmeinung.

Lex eſt commune praeceptum, virorum prudentium conſultum: delictorum, quae ſponte, vel ignorantia contrahuntur, coercitio: communis reipublicae ſponſio.

L. 1. ff. de legib.

2) Unterſchied zwiſchen Befehl und Geſetz.

a) Verordnungen des Landesherrn und der untergeordneten Obrigkeiten in einzelnen Fällen haben keine geſetzliche Kraft.

§. 5. der Einleitung in d. A. G. B.

b) Machtſprüche wirken weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

§. 6. ebendaſ.

§. 2.

Dergleichen rechtliche Folgen werden zwiſchen den Mitgliedern und Einwohnern des Staats nur durch das allgemeine Geſetzbuch, oder die Provinzial-Geſetzbücher oder durch ſolche Verordnungen beſtimmt,

bestimmt, welche vorher der Gesetzcommission zum Gutachten vorgelegt und gehörig bekannt gemacht worden.

§. 1. 2. 10-12. Einl. in d. A. G. B. l. 8. C. de leg.

1) Von Finanz- Disciplin- Amts- und Polizey-Sachen.
2) Vom Unterschiede zwischen ausdrücklichen und stillschweigenden Gesetzen; wie auch zwischen Gewohnheitsrechten und Observanzen.

P. II. T. 7. §. 31. 39. T. 6. §. 33-35. 52. T. 8. §. 127. A. G. B.

§. 3.

Die Gesetze erfordern Gehorsam: Wirkung der Gesetze.

1) von den Handelnden,
2) von denen, welche die rechtlichen Folgen einer fremden Handlung oder irgend einer Begebenheit treffen, und
3) von Seiten der Wächter des Gesetzes.

§. 4.

Unverschuldete Unwissenheit der Gesetze hindert deren Wirkung nur bey neuen Strafgesetzen auf vorher erlaubte Handlungen.

§. 16. 17. Einl. in d. A. G. B. Cf. P. II. T. 20. §. 10-15.

§. 5.

Bey Collision der Gesetze gilt das billigste, so weit es ohne Eingriff in schon erworbene Rechte geschehen kann.

Publ. Pat. §. 8. 17. 18. Einl. §. 21. 22-24. 30. 31. 39.

§. 6.

Auf vorhergehende Fälle kann das Gesetz nur angewendet werden:

1) in so fern es eine bloße Erklärung eines älteren Gesetzes ist.

Einl. §. 18. 19. Publ. Pat. §. 8. 9. Beisp. §. 6. 7.

2) wenn zwar noch etwas an der Vollendung

der Handlung oder Begebenheit mangelt, aus dem aber, was geschehen ist, schon Rechte erworben worden.

Publ. Pat. §. 8. 10-14. 17.

3) in so fern dadurch eine Handlung gültig wird, welche sonst wegen eines bloßen Fehlers in der äußern Form ungültig seyn würde.

Einl. §. 20. 21. (Cf. P. II. T. 8. §. 766-768.)

4) in so fern eine mildere Strafe dadurch bewirket wird.

Einl. §. 22-24. Publ. Pat. §. 18. Cf. L. 7. C. de legib.

§. 7.

Die Gesetze sind auf alle diejenigen anzuwenden, welche unter dem Schutze des Staates leben oder Geschäfte treiben:

1) Die Mitglieder des Staats.

Einleitung §. 26. Cf. §. 41-43.

2) Die Fremden, welche unter dem Schutze des Staats leben oder Geschäfte treiben.

Einl. §. 38. 44-46.

§. 8.

Doch werden, vermöge des Retorsionsrechts, die Wohlthaten der hiesigen Gesetze, den Mitgliedern anderer Staaten so weit entzogen, als diese zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der hiesigen Unterthanen insbesondere etwas festgesetzt haben.

Einl. §. 47-49.

§. 9.

Die persönlichen Eigenschaften und das bewegliche Vermögen eines Menschen wird in der Regel nach seinem persönlichen Gerichtsstande, das unbewegliche aber nach der Gerichtsbarkeit des Orts, wo er sich befindet, beurtheilt.

Einl. §. 27-36. (Cf. §. 31. und 39.)

§. 10.

§. 10.

In der Regel findet das allgemeine Gesetzbuch Anwendung, doch muß es den Provinzial-Gesetzen und Statuten des Orts in Ansehung derjenigen Personen oder Sachen nachstehen, welche der Gerichtsbarkeit eben dieses Orts unterworfen sind.

Einl. §. 25. 37.

§. 11.

Auslegung der Gesetze.

Wenn eine Rechtsfrage zweifelhaft ist, so ist das Gesetz entweder dunkel oder mangelhaft.

Im erstern Falle wird bey der Gesetzcommission angefragt, im zweyten nach der Analogie entschieden, der Fall aber dem Chef der Justiz angezeigt.

Einl. §. 50-56.

§. 12.

Von der Aufhebung und Einschränkung der Gesetze.

Die Gesetze werden entweder gänzlich aufgehoben, oder es werden nur Ausnahmen davon gemacht, das letztere geschieht nicht nur durch Gesetze, sondern auch durch Privilegien und Dispensationen.

Gesetze aber können nur durch Verordnungen, welche die Eigenschaften eines Gesetzes haben, aufgehoben werden.

Einl. §. 63-66.

Observanzen gelten nur als Verträge oder Erklärung der Statuten.

Durch Gesetze werden Gattungen von Handlungen, Gegenständen und Personen; durch Privilegien einzelne Gegenstände und Personen; durch Dispensationen einzelne Handlungen ausgenommen.

§. 13.

Von Privilegien.

Privilegien sollen zwar nicht ausdehnend, aber doch so erkläret werden, daß die wohlthätige Absicht des Gebers nicht vereitelt werde, auch dem etwa

dabey zum Grunde liegenden Vertrage kein Eintrag geschehe.

Einl. §. 58-62.

§. 14.

Privilegien können, auch wenn sie durch einen lästigen Vertrag gegründet worden, aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls gegen eine, durch Vertrag oder richterliches Erkenntniß zu bestimmende Entschädigung wieder aufgehoben werden.

Einl. §. 74-76.

Uebrigens gilt von den verschiedenen Arten der Privilegien, was von den verschiedenen Arten der Rechte in der Folge festgesetzt ist.

§. 67-73. ibid.

II. Hauptgrundsätze des Rechts.

§. 15.

Die Hülfe der Gesetze kommt einem jeden bey solchen Handlungen zu statten, welche weder durch positive, noch durch natürliche Gesetze verboten sind.

Einl. §. 94. 95. 96.

§. 16.

Ursprung und Wesen des Rechts.

Ursprünglich gründet sich das Recht auf die natürliche Freyheit, sein eigenes Wohl ohne Kränkung der Rechte eines andern, suchen und befördern zu können.

Einl. §. 90.

§. 17.

So weit die natürlichen Befugnisse durch positive Gesetze unterstützt werden, begründen sie ein Zwangsrecht.

Einl. §. 93.

§. 18.

§. 18.

Einschränkung der Rechte durch den Zwang der bürgerlichen Gesellschaft.

Dieses Zwangsrecht giebt jedoch keine Befugniß zum Gebrauch eigenmächtiger Gewalt; wofern nicht etwa die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde.

Einl. §. 84-86.

§. 19.

Die Sicherstellung der natürlichen Befugnisse, ist zwar ein Hauptzweck der bürgerlichen Gesellschaft; es wird aber in selbiger die Freyheit der Einzelnen, dem Vermögen aller, ihr Wohl zu befördern, untergeordnet; doch muß auch der Einzelne wegen des ihm daraus entstehenden Nachtheils entschädiget werden.

Einl. §. 77-83.

§. 20.

Ausübung der Rechte.

In der Regel kann sich ein jeder seines Rechtes innerhalb der Schranken desselben nach Gutdünken bedienen, ohne Rücksicht auf den Nachtheil, welcher für den andern daraus entsteht.

Einl. §. 95-98. Th. I. T. 6. §. 36. Beisp. P. I. T. 8. §. 130 sqq.

Die Ausnahmen sind:

1) wenn die Art der Ausübung des Rechts unter die an sich unerlaubten Handlungen gehöret;

P. I. T. 6. §. 38.

2) wenn jemand unter mehrern Arten sein Recht zu benutzen, absichtlich eine schädliche wählt;

P. I. T. 6. §. 37.

3) wenn durch die Art, wie das Recht ausgeübt wird, ein anderes Grundstück ganz oder zum Theil unbrauchbar werden würde.

P. I. T. 22. §. 3. seqq. P. II. T. 15. §. 236.

§. 21.

Collision der Rechte.

Wenn gleiche Rechte mit einander in Streit gerathen, muß der Widerspruch durch Nachlaß eines

Theils des Rechts gehoben werden, inzwischen aber die streitige Ausübung desselben ruhen.

Einl. §. 104. 105.

Von ungleichen Rechten.

Ebendas. §. 103. 104.

§. 22.

Verlust der Rechte. Daß jemand sich seines Rechtes habe begeben wollen, wird nicht vermuthet.

Einl. §. 112.

§. 23.

Es können aber Rechte, welche nicht an eine bestimmte Person oder an gewisse Eigenschaften derselben gebunden sind, andern übertragen werden, und wenn dies geschieht, wird vermuthet, daß auch alle damit verbundene Vortheile dem andern übertragen werden.

Einl. §. 106. 107. 111.

§. 24.

Rechte, welche an die Person des Berechtigten gebunden sind, hören zugleich mit dessen Leben auf; andere Rechte aber gehen mit dessen Vermögen auf andere über.

Einl. §. 109. 110.

§. 25.

So weit ein Recht von dem Daseyn, oder der Dauer eines andern Rechts oder einer Sache abhängt, geht es mit dem Rechte oder der Sache, worauf es beruht, zugleich verlohren.

Einl. §. 115. P. I. T. 16. §. 2.

§. 26.

Rechte erlöschen durch Verjährung, richterliches Erkenntniß und durch solche Handlungen und Begebenheiten, wodurch die Obliegenheiten der Verpflichteten getilgt werden.

P. I. T. 16. §. 7.

Erster Theil.

Erster Titel.

Von Personen und deren Rechten überhaupt.

§. 27.

Von den verschiedenen Arten der Rechte.

Alle Rechte sind zwar zuletzt in der Natur des Menschen, als eines moralischen Wesens gegründet, selbst in so fern sie auf die verschiedenen Gegenstände menschlicher Handlungen und Willens-Aeußerungen bezogen werden; in so fern aber die besondere Bestimmung des Rechts von den unterschiedenen Eigenschaften und Verhältnissen einer gewissen Klasse von Menschen abhängt, wird solches ein Personen-Recht (jus personarum) genennt; alle übrige Rechte aber werden unter dem Namen der Sachenrechte (jus rerum) begriffen.

Von dem Unterschiede des persönlichen und Personen-, des dinglichen und des Sachen-Rechts.

§. 28.

Die Personenrechte sind entweder:

- Standesrechte, in so fern dabey gesellschaftliche Verhältnisse zum Grunde liegen. (Hievon handelt vorzüglich der zweyte Theil des Gesetzbuchs.)
- bloße Personenrechte, wo dies nicht ist, gründen sie sich:
  - auf körperliche Eigenschaften. §. 10. seqq.
    1) Ungebohren §. 10. seqq.
    2) Zwillinge §. 14 seqq.
    3) Misgeburten §. 17. seqq.
    4) Zwitter §. 19. seqq.
    5) Geschlecht §. 24. seqq.
    6) Alter §. 21. seqq.
    7) Leben §. 34. seqq.
  - Seelen-Eigenschaften. §. 27. seqq.
  - Verhältnisse Verwandtschaft. §. 40. seqq.

§. 29.

Rechte der Ungebohrnen.

Die allgemeinen Rechte der Menschheit stehen, so weit sie anwendbar sind, auch den Ungebohrnen zu; die bürgerlichen Rechte aber und besonders die, welche sich auf das Eigenthum, vorzüglich auf das Erbrecht beziehen, werden ihnen nur vorbehalten.

§. 10-13. h. t. P. I. T. 9. §. 371. sqq. P. II. T. 18. §. 10. sqq.

§. 30.

Der Zwitter.

Sollten Zwitter gebohren werden, so haben zwar die Aeltern, und nach dem 18ten Jahre die Zwitter selbst die Wahl des Geschlechts; der Dritte aber, dessen Rechte von dem Geschlechte des Zwitters abhängig sind, ist selbiges untersuchen zu lassen berechtiget.

§. 19-23. h. t.

§. 31.

des Alters.

Kinder heißen Menschen, welche das 7te; Unmündige, welche das 14te; und Minderjährige, welche das 24ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

§. 25. 26. ebendas.

§. 32.

In Ansehung der Seelenkräfte.

Rasende und Wahnsinnige werden den Kindern unter 7 Jahren; blödsinnige den Unmündigen; und gerichtlich erklärte Verschwender den Minderjährigen gleich geachtet.

§. 27-31. ebendas.

§. 33.

Leben und Tod.

Wenn über schon erworbene Sachen und Rechte eines Menschen, als eines Verstorbenen verfügt werden soll, so muß er entweder für todt erklärt oder dessen Tod erwiesen werden.

§. 34-37. ebendas.

Ist

Ist davon, ob jemand einen Erb- oder andern Anfall erlebt habe? die Rede, so kann der Tod eines 70jährigen vermuthet werden. §. 38. h. t.

Wenn der frühere Tod eines von mehreren Verstorbenen nicht auszumitteln ist, so wird angenommen, daß sie alle zugleich verstorben sind. §. 39. h. t.

§. 34.

Blutsverwandtschaft entsteht aus der Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater oder einer solchen Stammmutter; und der Grad derselben bestimmt sich durch die Zahl der Geburten, vermittelst welcher sich die gegebenen Verwandten auf einen gemeinschaftlichen Stammvater beziehen.

§. 42. 45. h. t.

Unter nahen Verwandten werden alle Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und die Seiten-Verwandten voller und halber Geburt bis zum sechsten Grade, diesen mit eingerechnet, verstanden. Von diesen werden die Ascendenten, Descendenten, Geschwister und Geschwister-Kinder ersten Grades vorzüglich begünstiget.

P. II. T. I. §. 622. 625. P. I. T. XI. §. 1088.

Von Schwägerschaft und Stiefverbindungen,

§. 43. 44. h. t.

§. 35.

Unter dem Namen Aeltern und Kinder werden Verwandte in auf- oder absteigender Linie ohne Unterschied des Grades verstanden, doch werden darunter in der Regel diejenigen nicht begriffen, auf deren noch lebende Aeltern dieser Ausdruck gezogen werden kann. Aeltern und Kinder.

§. 40. 41. h. t. P. I. T. XII. §. 526. seqq. P. II. T. VIII. §. 1972.

Zweyter Titel.

Von Sachen und deren Rechten überhaupt.

1. Von den Sachen.

§. 36.

Sache überhaupt heißt im Sinne des Gesetzes alles, 1) Was Sache sey?

alles, was der Gegenstand eines Rechts oder einer Verbindlichkeit seyn kann.

§. 1. h. t.

Von Handlungen und Rechten als Sachen betrachtet,

§. 2. ib.

§. 37.

Im engern Sinne wird Sache nur dasjenige genannt, was entweder von Natur, oder durch die Uebereinkunft der Menschen, eine Selbstständigkeit hat, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden Rechts seyn kann.

§. 3. ib.

§. 38.

2) Substanz der Sache.

Substanz einer Sache ist das, was an ihr als beharrlich vorgestellt oder gedacht wird. Es gehört dazu außer der als beharrlich vorgestellten Materie auch die Form, so weit sie das Ganze charakterisirt.

§. 4. 5 h. t.

Was in einer Rücksicht Substanz ist, ist es nicht immer in der andern.

§. 39.

3) Verschiedene Arten der Sache.

a) bewegliche und unbewegliche Sachen.

Je nachdem eine Sache, ihrer Substanz unbeschadet, von einer Stelle zur andern gebracht werden kann, oder nicht, wird sie für beweglich oder unbeweglich angesehen.

§. 40.

Rechte werden den beweglichen Sachen gleich geachtet, wenn nicht besondere Gesetze sie den unbeweglichen Sachen beygesellt haben, oder wenn nicht die Befugniß zur Ausübung des Rechts mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden worden.

§. 7-9. h. t.

Von Mobiliar Vermögen, Möbeln, Moventien, Mobilien, Effecten, Baarschaften, Geräthschaften, edlen Metallen, Gold und Silber, Juwelen, Schmuck und Geschmeide, Putz. Garderobe, Weiszeug und Wäsche, Equipage, §. 10-30. h. t.

§. 41.

§. 41.

b) Inbegriff von Sachen und Rechten.

Die Eigenschaften und Rechte einzelner Sachen werden dadurch nicht verändert, daß sie mit einem gemeinschaftlichen Namen belegt werden; sie überkommen aber, so weit es unbeschadet der darauf haftenden Rechte geschehen kann, die Befugnisse und Lasten des Ganzen. In wie fern einzelne Theile des Ganzen davon abgesondert werden können, hängt von Entscheidung der Frage ab:

ob diese Theile zur Substanz gehören, und in wie fern sie, ohne Nachtheil der Substanz, verwechselt oder davon gebracht werden können?

Auch wenn die Absonderung von dem Ganzen nicht im ordentlichen Laufe der Natur oder Geschäfte geschieht, kann doch dadurch der dritte redliche Besitzer nicht leiden.

§. 32. seqq. h. t. P. I. T. 20. §. 271-275. 445.

§. 42.

c) Hauptsache und Pertinenzstück oder Zubehör.

Eine Sache, welche zwar für sich selbst bestehen kann, die aber mit einer andern Sache in eine fortwährende Verbindung gesetzt worden, wird ein Zubehör oder Pertinenzstück derselben genannt.

§. 42. h. t.

§. 43.

Natürliche Zuwüchse werden, so lange sie durch das gewöhnliche Nutzungsrecht von der Hauptsache nicht getrennt werden, als Zubehör angesehn.

§. 45. h. t.

§. 44.

Auch durch die Bestimmung des Besitzers, können sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen Pertinenzstücke einer andern werden.

§. 44. ebendas.

§. 45.

§. 45.

Die Nebensache, ohne welche die Hauptsache zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht werden kann, wird, auch ohne ausdrückliche Erklärung, als Zubehör angesehn.

§. 46. ebendas.

§. 46.

Was zum Pertinenzstücke gehört, das gehört auch zur Hauptsache.

§. 47. h. t.

§. 47.

Pertinenzstücke nehmen an den Rechten und Lasten der Hauptsache so lange Theil, als sie nicht davon getrennt werden, wenn sie sich im Eigenthum des Besitzers befinden.

§. 105-108. h. t.

Trennung auf einige Zeit.

§. 106. 107. ebendas.

§. 48.

Als Pertinenzstücke eines Landguts werden, in der Regel, alle darauf befindliche Sachen angesehen, welche zum Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht gebraucht werden.

§. 48. h. t.

§. 49.

Was von Pertinenzstücken eines Landguts verordnet ist, gilt auch von dem Zubehör der bey einem städtischen Grundstücke befindlichen Vieh- und Ackerwirthschaft.

§. 61. h. t.

§. 50.

Risse, Karten, Urkunden und andere Schriften, welche zur nähern Kenntniß eines Grundstücks, oder

oder zur Begründung der Gerechtsame desselben dienen, sind als Pertinenzstücke davon anzusehn.

§. 62. h. t.

§. 51.

Betreffen dergleichen Urkunden zugleich andere Gegenstände, so muß der Uebernehmer der Hauptsache sich mit beglaubten Auszügen oder Abschriften davon begnügen.

§. 62. h. t.

§. 52.

Zu einem Wohnhause gehört in der Regel:

1) was eingegraben, eingegossen, eingemauert oder durch Zimmerarbeit damit verbunden ist, in so fern nicht aus dessen eigenthümlicher Beschaffenheit erhellet, daß es nur zum Gebrauch des bisherigen Besitzers oder einer andern Sache, die kein Pertinenzstück ist, bestimmt worden.

§. 80. seqq. h. t. Ausnahme §. 85.

2) alles, ohne welches dasselbe weder bezogen, noch vollständig benutzt werden kann.

§. 76. h. t. Ausnahme §. 77.

3) Geräthschaften, welche zum Besten des Hauses, oder Materialien, welche zur Verwendung in dasselbe gewidmet worden, und bey demselben befindlich sind.

§. 74. 84. 88. 89. h. t.

Von den Pertinenzstücken der Gasthöfe, Schiffe, Fabriken, Apotheken, Kramladen, Bibliotheken, Naturalien-Cabinetten, einzelner Thiere, der Juwelen und Geschmeide.

§. 90-102. h. t.

Begriff der Inventarien. §. 103. ebendas.

P. I. T. 9. §. 434. P. II. T. 18. §. 376. seqq.

Vom Unterschiede des Gebrauchs, des Nutzens und der Nutzung.

§. 109. 110. h. t. T. 21. §. 259.

§. 53.

4) Werth und Nutzen der Sache.

Der Nutzen, welchen die Sache jedem Besitzer zu leisten geschickt ist, bestimmt ihren **gemeinen**, der, welchen sie nur unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen leisten kann, ihren **ausserordentlichen Werth**, welcher der **Werth der besondern Vorliebe** genannt wird, in so fern es bloß zufällige Eigenschaften oder Verhältnisse der Sache sind, welche ihr in den Augen des Besitzers einen idealen Vorzug vor allen Dingen gleicher Art beilegen.

§. 111-115. h. t.

§. 54.

Der **ausserordentliche Werth**, so wie der **Werth der besondern Vorliebe**, werden nur in Fällen, wo es die Gesetze ausdrücklich billigen, in Anschlag gebracht.

§. 118. h. t. Cf. T. 6. §. 86. 87.

Sachen, welche ohne ihre Zerstörung oder gänzlichen Verlust den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren können, werden verbrauchbar genannt.

§. 120. h. t.

Wenn verbrauchbare Sachen jemanden zum Verbrauche vergönnt werden, so geschieht die Wiedererstattung in Sachen von gleicher Gattung und Güte.

§. 121. h. t.

II. Von

II. Von den Sachen-Rechten.

§. 55.

Man sieht bey einem Rechte entweder

- auf das Subject des Berechtigten. Dieses Subject wird bestimmt
  - durch den Besitz einer Sache (*jus subjective reale.*) §. 125.
  - ohne denselben (persönliches Recht.) §. 122.
    - das persönliche Recht wird durch dauernde Verhältnisse gegen andere Personen bestimmt. (Personen-Recht.)
    - das Recht hat entweder das Gewähren oder Geben einer bestimmten Sache zum Gegenstande
      - ohne Rücksicht auf die Person, bey welcher sie sich befindet, (*jus in re.*) §. 126. 127.
      - mit Rücksicht auf die Person (*jus ad rem in sensu spec.*)
    - oder einer andern Handlung
      - ohne Rücksicht auf die Person des Verpflichteten (*jus in re.*)
      - mit dieser Rücksicht (*jus ad rem in sensu lat.*)
- oder auf das Subject des Verpflichteten. Das Subject des Verpflichteten wird bestimmt
  - durch den Besitz einer Sache (*jus objective reale vel jus in re.*) §. 129.
  - nicht durch dauernde Verhältnisse gegen andere Subjecte. (Personen-Recht.)
  - nicht auch nicht dadurch (*jus ad rem.*)

§. 56.

Erwerbungsart und Titel.

Die Handlung oder Begebenheit, wodurch jemand ein **Recht auf eine Sache** (jus in re) erlangt, heißt die **Erwerbungsart**; der gesetzliche Grund, vermöge dessen diese Handlung oder Begebenheit die Kraft hat, daß das Recht erworben werden kann, wird der **Titel** genannt. Die Erwerbung eines **Rechts auf fremde Sachen** setzt bey dem Erwerbenden ein, wo nicht der Zeit, doch den Begriffen nach, vorhergehendes **Recht zur Sache** voraus. Dieses persönliche Recht, aus welchem durch die hinzukommende Erwerbungsart, ein Recht auf die Sache entsteht, wird der **Titel dieses dinglichen Rechts** genannt.

§. 131-134. h. t.

§. 57.

Grundsätze, welche die dinglichen Rechte betreffen.

Wenn demjenigen, der ein persönliches Recht zu einer Sache hat, der **Besitz** derselben auf den Grund dieses Rechts eingeräumt wird, so entsteht dadurch ein **dingliches Recht auf die Sache** (jus objective reale, vel jus in re). Auser diesem Falle entsteht solches nur alsdann, wenn dem Rechte eine solche Kraft durch ein besonderes Gesetz beygelegt ist. **Dingliche Rechte auf die Sache** haben die Wirkung, daß sie von dem Berechtigten **gegen jeden**, in dessen Gewahrsam, Besitz oder Eigenthum die Sache kommt, so lange das Recht selbst dauert, ausgeübt werden können. Nur bey beweglichen Sachen finden, unter den in den Gesetzen näher bestimmten Umständen, Ausnahmen statt (h. t. 15.) Auch Veränderungen in der Person des Berechtigten wirken nur dann eine Veränderung in dem dinglichen Rechte, wenn dadurch das Recht zur Sache selbst verändert oder aufgehoben wird. Wenn ein dingliches Recht auf die Sache bloß zur

Verstärkung eines persönlichen Rechts bestellt worden, so erlöscht mit dem letztern auch das erstere. Es kann aber auch ein solches dingliches Recht aufgehoben werden, ohne daß deswegen das persönliche Recht selbst, welches dadurch versichert werden sollte, im geringsten geändert würde.

§. 135-141. h. t.

Dritter Titel.

Von

den Handlungen und deren Rechten.

§. 58.

Die Handlungen kommen in Betrachtung: 1) Ueberhaupt.

1) als Gegenstände des Rechts,
2) als Quellen desselben,
3) als Gelegenheiten zu dessen Entstehung oder Ausübung.

In erster Rücksicht sind sie als allgemeine Gegenstände aller Rechte und Verbindlichkeiten zu betrachten, und in dieser Rücksicht müssen sie frey seyn.

§. 2. h. t.

In der zweyten Rücksicht können sie nur vorkommen, so weit die natürlichen oder positiven Gesetze es den Menschen überlassen haben, ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch dergleichen Handlungen zu bestimmen. Auch in dieser Rücksicht ist ihre Freyheit nothwendig.

§. 1. h. t.

Nicht so in der dritten! Da entspringt das Recht oder die Verbindlichkeit aus dem Gesetze und die Handlung gehört sodann in die Reihe der bloßen Begebenheiten.

§. 59.

Das Aeußere der Handlung kann nur durch ihre Wirkung; das Innere nur durch ihre Absicht unterschieden werden. Durch die Zusammenstimmung der Absicht und Wirkung erhält die äußere freye Handlung ihr vollständiges Wesen. Was in Rücksicht der hervorgebrachten gesetzwidrigen Wirkung zwischen der bösen Absicht, welche die vollständige Handlung ihrem innern Wesen nach charakterisirt, und dem bloßen Zufalle in der Mitte liegt, beruht auf einem Mangel der Aufmerksamkeit, und heißt Versehen (culpa).

Eine in Ansehung der beabsichtigten Wirkung unvollständige Handlung ist ein Versuch oder bloßes Unternehmen (conatus).

P. IV. T. XX. §. 40. seqq.

§. 60.

So weit die Erwerbung eines Rechts von einer Handlung abhängig ist, muß die dazu erforderliche Handlung vollständig seyn; welche Vollständigkeit jedoch nur nach ihrem Aeußern beurtheilt werden kann. Das Innere kommt dabey nur in Betrachtung, so weit es die Handlung charakterisirt. Eben dieses findet zwar auch in Ansehung der verbotenen Handlungen, jedoch mit dem Unterschiede statt, daß diese in allen ihren Theilen unerlaubt sind, so weit sie eine gesetzwidrige Wirkung beabsichtigen.

§. 61.

2) Von der Zurechnung der Handlungen.

Nur freye Handlungen können den Handelnden zugerechnet werden. Unter freyen Handlungen werden hier solche verstanden, welche ohne einen Entschluß des Handelnden nicht gedacht werden können, vorausgesetzt, daß dieser Entschluß weder

durch

durch Androhung noch durch Zufügung eines willkührlichen und unerlaubten Uebels bewirkt worden.

§. 2. 3. h. t. §. 31. seqq. T. IV.

§. 62.

3) Von den Graden des Versehns.

Ist gar keine Aufmerksamkeit auf die Folge der Handlung gerichtet worden, so ist ein grobes Versehn vorhanden.

Ist die bey einem Geschäfte gewöhnliche Aufmerksamkeit nicht angewandt, und dadurch ein Schade verursacht worden, welcher durch Hülfe derselben bey gewöhnlichen Fähigkeiten hätte vermieden werden können; so ist das Versehen mäßig. Gering ist es, wenn es nur durch Hülfe vorzüglicher Fähigkeit, Aufmerksamkeit oder Sachkenntniß vermieden werden konnte.

§. 4-15. h. t.

§. 63.

Jedes grobe Versehen muß verantwortet werden; in der Regel auch das mäßige; das geringe aber nur, wenn die Gesetze Jemanden besonders verpflichten, vorzügliche Fähigkeiten und Kenntnisse, oder eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit anzuwenden. Wo es auf Strafe ankommt, wird in der Regel nur auf ein grobes Versehn Rücksicht genommen.

§. 18-23. h. t. T. IV. §. 10-15. P. IV. T. XX. §. 22. 777-781. 1107. (1557. 1558.)

§. 64.

Nur bey Verbrechen und Verträgen, welche ein besonderes Vertrauen unter den Handelnden voraussetzen, wird auf die eigenthümliche Beschaffenheit der Geisteskräfte der Person (culpa in concreto) Rücksicht genommen.

§. 24. 25. h. t.

§. 65. A.

4) Allgemeine Grundsätze von den Rechten der Handlungen.

Niemand darf den Andern etwas zu thun zwingen, oder sonst dessen Freyheit zu handeln einschränken, dem nicht ein besonderes Recht dazu gebühret. Niemand darf den Andern, etwas zu unterlassen, bloß aus dem Grunde zwingen, weil der Handelnde dadurch sich selbst schaden würde. Nur alsdann findet eine Ausnahme statt, wenn jemand einer durch Gesetze vorgeschriebenen Pflicht gegen sich selbst zuwider handelt, und die Zwischenkunft des Staats nicht schnell genug erfolgen kann. Wer durch Natur, Gesetze, oder durch einen Auftrag des Staats, ein besonderes Recht hat, die Handlungen eines Andern zu leiten, der kann denselben auch mit Gewalt hindern, sich selbst zu schaden.

§. 26-29. h. t.

§. 65. B.

5) Form.

In der Regel wird vermuthet, daß die der Handlung vorgeschriebene Form nur zu deren mehrern Gewißheit und Beglaubigung gereichen solle. Wenn jedoch die Erwerbung eines Rechts an eine gewisse Handlung gebunden worden, so hängt jene von der vorgeschriebenen Form, als ihrer Bedingung ab, wofern nicht etwa auf deren Verletzung eine besondere Strafe gesetzt worden.

§. 40. 41. h. t. T. V. §. 110.

§. 66.

Eine Handlung, die, wegen Verabsäumung der gesetzmäßigen Form, von Anfang an nichtig war, kann niemals gültig werden.

§. 43. h. t.

Von der Wiederholung der Handlung. §. 44.

§. 67.

6) Zeitbestimmungen.

In der Regel wird bey gesetzlichen Zeitbestimmungen der Tag von Mitternacht bis zu Mitternacht gerechnet. §. 45. h. t.

Aus-

Ausnahme, wenn die Fähigkeit oder Unfähigkeit sich zu verpflichten aus einer gerichtlichen Verfügung entsteht.

Tit. V. §. 18.

§. 68.

Wegen Erfüllung der Verbindlichkeit kommt dem Verpflichteten in der Regel der ganze Tag zu statten, jedoch mit Ausschluß der zu Erfüllung solcher Pflicht unschicklichen und ungewöhnlichen Zeit.

§. 47. h. t.

Nähere Bestimmungen in Ansehung der Wechsel.

P. II. T. 8. §. 863-865. 869.

§. 69.

Trift die Erfüllung einer Pflicht auf einen Tag, an welchem nach allgemeinen Polizeyverordnungen oder nach den Religionsgrundsätzen des Verpflichteten dergleichen Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, so ist der Verpflichtete in der Regel an dem nächstfolgenden Tage zur Leistung verbunden.

P. II. T. 8. §. 870. 872.

§. 70.

Ist die Zeit durch den Ausdruck: Jahr und Tag, bezeichnet, so werden darunter Ein Jahr und dreyßig Tage verstanden.

Vierter Titel.

Von Willenserklärungen.

§. 71.

Rechtliche Willenserklärungen sind solche Aeuf- 1) Begrif-
serungen des Willens, welche die Erwerbung oder fe und
Veräußerung oder Verweigerung eines Rechts oder Grund-
sätze.

auch der Uebernahme einer Verbindlichkeit zum Zweck haben.

Wenn die Gesetze mit einer Willensäußerung rechtliche Wirkungen verbinden, so wird vermuthet, daß dabey die Erfordernisse einer rechtlichen Willenserklärung vorausgesetzt werden.

§. 1-4. h. t.

§. 72.

Die Willenserklärung geschieht entweder zum Vortheil bestimmter oder unbestimmter Subjecte. Im ersten Falle wird in der Regel zur Erwerbung des Rechtes auch eine Erklärung dieser Subjecte erfordert. Im zweyten dient zuweilen das Gesetz statt einer Erklärung.

§. 73.

So lange nur der eine Theil seinen Willen geäußert hat, ist eine **einseitige**; wenn aber sowohl derjenige, welcher das Recht einräumet, als derjenige, welcher es erwirbt, seine Erklärung abgegeben hat, so ist eine **zweyseitige Willenserklärung** vorhanden.

§. 74.

Der Erklärende muß, wenn seine Erklärung rechtliche Wirkung haben soll, sowohl an sich als in Rücksicht auf den Gegenstand, Rechte zu begründen fähig gewesen seyn, und er muß von dieser Fähigkeit wirklich Gebrauch gemacht haben.

§. 20. seqq. §. 31. seqq. §. 5. seqq. §. 52. seqq. h. t.

§. 75.

2) Gegenstände.

Alle Sachen und Handlungen, auf welche ein Recht erworben oder Andern übertragen werden kann, können Gegenstände der Willenserklärungen seyn.

§. 5. h. t.

§. 76.

§. 76.

Zu unmoralischen und gesetzwidrigen Handlungen und zu Erduldung eines Zustandes, welche eine Entsagung auf die allgemeinen und unveräusserlichen Menschenrechte, oder auf die Hülfe des Staats in sich schliessen würden, kann sich niemand rechtsgültig verpflichten.

§. 5-13. h. t.

Von der Bedingung sich nicht zu verheirathen.

§. 10. 11. h. t. §. 210. ib. P. II. T. I. §. 471. 474.

Begriff der Ehrbarkeit, §. 7.

§. 77.

Ueber Sachen, welche durch Gesetze dem Privatverkehr entzogen werden, kann in dieser Rücksicht gar nicht; über die durch Privatverfügungen ausgenommenen Sachen aber nur so weit als dieser Umstand dem Dritten bekannt gewesen ist, oder nicht unbekannt bleiben sollte, rechtsgültig verordnet werden.

§. 14-19. h. t.

Von der Wirkung der öffentlichen Bekanntmachung und der Eintragung in das Hypothekenbuch.

§. 18. 19. h. t.

§. 78.

Willenserklärungen der Kinder (infantium) sind nichtig; der Unmündigen aber nur in so fern gültig, als sie dadurch einen Vortheil erwerben, wenn damit keine Lasten und Pflichten verbunden sind, oder diese von den Vorgesetzten genehmigt werden. Uebrigens werden zwar zu Folge dessen, was oben (§. 32.) bemerkt worden, die Rasenden und Wahnsinnigen, so bald sie unter Vormundschaft genommen werden, den Kindern gleich geachtet; ohne Rücksicht, ob etwa die Erklärung in einem sogenannten lichten Zwischenraume vorgenommen

3) Persönliche Fähigkeit.

seyn könnte. So lange ihnen aber noch kein Vormund bestellt worden, gilt die Vermuthung, daß sie ihren Willen bey völliger Verstandeskraft geäussert haben.

§ 20-25. h. t.

§. 79.

Wenn auch der Blödsinnige noch nicht unter Vormundschaft gesetzt ist, so gilt doch die Vermuthung, daß derjenige betrügerisch gehandelt habe, welcher durch die Willenserklärung mit dem Schaden desselben sich zu bereichern sucht.

§. 27. h. t.

§. 80.

Trunkenheit und Leidenschaft werden, so lange sie allen Gebrauch der Vernunft hindern, dem Wahnsinne gleich geachtet; es wird aber ein so hoher Grad derselben nicht vermuthet.

§. 28-30. ibid.

§. 81.

4) Freyheit des Willens.

Willenserklärungen welche durch Gewalt oder gefährliche Drohungen erzwungen worden, haben keine Verbindlichkeit; es muß aber der, welcher einen dergleichen Zwang für sich anführen will, höchstens binnen 8 Tagen nachdem er einen Richter hat antreten können, davon mit Anführung der Beweismittel gerichtliche Anzeige machen, aber er muß künftig anders als durch den Eides-Antrag einen vollständigen Beweis deshalb führen.

§. 31-51. h. t.

Welche Drohungen für gefährlich zu achten sind.

§. 31-40. h. t.

Von dem Zwang eines Dritten,

§. 42. h. t.

Von Verträgen, welche durch eine Gefahr veranlaßt worden,

§. 43.-44. h. t.

Form

Form der Anzeige bey Gericht.
§. 45. seqq.
Vom Rechte der Erben zu einer solchen Anzeige.
§. 51.

§. 82.

Wenn die Willenserklärung rechtliche Folgen haben soll, so muß sie nicht nur frey, sondern auch ernst und **gewiß** seyn. **Ernst** wird vermuthet, wenn die Erklärung in gesetzlicher Form oder in Angelegenheiten des Berufes oder Gewerbes abgegeben worden. Für **zuverläßig** oder **gewiß** ist die Willenserklärung zu halten, wenn die Absicht des Erklärenden ein Recht erwerben, übertragen oder aufheben zu wollen, klar erhellet.

5) Ernster und gewisser Wille.

§. 52-57. h. t.

§. 83.

Wo die Gesetze nicht zur Form und Rechtsgültigkeit der Handlung eine **ausdrückliche** Willenserklärung erfordern; da gnügt eine **stillschweigende**, d. i. eine solche, welche durch Handlungen geschieht, woraus die Absicht des Handelnden mit Zuverläßigkeit geschlossen werden kann.

Stillschweigende Willenserklärung.

§. 58-60. h. t.

§. 84.

Bloßes Stillschweigen wird nur alsdann für Einwilligung geachtet, wenn der Schweigende sich erklären konnte, und vermöge der Gesetze dazu verbunden war.

§. 61. h. t.

§. 85.

Wer also durch einen auf die Gesetze gegründeten richterlichen Befehl zu einer Erklärung aufgefordert wird, und sie beharrlich verweigert, dessen Erklä-

Erklärung wird von dem Richter, der dem Befehle beygefügten Warnung gemäß, ergänzt.

§. 62. h. t.

Von vermutheten Willenserklärungen.

§. 63. 64. h. t.

§. 86.

6) Auslegung. Bey der Auslegung der Willenserklärungen treten folgende Hauptregeln ein:

1) die Wörter müssen in der unter den vorwaltenden Umständen gebräuchlichen Bedeutung genommen;
2) zweydeutige Aeußerungen nach der sonst klaren Absicht des Sprechenden beurtheilt werden;
3) unbestimmte Willenserklärungen sind nach gesetzlichen Bestimmungen, doch so zu deuten, daß sie nicht, ohne alle (unter den vorhandenen Umständen vermuthlich beabsichtigte) Wirkung bleiben.

§. 65-74. h. t.

§. 87.

Hauptirrthümer, d. i. solche, welche

1) das Wesen des Geschäfts,
2) den Hauptgegenstand der Willenserklärung,
3) die Individualität der Person, für welche ein Recht oder eine Verbindlichkeit entstehen soll, so weit es dabey auf den Unterschied der Personen ankommt, oder
4) solche Eigenschaften der Person oder Sache betreffen, welche dabey ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzt werden, berechtigen in der Regel den Irrenden, seine Erklärung wieder zurück zu nehmen.

§. 75-82. h. t.

§. 88.

§. 88.

Wegen Irrthums in ausdrücklich verbedungenen Eigenschaften, findet allemal der Rücktritt statt, doch muß der, welcher durch sein eigenes grobes oder mäßiges Versehen in den Irrthum gerathen ist, den andern Theil, welchem dabey kein Versehn zur Last fällt, deshalb entschädigen. 7) Irrthum.

§. 78-80. h. t.

§. 89.

Betrift der Irrthum nicht eine ausdrücklich, sondern nur stillschweigend vorausgesetzte Eigenschaft, so findet deshalb in der Regel kein Rücktritt von Seiten desjenigen statt, welcher durch eigenes grobes oder mäßiges Versehen in den Irrthum gerathen ist.

§. 81. 82. h. t.

§. 90.

Vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums zum Nachtheil des Irrenden, heißt Betrug. Durch Betrug kann niemand ein Recht erlangen; der Betrüger aber ist zur Entschädigung derer, welche durch seinen Betrug Schaden erlitten haben, verpflichtet. 8) Betrug.

§. 84-86. h. t.

§. 91.

Wenn auch nur ein solcher Irrthum veranlaßt worden, weswegen die Willenserklärung selbst nicht zurückgenommen werden kann; so muß doch der Betrüger den Betrogenen entschädigen.

§. 87. h. t.

§. 92.

Hat ein Dritter den Irrthum vorsätzlich veranlaßt, so finden die in Ansehung der Irrthümer gegebenen Vorschriften (§. 88. 89.) Anwendung; es

muß

muß aber der Betrüger in jeglichem Falle alle diejenigen schadlos halten, welche durch seinen Betrug in Schaden versetzt worden sind.

§. 89. 90. 86.

§. 93.

Wer den andern durch Trunk oder Erregung heftiger Leidenschaften, ob schon nicht in der Absicht, ihn zu hintergehen, außer Stand setzt, seine Handlungen und deren Folgen richtig zu beurtheilen, der kann daraus kein Recht erlangen; doch muß der Andere spätestens binnen 8 Tagen diesen Vorfall gerichtlich anzeigen, wenn er deshalb seine Willenserklärung zurücknehmen will.

§. 91-93. h. t.

§. 94.

Bey den Willenserklärungen ist auf die, jeder Art derselben besonders vorgeschriebene Form zu achten; übrigens treten die in Ansehung der rechtlichen Handlungen überhaupt ertheilten Vorschriften ein. Außer diesen besonderen Vorschriften findet keine andere allgemeine Form statt, als daß Willenserklärungen, wenn sie auch nur einseitig sind, schriftlich abgefaßt werden müssen, wenn ihr Gegenstand über 50 Rt beträgt und die Folgen davon sich auf die Zukunft hinaus erstrecken.

§. 94. 95. h. t. T. V. §. 133. 134.

§. 95.

9) Wirkung der Willenserklärung.

Eine bloße, ob schon an sich gültige Willenserklärung, ist für sich allein zu Erwerbung, Uebertragung oder Aufhebung eines Rechts noch nicht hinreichend; dies ist sie nur, wenn sie von den Gesetzen selbst, oder von dem Richter, vermöge gesetzlicher Vorschriften erfordert worden.

§. 96-98.

§. 96.

§. 96.

Das, wovon die Erwerbung oder der Verlust eines Rechts abhängig gemacht worden, wird mit dem Namen einer **Bedingung**, im rechtlichen Sinne, beleget. So weit das Eintreffen oder Nichteintreffen derselben in der Macht oder Willkühr eines Menschen steht, wird sie eine **von Willkühr abhängige** (potestativa), im entgegengesetzten Falle eine **zufällige** (casualis), und wenn sie zugleich vom Zufall und von Willkühr eines Menschen abhängt, eine **Bedingung vermischter Art** (mixta) genannt. 10) Nebenbestimmungen. A) Bedingung.

Die Bedingung heißt **aufschiebend** (suspensiva), wenn das Recht erst bey deren Eintritt erworben werden soll, **auflösend** (resolutiva) aber, wenn bey deren Eintritt die Wirkung der Willenserklärung ganz oder zum Theil wieder aufhören soll.

§. 99-101. 104. 105. 114. 117-119. h. t.

§. 97.

Der, dessen Recht von einer aufschiebenden Bedingung abhängig ist, muß zwar das Eintreffen derselben abwarten; es darf aber auch kein Theil etwas vornehmen, wodurch der Zufall gestört, oder die Ausführung des Entschlusses, wovon die Bedingung abhängt, gehindert werden könnte; doch können bey einer von Willkühr abhängigen Bedingung erlaubte Mittel zu Bewirkung des Entschlusses, bey dem andern Theile oder auch bey einem dritten, angewendet werden. a) aufschiebende.

§. 102-107. h. t.

§. 98.

Eine aufschiebende Bedingung, welche so beschaffen ist, daß sie von einer ganz unbestimmten Willkühr des Erklärenden oder dessen, welcher durch

die

die Erklärung verpflichtet werden soll, abhängt, hat gar keine rechtliche Wirkung. Ist zwar die Bedingung von dem freyen Willen des Erklärenden oder Verpflichteten abhängig, es wird aber doch dabey eine vorgängige, obschon in dessen Willkühr gestellte Handlung vorausgesetzt; so kann der Begünstigte den Verpflichteten, so lange er das Ereigniß noch nicht zur Wirklichkeit gebracht hat, nicht hindern, über den Gegenstand der Erklärung nach Gutbefinden zu verfügen. Setzt der bedingungsweise Verpflichtete sich selbst außer Stand, bey künftig eintretendem Ereignisse der Erklärung zu genügen, so kann der Berechtigte, welcher in Rücksicht dessen bereits etwas gegeben oder geleistet hat, vollständige Schadloshaltung dafür fordern. Kann zur Zeit des wirklich eintretenden Ereignisses der Erklärung noch genügt werden, so hat der Berechtigte ein unbedingtes Recht darauf erworben.

§. 108-111. h. t.

§. 99.

Eine zum Vortheil eines Dritten gereichende aufschiebende Bedingung, hindert die Erwerbung des davon abhängigen Rechts, wenn gleich dieser Dritte den Vortheil ausschlägt, oder sich selbst an dessen Erlangung hindert.

§. 112. 113. h. t.

§. 100.

b) auflösende.

So bald die auflösende Bedingung eintritt, hört das unter derselben eingeräumte Recht wieder auf; doch bleibt der bis dahin daraus gezogene Vortheil dem Berechtigten, wenn nicht erhellet, daß das Recht beym Eintritte der Bedingung als vom Anfang an ungültig angesehn werden solle; übrigens finden auch bey dieser Art Bedingungen die oben (§. 97.) gegebenen Vorschriften statt.

§. 114-117. h. t.

Von

Von der Bedingung, daß jemand seinen verheiratheten Stand nicht verändere, §. 120. h. t.

§. 101.

Beruht die Bedingung auf einer freyen Handlung dessen, der bey ihrem Eintritte das Recht verlieren soll, oder eines Dritten; und hat der, welchem alsdann das Recht zufallen soll, durch Betrug oder andere unerlaubte Mittel den Entschluß, durch welchen die auflösende Bedingung wirklich wird, veranlaßt; so wird in Ansehung seiner angenommen, daß die Bedingung nicht eingetreten sey. (§. 97.)

§. 119. h. t.

§. 102.

Caution. Sicherheit für die unter einer auflösenden Bedingung eingeräumten Rechte, kann nicht noch gefordert werden, wofern sich nicht in der Folge eine durch die Schuld des Berechtigten entstehende Gefahr des Verlustes ergiebt.

§. 121-123. h. t.

§. 103.

Sind unschätzbare Rechte oder Vortheile unter einer auflösenden Bedingung eingeräumt worden, so tritt in Fällen, wo sonst Caution geleistet werden muß, die Verbindlichkeit zur Uebernehmung und Sicherstellung einer vom Richter zu bestimmenden Conventionalstrafe an deren Stelle.

§. 124. h. t.

§. 104. A.

Unmögliche Bedingungen. Affirmative unmögliche Bedingungen entkräften das davon abhängige Recht, negative sind für nicht beygefügt zu achten.

§. 126-132. h. t.

Wenn die Bedingung für unmöglich zu achten sey,

§. 129. ib.

§. 104. B.

Ganz unverständliche Bedingungen entkräften die ganze Willenserklärung. §. 132. h. t.

§. 105.

Unerlaubte. Unerlaubte Bedingungen entkräften in der Regel die Willenserklärungen, welche daran gebunden sind, und werden nur bey letztwilligen Verordnungen für nicht beygefügt geachtet.

§. 136. 137. h. t. T. V. §. 227. seqq. T. XII. §. 63.

§. 106.

Unnütze. Auch auf die Erfüllung unnützer Bedingungen, kann der, welcher sie sich vorbedungen hat, dringen. Wenn aber derselbe, ohne sich über den Zweck der Bedingung näher zu äußern, verstorben ist, so kann die Bedingung, wenn sie offenbar unnütz ist, vom Richter aufgehoben werden.

§. 133-135. h. t.

§. 107.

Wahl. Ist es zweifelhaft, wer unter mehrern Bedingungen, davon nur eine erfüllt werden darf, die Wahl haben solle, so gebühret selbige dem, welcher damit belastet ist. §. 139. h. t.

§. 108.

Vergangene Ereignisse. Sind vergangene Ereignisse zur Bedingung gemacht worden, so wird zwar in der Regel die Wirkung derselben auf die Zeit zurückgezogen, in welcher die Willenserklärung, wenn sie unbedingt gewesen wäre, ihre Wirkung geäußert haben würde, aber die Ausübung des davon abhängigen Rechts ruht so lange, bis das Ereigniß klar erwiesen ist.

§. 140-144. h. t.

§. 109.

Bewegungsgrund. Die bloße Unrichtigkeit des angeführten Bewegungsgrundes, ändert in der Gültigkeit der Willenserklärung nichts, wenn nicht ein, die Willens-

erklä-

erklärung entkräftender, Irrthum vorhanden ist, oder klar erhellet, daß der ausdrücklich angeführte irrige Bewegungsgrund, die einzige Ursache der allein dem andern Theile vortheilhaften Willenserklärung gewesen sey.

§. 145-150. h t.

§. 110.

Der, in einer Willenserklärung vorbedungene Zweck, ist in der Regel einer auflösenden Bedingung gleich zu achten. Zweck.

§. 152-156. ib.

Von der Erfüllung des Zwecks durch ähnliche Leistungen.

§. 157-160. h. t.

§. 111.

In allen Fällen, wo das Recht selbst, welches den Gegenstand der Willenserklärung ausmacht, auf die Erben übergehn kann, treten diese auch in Ansehung der Befugniß, die Bedingung oder den Zweck zu erfüllen, in die Rechte des Erblassers. Ist aber die Bedingung oder der Zweck an die Person des Berechtigten gebunden, und stirbt dieser vor der Erfüllung, so verliert die Erklärung selbst ihre Wirksamkeit.

§. 161. 162. h. t.

§. 112.

Eine Zeit, von welcher es ungewiß ist, ob sie vorausgesetzter Weise eintreffen werde, ist einer Bedingung gleich zu achten. Außer diesem Falle zeigen die Zeitbestimmungen entweder die Dauer des Rechts, oder auch den Zeitpunkt an, an welchen dessen Ausübung gebunden ist. Zeit.

§. 163-169. h. t.

Fünfter Titel.

Von

Verträgen.

§. 113.

1) Begriffe. Die Erklärung: einem andern ein Recht übertragen, oder eine Verbindlichkeit gegen denselben übernehmen zu wollen, heißt **Versprechen.** Ist dies Versprechen von dem andern Theile **vorher gefordert** oder **nachher angenommen** worden; so entsteht ein **Vertrag,** d. i. eine wechselseitige Einwilligung zur Erwerbung oder Veräußerung eines Rechtes.

§. 1-4. 81. 82. h. t.

Von Pollicitationen und Gelübden.

§. 5. 6. h. t.

§. 114.

Wenn nur Ein Theil Verbindlichkeiten zum Besten des andern übernimmt, so wird solches ein **wohlthätiger;** wenn aber beyde Theile gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, ein **lästiger Vertrag** genannt.

§. 7. 8. h. t.

§. 115.

2) Persönliche Fähigkeit Verträge zu schliessen. Die Regeln der Willenserklärungen überhaupt, sind auch auf die Verträge anzuwenden; so weit also jemand verpflichtender Willenserklärungen fähig ist, so weit kann er auch durch Verträge Verbindlichkeiten übernehmen.

§. 116.

Wenn ein lästiger Vertrag von einer Person geschlossen worden, welche sich ohne vormundschaftliche Genehmigung nicht verpflichten kann; so ist,

bis diese Genehmigung erfolgt, von ihrer Seite keine Verbindlichkeit vorhanden; der andere Theil aber kann auch in dieser Zwischenzeit nicht zurücktreten, er kann aber die Vormundschaft, unter Bestimmung einer Frist, zur Abgebung ihrer Erklärung auffordern.

§. 10-13. h. t.

§. 117.

Minderjährige und Verschwender werden, in Ansehung der Fähigkeit, Verträge zu schliessen, den Unmündigen gleich geachtet.

§. 14. h. t.

Von der Dauer der Unfähigkeit eines Verschwenders, wie auch der andern Pflegebefohlnen.

§. 15-19. h. t.

§. 118.

Pflegebefohlene, welche unter vormundschaftlicher Genehmigung eigene Wirthschaft angestellt, oder sich unter eben dieser Genehmigung zu einem gewissen Zweck oder Geschäfte bestimmt haben, können die dazu nothwendig erforderlichen Verträge gültig abschließen.

§. 20. 21. h. t.

Von Kindern, welche sich unter väterlicher Gewalt befinden, siehe unten.

P. II. T. I. und II.

§. 119.

Unverheirathete Frauenspersonen, werden in der Regel, in Absicht auf die Fähigkeit Verträge zu schließen, den Mannspersonen gleich geachtet.

§. 23. h. t.

Ausnahme bey Interceſſionen:

T. 14 §. 221. seqq. §. 407. seqq.

ingleichen wegen der Wechsel.

P. II. T. 8. §. 725. 737.

Von Blinden, Tauben und Stummen, ingleichen von Corporationen und Gemeinten,

§. 24-28. h. t.

§. 120.

Oeffentliche Kassen werden nur unter Genehmigung des vorgesetzten Departements durch Verträge verpflichtet, welches, wenn die unmittelbare Genehmigung des Landesherrn dazu erforderlich ist, den Contrahenten vor Abschließung des Vertrages bey eigener Vertretung davon benachrichtigen muß.

§. 29. 30. h. t.

§. 121.

Jeder Contrahent ist schuldig, sich nach den Eigenschaften des Andern, welche auf dessen Fähigkeit Verträge zu schließen, Einfluß haben können, gehörig zu erkundigen.

§. 31. h. t.

§. 122.

Wer aber nach gehörig angestellter Erkundigung, dennoch zur Schließung eines Vertrags mit einem Unfähigen verleitet worden, kann aus dem Vermögen desselben Schadloshaltung fordern.

§. 33. h. t.

§. 123.

Wer ohne weitere Erkundigung der bloßen obschon eidlichen Versicherung des andern Theils Glauben beygemessen hat, oder eine Person unter 18 Jahren für großjährig angesehn zu haben behauptet, kann sich auf seine Unwissenheit von der Unfähigkeit des andern Theils mit rechtlicher Wirkung nicht berufen, der unfähige Contrahent aber wird wegen des von seiner Seite verübten Betrugs bestraft.

§. 32-36. h. t.

§. 124.

§. 124.

Ein Vertrag, welcher wegen der Unfähigkeit des einen Theils unverbindlich ist, erlangt durch ein, nach gehobener Unfähigkeit erfolgendes Anerkenntniß, nur in so fern verbindliche Kraft, als dies Anerkenntniß selbst für einen neuen rechtsgültigen Vertrag angesehen werden kann.

§. 37. h. t.

§. 125.

Daß ein solcher Vertrag seine Wirkung auch bis auf den Anfang des Geschäfts zurück erstrecke, wird nicht vermuthet; auch kann, wenn dies ausdrücklich verabredet worden, dadurch den übrigen Rechten des Dritten keinen Eintrag geschehen.

§. 38. h. t. P. I. T. 16. §. 452.

§. 126.

Eine Willenserklärung also, wozu jemand durch die Aeußerung des Andern, sein Recht gerichtlich verfolgen zu wollen, bewogen worden, ist keinesweges für erzwungen zu achten. 3) Gegenstände.

§. 39. h. t.

§. 127.

Wer die Handlung oder Sache eines Dritten verspricht, ist in der Regel nur verpflichtet, seine Bemühungen zur Bewirkung der versprochenen Handlung, oder zur Herbeyschaffung der Sache anzuwenden; er hat aber auch, wenn er dies nicht bewerkstelliget, keine Rechte auf das, was dagegen versprochen worden, und muß, wenn er gar keine Mühe anwendet, und die Wirkung durch eigenes grobes oder mäßiges Versehen hindert, den andern Theil entschädigen.

§ 40-49. h. t.

§. 128.

Erhellet aus dem Vertrage, daß der Versprechende, nicht bloß seine Bemühungen anzuwenden, sondern wirklich für den Erfolg zu stehen übernommen habe, so muß er bey nicht bewirkter Handlung dem andern vollständige Genugthuung leisten.

§. 45. h. t.

§. 129.

Lag bey dem Vertrage um die Sache oder das Recht eines Dritten, eine unerlaubte Handlung von Seiten beyder Theile zum Grunde, so fällt der von einem oder dem andern daraus schon gezogene Gewinn dem Fiskus anheim.

§. 50. h. t.

§. 130.

Zu unmöglichen Handlungen kann sich zwar Niemand verpflichten, es muß aber der, welcher wissentlich eine dergleichen unmögliche Leistung übernommen und dadurch die Erwartung des andern getäuscht hat, diesen vollständig entschädigen; auch wird es für ein Geschenk angesehen, wenn jemand etwas schon gegeben oder geleistet hat, ob er gleich wußte, daß die Erfüllung der sich dagegen von dem andern ausbedungenen Verbindlichkeit unmöglich sey.

§. 51-55. h. t.

§. 131.

In allen Fällen besteht der Vertrag, wenn darin einem oder dem andern Theile die Wahl gelassen worden, statt des unmöglichen etwas anders zu fordern, oder zu leisten.

§. 56. h. t.

§. 132.

Den unmöglichen Leistungen ist die Gewährung einer dem Verkehr entzogenen Sache gleich zu achten.

achten. Wenn jedoch das Hinderniß gehoben werden kann, und dazu keine gewisse Zeit bestimmt worden; so tritt die richterliche Bestimmung ein, und die Bemühung zur Hebung des Hindernisses, liegt, wenn der Vertrag dies nicht entscheidet, demjenigen ob, welchem allein das Hinderniß bekannt war, oder wenn beyde Theile davon wußten, demjenigen, in dessen Person sich das Hinderniß ereignet. Kann der Streit hiernach nicht entschieden werden, so muß bey wohlthätigen Verträgen, der, welcher den Vortheil sucht, bey lästigen aber ein jeder nach gleichem Verhältnisse wegen Hinwegräumung des Hindernisses sich bemühn.

§. 58-67. h. t.

§. 133.

Auch die unerlaubten Handlungen sind den unmöglichen gleich zu achten. Wenn jedoch das Verbot gehoben werden kann, finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen Statt.

§. 68. 69. h. t.

Von nutzlosen Verträgen,

siehe Tit. IV. §. 133. seqq. des Gesetzb.

§. 134.

Auch der Vortheil eines Dritten kann der Gegenstand eines Vertrages seyn: er erlangt aber daraus nur ein Recht, in so fern er selbst dem Vertrage beygetreten ist; oder der, welcher sich diesen Vortheil hat versprechen lassen, ihm ein Recht dazu eingeräumt hat.

§. 74-77. h. t.

§. 135.

Der Augenblick, in welchem die Annahme des Versprechens geschieht, oder das, was der andere Theil 4) Acceptation des Versprechens.

Theil vorher gefordert hat, bewilliget wird, ist auch der Zeitpunkt des abgeschlossenen Vertrages.

§. 79-82. 102. h. t.

§. 136.

Die Acceptation ist nach den Regeln der rechtlichen Willenserklärungen zu beurtheilen, und hat bey wohlthätigen Verträgen die Eigenschaften einer bloß erwerbenden.

§. 78. h. t.

§. 137.

Wie? Die Annahme geschieht auch stillschweigend durch Handlungen, welche sie voraussetzen.

§. 81. ib.

z. B. Annahme des Schuldscheines.

§. 138.

Eingeschränkte Annahmen gelten nur, in so fern eine Genehmigung des Antragenden hinzukommt.

§. 83-85. h. t.

§. 139.

Durch wen? Annahme eines Dritten ist nur gültig, in so fern dieser Dritte dazu berechtiget ist, oder ein Geschenk für einen durch Kindheit, Krankheit oder sonst wegen Mangels am Verstande Verhinderten acceptirt.

§. 88. h. t. Tit. XI. §. 1060.

§. 140.

Wenn? Zeit der Annahme. Die Zeit zur Annahme ist entweder

I) bestimmt
   1) in der Willenserklärung selbst, §. 91.
   2) nach der Willkühr des Andern, §. 92.
   3) durch den Zweck der eingeräumten Frist, §. 93.

oder

II) un-

II) unbestimmt.

1) mündlicher Antrag
muß auf der Stelle acceptirt werden. §. 94.

2) schriftlicher

a) zwischen Personen die an einem Orte wohnen
binnen 24 Stunden.
§. 95. h. t.

b) unter Abwesenden

α) durch einen Expressen
dessen Rückkunft oder der längste Zeitraum, binnen welchem er ohne ungewöhnliche Zwischenfälle zurückkommen kann, muß abgewartet werden.
§. 99. (100.) h. t.

β) durch die Post.
Die Antwort muß mit der nächsten erfolgen; von dem Antragenden aber auch die nächstfolgende abgewartet werden.
§. 96-98. h. t.

§. 141.

Bey Corporationen und Gemeinen muß die Zeit abgewartet werden, binnen welcher ein verfassungsmäßiger Schluß von ihnen abgefasset und dem Antragenden bekannt gemacht werden kann.
§. 101. h. t.

§. 142.

Wenn der Antragende die bestimmten Fristen vergebens abgewartet hat, kann er zurücktreten; er muß aber dies dem andern Theile so fort bekannt machen, oder ihn wegen der zu Erfüllung des Vertrags gemachten Anstalten entschädigen, wofern dieser alles gethan hat, um die zu gehöriger Zeit geschehene Acceptation zur Wissenschaft des Antragenden gelangen zu lassen.
§. 102-105. h. t.

§. 143.

§. 143.

Auch die Erben können Anträge annehmen, welche nicht an die Person des Erblassers gebunden waren.

§. 106. 107. 108. 415. seqq. h. t.

§. 144.

5) Form der Verträge.

Der Zweck der Form bey den Verträgen ist
1) sich von der wahren Willensmeinung der Contrahenten zu versichern;
2) für das Publikum zu sorgen, dessen Rechte beeinträchtiget werden könnten;
3) Misbräuche zu verhüten.

Was zum Wesen des Vertrages gehört, wird bey jeder Form vorausgesetzt. Dazu gehört, daß das Recht, welches erworben werden, und das Subject, welchem es zukommen soll, bestimmt sey. Ganz unbestimmte Verträge haben keine rechtliche Wirkung. Ist die Bestimmung einem Dritten übertragen worden, so ist, wenn dieser die Bestimmung nicht übernimmt, keine Verbindlichkeit aus dem Vertrage vorhanden.

§. 71-74. h. t.

Die Form des Vertrages gehört zu dessen Gültigkeit, wenn sie nicht bey Strafe vorgeschrieben ist.

§. 109. 110. h. t.

§. 145.

Die Form der Verträge richtet sich
I) In Ansehung der unbeweglichen Sachen nach den Gesetzen des Orts wo sie liegen.

§. 115. h. t.

II) In Ansehung der beweglichen und derer die ihnen gleich zu achten sind.
1) Wenn das Instrument von Einem Orte lautet, nach den Gesetzen dieses Ortes.

§. 112. h. t.

2) Wenn

2) Wenn es von mehreren Orten datirt oder der Vertrag durch Briefwechsel errichtet worden ist, nach denjenigen Gesetzen, nach welchen er am besten bestehen kann.

§. 113. 114. h. t.

§. 146.

Die schriftliche Abfassung der Verträge gehört zu ihrer Form. Hieben entstehen folgende Fragen: Schriftliche Verträge.

I) Wenn sie für abgeschlossen zu achten sind?

1) überhaupt

so bald sie unterschrieben sind, wenn auch das Siegel fehlt.

§. 116. 119. h. t.

Die Unterschrift ist auch bey eigenhändigen Aufsätzen nothwendig.

§. 118. h. t.

2) von Punctationen

sie gelten, in so fern sie eine von beyden Seiten vollendete rechtliche Willensbestimmung enthalten.

§. 120-126. h. t.

In wie fern ein förmlicher Contract hinzukommen müsse.

§. 122-124. h. t.

3) von mündlichen Neben-Abreden.

Diese gelten bey schriftlichen Verträgen niemals.

§. 127-129. h. t.

Von unleserlich geschriebenen und undeutlich ausgedruckten Verträgen.

§. 130. h. t.

II) wenn die Verträge schriftlich verfaßt werden müssen?

1) wenn die Gültigkeit des Vertrages nach der Absicht der Parteyen davon abhängen soll.

§. 117. h. t.

2) Wenn

2) Wenn der Gegenstand sich über 50 Rß in Silber Courrant beläuft.

§. 131. h. t.

Wegen des Goldes siehe §. 132. ib.

Nicht zu Bekundung der Thatsachen, sondern der Abrede, ist der schriftliche Contract erforderlich.

§. 134. h. t.

Wegen terminlicher Leistungen.

§. 136. 137. h. t.

Von Conventionalstrafen

§. 140. 141. ib.

3) Bey Grundgerechtigkeiten und beständig fortdauernden persönlichen Lasten.

§. 135. h. t.

4) Wenn von beyden Seiten ein gewagter Vertrag vorhanden ist.

§. 138. 139. h. t.

Ausnahmen.

1) Verwahrungsvertrag §. 144. 145. h. t.

2) Fälle, wo der Beweis durch die Handlungsbücher eintritt.

Folge-Sätze.

1) Da nur die Abreden durch schriftliche Verträge erwiesen werden müssen, so bedarf es der Schrift nicht, wenn ein Vertrag über bewegliche Sachen schon vollzogen ist.

§. 146. h. t.

2) eben deswegen gelten bey einem abgemachten Geschäfte keine mündliche Neben-Abreden.

§. 147. h. t.

3) Unterschrift der Waaren-Rechnung von Seiten des Empfängers dient statt eines Vertrages.

§. 152. h. t.

4) Auch der Beytritt des Dritten muß schriftlich erklärt

erklärt werden, wenn ein schriftlicher Contract erforderlich ist. §. 153.

5) **Mündliche Verlängerungen** der Verträge können nur statt der stillschweigenden gelten. §. 154.

6) **Folgen eines ungültigen mündlichen Vertrages.**

Wenn der Contract noch nicht zu erfüllen angefangen worden, dann findet gar keine Klage daraus statt.

Im entgegen gesetzten Falle.

a) Wenn etwas gegeben worden.

1) Sachen

α) von Seiten des Beständigen;
alsdann muß der Vertrag erfüllt, oder alles so viel möglich wieder in den vorigen Zustand versetzt werden.
§. 156-160. h. t.

β) des Zurücktretenden;
diesem haftet der Empfänger zur Rückgabe als redlicher Besitzer.
§. 161-163.

2) Geld
dann verzinset es der Zurücktretende von der Zeit des Empfangs; der Beständige aber erst von der Zeit des angekündigten Rücktritts. §. 164.

b) Wenn Handlungen geleistet worden sind

1) alles
das geleistete wird nach der mündlichen Abrede vergütet.
§. 165. h. t.

2) ein Theil

α) von Seiten des Zurücktretenden;
alsdann wird von der mündlich verabredeten Vergütung so viel abgezo-

gezogen, als zu Verschaffung der rückständigen Leistung erforderlich ist.

§. 166. h. t.

β) von Seiten des Beständigen.

Der Werth des Geleisteten wird abgeschätzt.

§ 167. h. t.

c) In beyden Fällen.

Uebrigens kann von keiner Seite wegen verweigerter Erfüllung des Vertrages Entschädigung gefordert werden.

§. 168. Cf. §. 185. h. t.

III) Wie es zu halten sey, wenn der schriftliche Vertrag verloren gegangen ist.

Der Inhalt muß ausgemittelt und gegen den, welcher den Verlust vorsätzlich veranlaßt hat, die Angabe des andern Theils, so lange die Wahrheit nicht zu haben ist, für richtig angenommen werden.

§. 169. 170. h. t.

§. 147.

Gerichtliche Verträge.

Gerichtliche Verträge sind nothwendig bey denjenigen Personen, welche die schriftlichen Verträge nicht lesen oder nicht verstehen oder nicht unterschreiben können oder auch an der richtigen Auffassung oder Mittheilung der Gedanken verhindert werden; ingleichen bey solchen Geschäften, welche eine vorzügliche Aufmerksamkeit und Vorsorge des Staats erfordern.

I) absolut nothwendig ist die gerichtliche Abschließung, in so fern ein schriftlicher Vertrag erfordert wird:

1) bey Blinden,

§. 171. h. t.

2) Taubstummen,

§. 171. h. t.

3) des

3) des Schreibens oder der Sprache Unkundigen.
§. 172. 174. h. t.
auch vor einem Notario und vor dem Dorfgerichte.
§. 172. ibid.

4) beym Kauf künftiger Sachen; ausgenommen sind die Fälle:
1) wenn beyde Theile Kaufleute sind, und
2) wenn der Preis nur 100 Rℓ oder darunter beträgt.
P. I. T. XI. §. 583.

5) bey Schenkungsverträgen.
P. I. T. XI. §. 1063. seqq.
Ausnahme §. 1065. seqq.

6) bey Erbverträgen.
P. I. T. XII. §. 621. seqq.

7) bey Ehegelöbnissen.
P. II. T. I. §. 82. seqq.
auch vor einem Notario und dem Dorfgericht. ib.

8) bey Verpflichtungen der Ehefrau für den Ehemann.
ibid. §. 198. seqq.

9) wenn sie ihren Vorrechten entsagt.
ibid. §. 272. seqq.

10) zu antichretischen Pfandverträgen.
P. I. T. 20. §. 22.

11) bey Errichtung einer Gütergemeinschaft.
P. I. T. 17. §. 176. seqq. P. II. T. 1. §. 356.

12) bey Bestellung eines Altentheils oder Auszugs.
P. I. T. 11. §. 603.

II) Zur vollen Wirkung
1) der Verfügungen über die Substanz der unbeweglichen Sachen durch Veräußerung oder Belastung des Eigenthums oder eines Theils der Proprietät.
P. I. T. 10. §. 15. seqq. P. I. T. 18. §. 691. seqq. §. 84. P. I. T. 20. §. 100. P. II. T. 1. §. 282.

2) der Pachtverträge, wenn der jährliche Pachtzins über 200 Rℓ beträgt.
P. I. T. 21. §. 403. seqq.

3) der Annahme an Kindesstatt.
P. II. T. 2. §. 667.

4) der Verträge über Familienstiftungen.
P. II. T. 4. §. 24. seqq.

5) der Familienschlüsse.
ibid. §. 46.

§. 148.

Zur vorgeschriebenen, aber nicht schlechterdings nothwendigen, Form eines gerichtlichen Vertrages gehört:

1) Die Unterzeichnung des Contrahenten, oder
2) wo diese nicht möglich ist, die Unterschrift eines gewählten Beystandes und in beyden Fällen die Beyfügung des richterlichen Attestes, was und warum es so und nicht anders geschehen sey.
§. 175. 178. h. t.

Form der von Sprachunkundigen aufzunehmenden Verträge.
§. 180-184. h. t.

Form der Verträge vor Dorfgerichten.
§. 173. 174. h. t.

Unterschied zwischen eigentlich gerichtlichen und denen, welche vor einem Notario errichtet worden.

§. 149.

6) Verstärkung der Verträge.

Die Verträge werden verstärkt:

I) durch Anerkenntniß.

1) Schriftliches oder protocollirtes Anerkenntniß eines mündlichen Vertrages hebt die Einwendung, daß er nur mündlich geschlossen sey.
§. 185. h. t.

2) Der

2) Der Mangel einer freyen und rechtlichen Einwilligung wird dadurch gehoben.

§. 186-191. h. t.

II) durch Entsagung der Einwendungen.

Definition P. I. T. 16. §. 378. seqq.

Verbothsgesetze und Mängel der zur Gültigkeit des Vertrages nothwendigen Erfordernisse, können durch keine, auch nicht durch eine redliche Entsagung gehoben werden.

§. 194. 195. 199. h. t. T. 16. §. 399. 402.

Wenn die Entsagung gelten soll, muß das Recht, welchem entsagt werden soll, genau und deutlich bestimmt seyn.

§. 193. 198. h. t.

Recht des Dritten. §. 196. h. t.

III) durch gerichtliche Bestätigung.

Sie setzt ein gerichtliches Anerkenntniß voraus und gründet die Vermuthung der Gesetzmäßigkeit des Vertrags.

§. 200. 204. ibid.

IV) durch Draufgabe (Arrha).

Sie wird zum Zeichen des geschlossenen Vertrages gegeben und wird im zweifelhaften Falle als Angeld betrachtet.

§. 205-207. h. t.

Ausnahme §. 208. h. t.

Der Empfänger wird Eigenthümer der Draufgabe.

§. 216. h. t.

1) *Arrha* probatoria

wenn sie bloß als Zeichen des Abschlußes gegeben wird; dafür wird in der Regel die Arrha gehalten.

§. 210. 211. h. t.

Von ihrer Zurückstellung oder Vergütung.

§. 217-224. h. t.

a) Wenn dem Empfänger wegen Ungültigkeit oder Aufhebung des Vertrages eine Schuld zugerechnet werden kann;
dann hat der Geber die Wahl zwischen der darauf gegebenen Sache und ihrem Werthe zur Zeit der Uebergabe.
§. 217-224. h. t.

b) Wenn dem Geber deshalb eine Schuld zur Last fällt;
α) der andere Theil begnügt sich an dem Gewinn der Draufgabe.
§. 218. h. t.
β) er begnügt sich nicht daran, dann wird ihr Werth auf die Entschädigungs-Summe abgerechnet.
§. 219. h. t.

c) keinem von beyden;
so muß sie wie sie ist zurückgegeben, und wenn sie nicht mehr existirt nach dem Werth zur Zeit des Empfangs vergütet werden.
§. 222. h. t.

d) wenn der Vertrag wegen Mangel eines schriftlichen Contracts zurückgeht.
§. 223. 156. seqq.

2) *Arrha* liberatoria (Wandelpön)
wenn gegen Verlust oder Rückgewähr der Draufgabe der Rücktritt vom Vertrage vorbehalten worden.
§. 212. h. t.

a) Es ist schon mit Erfüllung des Vertrages der Anfang gemacht worden; dann findet der Rücktritt nicht statt. §. 215.

b) noch nicht;
Gewinn oder Verlust der Draufgabe dient statt der Entschädigung.
§. 213. 214. h. t.

§. 150.

In der Regel findet bey den Verträgen eben das statt, was bey den Willenserklärungen überhaupt Rechtens ist. 7) Nebenbestimmungen.

§. 151.

So weit die Hauptverbindlichkeit ohne eine an unerlaubte Bedingungen gebundene Nebenbestimmung bestehen und einen Ausgang haben kann, wird nur diese, aber nicht jene rückgängig. a) Bedingungen.

§. 228. h. t.

§. 152.

In Mangel einer deutlichen Zeitbestimmung muß auf die wahrscheinliche Absicht der Parteyen und den Zweck des eingeräumten Rechts gesehen, bey bloß **wohlthätigen** Verträgen der Verpflichtete, jedoch **ohne Vereitelung** des eingeräumten Rechts, begünstiget; da, wo die Erfüllung des Vertrages der **Willkühr des Verpflichteten** überlassen worden, jedoch unter gleicher Einschränkung, demselben sein ganzes Leben hindurch Frist verstattet, in dem Falle aber, wenn auch außer dem Vertrage eine Verbindlichkeit vorhanden wäre, diese vom Richter bestimmt werden.

§. 230-240. h. t.

§. 153.

Wer auf Erfüllung des Vertrages klagt, muß denselben erst von seiner Seite erfüllen, wofern seine Leistung nicht später bestimmt ist.

§. 232. h. t.

§. 154.

Frühere Leistungen sind **ungültig**, und machen den, welcher sie zu früh geleistet hat, dem andern Theile, auch so gar wegen des zufällig daraus

entstehenden Schadens verantwortlich; sie kommen aber dem Leistenden zu statten, in so fern dadurch der Nutzen des andern befördert, oder wenn sie von demselben ohne Vorbehalt angenommen worden.

§. 241-246. h. t.

§. 155.

b) Ort. Der Ort der Erfüllung wird, wenn er in dem Vertrage selbst nicht bestimmt genannt worden, nach der Natur des Geschäftes und der klar erhellenden Absicht der Contrahenten bestimmt.

§. 247. h. t.

§. 156.

Wenn diese Regel keine Anwendung findet, muß die Leistung

1) bey wohlthätigen Verträgen am Aufenthaltsorte des Verpflichteten,

§. 249. h. t.

2) bey lästigen

a) wenn etwas gegeben werden soll, an dem Orte wo der Berechtigte zur Zeit des geschlossenen Vertrages gewohnet hat,

§. 248. h. t.

b) im Falle einer Leistung aber an demjenigen Orte geschehen, wo der Verpflichtete zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags seine Wohnung hatte.

§. 250. h. t.

§. 157.

Unter mehreren bestimmten Orten, hat in der Regel der Verpflichtete die Wahl.

§. 251. h. t.

§. 158.

Auſſer den bey Willenserklärungen überhaupt vorgeſchriebenen Auslegungsregeln, finden auch noch folgende ſtatt. Im zweifelhaften Falle iſt mehr auf das zu ſehen, was der Verpflichtete verſprochen, als was der Berechtigte acceptirt hat. Wenn nach gepflogenen Tractaten und verſchiedenen wechſelſeitig abgegebenen Erklärungen ein Vertrag unter Abweſenden wirklich zu Stande gekommen, gleichwohl aber zweifelhaft iſt, nach welcher der verſchiedenen Erklärungen der Vertrag eigentlich geſchloſſen ſey; ſo muß auf diejenige, durch die derſelbe ſeine Vollendung zuerſt erhalten hat, Rückſicht genommen werden. Iſt nicht auszumitteln, welches die frühere Erklärung ſey, ſo iſt der Vertrag nach dem mindern Gebote desjenigen, bey deſſen Verbindlichkeit der Zweifel obwaltet, für abgeſchloſſen zu achten. Der Ort, wo die Uebergabe oder die Zahlung geſchehen ſoll, iſt im zweifelhaften Falle für denjenigen zu halten, deſſen Gewicht oder gangbare Münzſorte im Vertrage gemeynt worden. In der Regel wird angenommen, daß bey Zahlungen unter 10 Rk Scheidemünze, unter 30 Rk halb Scheidemünze und halb Courant, letzteres aber bey Zahlungen unter 30 Rk und darüber zu entrichten ſey. 8) Auslegungsregeln.

§. 252-259. h. t. und T. 16. §. 74. ſeqq.

Wenn ein Contrahent alle Gefahr und Schaden übernommen hat, ſo ſind auch die ungewöhnlichſten Zufälle darunter zu verſtehen. Wenn ein jüngerer Vertrag ſich auf einen ältern bezieht, ſo iſt anzunehmen, daß letzterer nur in den durch den jüngern Vertrag klar beſtimmten Stücken hat abgeändert werden ſollen. Undeutliche Stellen eines ausgefertigten Contracts müſſen nach dem deutlichen Inhalte der vorhergegangenen Punctation erklärt

klärt werden. Ist aber eine in der Punctation enthaltene Verabredung, in dem hiernächst ausgefertigten förmlichen Contracte deutlich geändert, so gilt nur das, was in dem Contracte enthalten ist. Sind Verabredungen, die in der Punctation enthalten waren, in dem förmlichen Contracte ganz übergangen worden, so werden sie für aufgehoben geachtet. Kann ein Vertrag nach vorstehenden Regeln nicht erkläret werden, so ist derselbe gegen den auszulegen, welcher sich bey seiner Willensäusserung des zweydeutigen Ausdrucks bedient hatte; besonders aber gegen den, welcher ungewöhnliche Vortheile begehrt, die in Verträgen dieser Art nicht eingeräumt zu werden pflegen. Wenn alle übrige Auslegungsregeln nicht zutreffen, so muß die zweifelhafte Stelle so erklärt werden, wie es dem Verpflichteten am wenigsten lästig ist. Bloß wohlthätige Verträge sind, im zweifelhaften Falle, allemal zur Erleichterung des Verpflichteten zu deuten.

§. 260-269. h. t.

§. 159.

9) Erfüllung der Verträge.

Die Verträge müssen in der Regel nach ihrem ganzen Inhalte erfüllt werden.

§. 270. h. t.

§. 160.

Wer selbst dem Vertrage zuwider handelt, kann von dem andern Theile dessen Erfüllung nicht fordern.

§. 271. 272. h. t.

§. 161.

Statt der bedungenen bestimmten Sache, darf keine andere aufgedrungen werden.

§. 273. h. t.

§. 162.

§. 162.

Unter mehreren bestimmten Sachen gebührt in der Regel dem Verpflichteten die Wahl.

§. 274. h. t.

Ausnahme T. 11. §. 38.

§. 163.

Ist nur die Gattung bestimmt, so muß eine Sache von mittlerer Art und Güte gegeben werden.

§. 275. h. t.

§. 164.

Bey Abschließung und Erfüllung des Vertrages muß **grobes Versehen** von jedem, auch von dem, welcher keinen Vortheil aus dem Vertrage zieht; ein **geringes nur von dem, welcher allein Vortheil hat, und ein mäßiges in der Regel bey allen lästigen Verträgen vertreten werden.** 10) Versehen.

§. 277-281. h. t.

§. 165.

Kunst- und Sachverständige vertreten auch ein geringes Versehen; jedoch nur ein mäßiges, wenn sie aus bloßer Gefälligkeit dienen, oder nach der Vorschrift des andern Contrahenten handeln.

§. 281. h. t. T. 11. §. 923. T. 13. §. 58.

§. 166.

Aller Nachtheil, welcher aus der Verletzung einer Zwangspflicht entsteht, wird Interesse genannt, und es wird unter dem ganzen Interesse auch der entgangene Gewinn begriffen. 11) Interesse.

§. 286. 287. h. t.

§. 167.

1) Vorsätzliche Verletzung der Pflicht
2) Unterlassung dessen, wozu der Contrahent

ausdrücklich verpflichtet worden, und 3) grobes Versehen sehen ziehen auch die Pflicht zu Vergütung des entgangenen Gewinns nach sich.

§. 285. 291. h. t.

§. 168.

Im Falle eines mäßigen oder geringen Versehens, wird in der Regel der entgangene Gewinn nicht vergütet.

§. 288. h. t.

§. 169.

Kunst- und Sachverständige, ingleichen die, welche wegen der besonders wichtigen Folgen der übernommenen Handlung gewarnt werden, müssen das volle Interesse vergüten.

§. 289. 290. h. t.

§. 170.

12) Conventionalstrafe. So weit das Interesse durch eine auf denselben Fall verabredete Strafe bestimmt worden, findet außer dieser Conventionalstrafe die Forderung eines anderweitigen Interesse nicht Statt.

§. 292. 293. h. t.

Bestimmungen, wenn nicht der volle Fall der Strafe, oder außer demselben noch eine andere pflichtwidrige Handlung vorhanden ist.

§. 294-296. h. t.

§. 171.

Handlungen und Duldungen, wozu sich jemand durch Vertrag nicht verpflichten kann, können auch nicht zur Conventionalstrafe bestimmt werden.

§. 297. 298. h. t.

§. 172.

Nur bey Anlehnen ist die Summe der Conventionalstrafe gesetzlich bestimmt; in andern Fällen hängt

hängt sie zwar von der Bestimmung der Partenen ab; sie wird aber, wenn das Interesse einer Schätzung fähig ist, und dieselbe nicht zur Verhütung eines Verbrechens verabredet worden, auf den doppelten Betrag des wahren Interesse herabgesetzt.

§. 299-303. h. t.

§. 173.

Auf den Fall der nicht gehörig entrichteten Strafe, darf weder eine fernere Conventionalstrafe festgesetzt, noch Verzinsung verbedungen werden.

§. 304. h. t.

§. 174.

Die Conventionalstrafe ist verfallen, so bald sich der dazu verpflichtete im Verzuge (mora) befindet und sie kann durch spätere Erfüllung des Vertrages nur alsdenn abgewendet werden, wenn sie von dem andern Theile ohne Vorbehalt angenommen worden.

§. 305-307. h. t.

§. 175.

Der Dritte, welchem der Vortheil aus der Conventionalstrafe gebührt, kann denselben nicht einklagen.

§. 308. 309. h. t.

§. 176.

Wo die Erfüllung des Vertrages nicht gefordert werden kann, findet auch keine Conventionalstrafe statt.

§. 310. h. t.

§. 177.

Die Erlegung der Strafe befreyet nur alsdann von der Erfüllung des Vertrages, wenn dies ausdrücklich verabredet oder die Strafe auf den Fall, wenn

Wandelpön.

wenn der Vertrag ganz rückgängig werden sollte, bestimmt worden.

§. 312. 313. h. t.

§. 178.

Eine solche Conventionalstrafe wird Wandelpön genannt, und dabey hat der Verpflichtete die Wahl zwischen Strafe und Erfüllung des Vertrages, wenn er nicht schon mit Erfüllung des Vertrages den Anfang gemacht, oder sich schriftlich zur Erlegung der Wandelpön erklärt hat.

§. 314-316. h. t.

§. 179.

13) Gewährleistung.

Wer aus einem lästigen Vertrage etwas zu leisten hat, muß auch die Gewähr leisten, d. i. er muß dafür haften, daß sich der Berechtigte des ausbedungenen Gegenstandes nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages werde bedienen können.

§. 318. h. t.

§. 180.

So weit der Irrthum bey Willenserklärungen überhaupt (T. 4. §. 75. seqq. d. G. B.) vertreten werden muß: so weit muß auch, wegen der Eigenschaft, in welcher sich der eine Contrahent geirrt hat, von dem andern die Gewähr dafür geleistet werden.

§. 319. seqq. h. t.

§. 181.

Die Gewährleistung kann nicht gefordert werden, wenn die Unmöglichkeit, sich der Sache nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages zu bedienen, aus der eigenen obschon geringen Schuld des Empfängers oder nach der Uebergabe durch Zufall entstanden ist.

§. 321. 322. h. t. (T. VI. §. 18. seqq.)

§. 182.

§. 182.

So weit der Geber eine Schuld bey der Untüchtigkeit der Sache zu vertreten hat: so weit ist er auch nach Vorschrift des §. 166-169. des Lehrbuchs zur Schadloshaltung verpflichtet.

§. 320. h. t.

§. 183.

Können die ausdrücklich verbedungenen oder stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften, in so fern der Mangel der letztern ohne eigenes grobes oder mäßiges Versehen des Empfängers unbemerkt bleiben konnte, nicht gewährt werden, so hat dieser die Wahl: ob er vom Vertrage wieder abgehen oder nur Vergütung fordern wolle; im erstern Falle muß er jedoch die Sache in dem Zustande, in welchem er sie empfangen hat, zurückgeben.

§. 325-331. h. t.

§. 184.

Wenn nicht erhellet, daß der Fehler der Sache schon bey der Uebernehmung derselben vorhanden gewesen, so wird angenommen, daß er erst nach dieser Zeit entstanden sey.

§. 332. h. t.

§. 185.

Wegen der auf der Sache haftenden Schulden und Lasten finden die §. 182. gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 323. 324. 333-336. h. t.

§. 186.

In allen Fällen, wo der Uebernehmer einer Sache dieselbe wegen fehlerhafter Beschaffenheit zurückgiebt, ist er wegen der genoßnen Früchte, wegen

Ver-

Verbesserungen und Verschlimmerungen, auch sonst überall, als ein redlicher Besitzer anzusehen.

§. 337. h. t.

§. 187.

Doch darf auch ein solcher Uebernehmer sich mit dem Schaden des Andern nicht bereichern.

§. 338. h. t.

§. 188.

Wenn ein Vertrag über einen Inbegriff von Sachen geschlossen worden, so kann wegen Fehler der einzelnen Stücke nur alsdann **vom Vertrage wieder abgegangen** werden, wenn dadurch der vertragsmäßige Gebrauch des ganzen Inbegriffs vereitelt wird.

§. 339. 341. h. t.

§. 189.

Schadloshaltung aber kann auch wegen solcher Fehler gefordert werden, welche den vertragsmäßigen Gebrauch eines einzelnen Stückes hindern.

§. 190.

Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache wegen natürlicher, die Sache selbst betreffender Fehler zukommen, muß derselbe bey Landgütern innerhalb dreyer Jahre; bey städtischen Grundstücken innerhalb Eines Jahres; bey beweglichen Sachen aber innerhalb sechs Monate, nach dem Empfang der Sache ausüben.

§. 343. h. t.

§. 191.

Wegen solcher Mängel hingegen, welche nicht die Sache selbst, sondern nur äußere Eigenschaften, Befugnisse oder Lasten derselben betreffen, muß der

Ueber-

Uebernehmer seine Rechte bey Landgütern innerhalb Eines Jahres, bey städtischen Grundstücken innerhalb sechs, und bey beweglichen Sachen innerhalb dreyer Monate, nach der von dem Mangel erlangten Kenntniß, geltend machen.

§. 344. h. t.

§. 192.

Die fehlerhafte Beschaffenheit einer künftigen ungewissen Sache kann nur gerügt werden, wenn eine gewisse Beschaffenheit derselben dabey ausbedungen worden, oder durch die Gesetze selbst erfordert wird.

§. 346. 347. h. t.

§. 193.

Der Gewährleistung kann, so weit kein Betrug dabey vorhanden ist, gültig entsagt werden.

§. 348 h. t. P. I. T. 3. §. 35. P. I. T. 4. §. 84.

§. 194.

Der Betrogene kann vom Vertrage abgehn, wenn er dadurch zu einem Irrthum verleitet worden, welcher das wesentliche des Geschäftes oder den Gegenstand des Vertrages selbst, oder solche Eigenschaften betrift, welche dabey ausbedungen, oder, weil sie gewöhnlich sind, stillschweigend vorausgesetzt worden. 14) Aufhebung der Verträge. a) wegen Betrugs.

§. 349-358. h. t.

§. 195.

Der Betrüger ist dem Betrogenen zur vollständigen Schadloshaltung auch alsdann verpflichtet, wenn dieser bey einem wegen Betrugs ungültigen Vertrage beharren will, oder der Betrug allein solche Umstände und Eigenschaften der Sache betrift, welche nur auf Nebenbestimmungen des Vertrages Einfluß gehabt haben.

§. 350-353. 359. h. t. T. II. §. 86. 87.

§. 196.

§. 196.

Der Betrogene giebt, wenn der Vertrag wegen Betrugs ungültig ist, die Sache wie sie ist, zurück, genießt dabey die Rechte eines redlichen Besitzers, darf sich aber auch mit dem Schaden des Betrügers nicht bereichern.

§. 353-356. h. t.

§. 197.

Wegen Betrügereien auf beyden Seiten findet von keiner eine Klage statt.

§. 357. h. t.

§. 198.

b) Wegen Unmöglichkeit der Erfüllung.

Die Erfüllung ist entweder unmöglich geworden, oder nur erschwert worden.

I) Ist die Erfüllung unmöglich

1) gänzlich

a) durch die Schuld der Contrahenten.

Der Schuldige haftet für den Schaden nach Verhältniß seiner Schuld, und der Unschuldige wird von seiner Verbindlichkeit frey.

§. 360. 361. h. t.

Sind beyde Theile gleich schuldig, so ersetzen sie einander nur den aus ihrer Handlung entspringenden unmittelbaren Schaden, in so fern diese Handlung nicht in der Eigenschaft einer unerlaubten andere Folgen nach sich zieht.

§. 362. 363. h. t.

b) ohne Schuld.

Alsdann darf keiner sich mit dem Schaden des andern bereichern; und jeder hat nur die Lasten eines redlichen Besitzers.

§. 364-368. h. t.

2) nur

2) nur in der bestimmten Art.

Das Hinderniß entsteht:

a) in der Person, oder durch Schuld eines Contrahenten;

alsdann kann der andere Theil eine ähnliche Erfüllungsart wählen, und muß von dem entschädiget werden, an welchem es liegt, daß die Erfüllung des Vertrags auf die bestimmte Art nicht erfolgen kann.

§. 369-372. h. t.

b) durch bloßen Zufall.

§. 373. h. t.

II) Die Erfüllung des Vertrags ist nur erschwert.

1) Es ist damit eine unvorhergesehene Gefahr verbunden:

a) des Lebens, der Gesundheit oder der Freyheit;

dann kann die Erfüllung nicht gefordert werden.

§. 376. h. t.

b) eine andere Gefahr

muß von dem Berechtigten, wenn er auf der Erfüllung besteht, übernommen werden.

§. 375. h. t.

2) Es ist gar keine Gefahr vorhanden, dann muß der Vertrag erfüllt werden. §. 374.

Uebrigens muß der, welcher die Erschwerung verursacht hat, den dadurch leidenden nach Verhältniß seiner Verschuldung entschädigen.

§. 277-284. h. t.

§. 199.

e) Wegen veränderter Umstände.

Wenn durch eine unvorhergesehene Veränderung der Umstände der ausdrücklich erklärte oder aus der Natur des Geschäftes sich ergebende Zweck gehindert wird, so wird zwar der Vertrag rückgängig, es muß aber der, in dessen Person sich das Hinderniß ereignet, wenn er vom Vertrage abgehet, den andern entschädigen; gleiche Entschädigung muß der, welcher durch seine eigene freye Handlung die Veränderung veranlaßt hat, dem andern Theile leisten.

§. 377-384. h. t.

Wie es zu halten sey, wenn die Veränderung, welche den Zweck des einen vereitelt, sich in der Person des andern ereignet habe.

§. 382-384. ib.

§. 200.

d) Wegen wechselseitiger Einwilligung.

Ein noch von keiner Seite erfüllter Vertrag, kann durch mündliche wechselseitige Einwilligung wieder aufgehoben; es muß aber der etwa vorhandene schriftliche Contract cassiret werden.

§. 388. 389. ib.

§. 201.

Ist von einer oder der andern Seite noch eine aus dem Vertrage herrührende Verbindlichkeit zu erfüllen, oder soll dieselbe geändert oder aufgehoben werden, so ist dazu, in Fällen, wo schriftlich contrahirt werden muß, ein dergleichen Vertrag erforderlich.

§. 388. 389. h. t.

§. 202.

In so fern als ein Vertrag gerichtlich geschlossen werden muß, muß auch dessen Aufhebung gerichtlich erfolgen.

§. 389. h. t.

§. 203.

Die Aufhebung eines von beyden Seiten schon erfüllten Vertrags ist der Errichtung eines neuen gleich zu achten.

§. 399. h. t.

§. 204.

Verträge zum Vortheil eines Dritten, können auch ohne dessen Einwilligung aufgehoben werden, in so fern sie nicht in dessen Vertretung geschlossen worden.

§. 391. 392. ib.

§. 205.

Wenn die verlangte Erfüllung des Vertrages verweigert wird, so geschieht dies entweder: e) Wegen Mangels der Erfüllung.

I) Weil über den Sinn und Umfang der im Contracte übernommenen Verbindlichkeit Streit entsteht;

alsdenn muß dieser Streit entschieden und der Vertrag, der richterlichen Entscheidung gemäß, erfüllt werden.

§. 393-395. h. t.

oder:

II) Der Inhalt des Vertrags ist klar; es wird aber dessen Erfüllung aus dem Grunde verweigert, weil der andere seine Verbindlichkeiten nicht gehörig erfüllt habe, oder nicht gehörig erfüllen könne.

1) in so fern Sachen der Gegenstand sind,

A) wenn rechtskräftig entschieden ist,

A) gänzlich

a) zum Nachtheil des Weigernden;

so kann der andere statt der Erfüllung auf Entschädigung klagen und der Weigernde ist in Rücksicht des etwa schon Empfangenen als unredlicher Besitzer zu betrachten.

§. 397. 398. h. t.

b) **zum Vortheil des Weigernden;**
dann hat dieser die Wahl, ob er den Vertrag nach der Bestimmung des Richters erfüllen, oder ganz davon abtreten wolle, in welchem Falle er sodann wegen des etwa Empfangenen die Pflichten eines redlichen Besitzers hat.

§. 399. 400. h. t.

In diesem Falle findet von keiner Seite eine fernere Entschädigung statt.

§. 401. h. t.

B) **zum Theil ist die Weigerung gegründet befunden worden;**
dann werden die gegenseitigen Rechte durch den richterlichen Ausspruch bestimmt, wobey der Richter dem, welcher vorzüglich Recht hat, den Rücktritt vorbehalten kann.

§. 402. 403. h. t.

B) Die Sache ist nur in der ersten Instanz entschieden:

A) **zum Nachtheil des Weigernden.**
Dann kann der andere zurücktreten, wenn er den Schadenersatz nicht fordern, und dem Weigernden alle Rechte eines redlichen Besitzers verstatten will.

§. 404. 405. h. t.

B) **zum Vortheil des Weigernden.**
Dieser kann sodann vom Vertrage abgehen, er muß aber die empfangene Sache, nebst den davon gezogenen Nutzungen herausgeben, hat jedoch übrigens in Ansehung derselben die Rechte eines redlichen Besitzers.

§. 406. 407. h. t.

2) Wenn Handlungen der Hauptgegenstand sind. Der, welcher behauptet, der andere habe den Contract nicht gehörig erfüllt, oder die Erfüllung desselben sey ihm unmöglich, kann sogleich auf seine Gefahr abtreten; wobey jedoch folgende Fälle zu unterscheiden sind:

A) der Abtretende verliert den Proceß; dann muß er den andern Theil vollständig entschädigen.

§. 408. 409. h. t.

B) er gewinnt ihn; dann kann er, wenn er vom Vertrage abgeht, nur den Ersatz des wirklichen Schaden vom andern Theile verlangen.

§. 410. h. t.

Uebrigens werden die schon geleisteten Handlungen, nie in dem Falle vergütet, wenn von einem nur zum Theil erfüllten mündlichen Vertrage, wegen Ermangelung eines schriftlichen, abgegangen wird.

§. 411. h. t.

§. 206.

So weit bey lästigen Verträgen auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse des Erblassers gesehn worden, gebühret dessen Erben nur Vergütung des schon geleisteten nach Verhältnis der bedungenen Belohnung, jedoch mit Rücksicht auf den dem andern dadurch verschafften Vortheil. Vom Rechte der Erben aus Verträgen.

§. 415-423. h. t.

§. 207.

Wenn mehrere sich jemanden in Einem Vertrage verpflichten, so wird vermuthet, daß einer für alle und alle für einen auf das Ganze (in solidum) haften sollen. 15) Correal-Verträge. a) Von mehrern Verpflichteten.

§. 424. 425. h. t.

§. 208.

Ist klar, daß die Mehreren nicht gemeinschaftlich, sondern nur nach ihren Antheilen (pro rata) haften sollen; so muß nach der Natur des Geschäftes und nach dem Verhältnisse der Subjecte, das Maaß des von jedem zu leistenden Beytrages beurtheilt; im zweifelhaften Falle aber ein gleicher Antheil angenommen werden.

§. 427. 428. h. t.

§. 209.

Wenn sich Mehrere auf das Ganze (in solidum) verpflichtet haben; so hat der Gläubiger das Recht zu wählen, an welchen er sich halten wolle, und kann das, was er an dem Einen nicht zu erlangen vermochte, von den übrigen beytreiben.

§. 430-434. ib.

§. 210.

Was von Einem der Mitverpflichteten zur Tilgung oder Minderung der gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten geschieht, kommt allen zu statten; es kann aber die Handlung des Einen die Rechte der Uebrigen nicht schmälern.

§. 435-439. h. t.

§. 211.

Es kann jedoch der Gläubiger sein Recht dadurch, daß er es gegen Einen ausübt, gegen Alle erhalten.

§. 440. ib.

§. 212.

Wenn auch Mehrere sich Einem auf das Ganze (in solidum) verbunden haben; so wird doch dadurch unter ihnen selbst das Verhältniß, nach welchem sie einander haften müssen, nicht geändert.

§. 443. 444. h. t.

§. 213.

§. 213.

Wegen dessen, was der Eine über seinen Antheil geben oder leisten müssen, kann er sich, außer dem Falle einer vorsätzlich verübten unerlaubten Handlung, an die übrigen halten.

§. 445. 446. h. t.

§. 214.

Ist Einer, oder sind mehrere der Mitverpflichteten demjenigen, welcher den Berechtigten für das Ganze befriediget hat, ihre Antheile zu entrichten unvermögend; so muß ein solcher ausfallender Antheil gleichergestalt von sämtlichen Mitverpflichteten mit Inbegriff desjenigen, welcher die Zahlung an den Berechtigten geleistet hat, übertragen werden.

§. 447. h. t.

§. 215.

Wegen zu besorgender Unzulänglichkeit des Vermögens, kann ein Mitverpflichteter gegen den andern auf Sicherstellung des schuldigen Beytrages antragen.

§. 449. h. t.

§. 216.

b) Von mehrern Berechtigten.

Ein durch Vertrag mehrerer eingeräumtes Recht, muß in der Regel von allen gemeinschaftlich ausgeübt, und kann nicht durch eigenmächtige Verfügungen des einen oder des andern geschmälert werden.

§. 450. 451. ib.

§. 217.

Hat, bey einer theilbaren Sache oder Summe, der Verpflichtete einem der Berechtigten seinen Antheil entrichtet, so tritt er in Beziehung auf die übrigen Berechtigten, an dessen Stelle.

§. 452. h. t.

§. 218.

Die Befugnisse der mehreren Berechtigten unter sich, sind nach den Grundsätzen vom gemeinschaftlichen Eigenthum zu beurtheilen.

§. 453. h. t.

Sechster Titel.

Von

den Pflichten und Rechten die aus unerlaubten Handlungen entstehen.

§. 219.

1) Begriffe und Grundsätze.

Wer eine Zwangspflicht verletzt, macht sich einer unerlaubten Handlung oder Unterlassung schuldig, und soll angehalten werden, alles so viel möglich wieder in denjenigen guten Zustand zu versetzen, in welchem es sich vor dieser Verletzung befand.

Gesetzb. h. t. §. 79. seqq.

§. 220.

Der, dessen Zustand durch die unerlaubte Handlung oder Unterlassung eines andern verschlimmert worden, heißt der Beschädigte; der aber, welcher sich einer solchen Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, wird der Beschädiger genannt.

§. 9. h. t.

Unterschied zwischen Beschädigung und Beleidigung.

§. 221.

Zur gänzlichen Wiederherstellung des Zustandes vor der Beleidigung gehört nicht nur die Wiederbringung der vorigen individuellen Lage, vermöge deren der Beleidigte seiner Kräfte und der zu seinen

Zwe-

Zwecken dienlichen Mittel mächtig war, sondern auch des ruhigen Genusses der vorigen Sicherheit.

Unterschied zwischen dem unverletzlichen, unverletzbaren und unverletzten Zustande.

§. 222.

Zur Genugthuung gehört alles, was der Beleidiger leisten oder leiden muß, um den vorigen Zustand wiederherzustellen; und sie wird mit dem Namen der öffentlichen belegt, in so fern dadurch der Gedanke von der Unverletzbarkeit der Gesellschaft und ihrer Mitglieder erregt werden soll.

§. 223.

Die **Privatgenugthuung** besteht in der Wiederherstellung des vorigen Zustandes des Beleidigten, wie er in Absicht auf dessen Körper, Freyheit, Ehre oder Vermögen vor der Beleidigung beschaffen war; der verschlimmerte Zustand selbst heißt Schade, und wird, je nachdem er eine mittelbare oder unmittelbare oder zufällige Folge der Beleidigung ist, mittelbar, unmittelbar oder zufällig genannt.

§. 4-6. Tit. 3. P. I. des allgem. Gesetzbuchs.
§. 1-4. Tit. 6. ibid.

§. 224.

Vortheile, welche der Beleidigte ohne Dazwischenkunft der Beleidigung nach dem gewöhnlichen laufe der Dinge und Geschäfte des bürgerlichen Lebens, oder vermöge gewisser schon getroffenen Anstalten vernünftiger Weise erwarten konnte, gehören zum **entgangenen Gewinn** und werden unter der **vollständigen Privatgenugthuung** begriffen.

Gesetzb. h. t. §. 5-7.
Ausnahme §. 13. ibid.

§. 225.

Vollständige Genugthuung ist, außer den Fällen, wo eine Vertragsverbindlichkeit verletzt worden, in der Regel nur wegen vorsätzlicher oder durch grobes Versehen zugefügter Beleidigungen zu leisten.

§. 10. 11. h. t. G. B.

§. 226.

In der Regel darf nur ein aus mäßigem oder grobem Versehen entstandener Schade ersetzt, und im erstern Falle nur der unmittelbare vergütet werden.

Gesetzb. T. 3. §. 21-23.
h. t. § 12-15.

Ausnahme, wenn die Person selbst, oder außer dem Falle einer durch Vertrag übernommenen Pflicht oder Befugniß, eine Sache beschädiget worden.

§. 98. seqq. 110. 111. seqq. h. t.

§. 227.

Der zufällige Schade darf nur ersetzt werden

1) wenn er auf die Verletzung eines Verbothsgesetzes folgt, und ohne dieselbe den Beschädigten nicht betroffen haben würde;
2) wenn der Handelnde sich selbst durch gesetzwidriges Verhalten in einen vorübergehenden Zustand versetzt hat, in welchem er die Folge der Handlung nicht voraussehen konnte.

Gesetzb. h. t. §. 16. 40.

§. 228.

Wer bey der erlittenen Beschädigung selbst ein **grobes** Versehen begangen hat, kann nur den Ersatz des **unmittelbaren** Schadens, und zwar nur von einem solchen Beschädiger fordern, welcher die Beschädigung **vorsätzlich** oder durch **grobes** Versehen verursacht hat.

Gesetzb. §. 18-20. h. t.

§. 229.

§. 229.

Auf ein geringes Versehen des Beschädigten wird gar nicht; auf ein mäßiges aber nur in so fern Rücksicht genommen, als durch dessen Vermeidung der erlittene mittelbare Schaden oder der Verlust des entgangenen Gewinns hätte abgewendet werden können.

§. 21. h. t.

§. 230.

Es wird vermuthet, daß ein, während einer Pflichtverletzung entstandener Schade durch dieselbe verursacht worden sey.

Gesetzb. h. t. §. 24-26.

§. 231.

Bey Beschädigungen aus **Vorsatz** oder **grobem Versehen** haften alle Beleidiger auf das **Ganze**; bey **mäßigem** oder **geringem** Versehen aber jeder in der Regel nur für seinen **Antheil**. 2) Von mehrern Beschädigern. a) wie sie dem Beschädigten haften

Gesetzb. h. t. §. 29. 31.
Ausn. §. 32.

§. 232.

Theilnehmer an einer **vorsätzlichen** unerlaubten Handlung können von einander keine Entschädigung verlangen; wohl aber kann bey Beschädigungen **aus Versehen** der Zahlende die Beyträge der Uebrigen auf ihren **Antheil** fordern. b) wie unter sich.

Gesetzb. h. t. §. 23. 33. 34.
Recht d. Armen-Kasse l. c. §. 35.

§. 233.

Wer sich seines Rechts innerhalb der gehörigen Schranken bedient, haftet für den daraus entstehenden Schaden nur 3) In wiefern Beschädigungen nicht ersetzt wer-

1) wenn er unter mehrern möglichen Arten sein

Recht

den dürfen.
a) beym Gebrauch d. Rechts.

Recht auszuüben, die nachtheilige mit der Absicht zu beschädigen wählt, oder

2) wenn die innerhalb der Schranken des Rechts vorgenommene Handlung an sich gefährlich und der Schade aus Vorsatz oder grobem Versehen entstanden ist.

Gesetzb. h. t. §. 36-38.

§. 234.

b) bey unwillkührlichen Handlungen.

Wegen unwillkührlicher Handlungen haftet nur der

1) welcher sich selbst vorsätzlich oder aus grobem oder mäßigem Versehen in einen vorübergehenden Zustand, in welchem er seiner Vernunft nicht mächtig ist, versetzt hat.

Gesetzb. h. t. §. 40.

2) der, welcher dergleichen Handlungen aus grobem oder mäßigem Versehen veranlaßt, oder die ihm obliegende Aufsicht über Kinder, Wahn- oder Blödsinnige vernachläßiget hat.

Gesetzb. h. t. §. 56. 57.

In wie fern das Vermögen der Wahn- und Blödsinnigen oder der Kinder unter 7 Jahren zur Entschädigung hafte.

§. 41-44. h. t.

§. 235.

c) bey Befehlen, denen man gehorchen muß.

Durch erhaltenen Befehl kann sich nur der entschuldigen, welcher keine ausdrücklich verbotene Handlung unternommen hat, und den Befehl ohne Einschränkung und Prüfung zu befolgen schuldig ist.

Gesetzb. h. t. §. 45-49.

§. 236.

Aufträge zu unerlaubten Handlungen verpflichten beyde, sowohl den, der sie übernimmt, als den, welcher sie ertheilt, auf das Ganze; doch

haftet

haftet der letztere nicht bey erlaubten Geschäften für die nicht aufgetragenen unerlaubten Handlungen des erstern, als in so fern ihm bey der Auswahl einer untüchtigen Mittelsperson ein grobes oder mäßiges Versehen zur Last fällt, wenn nämlich der Beschädigte durch den Beschädiger selbst nicht befriediget wird.

Gesetzb. h. t. §. 50-53.

§. 237.

Wer wissentlich etwas geschehen läßt, was er zu verhindern schuldig und vermögend gewesen, hat eben die Verantwortung, als ob er solches befohlen hätte. 4) Von Beschädigungen durch Andere.

Gesetzb. h. t. §. 59. seqq.

Von Beschädigungen durch Gesinde,

Gesetzb. h. t. §. 60-65.

durch Miethsleute,

§. 66. seqq. h. t.

§. 238.

Wer wider die Gewohnheit des Orts schädliche Thiere ohne obrigkeitliche Erlaubniß hält, oder nach erhaltener Erlaubniß, die zu Abwendung des Schadens erforderlichen Maaßregeln verabsäumt, muß allen durch sie angerichteten Schaden vertreten. 5) Von Beschädigungen durch Thiere.

§. 70. 71. h. t.

§. 239.

Auch für den durch unnütze Thiere angerichteten unmittelbaren Schaden haftet der Eigenthümer; für nützliche und unschädliche aber nur in so fern, als er seine Aufsicht darüber, oder die zur Abwendung des Schadens erforderlichen Maaßregeln vernachläßigt.

Gesetzb. h. t. §. 72-74.

Ausn. §. 75-77.

§. 240.

§. 240.

Wenn die Thiere zweyer Eigenthümer ohne weitere Anreizung einander beschädigen, so haftet der, welcher bey der Aufsicht über das schädlich gewordene Thier seine Pflicht vernachläßigt hat.

Gesetzb. h. t. §. 78.

§. 241.

6) Wie der Schadenersatz zu leisten sey.

Bey der Frage: wie der Ersatz des Schadens geschehn müsse? sind folgende Fälle zu unterscheiden:

A) bey Sachen

1) wenn sie nicht mehr zu haben oder ganz unbrauchbar sind.

a) Wenn der Schade vorsätzlich oder aus grobem Versehn verursacht worden.

Dann wird ersetzt

α) der höchste Werth, welchen die Sache zwischen der Zeit der Beschädigung und der zugestellten Klage gehabt hat.

§. 85. h. t.

β) der außerordentliche. ib. §. 86.

Der Werth der besondern Vorliebe nur im Falle des bösen Vorsatzes.

§. 87. h. t.

b) im Falle eines mäßigen oder geringen Versehens.

Der gemeine Werth so wie er zur Zeit der Beschädigung gewesen ist, muß ersetzt werden.

§. 82-84. 88. h. t.

2) Wenn der Werth nur vermindert worden.

a) bey unbeweglichen Sachen;

der Unterschied des vorigen und jetzigen Werthes muß vergütet werden.

§. 89. seqq. h. t.

b) bey

b) bey beweglichen;
der Beschädigte kann zwischen dieser Vergütung und dem ganzen vormaligen Werthe gegen Auslieferung der Sache wählen.
§. 89-91. h. t.

3) In beyden Fällen.
Wenn keine Gesetze oder Preis-Courranten zur Richtschnur dienen können, muß die Beschaffenheit der Sache zur Zeit der Beschädigung ausgemittelt, hiernach der damalige Werth durch Sachverständige bestimmt, beym Mangel jener Ausmittelung aber eine Sache von mittlerer Güte vorausgesetzt, jedoch unterschieden werden:
a) ob der Schade nur aus mäßigem oder geringem Versehen entstanden sey?
dann muß der Beschädigte sich an dem ausgewiesenen, oder, wenn dies nicht mit Zuverläßigkeit geschehen kann, an dem mittleren Werthe von Sachen derselben Art begnügen.
§ 92. 93. h. t.

b) oder aus Vorsatz oder grobem Versehen.
Dann kann der Beschädigte zur eidlichen Bestärkung eines höhern Werths bis zum doppelten Betrage des mittleren gelassen werden.
§. 94. 95. h. t.
Ausnahme in Ansehung des Werths der besondern Vorliebe, §. 96. 97. h. t.

B) An Personen.
1) Durch widerrechtliche Tödtung
a) in jeglichem Falle.
Die Begräbniß- und Trauerkosten müssen der Frau und den Kindern des Entleibten immer ersetzt werden. §. 98. h. t.

b) aus

b) aus Vorsatz oder grobem Versehen.
Den Kindern muß Ausstattung, Erziehung und Unterhalt, so lange und in dem Maaße, wie sie dieselbe von dem Entleibten erhalten haben würden, ohne Abrechnung dessen, was sie aus dem Vermögen des Entleibten oder sonst erhalten, gereicht, ingleichen der Witwe und allen denen, welche der Entleibte zu unterhalten schuldig war, eine gleichmäßige Verpflegung verschafft werden.

§. 99-102. 104. 107. 108. h. t.

c) aus mäßigem Versehen.
Wittwe und Kinder und andere von dem Entleibten zu verpflegende Personen erhalten das unter a b bestimmte nur nach Standes-Nothdurft und gesetzliche Bestimmung, und so weit der Nachlaß des Entleibten oder andere Beyträge dazu nicht hinreichen.

§. 103-108. h. t.

In wie fern dergleichen von dem Entleibten zu verpflegende Personen auch nach erlangter Großjährigkeit Unterhalt fordern können.

§. 105. 106. h. t.

d) aus geringem Versehen.
Alsdann ist nur das ad a bestimmte zu leisten.

II) Durch bloße Verletzung am Körper.

In allen Fällen, selbst bey einem geringen Versehen, müssen von dem Beschädiger die Cur-Kosten; im Falle eines mäßigen Versehens, die Versäumnißkosten und die Vortheile, deren fortgesetzter Genuß dem Beschädigten durch die Beschädigung entzogen worden; und im Falle eines groben Versehens und bösen Vorsatzes auch diejenigen vergütet werden, welche der Beschädigte bisher noch nicht genos-

genossen, aber künftig vernünftiger Weise zu erwarten hatte.

§. 111. 115-122. h. t.

Vom Schmerzengelde,

§. 112-114. h. t.

Von Verunstaltung,

§ 123-129. h. t.

III) Durch Ehrenkränkung.

Nur der aus der Ehrenkränkung unmittelbar entstehende Schade kann in Geld angeschlagen werden.

§. 131. h. t.

IV) Widerrechtliche Beraubung der Freyheit.

1) Der persönlichen.

a) Wenn dem Beleidigten die Freyheit nicht wieder verschafft werden kann.

Ehefrau und Kinder können, wie im Falle der Entleibung, Unterhalt fordern.

§. 136. h. t.

b) Außer diesem Falle.

Das ganze Interesse muß in jedem Falle einer widerrechtlichen Beraubung der Freyheit, nach richterlicher Ermäßigung und eidlicher Angabe des Beschädigten, vergütet werden.

§. 132-135. h. t.

2) Durch widerrechtlichen Realarrest.

Der daraus entstehende Schade, wird mit Inbegriff des entzogenen sichern Gewinns, eben so vergütet, als wenn er unmittelbar aus der Handlung entsprungen wäre.

§. 137. 138. h. t.

§. 242.

Kann die Zeit ausgemittelt werden, zu welcher der Beschädigte Kenntniß von der erlittenen Verjährung.

Beleidigung und dem Urheber derselben erlangt hat, so wird die Schadenklage, welche nicht aus Verträgen entspringt, binnen 3 Jahren von dieser Zeit angerechnet, sonst aber binnen 30 Jahren von der Zeit der zugefügten Beleidigung an verjährt.

§. 54. 55. h. t.

Siebenter Titel.

Von Gewahrsam und Besitz.

§. 243.

1) Begriffe u. Grundsätze.

Das Wort **Gewahrsam** bezeichnet den Zustand, vermöge dessen jemand das physische Vermögen hat, über eine Sache mit Ausschluß anderer zu verfügen.

§. 1. 2. h. t. des Gesetzb.

§. 244.

In so fern jemand sich in diesem Zustande befindet, ohne die Absicht zu haben, über die Sache für sich selbst zu verfügen, wird er ein **bloßer Inhaber** genannt; sobald aber diese Absicht hinzukommt, ist ein **Besitz** vorhanden, welcher, je nachdem der Besitzer die Sache als sein eigenes oder als ein fremdes Eigenthum, in seine Gewalt gebracht hat, **vollständig** oder **unvollständig** genannt wird.

Gesetzb. §. 3. 6. 7. h. t.

§. 245.

Der Besitzer kann seinen Besitz unmittelbar durch Gewahrsam, oder auch mittelbar durch bloße Inhaber, oder durch andere unvollständige Besitzer ausüben.

§. 3. h. t.

§. 246.

Zum rechtmäßigen, vollständigen oder unvollständigen Besitze gehört das Daseyn eines Rechtsgrundes zur Erlangung des Besitzers.

§. 10. h. t.

Tit. IX. §. 2. Tit. X. §. 1. seqq. Tit. XV. §. 25. seqq.

§. 247.

Wer es weiß, daß er aus keinem gültigen Titel besitze, heißt ein **unredlicher**; wer aus **Unwissenheit der Gesetze** in seinem Besitztitel **irrt**, ein **unrechtfertiger Besitzer**, und wird dem unredlichen größtentheils gleich geachtet. Ein Besitzer, welcher weder unrechtfertig noch unredlich ist, wird redlich genannt.

§. 10-14. Gesetzb. h. t.

Vom Zweifel und Irrthum,

Gesetzb. §. 13. 15-17. 222. h. t.

Von der Redlichkeit der Stellvertreter, Mitbesitzer, Gemeinen und Nachfolger,

ib. §. 21-42. h. t.

§. 248.

II) Rechte des bloßen Inhabers.

Die bloße **Gewahrsam** ist als **Thatsache** zu betrachten. Sie begründet von Seiten der andern die **Pflicht**, in Ansehung der Sache nichts zu thun, was eine **Beleidigung der Person des Inhabers** in sich schließen würde; aus dem **Bewußtseyn des Inhabers** von diesem Zustande entsteht seine **Pflicht**, von dem Eigenthümer oder Besitzer der Sache **Schaden abzuwenden**, und daher auch das **Recht**, sich in der **Gewahrsam** gegen unrechtmäßige **Angriffe** und **Ansprüche zu behaupten**.

Gesetzb. §. 137-145. h. t.

Wie der Inhaber sich von der Last der Gewahrsam befreyen könne,

§. 139. l. c.

Seine Pflicht gegen den Besitzer, von welchem er die Sache erhalten hat.

Gesetzb. §. 164. 144. 145.

Seine Pflicht gegen andere, welche ein stärkeres Recht haben als er.

l. c. §. (136.) 165-168.

Wie die Gewahrsam, und was damit verlohren gehe.

l. c. §. 111. seqq.

§. 249.

III) Rechte des Besitzers überhaupt.

Zur Erwerbung des Besitzes gehört eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung dessen, welcher den Besitz erwerben will, und auch des Vorfahren im Besitze, wofern einer vorhanden ist oder dieser nicht schon vorher den Besitz verlohren hatte.

Gesetzb. §. 43. 44. 66-73. h. t.

§. 250.

Es gehört ferner dazu eine Handlung, wodurch der neue Besitzer in den Stand gesetzt wird, über die Sache für sich selbst zu verfügen. Sie wird Uebergabe genannt, in so fern von der Seite des vorigen Besitzers der Besitz zum Besten des künftigen Besitzers erledigt, und von diesem dadurch eben dieser Besitz ergriffen wird; die Besitzergreifung ist diejenige Handlung, wodurch der Besitzer sich in den Stand setzt, über die Sache zu verfügen.

Gesetzb. §. 46-73. h. t.

Von den verschiedenen Arten der Besitzergreifung und Uebergabe,

l. c. §. 48. 50. 55. seqq. 58-73.

Von dem Augenblicke, wo der Besitz anfängt,

l. c. (§. 47. 48. 51. 67. 68. 71.) 109. 110.

Von der Besitznehmung eines Inbegriffs von Sachen oder Rechten, wie auch der Pertinenzstücke,

l. c. §. 49. 52-54.

§. 251.

Der Besitz wird erhalten, so lange der Besitzer noch über die Sache mittelbar oder unmittelbar verfügen kann und darf.

Gesetzb. §. 113. 116-125. h. t.

Was dabey Veränderungen in der Person des Besitzers oder in dem Gegenstande des Besitzes wirken.

§. 114-116. 120. 121. l. c.

Von der Absicht die Sache zu behalten, wenn sie verlohren gegangen, entwendet oder von einem andern irriger Weise in Besitz genommen worden.

§. 252.

Das Recht des Besitzers besteht in der Befugniß, sich in demselben zu behaupten; das Recht zum Besitz aber in der Befugniß, den Besitz zu ergreifen, und entsteht, wie alle übrige Rechte, ist aber auch eine Folge des Besitzrechtes, wenn der Besitzer die Gewahrsam verlohren hat.

Gesetzb. §. 134. seqq. h. t.

§. 253.

Der Besitzer muß in seinem Besitze geschützt werden, hat die Vermuthung der Rechtmäßigkeit für sich, und ist den Titel seines Besitzes nur in folgenden Fällen anzugeben schuldig:

1) **wenn sein Besitz die Vermuthung, daß Person und Eigenthum frey sind, wider sich hat;**

Gesetzb. §. 181-183. h. t.

2) **wenn der, welcher von dem Besitzer die Angabe des Besitztitels verlangt, nachgewiesen hat, daß ihm die Sache durch List, Betrug, Gewalt oder sonst wider seinen Willen entzogen worden;**

§. 184. l. c. Tit. XV. §. 34. seqq.

3) wenn der Richter zu Aufklärung streitiger Thatsachen die Angabe des Titels verlangt.

Gesetzb. §. 185-187. h. t.

Von Wiederherstellung des durch Gewalt oder List, heimlich oder bittweise entzogenen oder gestörten Besitzes,

§. 146-154. l. c.

Von interimistischen Verfügungen während des Streites über den Besitz,

§. 155-161. l. c.

§. 254.

IV) Von den Rechten des unvollständigen Besitzers.

So weit das Recht des unvollständigen Besitzers durch seinen Titel dazu gegründet ist, darf er auch desselben durch den Eigenthümer selbst nicht entsetzt werden; sein Recht hört jedoch mit dem Rechte desjenigen, von welchem er sein Besitzrecht erhalten hat, zugleich auf; es kann aber der letztere sein eigenes Recht einem Dritten zum Nachtheil des unvollständigen Besitzers nicht einräumen.

Gesetzb. §. 169-174. h. t.

§. 255.

V) Rechte des vollständigen Besitzers.

Der vollständige Besitzer ist seinen Besitz nur dem wahren Eigenthümer zu überlassen schuldig.

Gesetzb. §. 175. h. t.

§. 256.

VI) Rechte und Pflichten bey der Räumung des Besitzes an den, welcher ein besseres Recht hat.

Der vollständige redliche Besitzer darf die Sache nur in dem Stande, in welchem sie sich wirklich befindet, zurückgeben, und muß wegen dessen, was er um den Besitz derselben zu erlangen, oder sonst zum wirklich noch vorhandenen Vortheile des Nachfolgers auf die Sache verwendet hat, von dem Eigenthümer entschädiget werden.

1) Von Seiten

Gesetzb. §. 188. 204-217. 220. h. t.
Tit. XV. §. 25. seqq.

Von

Von Verbesserungen,
Gesetzb. §. 204. seqq. h. t.
Erhaltungskosten,
l. c. §. 212. seqq.
Auslieferungskosten,
l. c. §. 220.

des vollständigen Besitzers, a) des redlichen.

§. 257.

Er gewinnt alle, während des redlichen Besitzes gezogene Nutzungen und genossenen Früchte, so weit sie in die Zeit seines redlichen Besitzes fallen, es mögen letztere verzehrt, veräussert oder noch wirklich vorhanden seyn.

Gesetzb. §. 189-203. h. t.
Von den Zinsen der Capitalien,
l. c. §. 192.
Von den Nutzungen der Grundstücke,
l. c. §. 195. seqq.

§. 258.

Die gewöhnlichen Lasten und Abgaben aber, ingleichen die Kosten, welche der Nutzungen wegen verwendet worden, wie auch diejenigen, welche aus den Nutzungen desselben Jahres genommen worden, oder genommen werden können, müssen von dem redlichen vollständigen Besitzer selbst übernommen werden.

Gesetzb. §. 212. seqq. 218. h. t.

§. 259.

Wegen der Verschlimmerungen haftet er nur für ein grobes Versehen.

l. c. §. 219.

§. 260.

Der eigentliche unredliche Besitzer muß die Sache in dem guten Zustande, in welchem er sie

b) des unredlichen.

empfangen hat, zurückgeben, die seit der Zeit hinzugekommenen Nutzungen und Zuwüchse dem Eigenthümer gleichfalls ausliefern, das, was er davon genossen oder veräussert hat, nebst allen den Nutzungen, welche er wirthschaftlich hätte genießen können, vergüten und nicht nur das geringste Versehen, sondern auch denjenigen Zufall tragen, von dem nicht ausgemittelt werden kann, daß er die Sache im Besitze des Eigenthümers ebenfalls würde getroffen haben.

Gesetzb §. 222-244. h. t.

Von der Verzinsung des aus den Nutzungen gezogenen Geldes, oder der in Besitz genommenen Capitalien,

§ 231. 232. l. c.

Von dem, welcher vermittelst einer durch Strafgesetze verbotenen Handlung zum Besitze gelanget ist.

§. 242. l. c.

§. 261.

Es müssen ihm aber diejenigen Kosten und Lasten vergütet werden, welche der Eigenthümer selbst zur Gewinnung der Früchte oder sonst hätte verwenden müssen; besonders diejenigen, welche zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Substanz nothwendig gewesen.

§ 233-236. l. c.

Von Verbesserungen,

§ 238. l. c.

Auslieferungskosten,

§. 243. l. c.

§. 262.

c) des unrechtfertigen.

Der unrechtfertige Besitzer haftet wie der unredliche; er darf aber nur die wirklich genossenen Nutzungen, und nicht diejenigen ersetzen, welche er hätte genießen können; auch ist er nur zur Vertretung eines mäßigen Versehens verbunden,

wie

wie ihm denn auch die Kosten einer solchen Verbesserung, die nicht weggenommen werden kann, so weit ersetzt werden müssen, als sonst der Eigenthümer sich offenbar mit seinem Schaden bereichern würde.

§. 229. 240. 239. l. c.

§. 263.

Der unvollständige redliche Besitzer haftet dem Eigenthümer nur so weit, als er dem, von welchem er sein Recht hatte, zu haften schuldig war; doch wird er, wenn er Veränderungen gemacht hat, wo zu ihn sein Besitztitel nicht berechtigte, einem unrechtfertigen Besitzer gleich geachtet. 2) Von Seiten des unvollständigen Besitzers. a) des redlichen.

§. 245-247. 250. l. c.

§. 264.

Der unredliche unvollständige Besitzer haftet gleich dem vollständigen; doch kann der Eigenthümer nur diejenigen Erstattungen von ihm fordern, welche er von dem vollständigen nicht erhalten kann. b) des unredlichen.

§. 248. 249. l. c.

§. 265.

Rechte werden durch deren Ausübung in Besitz genommen. Wer ein Recht ausübt, ist Inhaber desselben, und wird, wenn er dies für sich selbst thut, Besitzer desselben genannt. VII) Von dem Besitze der Rechte: 1) überhaupt.

§. 4. 5. l. c.

§. 266.

Wenn Rechte mit dem Besitze einer Sache verbunden sind, so wird deren Besitz zugleich mit dem Besitze der Sache erlangt, erhalten und verlohren.

§. 77. l. c.

§. 267.

2) Affirmatives Recht.

Das Recht, von einem andern zu fordern, daß er etwas leiste, wird affirmativ genannt.

§. 80. l. c.

§. 268.

Der Besitz eines solchen Rechts wird erlangt, wenn die als fortdauernde Schuldigkeit geforderte Handlung wirklich geleistet wird.

ibidem.

Bey Corporationen,

§. 90. 91. l. c.

§. 269.

Es geht verlohren, wenn der bisher Verpflichtete die fernere Erfüllung der von ihm geforderten Pflicht verweigert und der andere sich dabey beruhiget.

§. 126. l. c.

§. 270.

3) Negatives Recht.

Das Recht, zu fordern, daß ein anderer etwas dulde, heißt negativ.

§. 81. l. c.

§. 271.

Es wird erlangt, wenn jemand eine Handlung, welcher der andere widersprechen konnte, ohne dessen Widerspruch unternimmt, und es entweder aus der Erklärung des Handelnden oder aus den Umständen erhellet, daß er die Duldung als eine Pflicht des andern voraussetze.

§. 81. 82. l. c.

Welcher Widerspruch den Besitz eines solchen Rechts hindere,

§. 83-85. l. c.

Besonders bey Gemeinen,

§. 93. 94. l. c.

Von heimlich oder bittweise unternommenen Handlungen,

§. 98-108. l. c.

§. 272.

Der Besitz des negativen Rechts geht verlohren, wenn der andere den Besitz des entgegengesetzten Untersagungsrechts erworben hat.

§. 127. l. c.

Bey Gemeinen. §. 92—95.

§. 273.

Das Untersagungsrecht besteht in der Befugniß, von dem andern zu fordern, daß er etwas nicht thue, wozu er sonst vermöge der Gesetze berechtiget seyn würde; und der Besitz desselben wird erworben, sobald der Verpflichtete sich durch eine ausdrückliche Willenserklärung dazu versteht, oder von einer unternommenen Handlung auf ein Verbot des andern absteht. 4) Untersagungsrechte.

§. 86. 87. l. c.

Bey Corporationen,

§. 92. 95. l. c.

§. 274.

Es geht verlohren, sobald sich der andere in den Besitz des entgegenstehenden negativen Rechts gesetzt hat.

§. 128. l. c.

Achter Titel.

Vom Eigenthum.

§. 275.

Eigenthümer heißt derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache, oder eines Rechts, mit Ausschließung Anderer, aus eigener Macht, durch sich selbst, oder durch einen Dritten, zu verfügen. Begriff.

§. 1. h. t.

§. 276.

§. 276.

Gegenstand. Nur das, was seiner Natur nach einen ausschließenden Nutzen gewähren kann, und nicht durch Gesetze oder besondere Verfügungen dem Privatverkehr entzogen worden, kann ein Gegenstand des Eigenthums werden.

§. 2-5. h. t.

§. 277.

Personen. Des Eigenthums ist ein jeder fähig, so weit er nicht vermöge der Gesetze besonders davon ausgeschlossen worden.

§. 6. h. t.

§. 278.

Die nach der Erwerbung eintretende Unfähigkeit, eine Sache zu besitzen, hindert nicht die Fortsetzung des Eigenthums, wohl aber die Ausübung des von der persönlichen Fähigkeit abhängigen Rechtes.

§. 7. 8. h. t.

§. 279.

Von der Natur und den Bestandtheilen des Eigenthums. Der Zweck des Eigenthums ist der Gebrauch der Sachen; auch die Abtretung der Sache an andere, kann bey der Erwerbung des Eigenthumes Zweck seyn. Ferner giebt es eine Art des Gebrauchs, welcher nicht ohne Zerstörung der Substanz geschehen kann. In dem Eigenthum sind also folgende Rechte begriffen:

1) das Recht über die Substanz der Sache zu verfügen. (Die Proprietät.)
2) das Recht, sie zu seinem Vortheile zu gebrauchen. (Das Nutzungsrecht.)
3) das Besitzrecht.

§. 9. 10. 11. h. t.

Unterschied des Gebrauchs und Nutzens.

§. 280.

§. 280.

Ohne die Befugniß über die Substanz zu verfügen, kann kein Eigenthum gedacht werden. Ist diese unter Mehrere vertheilt, so wird dem, welcher zugleich das Nutzungsrecht hat, das **nutzbare** (dominium *utile*) dem aber, welcher daran keinen Theil hat, die bloße **Proprietät** beygelegt.

§. 16. 17. 19. 20. h. t.

Von der Benennung Eigner, Ober- und Nutzniessender Eigenthümer.

§. 281.

Das **volle** Eigenthum wird dem **getheilten**; das **alleinige** dem **gemeinschaftlichen**; das **uneingeschränkte** dem **eingeschränkten** entgegen gesetzt, und der letztere Unterschied nicht auf die **Natur** des Eigenthums selbst, sondern nur auf die Art der Ausübung bezogen.

§. 14-21. h. t.

§. 282.

Der Eigenthümer ist wegen des Gebrauchs seiner Sache zu keiner Rechenschaft verpflichtet, wenn er sie nur nicht zu Kränkung oder Beschädigung **Anderer misbrauchet**; nur der Staat kann seine Freyheit das Eigenthum zu genießen und zu benutzen, doch nicht anders als **gesetzlich** und gegen **vollständige Entschädigung** aus überwiegenden **Gründen** des gemeinen Wohls einschränken.

§. 13. 23-32. h. t.

Von dem Unterschiede zwischen Einschränkungen, welche die Verfügung über die Substanz betreffen, und solchen, wodurch dem Eigenthümer die Benutzung der Sache geschmälert wird.

Von Einschränkungen, welche unter den vorausgesetzten Umständen einem jeden vortheilhaft werden können.

§. 283.

§. 283.

Zu Erhaltung der Sache kann der Staat seine Mitglieder auch wegen eines erheblichen Einflusses auf das gemeine Beste, zur Benutzung aber nur, um das gemeine Wohl zu erhalten, gesetzlich nöthigen.

§. 33. 34. h. t.

Einschränkungen des Eigenthums zum gemeinen Wohl, besonders bey Anlegung neuer und bey Wiederherstellung baufälliger Gebäude; nothwendige Anstalten um die Gesundheit, Bequemlichkeit und Zierde in den Städten zu erhalten; von Holzverwüstungen und Ueberschwemmungen,

§. 35 - 101. h. t.

§. 284.

Einschränkungen zum Besten des Nachbars.

Es sind zu unterscheiden:

1) **die allgemeinen gesetzlichen Einschränkungen zum Besten der Nachbarn.**

Diese sind im Gesetzbuche P. I. T. VIII. §. 97 - 189. enthalten, bedürfen keiner besondern Rechtfertigung von Seiten des Nachbars, welcher darauf anträgt, und dieser ist nur da, wo es die Gesetze selbst bestimmen, den dadurch eingeschränkten Nachbar schadlos zu halten verbunden.

Gesetzb. P. I. T. XXII. §. 2.

Von Licht und Aussicht, Grenzmauern, Zäunen, Planken und Scheidewänden; von der Vorfluth ꝛc.

2) **nothwendige Vergünstigungen**, auf welche der Nachbar, wenn er besondere Umstände nachweiset, unter Begünstigung der Gesetze selbst anzutragen berechtiget ist.

§. 4. seqq. ibid.

3) **Grundgerechtigkeiten, welche aus Willenserklärungen des Besitzers entspringen.**

Davon handelt P. I. T. XXII. §. 11. seqq.

Neun-

Neunter Titel.

Von

der Erwerbung des Eigenthumes überhaupt, und den unmittelbaren Arten desselben insonderheit.

§. 285.

Unter der Erwerbungsart des Eigenthums (modus acquirendi dominii), wird die zur Erwerbung des Eigenthums erforderliche äußere Handlung; unter Titel aber der gesetzliche Grund verstanden, vermöge dessen diese Handlung im gegebenen Falle die gedachte Wirkung haben kann. 1) Ueberhaupt.

§. 1. 2. h. t. Cf. T. 2. §. 131-134.

§. 286.

Wenn die Gesetze die Erwerbung des Eigenthums nicht mit einer gewissen Begebenheit oder Willensäusserung verbinden, ist allemal die Besitznehmung zu Erlangung des Eigenthums erforderlich.

§. 3. 4. h. t.

§. 287.

Die Erwerbung des Eigenthums geschieht mittelbar, in so fern die Uebergabe von Seiten des bisherigen Besitzers hinzukommen muß; unmittelbar, wenn es der Uebergabe nicht bedarf.

§. 5. 6. h. t.

§. 288.

Die Besitzergreifung solcher Sachen, auf deren Erwerbung weder der Staat noch Privatpersonen ein ausschliessendes Recht haben, schließt, wenn sie in der Absicht, ein Eigenthum zu erwerben, geschieht, sowohl den Titel als die Erwerbungsart des Eigenthums in sich.

§. 7-10. h. t.

§. 289.

§. 289.

Wer andere an der Besitzergreifung ohne Recht gewaltsam hindert oder die von ihnen zur Besitzergreifung gemachten Anstalten durch unerlaubte Handlungen stört, hat das Recht verwirkt, den Besitz einer solchen Sache für sich selbst zu ergreifen.

§. 12. 13. h. t.

§. 290.

Nur bewegliche verlassene Sachen können Privatpersonen sich zueignen.

§. 14. 15. h. t.

§. 291.

Der Eigenthümer verliert sein Eigenthum nicht, wenn er durch äußere Umstände, genöthiget wird, seine Sache wider seinen Willen aus seiner Gerechtsam zu lassen.

§. 17. h. t.

§. 292.

Wer hülflose, verstoßene, kranke Thiere aufnimmt und pflegen läßt, wird Eigenthümer derselben.

§. 18. h. t.

§. 293.

II) Von verlohrnen Sachen.

Der Fund verlohrner Sachen, muß, wenn der Verlierer unbekannt ist, der nächsten Obrigkeit binnen 3 Tagen angezeigt werden. Wer die Anzeige über 3 Tage verzögert, macht sich der Belohnung verlustig: eine Verzögerung, welche über 4 Wochen dauert, ingleichen eine ausser-gerichtliche Abläugnung des Fundes ist einem unredlichen Besitze und eine gerichtliche einem Diebstahle gleich zu achten.

§. 70-73. h. t.

Von der Gewahrsam der gefundenen Sache,

§. 23-28. h. t.

§. 294.

§. 294.

Die verlohrnen Sachen müssen öffentlich aufgeboten, und bey fruchtlosem Aufgeboth, wenn sie nur hundert Thaler betragen, dem Finder allein; der höhere Werth aber, nach Abzug der dem Finder gebührenden 100 Rk, halb dem Finder und halb der Armenkasse zugeschlagen werden.

§. 44-48. h. t.

Von Sachen, welche nur 10 Rk oder weniger werth sind.

§. 36-39. ibid.

Von Reisenden. §. 40.

Von mehrern Findern.

§. 67-69. h. t.

Von der Concurrenz mehrerer Armenkassen. §. 48.

§. 295.

In derselben Provinz, in deren Zeitungen der Verlierer seinen Verlust bekannt gemacht hat, kann der Zuschlag der verlohrnen Sache nach dieser Bekanntmachung nicht mit rechtlicher Wirkung erfolgen. Ausser diesem Falle kann die bereits gerichtlich zugeschlagene Sache von dem Verlierer nicht zurückgefordert werden; doch kann er, wenn sie 100 Rk oder mehr werth ist, so weit der Finder und die Armenkasse dadurch bereichert sind, Entschädigung verlangen, wenn er nachweiset, daß er ohne alle seine Schuld verhindert worden:

1) seinen Verlust in den Zeitungen vor dem Zuschlage bekannt zu machen, und
2) von dem geschehenen Aufgebothe Wissenschaft zu erhalten.

§. 49-56. h. t.

§. 296.

Meldet sich der Verlierer vor dem Zuschlage, so erhält er zwar die verlohrne Sache oder deren

Werth zurück; er muß aber die Kosten, wenn sie mehr als die Nutzungen betragen, vergüten, und so weit der nach Abzug der Kosten verbleibende Werth die Summe von 500 Rß nicht übersteigt, dem Finder den zehnten Theil und in Ansehung des höhern Werths den hundertsten zur Belohnung entrichten; für aufgefundenes zahmes Vieh, welches sich losreißt oder verläuft, muß statt der Belohnung das gewöhnliche Pfandgeld bezahlt werden.

§. 61-66. h. t.

§. 297.

III) Von gefundenen Schätzen.

Ueber oder unter der Erde verborgene Sachen von einigem Werthe, werden Schätze genannt, in so fern deren Eigenthümer unbekannt ist.

§. 74. h. t.

§. 298.

Wer einen Schatz findet, muß die Pflichten eines Finders verlohrner Sachen beobachten.

§. 75. 76. h. t.

Frist von 4 Wochen zur Anzeige.

§. 102. 103. h. t.

Von der 6 wöchentlichen Frist zur vollständigen Legitimation des Eigenthümers, ingleichen von der Unterlassung des Aufgeboths, wenn aus der Beschaffenheit des Schatzes erhellet, daß der Eigenthümer desselben nicht auszumitteln sey.

§. 77-80. h t.

Strafe des Eigenthümers welcher den gefundenen Schatz verheimlicht.

§. 103. ibid.

§. 299.

Schätze auf den Grundstücken eines Andern zu suchen, ist ohne Einwilligung desselben nicht erlaubt;

erlaubt; wer aber mit dessen Erlaubniß, oder auch ohne besonderes Nachsuchen Schätze darauf findet, bekommt als Finder die Hälfte derselben und muß die andre Hälfte dem Eigenthümer überlassen.

§. 81-85. h. t.

Wenn Lohnarbeiter Schätze finden.

§. 83. ib.

Von dem Rechte des Fiscus auf den Antheil dessen, welcher ohne Erlaubniß des Eigenthümers Schätze sucht, oder Gaukeleyen dabey zu Hülfe nimmt, oder sonst dabey Polizeygesetze übertritt.

§ 85-88. l. c.

Von der Verpflichtung zur eidlichen Angabe des Fundes.

§. 89. h t.

§. 300.

Wenn der Eigenthümer des Grundstücks zugleich Finder ist, so gebührt ihm der ganze Schatz. Ist das Eigenthum des Grundstücks getheilt, so gebührt das Anrecht auf den Schatz dem, welcher das nutzbare Eigenthum hat.

Also dem Lehns- und Fideicommiß-Besitzer, ingleichen dem Erbzinsmanne;

§. 95. 96. h. t. P. II. T. IV. §. 72. P. I. T. XVIII. § 683.

nicht aber dem Erbpächter oder bloßem Nießbraucher.

§. 97. h. t.

Vom Superficiario. §. 98.

Vom Käufer als Eigenthümer oder Finder.

§. 99-101. h. t. T. XI. §. 105.

Von mehrern Miteigenthümern oder Grenznachbarn.

§. 90-93. h. t.

§. 301.

Wer ohne besondere Verpflichtung zur unentgeltlichen Vorsorge für das Beste der Er-

ben, diesen durch seine Anzeige oder Entdeckung zu einer von dem Erblasser verborgenen Sache verhilft, welche sie sonst wahrscheinlicher Weise hätten entbehren müssen: der kann von denselben die dem Finder verlohrner Sachen ausgesetzte Belohnung fordern.

§. 104. 105. h. t.

§. 302.

IV) Vom Thierfange.

Dem Rechte des Thierfanges sind nur solche Thiere unterworfen, welche noch von keinem Menschen gefangen oder gebändiget worden, oder in ihre natürliche Wildheit wieder zurückgekehrt sind.

§. 107. 108. h. t.

§. 303.

Thiere, welche zwar frey herumzuschweifen, aber an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren pflegen, sind, so lange sie diese Gewohnheit nicht abgelegt haben, von dem freyen Thierfange ausgenommen.

§. 109. 110. h. t.

Nur die Tauben dessen, welcher zu deren Haltung berechtiget ist, sind vom Thierfange ausgenommen.

§. 111. h. t.

In der Regel richtet sich das Recht Tauben zu halten, nach dem Maaße der tragbaren Aecker, welche jemand in der Feldflur eigenthümlich besitzt.

§. 113. ib.

Von zahmen Bienenschwärmen, und von Verfolgung der schwärmenden Bienen.

§. 118-126. h. t.

§. 304.

Ein jeder hat in der Regel das Recht des Thierfangs in Ansehung solcher Thiere, welche weder zur Jagd

Jagd noch zur Fischerey aehören, doch darf er in dieser Absicht fremden Grund und Boden ohne Vorwissen oder wider Willen des Eigenthümers nicht betreten.

§. 114. 115. ib.

Von Entwendung der Thiere aus den von dem Eigenthümer zu deren Fange gemachten Anstalten,

§. 116. h. t.

Von jungen Vögeln und Vogeleyern,

§. 117. ibid. P. II. T. 16. §. 57.

§. 305.

Im Mangel anderer Bestimmungen gehören vierfüßige wilde Thiere, und wildes Geflügel, in so fern beyde zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschliessenden Jagdgerechtigkeit. Von der Jagd.

P. II. T. 16. §. 32.

§. 306.

Wölfe, Bäre und andere schädliche Raubthiere können zwar von jedem erlegt, es dürfen aber gegen sie auf fremden Revieren ohne des Eigenthümers Willen keine Jagden angestellt werden.

§. 156. h. t. und P. II. T. 16. §. 33-36.

Von Wolfsgruben,

§. 152-154. h. t.

§. 307.

Ohne Schießgewehr kann ein jeder das Wild, welches sich in seinen Garten, Hof oder Wohngebäude eingedrungen hat, tödten, muß es aber dem Jagdberechtigten gegen Erlegung des Schußgeldes überlassen.

§. 149-151. h. t.

§. 308.

Eben dieses muß geschehen, wenn jemand zu seiner Vertheidigung jagdbares Wild zu fangen oder zu tödten genöthiget worden.

§ 157. h. t.

Von Verhütung des Wildschadens durch Wildzäune, und von Abwehrung des Wildes durch Klappern, Schreckbilder, Zäune und durch kleine und gemeine Haushunde,

§. 141-148. h. t.

§. 309.

Schutz des Jagdrechts.

Es darf aber auch der Jagdberechtigte nicht dulden, daß das Wild durch Hunde, Katzen oder polizeywidrige Zäune beschädiget, oder der Jagdwechsel durch verzäunte Gehege, angelegte Einsprünge oder durch nächtliche Verlappung der Grenzen gehindert werde.

Einschränkung.

P. II. T. 16. §. 60. seqq. §. 64. seqq.
P. I. T. 9. §. 142. 143.

Vom Todschießen der Hunde und Katzen gegen Ersetzung des Schußgeldes und von überlaufenden Jagdhunden,

P. II. Tit. 16. §. 66. 67.

Jagd-Polizeygesetze,

ibid. §. 45-57.

§. 310.

Arten.

In der Regel findet nur zwischen der höhern und niedern Jagd ein Unterschied statt, und im Mangel näherer Bestimmungen werden zu der erstern nur Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elendthiere, Fasanen, Auerhüner und Hennen gerechnet.

P. II. T. 16. §. 37. 38.

§. 311.

Erwerbung.

Die Besitznehmung durch die Jagd ist erst alsdann für vollendet zu achten, wenn das Thier todt oder lebendig in die Gewalt des Jagenden gekommen ist.

§. 128. h. t.

§. 312.

Das aus dem Netze entkommene angehetzte oder angeschossene, aber noch nicht gefangene

gene oder gefällte Wild, ist für frey zu achten, doch findet in der Regel die Jagdfolge statt, so lange der Spürhund die Färthe nicht verlohren hat.

§. 129. 130. h. t.

Von den Einschränkungen der Jagdfolge, Zurücklassung des Gewehrs; vom Beweise wo das Wild angeschossen worden, durch Farbe oder Haare; von der Rückkehr mit eingekoppelten Hunden,

§. 132-138. h. t.

Von der nöthigen Anzeige, wenn hohes Wild angeschossen und entkommen ist,

§. 139. 140. h. t.

§. 313.

Die Gerechtigkeit der Mitjagd kann zwar von jedem Interessenten in Person, aber nicht durch mehrere Jäger, als bisher gehalten worden, ausgeübt werden.

§. 159-163. h. t.

In wie fern der Pächter jagen und die persönliche Erlaubnis zur Jagd andern überlassen werden könne,

§. 160. 164. h. t.

§. 314.

Bey der Koppel- oder Gesammt-Jagd ist zwar nicht das Wild, aber das Jagdrecht selbst in Gemeinschaft, es kann jedoch, Klopf- und Treibejagen ausgenommen, auch ohne Vorwissen der Theilnehmer ausgeübt werden.

§. 165-169. h. t.

§. 315.

Der Fang der Wasserthiere und Amphibien gehört, wenn er mit Fischernetzen, Angeln oder mit der Hand unter dem Wasser geschieht, zur Fischereygerechtigkeit; der Fischotter- und Biberfang aber, wie er auch geschehen mag, allein zur Jagd. Fischerey. 1) Begriff und Gegenstand.

Zu dieser gehören auch die Wasservögel; doch ist es dem Fischereyberechtigten erlaubt, jagdbare Zugvögel, außer der Hegezeit, mit Fischernetzen unter dem Wasser zu fangen.

§. 170-175. h. t.

Vom Fange der Amphibien mit Schießgewehr, Fallen und Schlageisen,

§. 171. h. t.

§. 316.

2) Subjecte.

Eigenthümer eines Gewässers, welches sich nicht über die Grenzen des Grundstücks erstreckt, haben ein uneingeschränktes Recht auf die darin befindlichen Fische, und können sie bey erfolgtem Austritte, wenn sie von andern hinlänglich zu unterscheiden sind, auch aus Flüssen und Strömen zurückfordern; auch sind sie bey Ausübung der Fischerey an die zu Erhaltung und Vermehrung der Fischmenge gegebenen Polizeygesetze nicht gebunden.

§. 176-179. 185. h. t.

1) Von der Fischerey auf öffentlichen Strömen beziehungsweise auf die Regalien,

P. II. T. 15. §. 72 seqq.

2) Von Anlegung neuer Fischteiche,

§. 184. h. t.

§. 317.

Fischereyberechtigte in uneingeschränkten Gewässern, haben auf die aus ihrem Bezirke entkommenen Fische kein Recht; doch darf die Rückkehr der ausgetretenen Fische durch vorgezogene Netze, Zäune, Dämme und andere Wehrungen nicht gehindert werden.

§. 180-183. h t.

Von den in Lachen zurückbleibenden Fischen,

§. 182. h. t.

§. 318.

Wo mehrere Fischereyberechtigte interessirt sind, muß der **Ruin der Fischerey** verhütet, der dazu führende **Misbrauch** derselben vermieden, und der freye Gang der Fische nicht gehindert werden.

§. 186. 187. h. t.

§. 319.

Enten dürfen auf dem Wasser zum Nachtheil der Fischereyberechtigten nicht gehalten werden.

§. 188. 189. h. t.

§. 320.

Wer **ohne Recht** fischt oder krebst, geht nicht nur des Gefangenen, sondern auch der Werkzeuge verlustig.

§. 190. h. t.

§. 321.

Nutzungen, welche nicht **zum Thierfange** gehören, kommen dem Fischereyberechtigten, als solchem nicht zu.

§. 191. 192. h. t.

§. 322.

V) Von der Beute im Kriege.

1) Beute.

Unter Beute werden die dem Feinde im Kriege mit Erlaubniß des Staats abgenommenen beweglichen Sachen verstanden. Diese werden durch die bloße aber vollendete Besitzergreifung ein Eigenthum des Besitznehmers.

§. 193-204. h. t.

Bedeutung des Wortes Feind,

§. 196. 197. h. t.

Von erbeuteten Kriegs; oder Mundvorräthen,

§. 195. h. t.

Von der Beute, welche der Feind macht,

§. 199. seqq. h. t.

§. 323.

2) Kapern. Wenn Privatpersonen die Erlaubnis ertheilt wird, Schiffe auszurüsten, um von feindlichen Unterthanen Beute zu machen, so wird solches ein Kaperbrief genannt, und nur die, welche damit versehn sind, dürfen Kaperey treiben, von welcher in der Regel eben das, was von der Beute gesagt worden, Rechtens ist.

§. 205. seqq. h. t.

§. 324.

In der Regel sind nur feindliche Waaren, welche auf feindlichen Schiffen gefunden werden, ein Gegenstand der Beute, doch können verbotene Waaren ohne Unterschied des Schiffes und Eigenthümers weggenommen werden.

§. 211-217. h. t.
P. II. T. 8. §. 2034.

§. 325.

Alles, was nach einem kundbar belagerten oder eingeschlossenen Hafen geführt wird, ist als verbotene Waare zu betrachten. Ein eingeschlossen ist ein Hafen zu achten, wenn derselbe durch eine feindliche Landbatterie, oder durch Kriegsschiffe, die vor dem Hafen stationirt sind, eingesperrt ist.

§. 218. 219. h. t.

§. 326.

VI) Von der Erwerbung der An- und Zuwüchse. 1) Der Früchte. Früchte, d. i. Nutzungen einer Sache, welche nach dem Laufe der Natur mit oder ohne hinzukommende Bearbeitung, aus ihr selbst entstehen, werden gleich bey ihrer Entstehung ein Eigenthum des Nutzungsberechtigten.

§. 220. 221. h. t.

§. 327.

2) Anwüchse. Vermehrungen und Verbesserungen von aussen her, gebühren in der Regel dem Eigenthümer der-

derselben, doch erfordern sie, wenn sie nicht unmerklich nach und nach entstehen, in der Regel eine besondere Besitzergreifung. a) überhaupt.

§. 222. 225-227. 224. 246. h. t.

§. 328.

Das Eigenthum des Grundes und Bodens wird durch Ueberschwemmungen nicht verändert, und die Benutzung des Landes bleibt, so bald das Wasser abgeflossen ist, dem Eigenthümer desselben. Wer alles Ufer besitzt, wird Eigenthümer des Gewässers zu seyn vermuthet. Mehrere Besitzer der Ufer nehmen an dem Boden des Sees oder Flusses nach Verhältnis ihres daran stoßenden Ufers Theil. b) von verlassenen und zugelandeten Flußbetten.

§. 176. 265-268. 270. 272. h. t.

Von vorsätzlicher Austrocknung und Verengung der Seen und Flüsse, und der alsdenn zu leistenden Entschädigung,

§. 263. 264. 269. 271. 273. 274. h. t.
P. II. T. 15. §. 68-72.

§. 329.

Eben dieses findet auch bey Inseln oder solchen Erderhöhungen statt, welche bey gewöhnlichem Wasserstande, mit einem gewöhnlichen Fischernachen umfahren werden können; es ist aber, wenn die Ueberschwemmung, welche die Insel vom festen Lande trennt, nicht bloß vorübergehend gewesen, die Ergreifung des Besitzes erforderlich. c) von Inseln.

§. 242. seqq. h. t.

Wie die in der Mitte des Gewässers befindliche Inseln unter die Uferbesitzer zu vertheilen sind,

§. 244-254. h. t.

§. 330.

Ein Uferbesitzer kann auch den über seine Grenzen hinauslaufenden Theil der Insel durch Besitz erwerben:

1) wenn

1) wenn die andern Uferbesitzer auf wiederholte Aufforderung von ihren Rechten keinen Gebrauch machen;

§. 254-256. h. t.

2) durch eine Verjährung von 3 Jahren.

§. 257. h. t.

Vom Recht des Staats, Inseln oder Anwüchse des Ufers wegzuschaffen,

§. 258. seqq. h. t.

§. 331.

d) Von Halbinseln und andern Zuwüchsen des Ufers.

Zuwüchse am Ufer durch allmähliges Anspülen verbleiben dem Besitzer, wenn sie auch bis über die Mitte des Gewässers gehen. Wenn sich aber die solchergestalt entstandenen Halbinseln bis vor das Ufer des Nachbars verbreiten, so kann dieser Erdstrich, wenn er auch von dem benachbarten Ufer durch Wasser abgesondert ist, nur durch einen 3jährigen ruhigen Besitz dem Nachbar entzogen werden.

§. 225-235. h. t.

Von vorsätzlicher Beförderung und Verhinderung der Anwüchse und vom Uferbaue,

§. 229. seqq. 237-241. h. t. P. II. T. 15. §. 61-66.

§. 332.

e) Von abgerissenem Lande.

Wird durch die Gewalt des Stroms ein Stück Landes weggerückt und an ein fremdes Ufer angelegt, oder auf dasselbe geworfen, so ist der vorige Besitzer ein solches Stück noch innerhalb Jahresfrist wegzunehmen berechtiget.

§. 223. h. t.

§. 333.

3) Vom Erwerbe durch Säen und Pflanzen.

Der Eigenthümer, ohne dessen Wille ein Grundstück besäet oder bepflanzet worden, hat die Wahl: ob er gegen Vergütung der Bestellungskosten den Saamen oder die Pflanzen behalten, oder die Nu-

Nutzung davon gegen Vergütung des erlittenen Nachtheils dem andern überlassen oder ob er den Boden anders benutzen will?

Im ersten Falle vergütet er dem redlichen unvollständigen Besitzer alle erweislich darauf verwendete; dem unredlichen aber nur die, nach der in der Gegend gewöhnlichen Art des Betriebs wirthschaftlich verwandten Kosten. Im zweyten Fall muß der Säende oder Pflanzende den verursachten Schaden nach Verhältniß seiner Verschuldung vergüten; im dritten aber kann der Säende oder Pflanzende bloß den Saamen oder die Pflanzen, so weit es ohne Beschädigung des Grundstückes möglich ist, zurücknehmen.

§. 275-281. h. t.

Was der redliche und unredliche vollständige Besitzer des Grundstückes selbst dem Eigenthümer, ingleichen was diesem der von jenem authorisirte unvollständige Besitzer zu leisten habe, ist verordnet,

P. II. T. 7. §. 241. seqq.

§. 334.

Wer selbst oder durch andere auf seinen Grund fremden Saamen säet, oder fremde Pflanzen einsetzet, muß dem Eigenthümer derselben allemal den höchsten Preis, so wie er zur Zeit der Besitznehmung des Saamens oder der Pflanzen gestanden hat, vergüten. Hat der Eigenthümer des Bodens betrüglich gehandelt, so ist er dem Eigenthümer des Saamens oder der Pflanzen auch allen Vortheil, welcher demselben bey dieser Gelegenheit entgangen ist, zu erstatten verbunden.

§. 283. 284. h. t.

§. 335.

Das Eigenthum des Baumes ist nach dem Stamme zu beurtheilen, doch darf der Nachbar die

die auf seinen Grund hinüber gehenden Zweige und Wurzeln nicht dulden. Thut er dies, so ist er befugt, sich die Früchte zuzueignen, welche der Eigenthümer nicht ohne Instrumente oder ohne den nachbarlichen Grund zu betreten, herunterlangen kann.

Früchte, welche durch die Gewalt des Windes über die Grenze getrieben worden, kann der Nachbar sich zueignen, nicht aber den umgestürzten Baum selbst, oder die daran hängenden Früchte.

§. 285-295. h. t.

Von Vergütung der Schäden,

§. 296. 297. h. t.

§. 336.

4) Von der Verbindung, Vermengung, Vermischung; ingleichen von Verarbeitung fremder Sachen.

Hat jemand fremde Sachen, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers, mit den seinigen verbunden, vermengt oder vermischt, so müssen, auf seine Kosten, beyderley Sachen wiederum abgesondert, und in den vorigen Stand gesetzt werden.

§. 298. h. t.

§. 337.

Wer betrüglicher Weise fremde Sachen verarbeitet, oder mit den seinigen vermischt, muß dem andern die Wahl überlassen, ob er gegen die dem Fisco zu entrichtende Vergütung dessen, wodurch er sich bereichern würde, die Sache behalten, oder sein Eigenthum gegen Vergütung des höchsten Werths zwischen dem Zeitpunkte der widerrechtlichen Anmaßung und der zugestellten Klage dem andern überlassen wolle?

§. 299-302. h. t.

Von der Vergütung des Schadens,

§. 303. h. t.

§. 338.

§. 338.

Hat jemand ohne Betrug fremde Materialien kunst- und handwerksmäßig verarbeitet, so hat der Eigenthümer die Wahl, ob er Materialien von gleicher Art und Güte, oder den höchsten Preis, so wie er zur Zeit der Verarbeitung gestanden hat, fordern wolle?

§. 305. 306. h. t.

Verwendung fremder Materialien zum Bau,

§. 334. 335. h. t.

§. 339.

Ist die Vermischung oder Verbindung der Materialien verschiedener Eigenthümer ohne kunst- oder handwerksmäßige Verarbeitung geschehen, so gebühret die Wahl zwischen dem Behalten und dem Ablassen der Sache gegen Vergütung der Materialien demjenigen, welcher den größten Antheil hat.

§. 307. seqq. h. t.

Von der Vergütung des sonstigen Schadens nach Verhältniß der Verschuldung,

§. 309. seqq. h. t.

§. 340.

Die Leibesfrucht der Thiere fällt ihrem Eigenthümer zu. 5) Von Befruchtung fremder Thiere.

§. 324. h. t.

Von der Vergütung, welche der Eigenthümer des befruchtenden männlichen Thieres erhält,

§. 325. 326. h. t.

§. 341.

Hat jemand ein für sich selbst bestehendes Gebäude auf fremdem Grund und Boden ohne Vorwissen des Eigenthümers gebaut oder bauen lassen, so hat der letztere die Wahl, ob er auf Wegräumung des Gebäudes, und zwar auf Kosten des Bauenden, dringen, oder das Gebäude für die Taxe behal- 6) Vom Bau auf fremdem Boden.

behalten, oder selbiges gegen Vergütung des Bodens und des durch Verengung des Platzes oder sonst erlittenen Schadens dem Bauenden überlassen wolle?

§. 327-331. h. t.

§. 342.

Hat der Eigenthümer des Grundes und Bodens um den Bau gewußt, und nicht sogleich, als er davon Nachricht erhalten, der Fortsetzung desselben auf eine solche Art, daß es zur Wissenschaft des Bauenden gelangt ist, widersprochen; so muß er mit der bloßen Entschädigung für Grund und Boden sich begnügen.

§. 332. ib.

Vom Bauen an der Grenze,

§. 340-342. ib.

Vom Bauen auf fremdem Boden mit fremden Materialien,

§ 336-339. h. t.

§. 343.

VII) Von Preis gegebenen Sachen oder Geldern.

Niemand darf, ohne Genehmigung der Polizey Obrigkeit, öffentlich Gelder auswerfen, oder Sachen Preis geben.

§. 348. h. t.

§. 344.

Die Erwerbung Preis gegebener Sachen oder Gelder geschieht nach den Regeln der ursprünglichen Besitzergreifung; doch werden, wenn sie nur für gewisse Personen bestimmt sind, die übrigen von der Erwerbung ausgeschlossen.

§. 343-347. h. t.

Von

Von den Erbschaften.

Cf. P. I. T. XVII. S. II.
— T. XII. S. I. und II.
P. II. T. I. S. VII
— — S. IX. §. 894. seqq.
— T. II. S. V. S. VIII. §. 570. seqq.
— — S. X. §. 707. seqq.
— — S. XI.
— T. III. §. 31. seqq.
— T. IV. S. II. III. IV. V.
— T. XVIII. §. 352. seqq.
— T. XIX. §. 19. seqq. und §. 50. seqq.

§. 345.

VIII) Von den Erbschaften.

Erbschaft ist der Inbegriff der Sachen und Rechte eines Verstorbenen, so weit er auf dessen Erben übergehen kann. (§. 350. h. t. und P. I. T. I. §. 34. seqq.) **Erbe** ist der, welchem die ganze Erbschaft oder ein, in Beziehung auf das Ganze bestimmter, Theil (pars quota) derselben gebührt. (P. I. T. IX. §. 350. vergl. mit T. XII. §. 4. 6. 257. 263.)

In der Regel gehet alles, was zum **Vermögen des Verstorbenen** gehört, auf die Erben über. Zum **Vermögen** eines Menschen wird alles gerechnet, worüber jemand zu seinem eignen Nutzen verfügen darf, zusammengenommen mit den Verbindlichkeiten, welche sein Recht zu verfügen, einschränken.

Ausser dem **Vermögen des Verstorbenen** kann zur Erbschaft nur gehören, was entweder nach der Natur eines Inbegriffs von Sachen und Rechten hinzutritt (P. I. T. II. §. 36. seqq.) oder zufolge der **Gesetze**, oder einer **rechtsgültigen Verfügung** des **Erblassers** dessen Vermögen beygerechnet wird.

§. 350-360. h. t.

Vom Zuwachs durch Einwerfung,

§. 352. h. t. und P. II. T. II. §. 303. seqq.

Von Absonderung des zur Erbschaft nicht gehörigen, als des fremden Eigenthums, der Lehne, Fideicommisse, (§. 353. 354.) der Gerade, Niftel, des Heergeräths, des Erbschatzes, des *Peculii*, des Eingebrachten, des Verwendeten, des dem Nießbraucher gehörigen, der Abfindung.

P. II. T. I. §. 501. seqq. §. 787. seqq.
— T. II. §. 273 seqq.

Von den Nutzungen des fremden Eigenthums, und den darauf verwendeten Kosten.

§. 355-357. h. t.

Von bloß persönlicher Verbindlichkeit und ihrem Einfluß auf die Erbschaft, besonders von Verbindlichkeiten aus Verträgen und unerlaubten Handlungen, von Geldstrafen, Confiscation, Untersuchungskosten und Conventional-Strafen.

§. 360-366. h. t.

§. 346.

Anfall der Erbschaft.

So bald der Erblasser gestorben oder für todt erklärt ist, geschieht der Anfall der Erbschaft an die durch rechtsgültige Willenserklärungen oder durch die Gesetze berufenen Erben; hierdurch erhalten diese auch ohne Besitzergreifung ein auf ihre Erben übergehendes Eigenthum, dessen sie sich jedoch während der Ueberlegungsfrist, welche ebenfalls ihren Erben zu statten kommt, samt den damit verbundenen Pflichten wieder entschlagen können.

§. 367-376. 397. h. t.

Dauer der Ueberlegungsfrist von 6 Wochen oder 3 Monaten, und Rechte innerhalb derselben.

§. 383-388. h. t.

§. 347.

Einer noch im Mutterleibe befindlichen Leibesfrucht fällt die Erbschaft ebenfalls anheim; kommt

kommt sie aber nicht lebendig zur Welt, so wird es mit der Erbschaft eben so, als ob sie gar nicht existirt hätte, gehalten; doch werden die auf sie und die Verpflegung der Mutter verwendeten Kosten, in jeglichem Falle als gemeine Erbschaftslasten betrachtet.

§. 371-382. h. t.

§. 348.

Die Erklärung über die Antretung oder Entsagung der Erbschaft kann nur von dem, welcher sein Vermögen ohne Beytritt anderer durch Verträge verschulden kann, mit voller rechtlicher Wirkung geschehen. Erbes-Erklärung.

§. 389-396. h. t.

Von Zuziehung der Vormünder, Curatoren, Gerichte, besonders im Falle des Concurses; von dem Gerichte, wo sie angebracht werden muß, ingleichen von der besondern Form der Erklärung.

§. 392-400. 415. h. t.

§. 349.

Die Entsagung auf die Erbschaft enthält noch keine Entsagung auf die aus einem andern rechtlichen Grunde entstehenden Ansprüche. Wer der testamentlichen Erbfolge entsagt, kann die Erbschaft aus dem Vertrage übernehmen; aber statt jener nicht die gesetzliche, sondern nur den Pflichttheil wählen.

Die Entsagung geschieht entweder schlechthin oder zum Vortheile des nächstfolgenden Erben. Im erstern Falle können die Gläubiger auf Eröffnung des Concurses dringen.

Der folgende Erbe hat wegen der Erbeserklärung die Rechte und Pflichten des erstern von der Zeit der ihm bekannt gewordenen Entsagung.

§. 398-412. h. t.

§. 350.

Die Antretung einer Erbschaft kann mit oder ohne die Rechtswohlthat des *Inventarii* geschehen. Im ersten Falle bleibt der Erbe den Erbschaftsgläubigern und Legatarien nicht weiter, als die Erbschaft zureicht, verhaftet; er muß aber binnen 6 Monaten nach Ablauf der Ueberlegungsfrist ein förmliches *Inventarium* gerichtlich, allenfalls versiegelt, niederlegen.

§. 422-424. h. t.

Von der Verlängerung oder Verkürzung dieser Frist.

§. 425-428. h. t.

Form des *Inventarii*. §. 434—438. h. t.

P. II. T. XVIII. §. 376. seqq.

Von der gerichtlichen Aufnahme, ingleichen von der eidlichen Bestärkung desselben.

§. 437. 437. 440-442. h. t.

Von Aufnahme eines gerichtlichen Inventarii bey streitiger Erbschaft.

P. I. T. XII. §. 246. 253.

§. 351.

Wer binnen der durch das Gesetz oder den Richter bestimmten Frist das Inventarium nicht eingereicht, oder dieses so unförmlich angefertiget hat, daß es unmöglich ist, daraus die Beschaffenheit des Nachlasses zu entnehmen: der geht der Rechtswohlthat des Inventarii verlustig und wird wie einer, welcher die Erbschaft ausdrücklich ohne diesen Vorbehalt angetreten hat, behandelt.

§. 427. 439. h. t.

In wie fern die Saumseligkeit der Vormünder, Curatoren oder anderer Verwalter fremder Güter dem Principal nachtheilig sey.

§. 430-432. h. t.

§. 352.

Wer die Erbschaft ausdrücklich ohne Vorbehalt angetreten hat, oder als ein solcher zu betrachten ist, muß für die Erbschaftsschulden und lasten wie für die seinigen haften; doch kann der, welcher dieser Rechtswohlthat entsagt hat, noch binnen der Ueberlegungsfrist diese Erklärung zurücknehmen, wofern er über die Substanz des Nachlasses noch keine Verfügungen getroffen hat.

§. 414-419 h. t.

§. 353.

Wer die Erbschaft ohne deutliche Entsagung auf die Rechtswohlthat antritt, oder ohne förmliche Antretung der Erbschaft sie als Erbe in Besitz nimmt, wird als einer, welcher die Erbschaft mit der Rechtswohlthat übernommen hat, angesehen.

§. 420. 421. h. t.

§. 354.

Der, auf welchen die Erbschaft mit der Rechtswohlthat übergegangen ist, heißt Beneficial-Erbe, überkommt nur ein eingeschränktes Eigenthum derselben, darf bey eigner Vertretung die Gläubiger nur ihrem gesetzlichen Vorzugsrechte gemäß befriedigen, und muß bey der Verwaltung des Nachlasses, wovon er den Gläubigern Rechenschaft schuldig ist, auch ein mäßiges Versehen vertreten.

§. 443-454. h. t.

§. 355.

In Ansehung des redlich handelnden Dritten sind jedoch seine Verfügungen über den Nachlaß gültig; in so fern nicht von Verfügungen über Grundstücke die Rede ist, auf welche die Eigenschaft des Beneficial-Erben den Gesetzen gemäß eingetragen ist.

§. 446-448. 450. h. t.

Von der Vertretung des Erben und Richters, wenn die Eigenschaft des Beneficial-Erbe in das Hypothekenbuch nicht vermerkt wird.

§. 451. h. t.

§. 356.

Will ein Beneficial-Erbe eine uneingeschränkte Macht über den Nachlaß erlangen, so muß er entweder ein Präclusions-Erkenntniß gegen die unbekannten Gläubiger ausbringen und der bekannten Einwilligung oder Befriedigung nachweisen, oder sich für einen Erben ohne Vorbehalt erklären.

§. 449. 455. h. t.

§. 357.

Wer sich in die Verwaltung einer Erbschaft ohne alle Befugniß eindrängt, muß auch das bey dieser Verwaltung begangene geringste Versehen vertreten.

§. 457. h. t.

§. 358.

Ist er der Absicht, die Verlassenschaft ganz oder zum Theil unterzuschlagen, verdächtig, oder hat er dieselbe mit seinem Vermögen dergestallt vermischt, daß sich der wahre Betrag des Nachlasses nicht mehr zuverlässig ausmitteln läßt; so haftet ein solcher falscher Erbe den Gläubigern und Legatarien als Selbstschuldner.

§. 458. h. t.

§. 359.

Der wahre Erbe wird gegen den falschen auf eine von dem Richter nach den Umständen zu bestimmende Art zum *juramento in litem* gelassen.

§. 459. h. t.

§. 360.

§. 360.

Der Richter muß für die Sicherheit des Nachlasses durch die Siegelung sorgen, wenn sich gar kein Erbe meldet, oder sämtliche bekannte oder vermuthliche Erben abwesend sind, oder wenn sich Minderjährige oder andre unter Vormundschaft zu nehmende Personen unter ihnen befinden, gleichwohl aber kein überlebender Ehegatte des Erblassers am Orte gegenwärtig ist. Sorge des Richters. Siegelung.

§. 461. 462. h. t.

Von der Legitimation.

§. 482-495. ibid.

Von der Sorge für eine streitige Erbschaft.

P. I. Tit. XII. §. 243-253.
— Tit. XVII. §. 159-168.

Von den übrigen Rechten der Miterben gegen einander, besonders bey der Theilung.

P. I. T. XVII. S. II.

Von dem Rechte der Gläubiger auf Siegelung anzutragen.

§. 387. h. t.

Von der Siegelung zum Besten der Pflegebefohlnen.

P. II. T. XVIII. §. 354. seqq.

§. 361.

Ist zwar der Erbe, aber nicht dessen Aufenthalt bekannt, so muß derselbe nebst dessen nächsten Verwandten durch öffentliche Bekanntmachung zur Wahrnehmung ihrer Rechte aufgefordert, ein Vormund bestellt, und endlich gegen einen solchen Verschollenen mit der Todeserklärung verfahren werden.

§. 465-470. h. t.
P. II. T. XVIII. §. 821. seqq.

Willkührliche Form der Bekanntmachung.

§. 466-467. h. t.

§. 362.

Ist gar nicht bekannt, wer Erbe sey, so muß binnen 3 Monaten nach dem Todestage des Erblassers dem unbekannten Erben ein Curator bestellt werden, welcher sowohl dessen Rechte als das Beste der Masse wahrnehmen; doch dabey alles so viel möglich in derjenigen Lage erhalten muß, in welcher sich der Nachlaß bey dem Tode des Erblassers befand.

§ 471-474. h. t.

Besonders in Ansehung der Grundstücke und bisherigen Geschäfte.

§. 475. h. t.

§. 363.

Besonders muß der Curator den Erben auszuforschen suchen: wenn dies aber binnen 3 Monaten nicht bewerkstelliget werden kann, und auch keine Hoffnung zu dessen Ausforschung vorhanden ist; so muß der Erbe nach Art eines Verschollenen öffentlich vorgeladen werden.

§. 476-480. h. t.

Von dem alsdenn eintretenden Rechte des Fiscus.

§. 364.

Folgen der Präclusion.

Auch der präcludirte Erbe kann sein Erbrecht, so lange es nicht verjährt ist, annoch geltend machen: er muß aber die Verlassenschaft in dem Zustande, in welchem sie sich befindet, annehmen, und kann den dritten redlichen Besitzer zur Herausgabe einer zum Nachlasse gehörigen Sache nur alsdenn anhalten, wenn dieser durch eine bloße Freygebigkeit dazu gelangt ist; jedoch auch nur so weit derselbe den erhaltenen Vortheil noch besitzt.

§. 494-496. h. t.

§. 365.

§. 365.

Sogar der redliche Besitzer der Erbschaft muß den aus der Substanz des Nachlasses oder eines Theils derselben gelöseten Werth dem wahren Erben, welcher sich noch vor Ablauf der Verjährungsfrist meldet, herausgeben; wobey ihm jedoch die Rechtswohlthat der Competenz zu statten kommt.

§. 497-499. l. c.

In wie fern der Besitzer der Erbschaft für einen unrechtfertigen zu achten sey.

§. 497. h. t.

§. 366.

IX) Von der Verjährung.

Begriffe und Eintheilung.

Verjährung ist eine Veränderung der Rechte, welche wegen unterlassener Ausübung durch den Ablauf einer bestimmten Zeit vermöge der Gesetze in denselben entsteht.

In so fern der Verpflichtete bloß von seiner aus dem gegenseitigen Rechte fließenden Verbindlichkeit frey werden will, ist der bloße Nichtgebrauch des Rechts binnen einer bestimmten Zeit zu Begründung der Verjährung hinreichend, und wird diese sodann eine Verjährung durch Nichtgebrauch (praescriptio extinctiva) genannt. Soll aber ein neues Recht daraus entstehen, so ist eine Verjährung durch Besitz (praescriptio acquisitiva) vorhanden, und alsdann ist ein bloßer Nichtgebrauch des entgegenstehenden Rechts unzureichend, vielmehr muß die Besitzergreifung der Sache oder des Rechts hinzukommen.

§. 500-503. h. t.

§. 367.

Gegenstände.

So lange also kein Andrer ein Untersagungsrecht erworben oder sich in den Besitz einer fremden Sache gesetzt hat, kann niemand seine rechtlich

lich uneingeschränkte Freyheit oder die Befugniß sich seiner Sache oder seines Rechts auf eine bisher noch nicht gewählte Art zu bedienen, durch bloßen Nichtgebrauch verlieren.

§. 504-507. h. t.

Von rebus meae facultatis.

§. 368.

In so fern aber zur Ausübung eines Rechts die Handlung eines andern erfordert wird, oder das Recht eine fremde Sache zum Gegenstande hat, findet die Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch statt.

§. 508. h. t.

Von Verjährung jährlicher Leistungen und Abgaben, in so fern deren Einforderung nicht aus bloßer Nachsicht unterlassen worden,

§. 509. 510. h. t.

Eigene Sache in fremdem Besitz.

P. I. T. XX. §. 246-252.

§. 369.

Rechte auf unbewegliche Sachen, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, können weder durch den bloßen Nichtgebrauch erlöschen, noch kann ein denenselben entgegenstehendes Recht mittelst der Verjährung durch Besitz erworben werden.

§. 511. h. t.

§. 370.

Wer der Unredlichkeit überführt ist, dem kommt keine Art der Verjährung zu statten.

§. 569. h. t.

§. 371.

Gegen Verbothsgesetze findet niemals irgend eine Art von Verjährung statt.

§. 664. h. t.

§. 372.

§. 372.

Allgemeine Grundsätze.

Keine Verjährung fängt gegen den an, welcher von seinem Rechte nicht unterrichtet seyn konnte, oder Gebrauch davon zu machen verhindert wurde.

§. 512. 516. h. t.

1) Mangel der Wissenschaft des Rechts

a) wird nicht vermuthet;

§. 513. ib.

b) kommt dem nicht zu statten, der die Handlung oder Begebenheit weiß, woraus das Recht entspringt;

§. 514. ib.

c) auch dem Nachfolger nicht, wenn die Verjährung schon gegen den Vorfahren angefangen war;

§. 515. ib.

d) wohl aber dem, welcher sich im Dienste des Staats auffer den königlichen Landen aufhält;

§. 518. ib.

e) ingleichen dem im Dienste des Staats in einer andern Provinz sich befindenden Eigenthümer des Grundstücks, in Ansehung dieser Grundstücke;

§. 519. ib.

f) doch nimmt die Verjährung gegen beyde von der Zeit den Anfang, da sie, obgleich nur auf kurze Zeit in die Provinz, wo die Sache liegt, zurückgekehret sind.

§. 520. ib.

g) Von Pächtern und Verwaltern.

§. 521. h. t. (Cf. T. 7. §. 105.)

2) Unvermögen das Recht auszuüben

a) Militär Personen, welche während des Krieges ihr Standquartier verlassen müssen;

§. 522. ib.

b) justitium;

§. 523. ib.

c) unbevormündete Pflegebedürftige.

§. 595. 535. 538. ib.

d) Von der Verjährung zwischen dem Pflegebefohlnen oder Principal und demjenigen, welcher dessen Rechte wahrnehmen soll.

§. 524-527. h. t.

Von Pächtern. §. 527. ib.

e) Machtspruch. §. 528. h. t.

§. 373.

Der **Fortlauf** der einmal angefangenen Verjährung, wird in Ansehung des Vermögens zu klagen, **nur durch Machtsprüche** gehindert; doch kommt bey andern Hindernissen, dem Gehinderten und dessen Erben eine in allen Fällen von der Zeit des gehobenen Hindernisses laufende, **4jährige Restitutionsfrist** zu statten.

§. 529-534. 537. 594. h. t.

§. 374.

Durch **Anmeldung** einer in der Folge gehörig **fortgesetzten Klage**, wird die **Verjährung immer unterbrochen**; auch **läuft** die **Verjährung** nicht, so lange die Sache nur durch Schuld des Richters liegen bleibt.

§. 551. 554. 555. 603. 604. l. c.

Von der Klageanmeldung vor einem ungehörigen Richter.

§. 552. 553. 610. l. c.

§. 375.

§. 375.

Durch Verträge kann im voraus der Verjährung in Ansehung bestimmter Geschäfte und Gegenstände gerichtlich entsagt, oder auch die dazu erforderliche Frist anders bestimmt werden.

§. 565 - 567. h. t.

In Ansehung der Grundstücke, §. 566.

§. 376.

Die Verjährung durch Nichtgebrauch erfordert in der Regel den Ablauf eines 30jährigen Zeitraums von der Zeit, da das Recht das erstemal ausgeübt, oder die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerst gefordert werden konnte. Eigenthümlichkeit der Verjährung durch Nichtgebrauch, besonders der gewöhnlichen.

§. 535. 546. h. t.

Berechnung der Zeit,

§. 547 - 550. h. t.

Bey Rechten, die selten ausgeübt werden,

§. 543. 544. h. t.

§. 377.

Gegen Pflegebefohlne, die Verschwender ausgenommen, kann diese Art der Verjährung nicht anfangen.

§. 535. 536. 540 - 542. h. t.

Von Abwesenden. §. 541.

§. 378.

Wird sie durch Klageanmeldung unterbrochen, so fängt sie erst von der Zeit wieder an zu laufen, da der Kläger die Sache gehörig fortzusetzen unterlassen hat.

§. 551 - 554. h. t.

§. 379.

Wird der Kläger durch ein Decret abgewiesen, und macht er von den dagegen zulässigen Rechtsmitteln

mitteln binnen 30 Tagen keinen Gebrauch; so nimmt mit dem Ablaufe dieser Frist die neue Verjährung wider ihn den Anfang.

§. 556. h. t.

§. 380.

Wird der Kläger rechtskräftig abgewiesen, so hat es dabey sein Bewenden. Wird aber zu seinem Vortheile gesprochen, so fängt die Verjährung von der Zeit an, an welcher, zufolge des Erkenntnisses, mit der Erfüllung der Verbindlichkeit oder der Ausübung des Rechts der Anfang gemacht werden sollte. Ist keine dergleichen Zeit oder Gelegenheit bestimmt: so geschieht der Anfang nach Ablauf eines Jahres von der Zeit, da das Erkenntniß rechtskräftig geworden war.

§. 558-560. h. t.

§. 381.

Außergerichtliche Erinnerung unterbricht die Verjährung durch Nichtgebrauch nicht; aber wohl das Anerkenntniß; es kann aber von der Zeit dieser Unterbrechung eine neue Verjährung anfangen.

§. 562. 563. h. t.

Vom Anerkenntniß des durch Verjährung erloschenen Rechts, §. 564. h. t. P. I. Tit. V. §. 185. seqq.

§. 382.

Wirkung der Verjährung durch Nichtgebrauch.

Die vollendete Verjährung durch Nichtgebrauch wirkt die rechtliche Vermuthung, daß die ehemals entstandene Verbindlichkeit in der Zwischenzeit auf eine oder die andre Art gehoben worden.

§. 568. h. t.

Wie diese Vermuthung gehoben werden könne, §. 569. ib.

§. 383.

Durch Ausübung eines Theils des Rechts wird das ganze Recht erhalten, so weit es nicht durch Erwer-

Erwerbung eines Untersagungsrechts von der andern Seite eingeschränkt wird; dagegen kann aber auch von mehrern verschiedenen Rechten das eine erhalten werden, das andre durch Verjährung verlohren gehen, ob sie gleich alle aus einerley Rechtsgründen entstehen.

§. 570-574. h. t.

§. 384.

So lange die Miteigenthümer oder die Mitglieder einer Gemeine sich bloß leidentlich verhalten, geht ein gegen die übrigen Genossen ausgeübtes Recht auch in Ansehung ihrer nicht verlohren, wenn ihre Pflicht gemeinschaftlich ist; was aber in Ansehung des einen Mitberechtigten die Verjährung hindert oder unterbricht, zieht bey untrennbaren Rechten diese Folge auch in Ansehung der übrigen nach sich.

§. 575-578. h. t.

§. 385.

Jede Verjährung durch Besitz, setzt auf der Seite dessen, welcher sich darauf beruft, einen redlichen vollständigen Besitz voraus, (§. 663. und §. 591. h. t.) und dient zur Erwerbung des Eigenthums- oder eines andern Rechts, so weit es in Besitz genommen worden. Verjährung durch Besitz.

§. 665. 666. h. t.

Wirkung eines Judicats gegen den, wider welchen es ergangen ist, §. 592. h. t.

Von der Besitznehmung durch Theilhaber (T. VII. §. 94.) und eines Inbegriffs von Sachen und Rechten,

§. 667. 668. h. t. Tit. VII §. 49.

§. 386.

Die gewöhnliche Verjährung setzt 1) einen Titel, welcher zu Erlangung des Eigenthums geschickt Gewöhnliche Verjährung.

schickt ist, und 2) eine, dem bürgerlichen Verkehr nicht ganz entzogene Sache, ingleichen eine 10jährige Dauer des Besitzes voraus, welche jedoch gegen die Corporationen verdoppelt wird; auch wird gegen die, welche außer der Provinz leben, jedes volle Jahr Abwesenheit nur für 6 Monate gerechnet.

§. 579-582. 620-624. h. t.

Titulus pro herede, §. 616-619. h. t.

Vom Irthum in den Eigenschaften der Sache,

§. 582. 583. h. t.

Von Sachen, welche durch Diebstahl oder Gewalt entwendet worden, §. 584-586. 648. h. t.

(Einschränkung Tit. XV. §. 36.)

§. 387.

Anfang. Erst von der Zeit, da die Unfähigkeit eine Sache zu besitzen gehoben worden, kann der Besitzer die Verjährung anfangen.

§. 587. 588. h. t.

§. 388.

Alles, was die Besitzergreifung im rechtlichen Sinne verhindert, das hindert auch den Anfang der Verjährung durch den Besitz.

§. 598. h. t. T. VII. §. 96-108.

§. 389.

Fortsetzung. Doch kann die Verjährung durch Besitz gegen Pflegebefohlne, welche mit Vormündern versehen sind, angefangen und gegen die Unbevormundeten mit Vorbehalt der Restitutionsfrist (§. 373. d. l. B.) fortgesetzt werden.

§. 593. h. t. (Einschränkung §. 594. 595.)

§. 390.

Ruhe. Bey der ordentlichen Verjährung kommen diejenigen Jahre, in welchen ein Recht gar nicht aus-

ausgeübt worden, nicht in Rechnung; es wird aber, wenn Anfang und Ende des Besitzes ausgewiesen ist, die Fortsetzung desselben in der Zwischenzeit vermuthet.

§. 596-600. h. t.

§. 391.

Hat jedoch jemand den Besitz einer Sache, die er verlassen hatte, noch ehe dieselbe von einem Andern in Besitz genommen worden, wieder ergriffen; so wird die Zwischenzeit, wo die Sache in niemandes Besitz gewesen ist, von der Verjährungsfrist nicht abgerechnet.

§. 602. h. t.

§. 392.

Die Verjährung durch Besitz wird zwar in dem Augenblicke, da eine Klage oder Protestation bey Gerichte angemeldet wird, unterbrochen, diese Wirkung fällt aber hinweg, wenn die Bekanntmachung an den Gegentheil, oder von Seiten des Klagenden die Fortsetzung der Sache unterbleibt. Unterbrechung.

§. 601-610. h. t.

Wirkung der Unterbrechung, §. 607. seqq. 614. seqq.
Von der Abweisung durch Erkenntniß oder Decret, §. 606.
Von der Edictalcitation, §. 608.

§. 393.

Aussergerichtliche Handlungen unterbrechen die Verjährung durch Besitz nur in so fern, als sie den Besitzer von der Unrechtmäßigkeit des Besitzes überführen, oder den vollständigen Besitz selbst aufheben.

§. 611. h. t.

Von Pfändungen, §. 612.

§. 394.

Wenn in der Sache selbst kein Hinderniß liegt, kann der redliche Nachfolger im Besitze, nicht nur die Verjährung fortsetzen, sondern sie auch anfangen, wenn gleich der Besitz seines Vorfahren unredlich gewesen ist.

§. 613-615. h. t.

§. 395.

Verjährung von 30 Jahren durch Besitz.

Ein 30jähriger vollständiger redlicher Besitz ersetzt ohne Unterschied der An- und Abwesenheit die Stelle des Titels.

§. 625-628. h. t.

§. 396.

Vierzigjährige.

Eine Verjährung von 40 Jahren wird erfordert:

1) zur Verjährung gestohlner oder geraubter Sachen von Seiten des ersten redlichen Besitzers;

§. 648. h. t.

2) zu Erwerbung der Rechte, welche nicht jährlich, aber doch während des 40jährigen Zeitraums wenigstens 3mal ausgeübt worden.

§. 649. h. t.

Anfang, §. 650.

Unterbrechung durch Nichtgebrauch der Gelegenheit, §. 651. 652.

Von einer aus Gunst oder Nachsicht nicht gebrauchten Gelegenheit, §. 653. 654.

§. 397.

Vier und vierzigjährige Verjährung.

Gegen den Fiscus, die Kirche und Corporationen, welchen die Rechte des Fisci oder der Kirche beygelegt werden, findet nur eine 44jährige Verjährung statt, wobey zwar Redlichkeit des Besitzes, aber

aber nicht ein zu Erwerbung des Eigenthums schicklicher Rechtsgrund erfordert wird.

§. 629-632. h. t.

Ueberdies haben dergleichen moralische Personen auch die jedem andern gebührende Restitutionsfrist,

§. 633. h. t.

§. 398.

Gleiche Rechte kommen dem Fisco in Ansehung der niedern **Regalien** zu; bey **Domainen-Gütern** findet nur die Verjährung durch den Besitz im Jahr 1740 statt. Doch wirkt ein 44jähriger Besitz die **Vermuthung** eines rechtsgültigen Titels, und der Besitzer wird daher bey seinem Besitze so lange **geschützt**, bis entweder der **Mangel** des Titels, oder der dem Staate **gebührenden Entschädigung** nachgewiesen worden.

P. II. T. XIV. §. 35-40.

Wirkung des 20jährigen Besitzes eines Domainenguts,

§. 41. ib.

§. 399.

Streitigkeiten über **Grenzen**, einzelne **Pertinenzstücke**, **Dienstbarkeiten** und andre Rechte eines **Domainenguts**, werden in Ansehung der Verjährung nach Art anderer **fiscalischer Rechte** behandelt.

§. 42. 43. ib.

§. 400.

Die Rechte des Fisci und der andern privilegirten moralischen Personen gelten auch gegen gleich Privilegirte; doch kann der, welcher sein Recht von ihnen hat, sich ihres Privilegii nur so weit bedienen, als jene sonst ihn zu **vertreten** schuldig seyn würden.

§. 635-638. h. t.

§. 401.

Wann dergleichen privilegirte moralische Personen in die Rechte eines andern treten, so können sie sich ihres eigenen Privilegii nicht mehr bedienen, wenn die Verjährung gegen den Vorfahren schon vollendet war, ehe sein Recht auf sie übergieng.

§. 639. h. t.

§. 402.

In untheilbaren oder gemeinschaftlich besessenen Sachen und Rechten, kommt das dem Fiscus, der Kirche u. s. w. beygelegte Privilegium auch dem nicht privilegirten Mitbesitzer zu statten.

§. 403.

Besitz im Jahr 1740.

Ein jeder soll gegen den Fiscus bey denjenigen Rechten geschützt werden, welche er im Jahr 1740 besessen, oder welche der Fiscus im gedachten Jahre anerkannt hat; doch kann das durch den Besitz in diesem Jahre erworbene Recht durch eine nachherige Verjährung wieder getilgt werden.

§. 641-647. h. t.

§. 404.

50jährige Verjährung.

Die 50jährige Verjährung findet statt:

1) in Ansehung der öffentlichen Lasten und Abgaben von der Zeit an, da sie verweigert worden, oder wenn die Sache oder das Recht, wovon sie zu entrichten sind, im Steuerbuche niemals eingetragen gewesen;

§. 656. 658. h. t.

Ausnahme, wenn dennoch die Unrechtmäßigkeit der angemaßten Freyheit erhellet.

§. 657. 659. h. t.

2) wenn

2) wenn die Grenzen einer Sache oder eines Rechts durch Gesetze, Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse klar bestimmt sind;

§. 660. h. t.

Es reicht die 30jährige zu, von der Zeit, da der andre Theil der Ueberschreitung der Grenzen des Rechts widersprochen, der Besitzer des Rechts aber dennoch diese Grenzen überschritten hat.

§. 662. h. t.

3) wenn ein Zuwachs des Ufers oder einer Insel schon 50 Jahr besessen worden, verliert der Staat das Recht, sie wegzuräumen;

Tit. IX. §. 260.

4) in Ansehung des Rechts der Herrschaft, Naturaldienste von den Unterthanen zu fordern.

P. II. T. VII. §. 430.

Zehnter Titel.

Von der

mittelbaren Erwerbung des Eigenthums.

§. 405.

Die mittelbare Erwerbung des Eigenthums erfordert außer dem Titel auch die wirkliche Uebergabe von Seiten des vorigen Besitzers; doch kann der Richter in dem Falle, wo der vorige Besitzer seiner Pflicht zur Uebergabe nicht nachkommt, den Besitz desselben für erledigt erklären, und an seiner Statt die Sache dem neuen Besitzer übergeben.

§. 1-5. h. t.

§. 406.

In der Regel erlangt nur der die Rechte eines Eigenthümers, welcher sein Recht von dem wahren Eigenthümer erhalten hat.

§. 3. h. t. T. XV. §. 42. seqq.

§. 407.

Eigenthums- und andre, ein Grundstück betreffende, dingliche Rechte, müssen in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 6. seqq. h. t.

Pflicht des Richters, §. 13. ib.

Form der Willenserklärungen, §. 15—17. h. t.

§. 408.

Wer sich redlicher Weise mit der Person, welche als unzweifelhafter Eigenthümer ins Hypothekenbuch eingetragen ist, in Verhandlungen einläßt, muß bey dem dadurch erworbenen

Rechte

Rechte, auch gegen den wahren Eigenthümer geschützt werden.

§. 7-11. h. t.

§. 409.

Wer sein Recht von dem eingetragenen Eigenthümer hat, ist den übrigen; der zuerst eingetragene dem spätern; und unter den uneingetragenen Ansprechern der ältere, dem Rechte nach, dem jüngern vorzuziehen.

§. 18-20. h. t.

§. 410.

Bey beweglichen Sachen entscheidet das bessere Recht des Vorgängers den Vorzug unter den Nachfolgern, in so fern diese ihr Recht von jenen haben. Unter mehrern, deren Recht von demselben Vorgänger herstammt, ist der Besitzer, und wenn keiner besitzt, der ältere dem Rechte nach vorzuziehen.

§. 21-23. h. t.

§. 411.

Wer von dem bessern Rechte eines andern schon bey der Erwerbung des seinigen unterrichtet war, kann dasselbe zu dessen Nachtheile nicht ausüben.

§. 24. 25. h. t.

Eilfter Titel.

Erster Abschnitt.

Von Kauf- und Verkaufs-Geschäften.

§. 412.

Der Vertrag, wodurch der eine Theil sich zu Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andere zur Erlegung einer gewissen Geldsumme dafür verpflichtet, wird in Rücksicht des letztern Kauf, und in Ansehung des erstern Verkauf, überhaupt aber Kaufgeschäft genannt.

§. 413.

Bey diesem Vertrage ist wesentlich nothwendig:

I) Einwilligung

A) beyderseitige,

1) in die Veräußerung eines genau bestimmten, oder durch die verabredeten Mittel näher zu bestimmenden Gegenstandes,

§. 30-45. h. t.

a) eines an sich bestimmten Gegenstandes,

§. 30. h. t.

b) eines durch die verabredeten Mittel näher zu bestimmenden,

α) durch Maaß und Gewicht,

§. 32 h. t.

β) durch Wahl des Käufers oder Verkäufers,

a) überhaupt,

§. 38. h. t.

b) durch Wahl des Käufers. Die Wahl ist unmöglich gemacht oder verringert:

α) durch

α) durch Zufall, §. 33.
β) durch Zuthun des Verkäufers,
§. 33. 35. h. t.
besonders durch Vorsatz oder grobes Verse-
hen desselben, §. 34. h. t.
γ) durch Zuthun des Käufers, §. 36.
c) durch Wahl des Verkäufers, §. 37.
d) durch eine künftige Begebenheit, §. 31.
c) einer wirklichen Sache,
A) wie? wenn sie erst wirklich werden soll?
S. Gewagte Geschäfte.
B) wenn sie es ganz und gar nicht mehr ist?
a) schon zur Zeit des geschlossenen Kaufs,
Dies wußte
α) keiner von beyden Theilen, §. 39.
β) nur der Verkäufer, §. 40.
γ) nur der Käufer,
§. 41. h. t. und T. V. §. 55.
b) zwischen dem Kauf und der Uebergabe,
§. 95. l. c.
Uebrigens s. Uebergabe.
Ausnahme bey gerichtlichen Verkäufen, §. 142.
C) ein Theil der Substanz existirt nicht mehr,
a) zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags,
Dies wußte
α) keiner von beyden Theilen, §. 42.
β) nur der Käufer, §. 43.
γ) nur der Verkäufer,
§. 44. 45. 192-214. h. t.
b) nachher;
S. Uebergabe.
2) in einen bestimmten Kaufpreis, §. 46.
a) in sich bestimmt, §. 47.
wegen der Münzsorte, §. 56. 57.

b) beziehungsweise,
A) auf das Gutbefinden eines Dritten,
a) es ist ein Betrug im Spiele, §. 49.
b) keiner, §. 48.
α) die Bestimmung ist mehrern überlassen, §. 50. 51.
β) nur Einem, §. 48.
B) auf eine schon durch anderweitige Bestimmung feststehende Summe,
a) überhaupt, §. 52. 53.
b) in Beziehung auf den Marktpreis eines gewissen Orts, §. 54.
c) in Beziehung auf Gewohnheiten, §. 53. 55. h. t.
Von Scheinkäufen, §. 70—74.

B) einseitige, bey nothwendigen Verkäufen,
1) überhaupt, §. 3. 4. 8. 9.
2) wegen des Rechts eines Dritten, §. 3.
3) des gemeinen Wohls wegen, §. 4-7. 10. 11.

II) Ein Verkäufer, welcher über das Eigenthum der verkauften Sachen gültig verfügen kann.
T. V § 10. seqq. §. 39. 46-50. 58-67. 74-77.
T. XI. §. 19. 26. 28. 29.

III) Ein Käufer,
A) welcher das Eigenthum der gekauften Sache zu erwerben fähig ist;
§. 19. h. t.
besonders von Verwaltern fremder Güter, Auctionscommissarien und Gerichtspersonen, welche bey dem gerichtlichen Verkaufe mitwirken,
§. 20-25. ib.

B) ein hinlänglich bestimmter Käufer, entweder
1) an sich,
2) oder beziehungsweise,
a) auf eine Begebenheit,
A) welche innerhalb einer bestimmten

Zeit

Zeit unfehlbar eintrifft, und die Person des Käufers zuverläßig bestimmt,

§. 14. h. t.

B) welche nicht so beschaffen ist,

§. 15. ib.

b) auf den Ausspruch eines andern,
A) dieser thut den Ausspruch, §. 16.
B) er verzögert ihn, §. 17.
C) er thut ihn gar nicht, §. 15. 18.

§. 414.

Die Form der Kaufverträge ist nach den Re- Form.
geln der die Uebertragung des Eigenthums betreffenden Verträge überhaupt zu beurtheilen, von den besondern Rechten der Kaufleute aber wird im Personenrechte gehandelt.

§. 75. h. t. T. V. §. 109. seqq.
T. X. §. 15. 16. 17.

§. 415.

Aus einem gültigen Kaufvertrage entsteht auf Wirkung
der Seite des Verkäufers die Pflicht, die verkauf- 1) Pflicht des Verkäufers.
te Sache nebst Zubehör in dem bedungenen
oder stillschweigend vorausgesetzten Zustande, Uebergabe.
fehlerfrey dem Käufer zu übergeben.

§. 77. seqq. h. t.

§. 416.

Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daß die Sache in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit des geschlossenen Kaufvertrages befunden hat, übergeben werden soll.

§. 81. 83. h. t.

§. 417.

Unter einem Kauf in Pausch und Bogen, oder wie es steht und liegt, wird ein solcher verstanden, woben

wobey nur auf diesen Zustand (§. 416.) ohne Ausbedingung besonderer Eigenschaften Rücksicht genommen, und die verkaufte Sache nebst Zubehör nach Art eines Inbegriffs von Sachen übernommen worden.

§. 83. seqq. 117. seqq. 121. seqq. 213. h. t.

§. 418.

Pertinenzstücke. An Pertinenzstücken muß der Verkäufer dem Käufer dasjenige überliefern, was entweder bey einem nach einem gewissen Inventario geschlossenen Kaufe in demselben enthalten ist, oder bey dem Mangel einer solchen Bestimmung sich an gesetzlichen Pertinenzstücken zur Zeit des Kaufs bey der Sache befunden hat. In jeglichem Falle aber muß auch, ohne besondere Bestimmung, das, was zur Substanz der Sache gehört, mit derselben gewährt werden.

§. 78-82. h. t.

§. 419.

Bey einem Kauf in Pausch und Bogen wird unter dem Zubehör alles begriffen, was zur Zeit des geschlossenen Kaufs an Dingen, die zum nützlichen, bequemen oder angenehmen Gebrauch der Hauptsache dienen, dabey befindlich ist.

§. 83-91. h. t.

Landgut, §. 83 — 87.
Haus, §. 88.
Fabrik, §. 89.
Kramladen, §. 90.
Bibliothek und Naturalien-Sammlung, §. 91.

§. 420.

Zeit und Ort der Uebergabe. Die Uebergabe muß zu der bestimmten Zeit, beym Mangel einer nähern Verabredung aber sogleich gegen Zahlung des Kaufpreises geschehen; übrigens treten die bey den Verträgen überhaupt

haupt wegen Zeit und Ort T. V. §. 230—251. enthaltenen Bestimmungen ein.

§. 92-94. h. t.

§. 421.

Wenn der Käufer an dem Verzuge schuld ist, haftet der Verkäufer nach der zur Uebergabe bestimmten Zeit nur für Schaden aus Vorsatz und grobem Versehen, sonst aber auch für ein mäßiges Versehen; ferner muß er, wenn ihm selbst bey dem Verzuge böser Vorsatz oder ein grobes Versehen zur Last fällt, außer dem verursachten Schaden auch den entgangenen Gewinn dem Käufer ersetzen.

§. 96-98. h. t.

Von der Deposition, §. 99.

§. 422.

Bey einem freywilligen Verkauf, trägt der Verkäufer in der Regel die Gefahr und Lasten der verkauften Sache bis zur Zeit der Uebergabe.

§. 95. 342. 117. h. t.

§. 423.

Wenn also die Sache zwischen der Zeit des geschlossenen Vertrags und der wirklichen Uebergabe durch einen Zufall ganz zerstört, oder zernichtet worden; so ist der Vertrag für aufgehoben zu achten, und das empfangene muß zurückgegeben werden.

§. 100. h. t. Tit. V. §. 364-368.

§. 424.

Ist der Verlust der Sache selbst durch Schuld des Verkäufers verursacht worden; so verliert er nicht nur sein Recht auf den Kaufpreis, sondern er muß auch nach Verhältniß seines Verschuldens den Käufer schadlos halten.

§. 104 95. h. t. Tit. V. §. 360.

§. 425

§. 425.

Hat der Käufer den Verlust der Sache verursacht, so wird der Verkäufer von seiner Verbindlichkeit frey, und kann von dem Käufer Entschädigung fordern.

T. V. §. 361.

§. 426.

Ist nicht der Verlust der Sache selbst, sondern nur die Verzögerung der Uebergabe durch Schuld eines oder des andern Theils verursacht, in der Zwischenzeit aber die Sache zerstört, zernichtet oder sonst dem Verkäufer ohne dessen Schuld entzogen; so ist ein Unterschied zu machen:

1) ob der Verkäufer an der Verzögerung der Uebergabe schuld sey?

dann trägt er den Verlust, und muß den Käufer nach Verhältniß seiner Verschuldung schadlos halten;

2) oder ob dem Käufer die Schuld der Zögerung zur Last fall?

dann gehört, wenn ihm auch nur ein mäßiges Versehen zur Last fällt, die Zahlung des Kaufpreises mit zur schuldigen Schadloshaltung.

§. 102. 103. h. t.

§. 427.

Der Verkäufer hat bis zur Uebergabe auch die Nutzungen der Sache; er muß aber bis dahin das im voraus erhaltene Kaufgeld landüblich verzinsen, wofern nicht die Zahlung vor der Uebergabe ausbedungen oder freywillig ohne Vorbehalt geleistet worden.

§. 105. 109. 110. 116. h. t.

Unterschied zwischen Pacht und Miethszinsen an einem, und den Geldzinsen, Kornpächten der Unterthanen, Zehenden

henden, Dienstgeldern, Abschoß und andern Hebungen am andern Theile, §. 106. 107. h. t.

§. 428.

Hat jedoch der Verkäufer an der Verzögerung der Uebergabe Schuld, so kann der Käufer die höchsten ihm erlaubten Zinsen, auch bey bösem Vorsatze oder grobem Versehen des Verkäufers statt der Verzinsung Rechnunglegung über die Nutzungen fordern; wobey der Verkäufer auch das geringste Versehen vertreten muß.

§. 113-115. h. t.

§. 429.

Liegt die Schuld der Zögerung an dem Käufer, so kann der Verkäufer sich statt der Verzinsung zur Rechnungslegung erbieten; und darf dabey nur für ein grobes Versehen haften.

§. 111. 112. h. t.

§. 430.

Bey Käufen in Pausch und Bogen übernimmt der Käufer sogleich bey dem Abschlusse des Kaufs die Nutzungen, Gefahr und Lasten der Sache, welche der Verkäufer bis zur Uebergabe nur verwaltet; doch trift der Verlust den Verkäufer, wenn die Sache durch Zufall so vernichtet worden, daß gar keine Uebergabe erfolgen kann. Kauf in Pausch und Bogen.

§. 117. 120. ib.

Deposition, §. 119.

§. 431.

Der Kauf eines Inbegriffs von Sachen wird dem Kaufe in Pausch und Bogen gleich geachtet.

§. 121. h. t.

Von Benennung der Zahl der Stücke, §. 122. 123.

§. 432.

§. 432.

Wie die Uebergabe geschehen müsse.

Die Uebergabe muß von dem Verkäufer so geleistet werden, daß der Käufer dadurch in den Stand gesetzt wird, über die gekaufte Sache nach dem Inhalte des Vertrags zu verfügen.

§. 124. h. t.

Von der Uebergabe der Grundstücke, §. 125 — 127. h. t.

Unter Abwesenden, §. 128. seqq.

Wenn der Käufer die Art, wie die Waaren versendet werden, nicht weiß, oder der Kauf erst nach der Versendung abgeschlossen worden, §. 131 — 133.

Wenn der Käufer zwischen der Uebergabe und der Ankunft der Waare in seinem Wohnorte unvermögend wird zu zahlen, §. 134.

§. 433.

Von der Gewährsleistung.

Wenn

1) der Sache die ausdrücklich bedungene oder stillschweigend vorausgesetzte Quantität oder Eigenschaft mangelt,
2) oder sie durch den Anspruch des Dritten dem Käufer ganz oder zum Theil entzogen wird;
3) wenn das Eigenthum der verkauften Sache mehr eingeschränkt ist, als nach dem Vertrage oder zufolge der Gesetze vorauszusetzen war; so kann der Käufer von dem Verkäufer Gewährsleistung fordern, welche in einer Entschädigung des Käufers, wegen der seinem rechtsgegründeten Zwecke nicht gemäß befundenen Prädicate der gekauften Sache besteht; als Mittel dazu dient in den gesetzlich bestimmten Fällen, der, der Wahl des Käufers überlassene Rücktritt vom Kauf.

§. 434.

§. 434.

Bey der Gewährsleistung der ausdrücklich bedungenen oder stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften wird vermuthet, daß die Sache sich in der Zwischenzeit wesentlich nicht verändert habe, übrigens finden dabey die Vorschriften T. V. §. 319. seqq. des Gesetzbuchs Anwendung.

§. 192-198. h. t.

Fehler des Viehes (binnen 24 St.), §. 199—203.
Schweine (b. 8 T.), §. 204.
Pferdekrankheiten (b. 4 Wochen), §. 205.

1) Für die ausdrücklich bedungene, oder stillschweigend vorausgesetzte Eigenschaft der Sache selbst.

a) In Rücksicht auf die Beschaffenheit.

§. 435.

Die Fehler der Quantität müssen dem Verkäufer ersetzt werden; doch kann der Käufer von dem Vertrage abgehen, wenn er dies gleich bey der Uebergabe erklärt, und der Verkäufer das Fehlende binnen der zur Uebergabe bestimmten Frist nicht nachliefern kann oder will.

§ 207-214. h. t.

b) In Ansehung der Quantität.

§. 436.

Ist die ganze Sache dem Käufer durch den Anspruch eines Dritten entzogen worden, so muß der Verkäufer ihn, so weit er nicht schon von dem Dritten durch Vergütung der Auslagen befriediget worden, nach Verhältnis seiner Verschuldung entschädigen; wenn aber auch der Verkäufer ganz unschuldig ist, so muß er ihm doch den wirklichen Schaden, und also auch die Proceßkosten und die Zinsen des Kaufgeldes von der Zeit, da der Käufer die Nutzungen entbehren mußte, vergüten.

§. 153-163. h. t.
P. I. T. VI. §. 13.
Von der Litisdenunciation, §. 143—148.
Vom Vergleich, §. 147.

2) Für den Anspruch des Dritten.

Wenn der Evincent Erbe des Verkäufers wird,
§. 140-142. h. t.
Vom Regreß an die Vormänner, §. 149—151.

§. 437.

Wegen Entziehung eines Theils der Sache oder der mit derselben verknüpften Gerechtigkeiten finden ebenfalls die Vorschriften T. V. §. 325. d. G. B. und §. 183. d. l. B. mit der Bestimmung Anwendung, daß bey Aufhebung des Vertrags Zinsen des Kaufgeldes und Nutzungen der Sache compensirt; bey Vergütung des Entzogenen aber der Werth desselben nur im Verhältnis gegen den Kaufpreis bestimmt wird.

§. 164-174. h. t.

§. 438.

3) Für die Einschränkungen des Eigenthums.

In so fern die Einschränkungen des Eigenthums und die darauf haftenden Lasten unter solche Fehler der Sache gehören, weswegen der Käufer von dem Vertrage abtreten kann, finden die T. V. §. 319. seqq. d. G. B. und §. 180. seqq. d. l. B. enthaltenen Vorschriften Anwendung. Uebrigens sind zu unterscheiden:

1) gemeine Lasten
   a) gewöhnliche,
      §. 175. 177. h. t.
   b) neue,
      §. 178. 179. h. t.
   c) ausserordentliche,
      §. 180-182. h. t.
2) Privatschulden und Dienstbarkeiten.
   §. 183-187. h. t.

Unwissenheit des Verkäufers, §. 185—187.

§. 439.

Entsagung.

Die Entsagung des Käufers auf die Gewährleistung ist nur in so fern gültig, als dadurch nicht der Betrug des Verkäufers begünstiget worden.

§. 137. 138. h. t. Tit. XVI. §. 400. 401.

§. 440.

§. 440.

Der Käufer ist schuldig die gekaufte Sache zur gehörigen Zeit zu übernehmen, oder er muß für den Schaden, nach den oben §. 421-429. bestimmten Grundsätzen, stehen; auch sich den öffentlichen Verkauf der Sache gefallen lassen, wenn sie dem Verderben unterworfen ist, oder die Kosten der längern Aufbewahrung und Verwaltung die Hälfte des Kaufpreises übersteigen würden; doch kann in diesem Falle der Verkäufer nichts weiter einklagen, als das, was er nach dem Inhalte des Kaufvertrags zu fordern hat, nebst den durch die Zögerung verursachten Kosten. Verbindlichkeiten des Käufers.

§. 215-220. h. t.

§. 441.

In der Regel ist der Käufer schuldig, bey Empfangnehmung der Sache auch das Kaufgeld zu zahlen; doch kann er, wegen sich offenbarender Gewährsmängel oder Ansprüche eines Dritten, einen verhältnißmäßigen Theil des Kaufpreises zurückhalten, wofern der Verkäufer wegen der Eviction nicht Sicherheit bestellt.

§. 221-223. h. t.

§. 442.

Fällt dem Käufer eine Zögerung zur Last, so muß er Verzugszinsen zahlen. Verzögert der Verkäufer die Annahme der Zahlung, so kann der Käufer das Kaufgeld auf des Verkäufers Gefahr und Kosten gerichtlich niederlegen.

§. 227. 228. h. t.

§. 443.

Wenn der Verkäufer die Sache ohne Bezahlung übergiebt, und auch binnen 8 Tagen

nicht auf Bezahlung klagt, so ist das Kaufgeld für geborgt zu achten.

§. 224. h. t.

Unter Abwesenden, §. 225. ib.

§. 444.

Aufhebung der Kaufverträge: 1) wegen nicht geleisteter Erfüllung.

Wegen nicht geleisteter Erfüllung des Vertrags, kann unter den T. V. §. 396-407. d. G. B. und §. 205. d. L. B. enthaltenen Bestimmungen, ingleichen alsdann abgegangen werden:

1) wenn der Käufer die Sache zur bestimmten Zeit gegen Bezahlung nicht abholt, und der Gegenstand des Kaufs nicht 50 Rthlr. beträgt;

2) wenn der Käufer die bey der Uebergabe versprochene Zahlung nicht leistet und eben deswegen der Verkäufer die Uebergabe verweigert.

§. 229-232. h. t.

Nähere Bestimmungen in den Fällen des T. V. §. 369. seqq. d. G. B. besonders wegen der Zinsen des Kaufgeldes und der Gefahr der Sache, §. 233—244.

Kosten der Rückgabe, §. 241. 242.

Wegen der Gerichtsgebühren bey der Rückgewähr, §. 245. 246. h. t.

§. 445.

2) durch wechselseitige Einwilligung.

Auch durch wechselseitige Einwilligung kann der Kaufvertrag aufgehoben werden, und alsdann müssen beym Mangel einer Vereinigung darüber, die Kosten von beyden Theilen zur Hälfte getragen werden.

§. 247-249. h. t.

§. 446.

3) wegen Verletzung über die Hälfte.

Wenn der Käufer die Sache, an deren Preise er übersetzt zu seyn vorgiebt, zurückzugeben im Stande ist, und nicht erhellet, daß bey dem Kauf

auf

auf den außerordentlichen Werth der Sache Rücksicht genommen worden: so kann er sich auf Ausmittelung ihres wahren Werths durch Abschätzung berufen; und findet sich alsdann, daß der Kaufpreis den doppelten Betrag des Werths der Sache übersteigt, so entsteht daraus die Vermuthung, daß ein den Vertrag entkräftender Irrthum obwalte, und der Verkäufer muß, wenn er diese Vermuthung nicht heben kann, die Sache in dem Zustande zurücknehmen, in welchem er sie dem Käufer übergeben hatte, auch muß dieser in Ansehung der Verschlimmerungen das geringste Versehen verantworten, in Ansehung der Verbesserungen aber, wird er einem redlichen Besitzer gleich geachtet und die Zinsen des Kaufgeldes werden in der Regel gegen die Nutzungen aufgehoben.

§. 58-69. 250-256. h. t.

Bey Landgütern, §. 255. 256.

Medaillen, §. 375. h. t. d. G. B.

§. 447.

Der Verkäufer kann sich auf eine Verletzung über die Hälfte nicht berufen, auch geht das Recht des Käufers, sie zu rügen, binnen der T. V. §. 343. d. G. B. u. §. 190. d. l. B. bestimmten Frist verlohren.

§. 69. 68. h. t.

§. 448.

Durch rechtsgültige Bedingungen und Nebenabreden können die in der Regel eintretenden gesetzlichen Vorschriften abgeändert werden. Nebenverträge.

§. 257-339. h. t.

§. 449.

Freywillige gerichtliche Verkäufe sind lediglich nach den Verabredungen der Parteyen, und den Gesetzen vom Kauf überhaupt zu beurtheilen. Von gerichtlichen Verkäufen: 1) freywillige.

§. 340. 360. h. t.

§. 450.

Das Adjudications-Erkenntniß vertritt bey solchen Subhastationen die Stelle des Contrakts.

§. 361. h. t.

§. 451.

2) nothwendige.

a) überhaupt.

Bey gerichtlichen nothwendigen Verkäufen gehen durch den **Zuschlag, Eigenthum, Nutzen, Gefahr und Lasten,** noch **vor der Uebergabe** auf den Käufer über; auf eine **Verletzung über die Hälfte** wird dabey gar **nicht** geachtet, und in Ansehung der **Gewährleistung** wird ein solcher Verkauf einem **Kauf in Pausch und Bogen** gleich geachtet; auch ist der **Ort** des Zuschlags in der Regel derjenige, wo die **Zahlung** des Kaufgeldes erfolgen muß; bey nicht zu gehöriger Zeit geleisteter Zahlung kann der **Kauf aufgehoben,** und die Sache, auf **Kosten und Gefahr** des zögernden **Käufers,** von **neuem** öffentlich **ausgeboten werden.**

§. 342-346. h. t.

§. 452.

Ist die zur Gültigkeit des gerichtlichen nothwendigen Verkaufs **wesentlich erforderliche Form nicht beobachtet** worden; so kann zwar **nicht der Käufer,** aber doch der **vorige Eigenthümer** oder sonst ein **Interessent** auf **förmliche Erneuerung** des öffentlichen Verkaufs antragen, und der **Käufer** muß alsdann **die Sache herausgeben;** hierbey ist er als ein **redlicher Besitzer** zu betrachten, die Zinsen werden gegen die Nutzungen aufgehoben, doch muß er, wenn er das Kaufgeld noch nicht gezahlt hatte, dieses **verzinsen oder die gezogenen Nutzungen verrechnen.**

§. 350. 353. 354. ib.

Von

Von der Vertretungsverbindlichkeit des Richters,
§. 335. h. t.
Von dem Rechte dessen, welcher die Sache von dem Käufer an sich gebracht hat, §. 356. h. t.
Wegen der außerwesentlichen Förmlichkeiten,
§. 357-359. h. t.

§. 453.

Für eine solche Verabsäumung wesentlicher Förmlichkeiten ist bey Subhastationen nur zu achten: Subhastation.

1) wenn die Subhastation ohne vorhergegangene Taxe verfügt worden;
2) wenn eine von den im Gesetze vorgeschriebenen Arten der Bekanntmachung ganz unterblieben ist;
3) wenn der Richter den letzten Verkaufstermin kürzer bestimmt hat, als nach den Gesetzen hätte geschehen sollen;
4) wenn ohne Einwilligung sämmtlicher Interessenten mit dem Zuschlage ohne Abwartung des letzten Termins verfahren worden;
5) wenn bey der Anschlagung oder Abnahme der Patente, oder bey den Einrückungen in die öffentlichen Blätter um mehr als vierzehn Tage an der Zeit gefehlt worden;
6) wenn eine durch die Gesetze ausgeschlossene Gerichtsperson Meistbietender geblieben, und der Zuschlag an ihn ohne ausdrückliche Genehmigung des Gemeinschuldners und sämmtlicher Gläubiger erfolgt ist.

§. 348. h. t.

§. 454.

Dieser Mangel kann jedoch nur innerhalb Jahr und Tag nach erfolgtem Zuschlage gerügt werden.

§. 351. h. t.
Wo? ib.

§. 455.

Auction. Einer gerichtlichen nothwendigen Auction ermangelt es nur dann an der wesentlichen Form:

1) wenn der Termin zur Auction gar nicht öffentlich bekannt gemacht worden;
2) wenn die Sache ohne ausdrückliche Genehmigung sämmtlicher Interessenten dem Auctionscommissarius oder Ausrufer zugeschlagen worden; §. 21.
3) wenn Sachen, die nach den Gesetzen subhastirt werden sollen, nur durch Auction verkauft worden sind.

§. 349. h. t.

§. 456.

Bey Sachen, die nur durch Auction verkauft werden dürfen, muß der Widerruf binnen 6 Wochen nach dem Zuschlage erfolgen.

§. 352. h. t.

Zweyter Abschnitt.

Vom Tauschvertrage.

§. 457.

Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch ein Contrahent gegen den andern zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, gegen Ueberlassung einer andern, sich verpflichtet.

§. 363. h. t.

Nähere Bestimmungen, §. 373 — 375.

§. 458.

Bey dem Tausche ist jeder Contrahent in Ansehung der Sache, die er giebt, als Verkäufer; und in Ansehung derjenigen, die er dagegen empfängt, als Käufer zu betrachten.

§. 364. h. t.

§. 459.

§. 459.

In den Fällen wo der Käufer, wegen des bevorstehenden Anspruchs eines Dritten auf die erkaufte Sache, das Kaufgeld zurückzuhalten und gerichtlich niederzulegen berechtigt ist, hat der Tauschende, wenn die eingetauschte Sache von einem Dritten in Anspruch genommen wird, das Recht, die dagegen zu vertauschende Sache zur gerichtlichen Verwahrung und Verwaltung zu übergeben.

§. 372. h. t.

Nähere Bestimmungen bey Gewährs-Fällen, §. 366-370.

§. 460.

In allen Fällen, wo bey einem rückgängig gewordenen Kaufe die Nutzungen der Sache, und die Zinsen des Kaufgeldes, gegen einander aufgehoben werden, findet eine gleiche Compensation in Ansehung der Nutzungen der gegen einander vertauschten Sachen statt.

§. 371. h. t.

Dritter Abschnitt.

Von Abtretung der Rechte.

§. 461.

Die Abtretung der Rechte setzt einen Vertrag voraus, wodurch jemand sich verpflichtet, einem Andern das Eigenthum seines Rechts, gegen eine bestimmte Vergeltung zu überlassen; die Handlung selbst, wodurch das abzutretende Recht dem Andern wirklich übertragen wird, wird Cession genannt. Cession überhaupt.

§. 376. 377. h. t.

Unterschied zwischen Cession gegen oder ohne Vergeltung, Vergleichung mit ähnlichen Geschäften,

§. 378-380. h. t.

§. 462.

Der, welcher sein Recht abtritt, wird **Cedent**, der an welchen das Recht abgetreten wird, **Cessionarius**, und der, dessen Verbindlichkeit dem abgetretenen Rechte gegenüber steht, der **abgetretene Schuldner** (Debitor cessus) genannt.

§. 463.

Durch die Cession tritt der Cessionarius in alle Rechte des Gläubigers, welche die abgetretene Forderung betreffen, selbst in diejenigen persönlichen Vorrechte, wodurch die Forderung selbst einen Vorzug erhält, welcher die Verbindlichkeit des Schuldners und die Klasse in der Concursordnung bestimmt; aber nicht in die an die Person gebundenen Befugnisse, welche etwa bey Gelegenheit der Forderung hätten können ausgeübt werden.

§. 402-404. h. t.

Sportelfreyheit und Gerichtsstand, §. 404.

§. 464.

Vorrechte des Cessionarius.

Durch die Cession kann weder die Verpflichtung des Schuldners erschwert, noch das Recht der Mitgläubiger geschmälert werden.

§. 405-408. h. t.

§. 465.

Die Einwilligung des abgetretenen Schuldners ist daher zur Gültigkeit der Cession selbst nicht wesentlich nothwendig; doch kann der Schuldner, so lange er von dem Rechte des Cessionarii nicht überzeugt worden, dem Cedenten gültig zahlen, und sich mit demselben in Unterhandlungen einlassen.

§. 409. 413-417. h. t.

Von

Von der Cession an einen Mächtigern, §. 410. 411. h. t.
Von der Art der Bekanntmachung der Cession, §. 414-416.
Wegen bedingter Cession, §. 418. 419.
Res litigiosa, §. 383. 384.

§. 466.

Hat der Schuldner den Cessionarium für seinen Gläubiger wegen einer der Qualität und Quantität nach bestimmten Forderung, auf rechtsgültige Weise einmal **anerkannt**: so ist er nicht mehr befugt, demselben Einwendungen und Gegenforderungen, die er wider den Cedenten zu haben vermeynt, entgegen zu setzen.

§. 412. h. t. (Tit. V. §. 37. 38. 185-192.)

§. 467.

Richterliche Personen und Justiz-Commissarien sollen streitige Forderungen, welche vor den Gerichtshof gehören, bey welchem sie angesetzt sind, nicht an sich bringen.

§. 385-387. h. t. und P. IV. T. XX. §. 404-407.
Was streitig sey, §. 386. h t.
Von der Erwerbung des unstreitigen, §. 405. h. t.
P. IV. T. XX.
Strafe, ib. §. 406. 407. ib.

§. 468.

Form der Cession.

Ist über die abgetretene Forderung ein schriftlicher Aufsatz vorhanden, so muß auch die Cession schriftlich geschehen, der Schuldner kann alsdann weder völlig noch abschläglich sicher zahlen, ohne sich das Instrument ausliefern, oder die Zahlung darauf vermerken zu lassen.

§. 393-400. h. t.

§. 469.

Bey Instrumenten, die auf jeden Inhaber lauten, bedarf es zur Uebertragung des Eigenthums keiner Cession.

§. 401. h. t.

§. 470.

§. 470.

Cessionen gegen Vergeltung.

Schuldforderungen können jedoch ohne Betrug auch gegen einen niedrigern Preis als ihr Gegenstand beträgt, andern abgetreten werden; alsdann darf aber die Sicherheit derselben von dem Cedenten in der Regel nicht vertreten werden.

§. 390-392. 429. h. t.

§. 471.

Auch für die Sicherheit der Hypothekenforderungen darf der Cedent nur haften, wenn er sich dazu ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 427. ib.

§. 472.

Ausser diesen Fällen muß der Cedent in der Regel auch die Sicherheit der abgetretenen Forderung vertreten, in so fern 1) die Unsicherheit nicht erst nach der Cession entstanden ist, oder 2) durch die eigene, obschon geringe Schuld des Cessionarii vergrößert oder 3) die Forderung schon bey der Cession als zweifelhaft in Ansehung der Sicherheit angegeben worden; auch haftet der Cedent nie für den entgangenen Gewinn.

§. 430-440. h. t.

Von Fristung der abgetretenen Schuld, §. 434—439.

§. 473.

Für die Richtigkeit der abgetretenen Forderung muß der Cedent stehen, wenn er nicht redlicher Weise sie als zweifelhaft angegeben oder sich von der Vertretung der Sicherheit, hat entbinden lassen.

§. 420-426. h. t.

§. 474.

Von nothwendiger Cession.

Wer vermöge der Gesetze an die Stelle dessen tritt, für welchen er die Zahlung geleistet hat, kann auf Höhe dessen was er zahlt, Cession von dem Empfänger fordern, welcher jedoch in diesem

sem Falle, wofern kein Betrug dabey eingetreten ist, weder für die Richtigkeit noch für die Sicherheit der Forderung haften darf.

§. 442-444. h. t. T. XIV. §. 338-340.

Vierter Abschnitt.

Vom Erbschaftskauf.

§. 475.

Unter dem Erbschaftskauf wird der Verkauf des Erbschaftsrechtes oder eines in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theils dieses Rechts (quota) verstanden; ein solches Geschäft ist aber nur gültig, wenn der Erblasser zur Zeit des geschlossenen Vertrags schon verstorben war, und sowohl der Erbe als der Käufer, eine Erbschaft zu erwerben fähig sind.

§. 446-453. 505. 506. h. t.

§. 476.

Alle Erbschaftskäufe sollen künftig, bey Strafe Form. der Nichtigkeit, gerichtlich geschlossen werden.

§. 473. h. t.

§. 477.

Alles was dem Erben, vermöge seines Erbrechts würde zu Theil geworden seyn, fällt dem Käufer des Erbrechts zu. Wirkung. 1) Was erhält der Käufer?

§. 457. ib.

§. 478.

Zuwüchse der Erbschaften, welche durch den Ausfall der Miterben und Legatarien entstehen, gebühren dem Erbschaftskäufer; aber nicht Prälegate und solche Rechte, welche dem Verkäufer erst in der Folge aus einer Pupillar- oder Fidei-

com-

commissarischen Substitution auf einen von andern schon erworbenen Theil des Nachlasses anheim fallen sollen.

§. 458-460. h. t.

§. 479.

Eben so sind Sachen und Rechte, welche dem Verkäufer nicht von dem Erblasser, sondern nur durch denselben und mittelst seines Ablebens zufallen, im zweifelhaften Falle für mit verkauft nicht zu achten.

§. 461. h. t.

§. 480.

2) Wie, und mit welchen Lasten?

Der Erbschaftskäufer erhält die Erbschaft in dem Zustande, in welchem sie dem Verkäufer angefallen war, jedoch nach Art eines Inbegriffs von Sachen und Rechten; der Verkäufer kann das, was er vor dem Verkaufe an Schulden, Vermächtnissen oder Kosten entrichtet hat, nicht nachfordern, hat dagegen in Ansehung der Nutzungen bis zum Abschlusse des Kaufs die Rechte eines redlichen Besitzers; es gehn aber von diesem Zeitpunkte an Eigenthum, Gefahr und Lasten auf den Käufer über.

§. 474-482. h. t.

§. 481.

3) Evictionsleistung.

Nur für das Erbrecht selbst, wie auch dafür, daß die Erbschaft mit keiner unangezeigten Substitution oder Fideicommisse beschwert sey, darf der Verkäufer die Gewähr leisten und muß in diesem Falle zwar nach Verhältniß seiner Verschuldung für Schaden und Interessen, aber niemals für einen höhern Werth der Erbschaft haften, als der Käufer wirklich dafür entrichtet hat.

§. 487-491. ibid.

Vom bedingten Erbrechte, §. 495—502.

Von mehrern Miterben, §. 492—494.

§. 482.

Das Recht der Erbschaftsgläubiger wird durch den Verkauf der Erbschaft nicht geändert, und diese haben die Wahl sich sowohl an den Erben als an den Erbschaftskäufer zu halten; auch die noch unbezahlte Begräbnißkosten muß der Erbschaftskäufer übernehmen; aber nicht persönliche Leistungen des Erben, in so fern diese nicht nach Gelde geschätzt werden können. 4) Recht der Erbschaftsgläubiger u. Schuldner.

§. 462-471. h. t.

Von dem Rechte der Gläubiger zu variiren und der erforderlichen Litisdenunciation, §. 464—467.

§. 483.

Wenn nicht die Erbschaft, sondern nur das Kaufgeld ausgeführt wird, so wird der Abschoß nur von dem wahren Ertrage eines solchen Kaufpreises entrichtet.

§. 507-509. h. t.

§. 484.

Der Erbschaftsschuldner, welcher den Käufer für seinen Gläubiger nicht ausdrücklich anerkannt hat, kann demselben nicht nur Gegenforderungen, die ihm gegen den Erblasser, sondern auch solche, die ihm gegen den Erben zustehen, entgegensetzen.

§. 472. h. t.

Fünfter Abschnitt.

Vom Trödelvertrage.

§. 485.

Wenn Jemand seine Sache einem andern zum Verkaufe für einen bestimmten Preis übergiebt, mit der Bedingung, daß innerhalb eines festgesetzten Termins entweder die Sache zurückgegeben, oder der bestimmte Preis geleistet werden solle, so ist ein Trödelvertrag vorhanden.

§. 511. h. t.

§. 486.

§. 486.

Ist kein Termin zur Zahlung oder Rückgabe, oder auch kein Preis bestimmt; ist dem Empfänger für den übernommenen Verkauf eine Belohnung ausgesetzt, und eine unbewegliche Sache zum Gegenstande des Vertrages gemacht worden; so kann die Sache nicht wie ein Trödelvertrag, sondern sie muß als ein Auftragsgeschäft beurtheilt werden.

§. 522-525. 512. h. t.

§. 487.

In allen Fällen aber, der Uebernehmer mag die Sache vermöge eines Trödelcontrakts, oder eines bloßen Auftrags, in seiner Gewahrsam gehabt haben, ist ein von ihm erfolgter Verkauf, sowohl in Ansehung des vorigen Inhabers, als des Käufers, rechtsbeständig.

§. 526. h. t.

§. 488.

Beym eigentlichen Trödelvertrage geht das Eigenthum auf den Empfänger mit dem Ablauf des gesetzten Termines über. Giebt aber der Empfänger vor dieser Zeit die Sache nebst ihren natürlichen Zuwüchsen zurück; oder ist sie vor derselben untergegangen oder beschädiget worden; so darf der Empfänger nur den durch grobes oder mäßiges Versehn verursachten Schaden, aber nicht den außer den natürlichen Zuwüchsen daraus gezogenen Vortheil vergüten.

Von der Rückforderung der noch vorhandenen Sache vor und nach abgelaufenem Termin, §. 514. 515.
Rechte des Verkäufers beym Concurs, §. 520. 521.
Von den Vortheilen beym Verkauf.

Sechster Abschnitt.

Von gewagten Verträgen.

§. 489.

Verabredungen, nach welchen eine gewisse Sache, oder ein bestimmter Preis, gegen die Hoffnung eines künftigen noch ungewissen Vortheils, oder gegen Ueberlassung künftiger Vortheile, die nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge zwar zu erwarten, aber an sich noch unbestimmt sind, versprochen oder gegeben wird, heißen gewagte Geschäfte. Begriff.

§. 527. h. t.

§. 490.

Ist die bloße Hoffnung eines künftigen ungewissen Vortheils der Gegenstand des Vertrages, so besteht derselbe, wenn auch gar kein Vortheil wirklich wird. Unterschied zwischen der bloßen Hoffnung und gehofften Sache.

§. 528. h. t.

§. 491.

Sind aber Vortheile, deren Größe noch nicht bestimmt werden kann, die jedoch nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur oder der Geschäfte zu erwarten waren, der Gegenstand des Vertrags; so wird zwar auf die Größe des Vortheils keine Rücksicht genommen, der Vertrag wird aber doch aufgehoben, wenn ohne Schuld des Empfängers, das Gehoffte gar nicht zur Wirklichkeit gelangt, oder gar keinen Vortheil gewährt.

§. 529. 530. h. t.

§. 492.

War zur Zeit des geschlossenen Vertrages die Existenz des Vorfalles oder der Begebenheit, wovon Gewinn oder Verlust bey dem Geschäfte abhängt, Grundsätze.

hängt, schon gewis, und beyden Theilen bekannt; die Beschaffenheit und der Umfang des Gewinns oder Verlustes selbst aber noch ungewiß, so ist das Geschäft dennoch als ein gewagter Vertrag anzusehn.

§. 537. h. t.

§. 493.

Ist es nach der Fassung des Vertrags, und nach den Umständen zweifelhaft: ob nur die Hoffnung, oder die gehoffte Sache selbst der Gegenstand des Vertrages gewesen sey; so ist letzteres anzunehmen.

§. 531. h. t.

§. 494.

Bey gewagten Verträgen sind beyde Theile schuldig, einander alle zur Zeit des Vertrags bekannten Umstände anzuzeigen, von welchen, nach Ermessen der Sachverständigen, der Entschluß, den Vertrag bedungener Weise einzugehn, vernünftiger Weise abhieng.

§. 539. 540. h. t.

Folgen der unterlassenen Anzeige, und von der Bestimmung des nicht auszumittelnden Interesse auf den doppelten Betrag des Kaufgeldes, §. 541 — 545.

§. 495.

Vom Loose.

So bald die Entscheidung durch das Loos geschehen ist, geht das Eigenthum der Sache auf den Gewinner über.

§. 573. ib.

§. 496.

Die Entscheidung des Looses kann unter dem Vorwande einer Verletzung über die Hälfte nicht angefochten werden.

§. 574. ib.

§. 497.

§. 497.

Spielschulden können zwar nicht eingeklagt, aber doch, so weit das Spiel erlaubt war, gültig bezahlt werden. Vom Spiele.

§. 577. 578. h. t.

Von Hazard-Spielen und deren Strafen.

P. IV. T. XX. §. 1298-1307.

§. 498.

Wetten über eine einzelne Begebenheit äußer dem Spiele sind gültig, wenn der Preis gerichtlich oder bey einem Dritten niedergelegt wird.

§. 579 580. h. t.

P. IV. T. XX. §. 1302.

Vom Unterschiede zwischen Spiel und Wetten.

§. 499.

Lotterien dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats nach einem von demselben genehmigten Plane angelegt, und müssen zu Folge desselben binnen der bestimmten Zeit gezogen werden; beym Mangel des Absatzes der Loose aber sollen die Einsetzer durch Rückgabe des gezahlten und durch Vergütung der höchsten erlaubten Zinsen entschädigt werden. Von Lotterien.

§. 547-550. h. t.

Von der Verlängerung des Ziehungstermins, §. 551.

Von der Uebernahme der unabgesetzten Loose, §. 552. 553.

§. 500.

Das Loos oder Billet vertritt die Stelle eines schriftlichen Vertrages, und berechtigt den bloßen Inhaber zum Empfang des Gewinns.

§. 554. 555. h. t.

§. 501.

Der Preis verborgter Loose kann nicht eingeklagt, aber wohl auf den Gewinn abgerechnet werden.

§. 557. 558. ib.

§. 502.

Die nach Art ordentlicher Handlungsbücher geführten Bücher des Unternehmers und des Collecteurs haben unter diesen, nicht aber gegen andere, mit wirklichen Handlungsbüchern gleiche Beweiskraft.

§. 568. h. t.

§. 503.

Der Collecteur verpflichtet den Unternehmer durch alle die Lotterie betreffende Handlungen, so weit dessen Vollmacht nicht durch öffentlich bekannt gemachte Plane und Vorschriften eingeschränkt ist.

§. 559-562. h. t.

In wie fern der Collecteur dem Einsetzer haftet,

§. 563-567. seqq. h. t.

§. 504.

Vom Verkaufe künftiger Sachen.

Der Verkauf der künftigen Sachen, ist nach den oben gegebenen Regeln der gewagten Verträge zu beurtheilen, und muß, wenn der Kaufpreis die Summe von 100 Rk übersteigt, und nicht beyde Theile Kaufleute sind, bey Strafe der Nichtigkeit gerichtlich geschlossen werden.

§. 505.

Hat jemand einen gewissen nach Zahl, Maaß oder Gewicht bestimmten Theil von seinem künftigen Zuwachse verkauft, so ist der Kauf nur in so weit gültig, als die bestimmte Quantität wirklich gewonnen worden. §. 588. h. t.

§. 506.

Kann der Verkäufer die bestimmte Quantität nicht vollständig abliefern, so ist der Käufer den niedern Betrag anzunehmen nicht schuldig.

§. 589. ib.

§. 507.

Hat aber ein Landwirth von dem künftigen Ertrage oder Zuwachse seiner Grundstücke eine bestimmte

stimmte Quantität verkauft, so muß der Käufer gegen verhältnißmäßige Herabsetzung des Kaufgeldes, sich so viel abbrechen lassen, als zur Saat und Unterhaltung der Wirthschaft sonst fehlen würde.

§. 590. h. t.

Vom Unterschiede solcher Geschäfte und der Lieferungsverträge, §. 591—593. h. t.

§. 508.

Mit gemeinen Landleuten kann ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maas oder Gewicht, und nach den zur Zeit der Erndte marktgängigen Preisen geschlossen werden.

§. 594. ib.

§. 509.

Vom Ankaufe fortdauernder Prästationen.

Auch fortdauernde Prästationen, welche nach der Lebenszeit eines Menschen, oder nach einem andern ungewissen Zeitraume durch Vertrag bestimmt werden, sind nach den Regeln von gewagten Geschäften zu beurtheilen.

§. 595. h. t.

Erklärung des unbestimmten in einem solchen Vertrage,

§. 596. ib.

Unterschied zwischen dem Witthum, welches von dem Manne, oder dessen Eltern und Geschwistern und dem, welches von einem andern ausgesetzt wird, §. 598-601.

P. II. T. I. §. 458. 462. 469-477. 542.

Vom Altentheile, §. 602—605. h. t.

§. 510.

Von Leibrenten.

Der Leibrenten-Contrakt ist ein Vertrag, vermöge dessen sich jemand, gegen Empfang einer Summe Geldes, zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe auf die Lebenszeit eines Menschen verpflichtet.

§. 606. h. t.

In wie fern andere Sachen statt Geldes gegeben werden können, §. 607. 608. h. t.

Von Leibrenten für andere, und auf das Leben anderer, §. 612-618. h. t.

§. 511.

Derjenige, welcher die Capitals-Summe, wofür die Leibrente versprochen wird, entrichtet, heißt der Käufer der Leibrente.

§. 609. ib.

§. 512.

Die Zahlung der Leibrente hört mit dem Tode dessen auf, auf dessen Leben die Leibrente bestellt ist, und die Todesart macht dabey keinen Unterschied, wofern der Tod nicht durch den Verkauf selbst vorsätzlich veranlaßt worden ist.

§. 619. seqq. ib.

Von Endigung des Lebens durch Todesstrafe, §. 619. 620 626. l. c.

Von Leibrenten-Verträgen unter auflösenden Bedingungen, §. 631 — 634.

Vom Sterbe-Jahre, §. 649. 650.

§. 513.

Der Pflichttheil des schon vorhandenen, oder das Erbrecht ungebohrner Kinder, kann durch den Leibrenten-Vertrag nicht beeinträchtiget werden.

§. 635-639. h. t.

§. 514.

Auch die Gläubiger können gegen den Leibrentenkauf binnen einem Jahre nach dessen Abschließung protestiren.

§. 641-645. h. t.

Von ihrem Rechte auf die Leibrente, §. 646. ib.

§. 515.

§. 515.

Wenn der Verkäufer der Leibrente durch drey hinter einander folgende Jahre mit deren Bezahlung im Rückstande bleibt, so kann der Käufer das Capital zurückfordern, und der Verkäufer darf darauf, wegen der bis dahin bezahlten Leibrente, nichts abziehen. Vielmehr muß er von der Zeit an, wo er mit Bezahlung der Rente im Rückstande geblieben ist, das Capital landüblich verzinsen.

§. 647. 648. h. t.

§. 516.

Wittwen-, Heyraths und Sterbekassen dürfen nicht ohne landesherrliche Genehmigung errichtet, und müssen nach dem vom Staate bewilligten Plane beurtheilt werden. Wittwen-, Heyraths- und Sterbekassen.

§ 651. 652. h. t.

Siebenter Abschnitt.

Vom Darlehn.

§. 517.

Leihen heißt etwas zum Gebrauch geben, was entweder in Natur oder in Sachen von gleicher Beschaffenheit und Quantität zurückgegeben werden soll. Im ersten Fall ist ein **Leihvertrag** (commodatum); im letztern ein **Darlehn** (mutuum) vorhanden. **Creditiren** (verborgen) heißt eine Sache einem andern in Hoffnung eines künftigen Ersatzes ihres Werths anvertrauen. 1) Begriffe.

Das Creditiren stimmt mit dem Darlehn darin überein, daß es eine Veräußerung in sich schließt, und nicht nur Vertrauen in die Redlichkeit, sondern auch die Zahlungsfähigkeit des andern voraussetzt.

Warum die willkührlichen Bestimmungen der Sprachforscher in Ansehung der Worte Leihen, Lehnen und Borgen nicht angenommen werden können.

§. 518.

Gegenstand des Darlehns.

Sind Geld oder Geld gleiche Papiere der Gegenstand des Leihens, so ist ein eigentliches; bey andern verbrauchbaren Sachen (res fungibiles) aber ein uneigentliches Darlehn vorhanden.

§. 519.

Der Empfänger des Darlehns wird Eigenthümer des Empfangenen. Geliehenes fremdes Geld kann der Eigenthümer nur von dem unredlichen Besitzer zurückfordern, gegen den redlichen Besitzer tritt er in die Stelle des Gebers.

§. 661-669. h. t. T. XV. §. 45. 46.

§. 520.

Hat jemand sein eignes Geld unter fremdem Namen zum Darlehn gegeben, so besteht der Vertrag nur zwischen dem Empfänger und demjenigen, auf dessen Namen das Darlehn gegeben worden.

§. 671. h. t.

§. 521.

2) Personen, welche Darlehne geben oder nehmen können.

Nur soweit jemand die geliehene Sache veräußern und auf Borg geben darf, ist er zu Ertheilung eines gültigen Darlehns berechtigt.

§. 674. h. t.

§. 522.

Soll der Empfänger nicht bloß aus der nützlichen Verwendung, sondern aus dem Darlehnsvertrage verpflichtet seyn, so muß er sich durch lästige Verträge verpflichten können und die Befugniß haben, die zum Darlehn empfangene Sache zu veräußern.

Die Gesetze schränken jedoch einige Personen, welche übrigens lästige Verträge eingehen und Veräußerungen vornehmen können, wegen ihrem beson-

dern

dern Verhältnisse in der Fähigkeit, Darlehne aufzunehmen, ganz besonders ein, als da sind:

1) Ehefrauen;
2) unter väterlicher Gewalt stehende Kinder.
3) Corporationen und Gemeinen, besonders Stadtkämmereyen und Gemeinen, Kirchen und öffentliche Kassen.
4) Studierende,
5) die Mitglieder des königlichen Hauses,
6) Officiers und Soldaten,
7) Personen, welche bey den königlichen Singe- und Schauspielen, oder bey der Hofkapelle angestellt sind.

§. 674-706. h. t.

Wie weit Unfähige aus der nützlichen Verwendung verpflichtet werden, §. 707-712. h. t.

§. 523.

Zu Begründung der Pflicht, das Empfangene wiederzugeben, bedarf es keiner Form, welche nur zu Bestimmung der Zahlungszeit, der Verbindlichkeit Zinsen zu zahlen, und zu den übrigen Bedingungen erforderlich ist. Hierzu gehört ohne Unterschied des Gegenstandes eine Schuldverschreibung, oder anderer schriftlicher Vertrag. 3) Form und Beweiß des Darlehnsvertrages.

§. 727-729. h. t.

Von der Form und Beweiskraft der Schuldscheine, welche sogleich nach der Ausstellung eintritt,

§. 730. 732-738. seqq h. t.

Ausnahme bey Hypothekeninstrumenten, §. 738. 739. ib.

Dauer der Beweiskraft, §. 752 756. h. t.

Vermuthung für die Existenz des Darlehns aus Interessenzahlungen, § 837-840. ib.

Verhütung der Mißbräuche bey Processen über Schuldscheine, §. 740-751. ib.

Wenn auch die Pflicht das Empfangene wiederzugeben wegfalle, §. 714. 581. h. t.

§. 524.

4) Wirkung. Die Wirkung des Darlehnsvertrages ist die Verbindlichkeit zur Rückzahlung bey dem Eintritte der bestimmten Zeit; vor derselben kann nicht Zahlung, aber wohl Sicherheit gefordert werden:

1) wenn der Schuldner anderer Schulden wegen ausgepfändet oder in Verhaft genommen worden;

2) wenn der Schuldner, um seinen Gläubigern zu entgehen, in der Flucht oder den Anstalten dazu begriffen ist;

3) wenn er aus andern Ursachen seinen bisher in den königlichen Landen gehabten Wohnsitz gänzlich aufgeben will.

§. 757-760. h. t.

§. 525.

In Ansehung der Verbindlichkeit zur Rückzahlung ist zu bemerken:

1) die Zeit, diese ist

a) bestimmt,

§. 757. 758. h. t.

b) unbestimmt.

Es findet Aufkündigung Statt, und zwar bey Darlehnen von 30 Rt. und weniger eine 4wöchentliche, bey höhern eine 3monatliche.

§. 761. 762. ib.

Form und Kosten der Aufkündigung, §. 764-767.

2) Ort.

In der Regel derjenige, welchen der Gläubiger zur Zeit des gegebenen Darlehns bewohnte.

§. 769. 770. 776. h. t.

Einschränkung und Ausnahmen.

3) Münzsorte,

a) in der Regel diejenige, in welcher das Darlehn gegeben worden.

§. 778. h. t.

b) Vom

b) Vom Unterschied des Goldes, Courrants und der Scheidemünze.

§. 779-786. h. t.

c) Fälle der Münzveränderung:

aa) der Münzfuß ist verändert;

§. 787. h. t.

bb) die geliehene Münzsorte ist aus dem Umlaufe gekommen;

§. 788. 789. h. t.

cc) sie ist bloß herunter gesetzt;

§. 790. seqq. h. t.

dd) von Geld gleichen Papieren;

§. 793-796. h. t.

ee) von der Annahme schlechterer oder der Zahlung besserer Münzsorte.

§. 797. seqq. h. t. T. XVI. §. 166. seqq.

§. 526.

Wenn bey Darlehnen von Zinsen die Rede ist, so wird darunter alles verstanden, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muß. 5) Von Zinsen. A) überhaupt. B) bedungene Zinsen.

§. 803. h. t.

Eintheilung der Zinsen.

Unwirksamkeit der Wuchergesetze.

§. 527.

Unter landüblichen Zinsen werden im Gesetz fünf vom Hundert verstanden.

§. 841. ib.

Zurückforderung der übermäßigen Zinsen binnen 6 Jahren nach abgetragener Schuld, P. II. T. XX. §. 1272.

Angabe der Waaren statt Geldes, §. 715. seqq. h. t.

§. 528.

Wenn in einem Schuldschein keine Zinsen versprochen worden, so kann der Gläubiger dergleichen nicht fordern.

§. 824. h. t.

§. 529.

§. 529.

Bey Darlehnen können, der Regel nach, nur fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vorbedungen werden.

§. 804. h. t.

Ausnahmen bey Kaufleuten, Juden und Pfandverleihern, §. 805-809. h. t.

§. 530.

Jeder Gewinn und Vortheil, den sich der Gläubiger von dem Schuldner für das Darlehn vorbedingt, hat die Natur der Zinsen.

§. 810. h. t.

Von Lieferungen und Arbeiten statt der Zinsen, §. 812-814.
Von Conventional-Strafen, §. 825. 826.

§. 531.

Der Gläubiger ist in der Regel nicht befugt, die Zinsen eines Darlehns im voraus abzuziehen.

§ 815. h. t.

Nähere Bestimmungen. §. 816. 817. h. t.

§. 532.

Zinsen von Zinsen dürfen nicht gefordert werden.

§. 818. h. t.

Einschränkungen, §. 819. 820. 821. h. t. und P. II. T. VIII. §. 697.

§. 533.

Die Zinsen müssen, beym Mangel näherer Bestimmungen beym Ablaufe eines jeden Jahres entrichtet werden, wofern nicht die Zahlungszeit eher eintritt.

§. 822. 823. h. t.

§. 534.

C) Zögerungszinsen.

Sind weder Zinsen noch Conventionalstrafen vorbedungen, so muß dennoch der Schuldner, von dem

dem Tage an, wo er die Rückzahlung zu leisten schuldig war, und sie nicht geleistet hat, Zögerungszinsen entrichten.

§. 827. h. t.

§. 535.

In der Regel können die Zögerungszinsen nur zu 5 von 100 berechnet werden; und außer denselben findet wegen Verzugs keine andere Entschädigung statt; doch müssen dem Gläubiger die gesetzmäßigen Zögerungszinsen von Zeit des Verzugs bezahlt werden, wenn auch niedrigere Zinsen versprochen waren.

§. 830. seqq. h. t.

Ausnahme §. 832-834. h. t.

§. 536.

Die vorbedungenen Zinsen sind für bezahlt oder erlassen zu achten, wenn über das Capital selbst ohne Vorbehalt quittirt wird, auch erwächst aus der ohne Vorbehalt geschehenen Quittung über den letzten Zinstermin die Vermuthung, daß die vorhergehenden getilgt worden.

D) Was bey Zinszahlungen überhaupt zu bemerken ist.

§. 842. 843. h. t.

§. 537.

Wenn der Richter geforderte Zinsen im Urtheile übergeht, so sind dieselben für aberkannt zu achten.

§. 848. 846. h. t.

§. 538.

Hat aber der Gläubiger die vorbedungenen Zinsen nicht mit eingeklagt, so können dieselben, so lange noch nicht ohne Vorbehalt über das Capital quittirt ist, nachgefordert werden.

§. 847. ib.

§. 539.

§. 539.

Zuerkannte Verzugszinsen gehen durch eine ohne Vorbehalt geschehene Quittung über das Capital nicht verlohren.

§. 844. h. t.

§. 540.

Verzugszinsen, auf welche der Richter nicht erkannt hat, können, auch von dem Tage des ergangenen Urtheils an, nicht nachgefordert werden, so bald über das Capital ohne Vorbehalt quittirt worden.

§. 845. h. t.

§. 541.

Rechtmäßige Interessen können, wenn sie auch zusammengenommen die Summe des Capitals übersteigen, gefordert; es darf aber die gerichtliche Einklagung der Interessen und Rückstände nicht über 10 Jahr verzögert werden.

§. 850-852. h. t.

§. 542.

E) Bestimmungen wegen der Zinsen bey uneigentlichen Darlehnen.

Bey uneigentlichen Darlehnen finden auch in Ansehung der Zinsen die oben ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 856. h. t.

§. 543.

Sind bey dergleichen Darlehnen die Zinsen in Gelde bedungen, so ist der Zinssatz nach demjenigen Werthe zu bestimmen, welchen die geliehenen Sachen zur Zeit des gegebenen Darlehns gehabt haben.

§. 857. h. t.

§. 544.

Mit den bedungenen Zinsen muß sich der Gläubiger auch im Falle des uneigentlichen Darlehns unter

unter den §. 535. des I. B. enthaltenen Einschränkungen begnügen. Sind aber keine Zinsen bedungen worden, so hat der Gläubiger die Wahl: ob er von dem säumenden Schuldner die Sache in Natur nebst den gesetzmäßigen Verzugszinsen, oder den Werth der Sachen zu demjenigen Preise fordern wolle, welchen sie zu der Zeit als die Lieferung fällig war, gehabt haben?

§. 858. 854. h. t.

§. 545.

Verzögert der Gläubiger ohne erheblichen Grund die Annahme der Sache, so hat der Schuldner die Wahl: ob er noch die Sache selbst geben, oder deren zur Zeit der verabredeten Rücklieferung gestandenen Werth entrichten wolle?

§. 860. h. t.

§. 546.

Vom Creditiren.

Das Geschäft nimmt nur in Ansehung der Zinsen die Eigenschaften des Darlehns an, wenn die aus einem andern Rechtsgrunde entstandene Verbindlichkeit gestundet worden. Auch wird allein dadurch, daß über die alte Schuld ein neuer Schuldschein, als über ein Darlehn ausgestellt worden, die Natur derselben noch nicht geändert.

§. 666-668. h. t. T. XVI. §. 451. seqq.

§. 547.

Personen, welche unfähig sind, Darlehne aufzunehmen, dürfen auch Sachen nicht auf Credit gegeben werden; hievon sind jedoch die solchen Personen geleisteten Dienste und Arbeiten, und die dabey gemachten Auslagen ausgenommen; doch kann auch dafür nicht der verabredete, sondern nur der wirkliche niedere Preis der geleisteten Sache gefordert werden.

§. 862-868. h. t.

Achter Abschnitt.

Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden.

§. 548.

1) Die Arbeit ist schon geleistet.

Für Leistungen, wozu der Leistende weder ganz noch zum Theil verpflichtet ist, kann derselbe, wenn die Handlung zu seinem Gewerbe gehört, den üblichen mittlern, sonst aber den niedrigsten Lohn nach dem Gutachten der Sachverständigen fordern.

§. 873. 874. h. t.

§. 549.

2) Soll noch geleistet werden.

Soll die Handlung noch geleistet werden und ist keine Vergeltung dafür bestimmt, so kann nicht auf die Erfüllung des Vertrages geklagt werden.

§. 872. ibid.

§. 550.

a) es ist gar keine Vergeltung bestimmt.

b) nicht hinlängliche.

Ist diese Vergütung im Vertrage nicht hinlänglich bestimmt, so muß der Richter die fehlende Bestimmung nach dem Gutachten der Sachverständigen ergänzen.

§. 871. h. t.

§. 551.

Verletzung am Werthe.

Bey Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen einander versprochen werden, findet, wegen angeblicher Verletzung am Werthe, außer dem Falle eines Betrugs, weder Anspruch noch Einwand statt.

§. 876. h. t.

§. 552.

Rücktritt.

Wenn der eine Theil die versprochene Erfüllung weigert, so kann der andere vom Vertrage sofort zurücktreten.

§. 878. h. t. Tit. V. §. 408-411.

§. 553.

§. 553.

Wer ein Werk zu liefern übernommen hat, muß es in der ausdrücklich bedungenen oder stillschweigend vorausgesetzten Brauchbarkeit liefern, und trägt bis zur Ablieferung die Gefahr desselben; den Besteller aber trift der Schade der von ihm gelieferten Materialien, so weit er ohne ein von dem Werkmeister zu vertretendes Verschulden entstanden ist. Von verdungenen Werken.

§. 925. 959-961. h. t.

In wie fern wegen eines das Werk betroffenen Unglücks der eine oder der andere Theil vom Vertrage abgehen könne? §. 961 — 964.

§. 554.

Der Werkmeister ist zur eigenen Ausführung des Werks, ob schon mit Gehülfen, für deren Arbeiten er haftet, verbunden. Art der Ausführung.

§. 928-930. h. t.

§. 555.

Er muß das Werk zu der bedungenen Zeit liefern oder für den Schaden stehen und sich den Rücktritt des Bestellers gefallen lassen.

§. 933-938. h t.

§. 556.

Bey der Ablieferung des Werks kann jeder von beyden Theilen verlangen, daß dasselbe, auf seine Kosten, von Sachverständigen besichtiget werde. Besichtigung.

§. 943. h. t.

§. 557.

Wegen der Fehler, welche keinen wesentlichen Einfluß auf den Gebrauch der Sache haben, findet in der Regel nur Minderung des Preises oder Schadloshaltung statt. Vertretung.

§. 951. h. t.

Von Werken die zur Pracht und Zierde bestimmt sind, §. 952. h. t.

Von außerordentlichen aber ausdrücklich vorbedungenen Eigenschaften, §. 953. h. t.

Von Vorschriften des Bestellers wider die Regeln der Kunst, §. 955. 923. h. t.

§. 558.

Der Werkmeister haftet als Sachverständiger auch für ein geringes Versehen sowohl bey der Arbeit, als bey der Auswahl der Materialien. §. 954. 956. h. t.

In wie fern für die von dem Besteller gelieferten Materialien, §. 957. 958.

Rechte des Werkmeisters oder des Bestellers bey entstandenem Concurs, §. 971 — 980.

§. 559.

Von gedungenen Künstlern und gemeinen Arbeitern.

Gedungene gemeine Arbeiter haften für Fehler gegen die Vorschrift und für mäßige Versehn, welche sie bey ihrer Arbeit begehen; gedungene Künstler aber vertreten dabey sogar ein geringes Versehn; jedoch nur ein mäßiges, wenn sie nach Vorschrift des Bestellers handelten. §. 895-899. 920-923. h. t.

In wie fern sie sich durch andere vertreten lassen oder vom Vertrage abgehn können, ingleichen wenn der Besteller sie verabschieden, wie auch wenn der Arbeiter von dem Besteller oder dieser von jenem bey eintretenden Hindernissen Entschädigung und Wartegeld fordern könne, §. 900 — 919.

Vom verdungenen Baue, §. 966 — 970.

Von Prämien, §. 988 — 995.

Verlagevertrag, §. 996 — 1036.

Neunter Abschnitt.

Von Schenkungen.

§. 560.

Schenkungen sind Verträge, wodurch einer dem andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts unentgeltlich zu überlassen sich verpflichtet. 1) Begriff u. Grundsätze.

§. 1037. h. t.

§. 561.

Unentgeltliche Entsagungen auf ein noch nicht erworbenes Recht sind nur alsdenn den Schenkungen gleich zu achten, wenn die Befugniß zur künftigen vollständigen Erwerbung des Rechts schon durch eine vorhergehende Handlung des Entsagenden erworben, und der Anfall dieses Rechts zur Zeit der Entsagung schon gewiß war.

§. 1039. h. t. T. XVI. §. 393.

§. 562.

Die Absicht zu schenken wird nur da vermuthet, wo wegen der besondern Umstände und Verhältnisse beyder Theile keine andere vorausgesetzt werden kann, ingleichen wo eine gesetzlich verbindende, obgleich unbestimmte Pflicht, gewisse Personen, auch ohne Vergeltung, zu unterstützen, vorhanden ist.

§. 1040-1045. h. t.

Von Geschenken unter Eheleuten, Verwandten in auf- und absteigender Linie, wie auch an Arme und Armenanstalten, ib.

§. 563.

Wo eine dergleichen, obgleich unbestimmte gesetzliche Pflicht zur Wohlthätigkeit vorhanden ist, oder dem Beschenkten die Erreichung eines Interesse, welches nicht unmittelbar das seinige ist,

zur Pflicht gemacht wird; da sind in der Regel die in Ansehung der lästigen Verträge gegebenen Vorschriften anzuwenden.

§. 1046-1057. h. t.

Von wechselseitigen Geschenken und Schenkungen auf den Todesfall, §. 1050. seqq. ib.

§. 564.

Soll durch die Geschenke eine löbliche Handlung oder ein geleisteter wichtiger Dienst, wofür die Schenkung nicht im voraus bedungen worden, belohnt werden, so ist eine **belohnende Schenkung**; im Falle der vorbedungenen Belohnung, ein **lästiger Vertrag**; im Falle einer bloßen Freygebigkeit aber eine **gemeine Schenkung** vorhanden.

§. 1169. 1177. h. t.

§. 565.

2) Erfordernisse und Wirkungen der Schenkungsverträge überhaupt.

Auch zu Schenkungsverträgen ist die Acceptation erforderlich.

§. 1058. h. t.

Von der Vermuthung, daß die ausdrücklichen oder stillschweigenden Willenserklärungen eine Acceptation enthalten, §. 1059. ib.

§. 566.

Wenn der Beschenkte wegen Kindheit, Krankheit oder sonst wegen Mangel am Verstande, die Absicht, das Geschenk anzunehmen, nicht äußern kann, so kann ein jeder Dritter dasselbe zu seinem Besten acceptiren.

§. 1060. ib.

§. 567.

Ein noch nicht angenommenes Geschenk, kann von den Erben dessen, für den es bestimmt war, wider den Willen des Schenkenden nicht mehr rechtsgültig acceptirt werden.

§. 1061. h. t.

Von

Von Schenkungen an Kirchen, aus- und inländische Schul- und Erziehungsanstalten, §. 1073—1075. h. t.

§. 568.

Der Schenkende muß die gültig geschenkte Sache zur bestimmten Zeit abgeben, und im Falle der Zögerung die von dieser Zeit an genossenen Nutzungen und Zinsen ausliefern. Zur Gewährleistung aber ist er in der Regel nicht verpflichtet.

§. 1076-1083. h. t.

Ausnahme, §. 1079. 1084.

Jus accrescendi findet in der Regel nicht statt,

§. 1085. seqq. h. t.

§. 569.

3) Von gemeinen Schenkungen.

A) Form derselben.

Gemeine Schenkungsverträge müssen vor Gericht geschlossen werden, sonst findet keine Klage auf Erfüllung des Vertrages statt. Doch ist das Geschenk gültig, wenn die Naturalübergabe geschehen, und bey unbeweglichen Sachen ein schriftlicher Vertrag errichtet worden ist, wofern nur in beyden Fällen der Geschenknehmer das Geschenk nicht binnen 6 Monaten nach der Uebergabe widerrufen hat.

§. 1063-1069. 1090. h. t.

§. 570.

B) Widerruf.

Auch gültige Schenkungen können aus folgenden Gründen widerrufen werden.

§. 571.

a) Wegen Uebermaßes.

So weit jemand mehr als die Hälfte des Vermögens, welches er eben besitzt, an Einen oder Mehrere verschenkt hat, ist er noch innerhalb 3 Jahren das Geschenk herabzusetzen und zurückzunehmen befugt.

§. 1091-1112. h. t.

Berechnung der Hälfte des Vermögens in Rücksicht auf die Zeit der Schenkung sowohl überhaupt als bey Ge-

schenken von Mehreren an Mehrere oder an Einen im Fall mehrerer Geschenke, §. 1101. seqq.
Zeit des Widerrufs, §. 1093.
Entsagung auf den Widerruf, §. 1094. seqq.

§. 572.

b) Wegen Verkürzung am Pflichttheil.

In der Regel können zwar die Erben wegen eines von dem Erblasser selbst nicht gerügten Uebermaßes die Schenkung nicht widerrufen; doch sind die nothwendigen Erben berechtiget auf Herabsetzung der in den letzten 3 Jahren vor dem Tode des Erblassers gemachten Geschenke anzutragen, so weit diese zusammengenommen die Hälfte des Nachlasses übersteigen.

§ 1113. seqq ib.

In wie fern die Empfänger älterer Schenkungen das empfangene herausgeben müssen, wenn innerhalb dieser drey Jahre Mehreren zu verschiedenen Zeiten Geschenke gegeben worden, §. 1115. seqq.

§. 573.

c) Wegen entzogener Verpflegung.

Diejenigen, welche in den 3 letzten Jahren vor dem Tode des Erblassers Geschenke von dem Erblasser erhalten haben, sind auch schuldig, wenn weder die Nutzungen noch die Substanz des Nachlasses zum Unterhalt derer hinreicht, welche von dem Erblasser Verpflegung zu fordern haben, das fehlende aus den Nutzungen der geschenkten Sache, und wenn auch diese nicht hinlänglich sind, aus der Substanz derselben zu ergänzen.

§. 1117-1120. ibid.

Dauer dieser Pflicht, §. 1121.
Von einem Rechte auf Verpflegung, welches neuer ist, als die Schenkung, §. 1122. h. t.

§. 574.

§. 574.

Ein verarmter Geschenkgeber ist befugt, von dem Betrage der geschenkten Sache jährlich 6 vom Hundert zu seinem Unterhalt zu fordern; der Beschenkte aber ist berechtiget, statt dieses Competenzgeldes, die geschenkte Sache selbst, so weit sie oder deren Werth bey ihm noch vorhanden ist, herauszugeben.

§. 1123-1127. h. t.

Von verarmten Geschenknehmern, §. 1124. 1125.

Befreyung der ältern Geschenknehmer, wenn die neuern Geschenke zur Competenz zureichen, §. 1128.

§. 575.

Die Gläubiger des Schenkenden können die binnen Jahresfrist vor eröffnetem Concurse gemachten Geschenke ohne Unterschied widerrufen; die innerhalb dreyer Jahren gemachten aber nur, in so fern sie nachweisen, daß ihr Recht älter ist, als des Geschenknehmers, und daß der Geber zur Zeit der Schenkung schon über den Betrag seines Vermögens verschuldet gewesen. Die vor dem zuletzt erwähnten Zeitpunkte gemachten Geschenke aber sind keinem Widerrufe der Gläubiger unterworfen.

d) Wegen entstandenen Concurses.

§. 1129-1133. h. t.

§. 576.

Wegen nachgebohrner, oder wieder aufgefundener, zum Pflichttheil berechtigter, Nachkommen, kann vom Vater, welcher zur Zeit des Geschenkes keine Abkömmlinge hatte oder zu haben glaubte, eine durch Uebergabe noch nicht vollzogene Schenkung widerrufen werden, wofern diese nicht zum Vortheil seiner Ascendenten oder unehelichen Descendenten gereicht.

e) Wegen nachgebohrner Kinder.

§. 1140-1150. h. t.

Von legitimirten und adoptirten Kindern, §. 1146. 1147. h. t.

§. 577.

Mütter können auch wegen solcher nachgebohrner Kinder, die nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt worden, sich des Rechts zum Widerrufe bedienen.

§. 1148. h. t.

§. 578.

f) Wegen grobenUndanks.

Auch wegen groben Undanks findet ein Widerruf des gegebenen sowohl, als des bloß versprochenen Geschenkes Statt. Unter dem groben Undanke werden alle grobe und schwere Injurien, ingleichen Beschädigungen am Vermögen, welche aus Bosheit oder unerlaubtem Eigennutz geschehen, wie auch alle aus Vorsatz oder grobem Versehn zugefügte Verletzungen des Lebens und der Gesundheit verstanden.

§. 1151-1154. h. t.

Von zufällig abgewendeten oder unwirksam gemachten Beleidigungen, wie auch vom Falle der Selbstvertheidigung, §. 1155. 1156. h. t.

§. 579.

Die Erben können den gegen den Erblasser verübten Undank nur rügen: 1) wenn der Schenkende durch den Undankbaren leben oder Gebrauch der Verstandeskräfte verlohren, oder 2) wenn er den Vorsatz, den Undank zu rügen, schon gerichtlich und außergerichtlich geäußert hat, und im letztern Falle an der Ausführung seines Vorsatzes durch den Tod verhindert worden.

§. 1157-1159. h. t.

Von undankbaren Corporationen, §. 1160. 1161.

§. 580.

g) Stillschweigen-

Wenn der Gesetzgeber eine zum Geschenke versprochene, aber noch nicht wirklich gegebene bestimmte

stimmte Sache, vor der Uebergabe verzehrt, ver- der Wi-
äußert oder vernichtet; so ist dieses für einen still- derruf.
schweigenden Widerruf des Schenkungsversprechens
zu achten.

§. 1168. h. t.

§. 581.

Wenn die Bedingung oder der Zweck nicht h) Vom
zum Vortheile des Schenkenden gereicht, kann zwar Widerruf
bey nicht erfolgter Erfüllung der Widerruf eintre- bedingter
ten, es muß aber alsdann dem Beschenkten alles, was Schenkun-
er, um die Erfüllung zu bewirken, schon geleistet hat, gen.
nach dem höchsten Werthe vergütet werden.

§. 1053-1055. h. t.

§. 582.

Der gesetzliche Widerruf wird allein dadurch, i) Allge-
daß demselben bey der Schenkung obschon eidlich ent- meine Re-
sagt worden, nicht gehindert; bey dessen Eintritt aber gel vom
ist der, gegen welchen er gerichtet ist, außer dem Falle Widerruf.
des Undanks, nur zur Wiedererstattung dessen, was
sich noch in seinem Vermögen befindet, als ein red-
licher Besitzer verpflichtet.

§. 1162-1167. h. t.

Einschränkung, §. 1094. seqq.
Nähere Bestimmung, §. 1166.

§. 583.

Schenkungen aller Güter können nur so weit k) Schen-
gültig werden, als der Schenkende und dessen kung aller
Gläubiger sie nicht widerrufen haben, und jener Güter.
keine solche Personen hinterlassen hat, welche die
Ergänzung des Pflichttheils oder Verpflegung aus
dem Vermögen des Schenkenden fordern könnten.

§. 1111. 1087. h. t.

§. 584.

Hat der Schenkende über den bey der Schenkung zu seiner Verfügung vorbehaltenen Theil nichts verordnet, so fällt derselbe dessen vorzüglich in den Gesetzen begünstigten **nahen Verwandten**, bey Ermangelung derselben aber dem Beschenkten anheim.

§. 1087. 1088. h. t. (Cf. P. II. Tit. I. §. 625.)

§. 585.

l) Schenkungen wegen bevorstehender Todesgefahr.

Die Natur einer unwiderruflichen Schenkung wird durch den Vorbehalt des lebenslänglichen Genusses nicht verändert; wenn aber eine Schenkung bloß in Rücksicht einer bevorstehenden bestimmten Todesgefahr gegeben wird, so kann sie nach überstandener Todesgefahr von dem Schenkenden widerrufen werden.

§. 1134-1138. h. t.

In wie fern von dessen Erben, §. 1137. 1139.

§. 586.

m) Belohnende Schenkungen.

Belohnende Schenkungen bedürfen keiner gerichtlichen Abfassung und Bestätigung, wofern sie nur schriftlich errichtet und in dem schriftlichen Aufsatze die zu belohnende Handlung bestimmt angegeben, oder wofern das Geschenke durch die Uebergabe vollzogen worden; es ist aber der Geschenknehmer, den Beweis der Handlung, welche belohnt werden soll, zu übernehmen schuldig. Auch sind belohnende Schenkungen dem Widerruf im Falle des Uebermaßes (§. 571. d. L. B.) unterworfen.

§. 1169-1176. h. t.

Zwölf-

Zwölfter Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums durch Verordnungen auf den Todesfall.

Erster Abschnitt.

Von Testamenten.

§. 587.

Einseitige Willenserklärungen, welche eine Erbeseinsetzung enthalten, heißen **Testamente**. Begriffe u. Grundsätze.

P. I. T. XII. §. 3. d. Gesetzb.

§. 588.

Erbeseinsetzung heißt diejenige Willenserklärung, wodurch über den ganzen Inbegriff der Erbschaft oder über einen im Verhältnisse gegen das Ganze bestimmten Theil derselben (pars quota) verfügt wird.

§. 4. 45. h. t.

Erbschaft s. oben, §. 345. seqq. d. L. B.

§. 589.

Einseitige Willenserklärungen, durch welche jemand nur über einzelne und bestimmte Stücke, Summen, Rechte oder Pflichten, auf den Todesfall verordnet, führen den Namen der **Codicille**.

§. 5. h. t.

§. 590.

Einzelne bestimmte in einem Testamente oder Codicille jemanden hinterlassene Sachen oder Summen, werden **Legate oder Vermächtnisse** genannt.

§. 6. h. t.

§. 591.

Codicille sind auch ohne Testament gültig.

§. 7. h. t.

§. 592.

Was zu einer rechtsbeständigen Willenserklärung überhaupt gehört, wird auch zu einem rechtsgültigen Testamente oder Codicill erfordert. (T. IV.) §. 8. h. t.

§. 593.

Von der persönlichen Fähigkeit, letztwillige Verordnungen zu errichten.

So weit jemand in der Verfügung über sein Vermögen durch die Rechte Andrer zu deren Vortheile nicht eingeschränkt, und seinen Willen zu erklären fähig ist, kann er nach Vollendung des 14. Jahres seines Alters auch letztwillige Verordnungen errichten.

§. 9. 10. 16. h. t.

Filii familias, §. 18. ib.
Lehnsbesitzer, P. I. T. XVIII. §. 261. seqq.

§. 594.

Doch sind Personen, welche das 18te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwillige Verordnungen nicht anders als mündlich, zum gerichtlichen Protokolle, zu errichten befugt. §. 17. h. t.

§. 595.

So lange Wahn- oder Blödsinnige nicht unter Vormundschaft genommen worden, können sie in lichten Zwischenräumen Testamente und Codicille errichten. §. 20. 21. h. t.

§. 596.

Haben dergleichen Personen, innerhalb Eines Jahres vor angeordneter Vormundschaft, eine außergerichtliche oder privilegirte Verordnung über ihren Nachlaß gemacht; so muß derjenige, welcher daraus einen nach den Gesetzen ihm nicht zukommenden Vortheil fordert, nachweisen, daß der Verfügende damals, als er die letztwillige Verordnung errichtete, seines Verstandes mächtig gewesen sey. §. 22. h. t.

§. 597.

§. 597.

Der Einwand, daß der Testator durch Irthum, Betrug, Leidenschaft, Trunkenheit oder Zwang zu einer gerichtlich errichteten letztwilligen Verordnung vermocht worden, kann nur statt finden, wenn ausgemittelt ist, daß der Richter bey der Aufnahme derselben von diesem Mangel der Willenserklärung unterrichtet gewesen sey.

§. 23. 24. h. t.

§. 598.

Gerichtlich erklärte Verschwender können keinem der nahen (P. II. T. I. §. 622.) gesetzlichen Erben oder auch dem Ehegatten mehr als die Hälfte der Intestat-Portion entziehen.

§. 27. 31. ib.

§. 599.

Testamente und Codicille, welche ein Verschwender während der Vormundschaft errichtet hat, erhalten ihre volle Gültigkeit, wenn die Vormundschaft vor dem Tode des Testators wieder aufgehoben worden.

§. 30. h. t.

§. 600.

Verschwender, gegen welche bereits auf Anordnung einer Vormundschaft angetragen worden, sind, in so fern diese Anordnung wirklich erfolgt, den schon erklärten in Ansehung der Fähigkeit, Testamente zu errichten, gleich zu achten; auch gegen diejenigen, gegen welche ein solcher Antrag noch nicht geschehen ist, haben die Gesetze den Verwandten zu Erhaltung ihres Erbrechts besondere Rechtsmittel vorbehalten.

§. 32. 33. ib.

§. 601.

§. 601.

Personen, die Ehebruch oder Blutschande mit einander getrieben haben, können einander durch letztwillige Verordnungen nichts hinterlassen, wenn entweder um dieses verbotenen Umgangs willen eine Ehe getrennt, oder der Erblasser sonst des Ehebruchs oder der Blutschande mit der begünstigten Person gerichtlich überführt worden.

§. 35. h. t.

§. 602.

Nur so weit als ein Verbrecher sein Vermögen verwirkt hat, ist er von der Befugniß, Testamente und Codicille zu errichten, ausgeschlossen.

§. 15. h. t.

§. 603.

Gründet sich die Unfähigkeit zu testiren auf einen natürlichen Mangel, so kann sie nie; entsteht sie erst aus dem Verboth eines positiven Gesetzes, so kann sie durch Hinwegräumung des gesetzlichen Hindernisses in der Folge gehoben werden.

§. 11-13. h. t.

§. 604.

In so fern die Unfähigkeit zu testiren als die Strafe einer gesetzwidrigen Handlung anzusehen ist, erstreckt sich dieselbe auch auf vorher errichtete letztwillige Verordnungen zurück.

§. 14. h. t. d. Gesetzb. Cf. §. 601. 602. d. Lehrb.

Von Testamenten der Gutsunterthanen,

P. II. T. VII. §. 267. seqq.

— — — der Canonicorum, Ritter und Klosters Geistlichen,

P. II. T. XI. §. 1148. 1214-1217. 1182. seqq. 1199. seqq.

Von

Von Testamenten der Vasallen,
P. I. T. XVIII. §. 261. seqq.
— — — des Ehemanns einer Hausfrau,
P. II. Tit. I. §. 905-909.
— — — der Hagestolze,
P. II. T. XIX. §. 19-31.

§. 605.

Von der persönlichen Fähigkeit aus letztwilligen Verordnungen zu erwerben.

Wer im Staate Vermögen zu erwerben fähig und berechtigt ist, dem können auch Erbschaften und Vermächtnisse hinterlassen werden.

§. 36. h. t.

§. 606.

So weit hiesige Einwohner zur Erwerbung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses in fremden Staaten, nach den Gesetzen derselben, für unfähig geachtet werden; so weit sind auch dortige Einwohner, von hiesigen Unterthanen, Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben nicht fähig.

§. 40. h. t.

§. 607.

Wer vermöge seines Standes gewisse Sachen oder Güter zu besitzen an sich nicht fähig ist, dem können solche dennoch in einem Testamente oder Codicille zugewendet werden.

§. 41. h. t.

§. 608.

Ein solcher Erbe oder Legatarius muß aber binnen Jahresfrist, nach dem Tode des Erblassers, sich entweder die Fähigkeit zum Besitze verschaffen, oder sein aus der letztwilligen Verordnung erlangtes Recht einem andern Fähigen abtreten.

§. 42. l. c.

§. 609.

§. 609.

Bey Beurtheilung der Fähigkeit eines Erben oder Legatarii muß auf die Zeit des Erbanfalls gesehen werden.

§. 43. h. t.

Von der Einschränkung der Erbfähigkeit der Kirchen, Klöster, Ordensleute und frommen Stiftungen, P. II. T. XI. §. 195. seqq. 1139. seqq. 1182. seqq. 1199. seqq. 1217. T. XII. §. 21.

§. 610.

Inhalt der Testamente. I) Erbes-einsetzung.

Der Erblasser kann über seinen Nachlaß ganz oder auch nur zum Theil verfügen.

§. 44. 46. h. t.

§. 611.

Wenn nicht erhellet, daß die von ihm ernannten Personen den ganzen Inbegriff des Nachlasses haben sollen, so fallen diejenigen Theile, worüber es offenbar an einer Verfügung mangelt, den gesetzlichen Erben anheim.

§. 45. 254. h. t.

§. 612.

Wesentliche Bestimmungen.

Der Erbe kann auch in Beziehung auf einen dem Testamente beygelegten versiegelten Zeddel ernannt werden.

§. 47. 48. h. t.

§. 613.

Der Willkühr eines Dritten kann die Ernennung eines Erben oder Legatarii nicht überlassen werden.

§. 49. h. t.

§. 614.

II) Substitution. a) Begriff.

Wird dem Erben oder Legatario ein Nachfolger bestimmt, so ist eine Fideicommissarische Substitution vorhanden; wenn aber die Stelle des ausfallenden Erben oder Legatarii durch einen

einen andern von Anfang an ersetzt werden soll, so wird dies eine gemeine Substitution genannt.

§. 50. 51. 53. h. t.

§. 615.

b) gemeine Substitution.

Die gemeine Substitution bezieht sich auf die beyden Fälle, wenn der zuerst Eingesetzte den Vortheil entweder nicht erlangen konnte oder nicht annehmen wollte. Wenn daher auch nur einer derselben gedacht worden, so wird doch der andere für eingeschlossen geachtet.

§. 51. 52. h. t.

§. 616.

Wer einer substituirten Person substituirt worden ist, wenn diese den ihr zugedachten Vortheil nicht annehmen kann oder will, ist dem zuerst eingesetzten Erben oder Legatario für substituirt zu achten.

§. 56. ib.

§. 617.

c) Fideicommissarische.

Die Gültigkeit einer fideicommissarischen Substitution erstreckt sich in der Regel nur bis auf den 2ten Nachfolger; soll sie sich weiter ausdehnen, so treten die in Ansehung der Familien-Fideicommisse ertheilten Vorschriften ein.

§. 55. h. t.

Wenn einer der Substituten ausfällt, §. 57.

§. 618.

Unter der fideicommissarischen Substitution wird allemal die gemeine; unter der gemeinen aber nicht zugleich die fideicommissarische Substitution verstanden.

§. 58. h. t.

§. 619.

Wenn es zweifelhaft ist: ob der Erblasser eine gemeine oder eine fideicommissarische Substitution verordnet habe, so wird nur jene vermuthet.

§. 59. h. t.

§. 620.

d) Pupillar-Substitution.

Beyde Eltern können eben so wie Fremde ihren Kindern auf den Fall, daß sie während der Minderjährigkeit versterben sollten, einen Erben substituiren, und diese Befugnis erstreckt sich auch auf den Pflichttheil, welchen sie ihnen hinterlassen müssen.

P. II. Tit. II. §. 521. 522. h. t.

§. 621.

Allein die Befugnis, in Ansehung des dem Kinde eigenthümlichen Vermögens, auf den Fall, daß es während der Mündigkeit versterben sollte, statt desselben einen letzten Willen zu errichten, kommt nur dem Vater zu, wird Pupillar-Substitution genannt, und P. II. T. II. S. VII. ausführlich abgehandelt.

§. 622.

Die Pupillarsubstitution (P. II. T. II. S. VII.) kann zwar als eine gemeine, aber die gemeine nicht als eine Pupillarsubstitution gelten.

§. 60. h. t.

§. 623.

Was nach den Gesetzen einer Willenserklärung als gültige Bedingung nicht beygefügt werden darf; das wird, wenn es in letztwilligen Verordnungen einem Erben oder Legatario gleichwohl auferlegt worden, für nicht beygefügt angesehen. (T. IV. §. 6—13. 138. seqq. d. G. B. und §. 76. 77. 105. d. l. B.)

§. 63. h. t.

§. 624.

§. 624.

Bedingungen, die ganz unverständlich gefaßt, oder zwar überhaupt vorbehalten, aber worin sie bestehen sollen, nicht ausgedrückt worden, sind den unmöglichen gleich zu achten.

§. 64. h. t.

§. 625.

In der Regel müssen Testamente und Codicille, von dem Testator selbst, einem vollständig besetzten Gerichte, oder einer gehörig bestellten Deputation desselben übergeben, oder zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden. Form der Testamente.

§. 66. 67. h. t.

Anweisungen für den Richter, §. 141. seqq.

§. 626.

Jedes gehörig besetzte Gericht, ist, innerhalb seines Gerichtssprengels, auch von solchen Personen, welche darunter nicht gehören, letztwillige Verordnungen aufzunehmen berechtigt. Welches Gericht ein Testament an- oder aufnehmen könne.

§. 72. h. t.

Von den Eingriffen in fremde Gerichts-Bezirke,

§. 73-80. h. t.

§. 627.

Obergerichte sind zur Aufnehmung der Testamente innerhalb ihres Gerichtssprengels befugt, wenn gleich der Ort, oder das Haus, wo der Testator sich befindet, einer Untergerichtsbarkeit zunächst unterworfen ist.

§. 81. h. t.

§. 628.

Zu einem gehörig besetzten Gericht gehört eine zur Justiz verpflichtete Gerichtsperson nebst einem vereideten Protokollführer, dessen Stelle durch zwey vereidete Schöppen vertreten werden kann. Wie das Gericht besetzt seyn müsse.

§. 82. 83. h. t.

§. 629.

Der Actuarius oder Gerichtsschreiber kann die Stelle des Richters niemals, auch nicht, wenn er dazu allgemeinen oder besondern Auftrag von dem Richter erhalten hat, vertreten.

§. 85. h. t.

§. 630.

Einzelne Mitglieder oder Subalternen können ohne besondern Auftrag zur Auf- oder Abnahme eines letzten Willens sich nicht gebrauchen lassen.

§. 89. h. t.

§. 631.

Der Vorgesetzte eines Gerichts kann vor demselben, wenn es nur, auch ausser ihm, gehörig besetzt ist, gültig testiren; ingleichen die Deputation zur Auf- oder Abnahme seines eignen Testaments selbst gültig ernennen.

Auch der Inhaber einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit kann vor den von ihm bestellten Gerichten oder vor einer aus diesen Gerichten von ihm selbst ernannten Deputation gültig testiren.

§. 90. 91. h. t.

§. 632.

Im Nothfalle können auch Dorfgerichte mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers, Notarii oder Predigers Testamente aufnehmen.

§. 93-98. h. t.

Nähere Vorschriften, §. 95—97.

§. 633.

In kleinen Städten, wo nur Eine Gerichtsperson ist, können in Abwesenheit derselben, auch von einer andern Magistrats-Person mit Zuziehung

eines

eines Stadt-Secretarii, Notarii oder Predigers Testamente im Nothfalle aufgenommen werden.

§. 99. h. t.

§. 634.

Schriftlich und versiegelt übergebene Testamente müssen von dem Testator unterschrieben und von dem Richter, welcher über diesen Vorgang ein von dem Testator mit zu unterschreibendes Protokoll aufnehmen muß, durch Beyfügung des *Praesentati* und des Gerichtssiegels beglaubigt werden. Art des Verfahrens a) bey schriftlichen Testamenten.

§. 100-103. h. t.

Fragen des Richters dabey, §. 102. 103.

§. 635.

Wer das schriftliche Testament nicht lesen, verstehen oder unterschreiben kann, muß zum Protokoll testiren. b) bey mündlichen.

§. 113. 114. h. t.

§. 636.

Wenn der Testator das Protokoll nicht unterschreiben kann, müssen zwey mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Zeugen zugezogen werden.

§. 115-122. h. t.

Wenn? §. 122. ib.

§. 637.

Die Zuziehung zweyer entweder überhaupt oder zu dieser Handlung insbesondre vereideter Dollmetscher, ist sowohl bey der Uebergabe eines schriftlichen als bey der Aufnahme eines mündlichen Testaments erforderlich, wenn der Testator die Sprache des Richters nicht verstehet.

§. 124-132. h. t.

§. 638.

Die zu Beglaubigung eines mündlichen Testaments zugezogene Personen, können daraus nur Besondere Arten der Testamente.

a) worin die Gerichtspersonen bedacht sind.

nur unter gewissen Einschränkungen Vortheile erhalten.

§. 133-138. h. t.

Nur Vermächtnisse, welche noch besonders beglaubiget seyn müssen, §. 136. 137.

§. 639.

b) Aussergerichtliche Aufsätze.

Ueber den 20sten Theil des Nachlasses kann auch durch außergerichtliche von dem Testator selbst geschriebene und unterschriebene Aufsätze unter Beyfügung des Datum verordnet werden.

§. 161-168. h. t.

α) welche den 20sten Theil des Vermögens nicht übersteigen.

§. 640.

Auch Verordnungen wegen des Begräbnisses, wegen Bevormundung der Kinder und anderer dergleichen das Vermögen nicht betreffender Punkte, können in solchen aussergerichtlichen Aufsätzen gültig gemacht werden.

§. 169. ib.

§. 641.

β) älterliche.

Aussergerichtliche Verordnungen der Aeltern gelten, so weit sie zum Vortheile eines oder des andern Descendenten gereichen.

P. II. T. II. §. 378-389.

§. 642.

γ) im Testamente vorbehaltene.

In andern Fällen sind dergleichen, in bloß aussergerichtlichen Aufsätzen enthaltene, Theilungs-Vorschriften nur alsdann gültig, wenn es der Erblasser in seinem Testamente sich ausdrücklich vorbehalten hat.

P. I. T. XII. §. 171.

§. 643.

c) besonders mündliche.

Unter gewissen Einschränkungen gilt auch das, was der Erblasser dem Erben mündlich anbefohlen hat.

§. 172-174. h. t.

Bestimmungen, §. 173. 174.

§. 644.

§. 644.

Testamente, welche 1) dem Landesherrn übergeben, oder 2) zur Zeit der Kriegsunruhen, oder 3) an einem ansteckender Krankheiten wegen gesperrten Orte, oder auch 4) auf einem Seeschiffe errichtet worden, sind besonders privilegirt. d) privilegirte.

§ 175-207. h. t.

§. 645.

Wenn binnen 6 Wochen nach dem notorischen Ableben des Erblassers niemand die Eröffnung des Testaments oder Codicills nachgesucht hat, so muß der Richter damit von Amtswegen verfahren. Publication.

§. 216. h. t.

§. 646.

Sind seit der geschehenen Niederlegung des Testaments 56 Jahre verflossen, und ist während dieser Zeit weder die Publication von jemanden nachgesucht, noch dem Richter sonst von dem Leben oder dem Tode des Testators etwas zuverläßiges bekannt geworden; so muß der Richter das Daseyn eines solchen Testaments durch einmaliges Einrücken in die Zeitungen der Provinz öffentlich bekannt machen, und die Interessenten zur Nachsuchung der Publication auffordern.

§. 218. ib.

§. 647.

Meldet sich binnen 6 Monaten kein rechtlicher Interessent, so muß der Richter das Testament von Amtswegen eröfnen, und wenn Vermächtnisse zu milden Stiftungen darin zu finden sind, den Vorstehern derselben davon Nachricht geben, über den Vorgang ein Protokoll aufnehmen, übrigens aber darüber das gewissenhafteste Stillschweigen beobachten, bis die förmliche Publication nachgesucht oder verfügt werden kann.

§. 219-222. h. t.

Förmlichkeit der Publication, §. 225—241.
Wer beglaubte Abschriften des Testaments fordern könne, §. 227-232. h. t.

§. 648.

Wirkungen gehörig errichteter und publicirter Testamente.

Aus einem gültigen Testamente erwirbt der eingesetzte Erbe das Recht, nach Publication desselben die Erbschaft anzutreten, und in Besitz zu nehmen. (T. IX. §. 367. seqq.)

§. 242. h. t.

Von der Aufbewahrung und Besitznehmung einer streitigen Erbschaft, §. 243-253. (§. 360. d. L. B.)

§. 649.

Rechte mehrerer eingesetzter Erben.

Sind, ohne nähere Bestimmung, mehrere Personen zu Erben eingesetzt worden, so erwerben sie die Erbschaft zu gleichen Theilen.

§. 261. h. t.

§. 650.

Ist einem der Miterben vor den übrigen eine bestimmte Sache oder Summe voraus beschieden worden, so wird er, in Ansehung dessen, als ein Legatarius angesehen.

§. 262. ib.

§. 651.

Eben so wird derjenige, welchem nur eine bestimmte Sache oder Summe im Testamente zu seinem Erbtheile ausdrücklich angewiesen worden, im Verhältnisse gegen die übrigen Erben, als ein bloßer Legatarius betrachtet.

§. 263. ib.

§. 652.

Hat der Testator, durch eine unter seinen eingesetzten Erben regulirte Theilung, den Nachlaß nicht völlig erschöpft, so fällt das Uebrige sämmtlichen wirklich eingesetzten Miterben anheim.

§. 264. h. t.

Wenn

Wenn der Nachlaß für erschöpft zu achten sey,
§. 254-258. h. t.
Nach welchem Verhältnisse er zu vertheilen sey,
§. 265-276. h. t.

§. 653.

Folgen der Entsagung.

In Ermangelung sämmtlicher Testaments-Erben fällt die Erbschaft an die Intestat-Erben, welche sodann auch in Ansehung der den Testaments Erben gegen die Legatarien und Gläubiger auferlegte Verbindlichkeiten an die Stelle der testamentarischen treten.

§. 277-280. h. t.

Exc. persönliche Pflichten, §. 280.

§ 654.

Rechte des Zuwachses.

Wenn von mehrern ernannten Miterben der eine nicht Erbe seyn kann oder will, so wächst der erledigte Erbtheil, bey Ermangelung eines Substituten, den übrigen Erben verhältnißmäßig zu.

§. 281. 282. h. t.

§. 655.

Dieser Zuwachs geschieht nach eben dem Verhältnisse, nach welchem der Hauptnachlaß, vermöge des Testaments, oder vermöge der Gesetze, unter die Miterben zu vertheilen ist.

§. 282. 261. seqq. h. t.

Von bloßen Legatarien, welche Erben genennt werden, §. 283. ib.
Vom Zuwachse der auf gewisse Portionen angewiesenen Vermächtnisse, §. 284. ib.
Vom Verboth des Zuwachses, §. 285. ib.
Von dessen nothwendiger Annahme, §. 286. 287. ib.

§. 656.

Von Vermächtnissen.

Das Eigenthum der vermachten Sache geht in der Regel mit dem Todestage des Erblassers

lassers auf den Legatarium über, es kann aber vor Ablauf der Ueberlegungsfrist von dem Erben nicht gefordert werden.

§. 288. 294. h. t.

Exc. Processe und Erben mit der Rechtswohlthat des Inventarii in den Fällen des §. 295. 296.

§. 657.

In der Regel haften sämmtliche Miterben dem Legatario.

§. 289-292. h. t.

Verhältniß der Legatarien gegen die Erbschaftsgläubiger,

§. 298-301. h. t.

§. 658.

Ist der Legatarius mit der weitern Abgabe eines Vermächtnisses an einen Dritten belastet worden, so steht er gegen denselben in dem Verhältnisse eines Erben.

§. 293. h. t.

§. 659.

Die vermachte Sache muß dem Legatario in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit des Erbanfalls befunden hat, mit allen nachher hinzugekommenen An- und Zuwüchsen übergeben werden.

§. 305. h. t.

Pflicht des Erben in Ansehung der vermachten Sache, vor und nach dem Verzuge, §. 306—310.

Von der Uebergabe der vermachten Sache, §. 311-315.

Von jährlichen Hebungen, §. 302. 304.

Gebrauch oder Genuß eines Grundstücks, §. 303.

§. 660.

Ist die vermachte Sache zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr in dem Nachlasse vorhan-

handen, so verliert das Vermächtniß seine Wirkung.

§. 315. h. t.

Nähere Bestimmungen, §. 316—324.

§. 661.

Der Legatarius muß die vermachte Sache mit allen bey dem Ableben des Erblassers darauf haftenden Lasten übernehmen, wenn nicht der Testator ein anderes ausdrücklich verordnet hat.

§. 325. h. t.

Folgesätze, §. 326. 327.

§. 662.

Von Geldvermächtnissen. Besteht das Vermächtniß in einer bestimmten Geldsumme, so muß der Erbe dieselbe dem Legatario, von Ablauf der Ueberlegungsfrist an, landüblich verzinsen.

§. 328. h. t.

Nähere Bestimmungen, §. 329—331.

§. 663.

Abzüge. Nur wenn der Nachlaß zu Bezahlung der Schulden, Ergänzung des Pflichttheils oder zu Berichtigung der übrigen Vermächtnisse nicht zureicht, kann den Legatariis ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht werden.

§. 334. seqq. 352. h. t.

§. 664.

Zuwüchse. Auch unter Collegatariis findet das Recht des Zuwachses statt.

§. 368. seqq. h. t.

Vom Rückfalle der Vermächtnisse an den Erben,

§. 366. 367. h. t.

Von den verschiedenen Arten der Vermächtnisse,

§. 373-449. 452-457. h. t.

§. 665.

§. 665.

Münzsorte.

Vermächtnisse sind in zweifelhaften Fällen in dem zur Zeit der Disposition gangbaren Silber-Courrant zu entrichten.

§. 450. 451. h. t.

§. 666.

Substitution. 1) gemeine.

Im Falle der gemeinen Substitution tritt der Substitut, mit Ausschliessung des Intestat- oder Testamentarischen Miterben, in alle Rechte des Erben oder Legatarii, welchem er substituirt worden.

§. 667.

Die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Substituten wird nach dem Zeitpunkte, wo der Substitutionsfall eintritt, beurtheilt.

§. 460. h. t.

§. 668.

Das Recht des Substituten auf den Todesfall, geht, wenn er den Testator überlebet, auf die Erben des ersten über; ist jedoch der Erbe oder Legatarius mit seinem Substituten zugleich umgekommen, so können die Erben des letzteren aus der Substitution keinen Anspruch machen. (T. I. §. 39.)

§. 461. h. t.

§. 669.

Die gemeine Substitution verliert ihre Wirkung, so bald der erste Erbe oder Legatarius die Erbschaft oder das Vermächtniß auf eine rechtsbeständige Art übernommen hat.

§. 463. h. t.

§. 670.

Kommt jedoch derselbe auf eine oder die andre Art in den Fall, daß er sein erworbenes Recht wieder

der aufgeben kann oder muß; so tritt auch der Substitut wieder in seine vorigen Rechte.

§. 464. h. t.

§. 671.

Bey fideicommissarischen Substitutionen hat der zuerst eingesetzte Erbe oder Legatarius zwar die Rechte eines Niesbrauchers, und kann dem Nachfolger zu seinem Vortheile so wenig als der direkte Erbe dem Legatario Abzug machen. 2) fideicommissarische.

§. 466. 467. h. t.

Nähere Bestimmungen, §. 468-477. ib.

Wie es zu halten sey, wenn der Nachlaß zu Tilgung der Schulden und Vermächtnisse nicht zureicht, §. 473. 474.

§. 672.

Ist jemand unter einer aufschiebenden Bedingung zum Erben eingesetzt, so bleibt, wenn nicht der Testator ein Andres vorgeschrieben hat, der Intestat-Erbe so lange, bis die Bedingung eintritt, im Besitze und Genusse des Nachlasses. Von bedingten Erbeseinsetzungen. 1) von aufschiebenden.

§. 478. h. t.

Nähere Bestimmungen, §. 479-488. ib.

§. 673.

Ist eine Erbschaft oder ein Vermächtniß unter einer auflösenden Bedingung verlassen, so steht der Erbe oder Legatarius gegen den, welchem bey dem Eintritte der Bedingung die Erbschaft oder das Vermächtniß nach der Verordnung des Testators, oder nach den Gesetzen anheim fällt, in eben dem Verhältnisse, wie der eingesetzte Erbe oder Legatarius gegen den fideicommissarischen Substituten. (§. 466. seqq. h. t. §. 67. d. L. B.) 2) von auflösenden.

§. 489. ib.

§. 674.

Der Erbe oder Legatarius muß die ihm aufgelegte Bedingung in ihrem ganzen Umfange erfüllen; Erfüllung der Bedingungen.

1) Umfang.

len; doch kann er wegen des ohne seine Schuld verringerten Vortheils auch eine verhältnißmäßige Minderung der damit in Verbindung stehenden Lasten fordern.

§. 491-494. h. t.

§. 675.

2) Zeit.

Wenn zu Erfüllung der an keine Zeit gebundenen Bedingung auf Anhalten der Interessenten keine Zeit bestimmt worden; so haben die Erben oder Legatarien noch binnen 30 Jahren nach dem Tode des Erblassers das Recht, die Bedingung zu erfüllen.

§. 495. 496. h. t.

§. 676.

3) Folgen der Nichterfüllung

a) überhaupt, beziehungsweise auf Tit IV. §. 99. seqq.

Hat der Erblasser davon, daß die an sich mögliche Bedingung unmöglich geworden sey, Wissenschaft erlangt, so ist die Bedingung für erlassen zu achten.

§. 505. 506. h. t.

§. 677.

b) wegen Unmöglichkeit.

c) wegen Bedingungen zum eignen Besten des Bedachten.

Bedingungen, welche zum eignen Besten des mit der Bedingung beschwerten gereichen, sind für einen bloßen Zweck zu achten.

§. 508. h. t.

§. 678.

Wird die Erreichung eines solchen Zwecks ohne Schuld des damit belasteten unmöglich, so behält er in der Regel den ihm dieserhalb zugedachten Vortheil; doch muß er denselben zu einer Bestimmung anwenden, welche der wahrscheinlichen Absicht des Testators am nächsten kommt.

§. 509-513. ibid.

§. 679.

§. 679.

d) bey Bedingungen zum gemeinen Besten.

Macht derjenige, welchem, bey unterbleibender Erfüllung, das Erbtheil oder Vermächtniß zufallen würde, sich eines Verständnisses mit dem Belasteten zur Vereitelung der gemeinnützigen Absicht schuldig; so hat der Staat das Recht, für deren Erfüllung aus der dazu bestimmten Sache oder Summe selbst zu sorgen.

§. 515. h. t.

§. 680.

Von unbestimmten Bedingungen.

Sind nicht bestimmte Handlungen zu thun oder zu lassen anbefohlen worden, so können die nach Art einer Bedingung abgefaßten allgemeinen Ermahnungen zur Tugend, Ordnung, Sparsamkeit u. s. w. den Erben oder legatarium nur in seinem Gewissen verbinden.

§. 516. h. t.

§. 681.

Hat aber der Erblasser das Betragen des Erben oder legatarii der Aufsicht gewisser Personen unterworfen; und von diesen wird ein dem Willen des Testators offenbar zuwider laufendes Betragen des Begünstigten dem Richter angezeigt und nachgewiesen; so geht nach einer fruchtlos erfolgten gerichtlichen Warnung, die Erbschaft oder das Vermächtniß verlohren.

§. 517. h. t.

§. 682.

Falsche Benennungen oder Bezeichnungen machen die Verfügung des Erblassers nicht ungültig, wenn nur sonst die wahre Absicht desselben deutlich erhellet.

§. 518. h. t.

§. 683.

§. 683.

Auslegungsregeln. Ueberhaupt sind letztwillige Verordnungen in zweifelhaften Fällen so zu deuten, wie sie nach den Vorschriften der Gesetze am besten bestehen können.

§. 519. h. t.

§. 684.

Auch muß in zweifelhaftem Falle die Auslegung zum Vortheile des eingesetzten Erben gemacht werden.

§. 520. h. t.

§. 685.

So weit aber die gesetzliche Erbfolge durch die letztwillige Verordnung nicht aufgehoben worden, wird nach den Regeln der erstern, die in letzterer fehlende Bestimmung ergänzt.

§. 521. h. t.

Specielle Auslegungsregeln, §. 522 — 556.

§. 686.

Wie Testamente aufgehoben und abgeändert werden. Der Widerruf eines Testaments kann auf eben die Art geschehen, wie ein neues Testament zu eben der Zeit und unter denselben Umständen hätte errichtet werden können.

§. 587-592. h. t.

§. 687.

A) Handlungen des Erblassers. 1) durch Widerruf, a) überhaupt. Die Wirkungen eines unter privilegirten Umständen geschehenen Widerrufs dauern nur so lange, als die Gültigkeit eines unter gleichen Umständen errichteten Testaments dauern würde.

§. 590. ib.

Einschränkungen §. 591.

§. 688.

b) vor einem Notario und 2 Zeugen. Vor einem Notario und 2 Zeugen können auch die in gerichtlichen Testamenten und Codicillen enthaltenen Vermächtnisse widerrufen werden.

§. 593. ib.

§. 689.

§. 689.

Eben dieses kann auch durch einen eigenhändigen von dem Erblasser unterschriebenen ausserge- c) durch ein unterschriebenes Autographum.
richtlichen Aufsatz geschehen.

§. 594. h. t.

§. 690.

Hat der Erblasser einen solchen von ihm unterschriebenen Aufsatz nicht durchgehends mit eigner Hand geschrieben, so gilt der Widerruf nur, wenn der Bewegungsgrund beygefügt und für wahr befunden worden ist. d) durch einen nicht selbst geschriebenen Aufsatz, in welchem ein wahr befundener Bewegungsgrund angeführt ist.

§. 595. h. t.

§. 691.

Sobald eine testamentarische Urkunde aus gerichtlicher Verwahrung zurückgenommen worden, verliert dieselbe ihre Gültigkeit. 2) Zurücknahme.

§. 565-571. h. t.

Von der Zurückforderung, §. 569. 570.

§. 692.

So weit die spätere Verordnung den in den frühern Verordnungen enthaltenen Willen des Erblassers auf eine rechtsgültige Weise abändert, ist die erstere für aufgehoben zu achten. 3) Durch Errichtung eines neuen Testaments.

§. 572-586. h. t.

Nähere Bestimmungen, besonders in Ansehung der Vermächtnisse, §. 573—586.

Besonderer Unterschied zwischen Testament und Codicill, §. 573. 583. h. t.

Ob das einmal aufgehobene Testament wieder aufleben könne? §. 577—580.

§. 693.

Wenn in außergerichtlichen Dispositionen ein Vermächtnis ganz, oder auch nur der Name des 4) Durch Wegstreichen. Auslöschen ꝛc.

legatarii, die Sache, oder das Quantum, welche vermacht worden, weggestrichen, ausgelöscht, oder sonst unleserlich gemacht sind, so ist das Legat für aufgehoben zu achten.

§. 596. h. t.

§. 694.

Wegen des Widerrufs außergerichtlicher Verordnungen findet der gewöhnliche Beweis, aber keine bloße Vermuthung, statt.

§. 597. 598. h. t.

§. 695.

5) Durch darauf folgende Annahme an Kindesstatt.

Hat jemand, nach errichtetem Testamente, einen Andern förmlich an Kindesstatt angenommen, ohne wegen der Erbfolge desselben etwas verfügt zu haben; so verliert das Testament eben dadurch seine Kraft.

P. II. T. II. §. 456.

§. 696.

B) Durch Zufall.

Wegen nachgebohrner oder für todt gehaltener und nachher wieder ausfindig gemachter Nachkommenschaft, siehe P. II. T. II. §. 442-455.

§. 697.

Der Inhalt eines verlohrnen Testaments kann nur durch einen vollständigen Beweis ausgemittelt werden.

§. 602. 603. h. t.

Strafe des nachläßigen Richters, §. 604.

§. 698.

C) Durch Handlungen der Erben und Legatarien.

Hat der Erbe oder legatarius durch Vorsatz oder grobes Versehen den Tod des Testators verursacht: so geht derselbe, auch ohne ausdrücklichen Widerruf, des ihm zugedachten Vortheils verlustig.

§. 599. h. t.

§. 699.

§. 699.

Doch findet das Gegentheil statt, wenn ausgemittelt werden kann, daß der Erblasser dem Erben oder Legatario das Versehen, wodurch der Unglücksfall entstanden ist, verziehen habe.

§. 600. h. t.

§. 700.

Strafe desjenigen, welcher jemanden an Errichtung eines Testaments oder dessen Uebergabe hindert.

Wer einen Andern an Errichtung seines Testaments erweislich verhindert hat, geht aller Vortheile verlustig, die er, vermöge der gesetzlichen Erbfolge, oder eines vorhin errichteten Testaments sonst erhalten hätte.

§. 605. h. t.

§. 701.

Wer zur Beförderung seines eigenen Vortheils, oder zur Kränkung der Rechte eines Dritten, die gerichtliche Uebergabe eines schon gefertigten Testaments verhindert, muß denen, welche darin bedacht waren, für die entgehenden Vortheile gerecht werden.

§. 606. h. t.

§. 702.

an dessen Widerrufe hindert.

Wer jemanden an dem Widerrufe seines errichteten Testaments hindert, verliert alle darin ihm verschafften Vortheile, und muß noch außerdem denjenigen, zu dessen Besten der Widerruf gereicht haben würde, vollständig entschädigen.

§. 607. h. t.

§. 703.

oder ein Testament verheimlicht.

Wer ein Testament, oder eine andre letztwillige Disposition verheimlicht: der verliert nicht nur alle ihm darin zugedachten Vortheile, sondern er muß auch den Betrag desjenigen Vortheils, den er sich durch die Verheimlichung zu verschaffen gedachte, dem Fiskus zur Strafe entrichten.

§. 608. ibid.

§. 704.

Strafe desjenigen, der durch Gewalt oder Betrug ein Testament bewirkt hat.

In Fällen, wo nach Vorschrift §. 23-25. h. t. ein Testament wegen verübten Zwangs, oder betrüglicher Verleitung für ungültig erklärt werden muß, wird derjenige, welcher einer solchen unerlaubten Handlung sich schuldig gemacht hat, seines **gesetzlichen** Erbrechts ebenfalls verlustig.

§. 609. h. t.

Strafe dessen, der kein gesetzliches Erbrecht hat, §. 610.

§. 705.

Verstärkung der letztwilligen Verordnungen durch Anerkenntniß.

Ein Erbe oder Legatarius, welcher durch Auszahlung oder Empfangnehmung der Vermächtnisse oder sonst das Testament für gültig anerkannt hat, kann es **nur alsdenn** anfechten, wenn ihm der **Grund**, aus welchem er solches thut, **erst nachher** bekannt geworden ist. (Cf. P. II. T. II. §. 438-440.)

§. 611-613. h. t.

§. 706.

Von wechselseitigen Testamenten.

Wechselseitige Testamente, wodurch Einer den Andern, in Rücksicht der von diesem geschehenen Erbeseinsetzung, zu seinen Erben ernennt, können **nur unter Eheleuten** errichtet werden.

§. 614. ib.

§. 707.

Wenn zwey Personen einander in verschiedenen Instrumenten zu Erben einsetzen, ohne daß die eine der Einsetzungen auf die andre sich bezieht; so ist jede dieser Verordnungen als ein für sich bestehendes Testament anzusehen.

§. 616. h. t.

Zweyter Abschnitt.

Von Erbverträgen.

§. 708.

In wie fern durch Verträge über den Nachlaß der Contrahenten verfügt wird, müssen nicht nur die bey Verträgen, sondern auch die bey unprivilegirten Testamenten nothwendige Erfordernisse vorhanden seyn. Fehlen jene, so können sie auch nicht einmal als letztwillige Verordnungen gelten.

§. 617-623. h. t.

§. 709.

Verfügungen unter Lebendigen und Verordnungen auf den Todesfall, welche den 20sten Theil des Nachlasses nicht übersteigen, werden in der Regel durch Erbverträge nicht ausgeschlossen.

§. 624-630. h. t.

Vom Widerrufe übermäßiger Schenkungen, §. 625. ib.

Vom Rechte des Vertragserben, auf Prodigalitäts-Erklärung anzutragen, §. 626. ib.

Vom Vorbehalt der letztwilligen Verfügung, §. 630. 635.

§. 710.

In der Regel gehen die Rechte aus Erbverträgen nicht auf die Erben der Contrahenten; wo dies geschehn soll, finden die Gesetze von Familien-Stiftungen, Schlüssen und Fideicommissen Anwendung.

§. 631-633. h. t.

§. 711.

Wo ein Widerruf vorbehalten worden und wirklich geschieht, ist auch der Vertrag von der andern Seite für widerrufen zu achten, mit Ausnahme der Vermächtnisse, welche nicht für die Verwandten und besondren Freunde des Widerrufenden bestimmt sind.

§. 634-640. h. t.

§. 712.

Wegen Entsagung der Erbschaft hat der Vertrags-Erbe in der Regel mit dem testamentarischen gleiche Rechte.

§. 641-644. h. t.

§. 713.

Durch Verträge, welche den Nachlaß eines Dritten betreffen, erhalten in der Regel nur dessen gesetzliche Miterben unter sich selbst Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 649. seqq. h. t.

Dreyzehnter Titel.

Von Erwerbung der Sachen und Rechte durch einen andern.

§. 714.

Man überkommt auch Rechte und Verbindlichkeiten durch Andere:

1) wenn das Gesetz oder die Obrigkeit zufolge des Gesetzes gewissen Personen die Besorgung fremder Angelegenheiten zur Pflicht macht;
2) wenn der eine dem andern sein Geschäft überträgt;
3) wenn Jemand das Geschäft eines Andern ohne dessen Auftrag übernommen hat, so weit dieser das Recht erwerben will, oder die Verbindlichkeit auf sich nehmen muß;
4) durch einen Zufall, welchem die Gesetze diese Folge beylegen.

§. 715.

Wer aus dem Vermögen oder durch die Handlung eines Andern einen Vortheil, wozu er sonst

nicht

nicht berechtigt seyn würde, sich zueignet, muß auch den damit verbundenen Nachtheil übernehmen.

P. I. T. III. §. 33. 34.

§. 716.

Wo das Recht gegen den Machtgeber durch eine ausdrückliche Willenserklärung bestimmt werden soll, ist ohne Unterschied des Gegenstandes eine schriftliche Vollmacht oder andre schriftliche Erklärung des Machtgebers erforderlich. Wenn aber die Verbindlichkeit des Dritten an sich gültig ist, so wird sie dadurch allein, daß die Zwischen-Person keine schriftliche Vollmacht hatte, von ihrer Verbindlichkeit nicht entbunden.

1) Auftrag.
1) Gültigkeit.
a) in Beziehung auf den Dritten.

§. 8-10. 147. h. t.

§. 717.

Die Annahme einer schriftlichen Vollmacht vertritt die Stelle eines schriftlichen Contrakts

1) unter Anwesenden allemal;
2) unter Abwesenden
   a) wenn Gebrauch davon gemacht wird,
   b) wenn Personen, welche zu Betreibung gewisser Geschäfte angesetzt sind, oder daraus ein Gewerbe machen, die Vollmacht nicht sogleich zurücksenden, oder sonst den Auftrag unverzüglich ablehnen.

b) in Beziehung auf den Bevollmächtigten.

§. 11-17. h. t.

Von der Befugniß, den Auftrag abzulehnen,

§. 13. 23. h. t.

§. 718.

Aufträge, wobey das Interesse des Machtgebers mit dem Interesse des Bevollmächtigten oder mit dessen übrigen Aufträgen in Widerspruch geräth, dürfen nicht übernommen oder doch nicht beybehalten werden.

2) Gegenstand.

§. 21-28. h. t.

§. 719.

3) Persönliche Fähigkeit des Bevollmächtigten.

Die Gültigkeit des Vertrags ist nur nach der Fähigkeit der Contrahenten und nicht der Mittelspersonen zu beurtheilen; doch ist niemand schuldig, sich mit einem Bevollmächtigten einzulassen, welcher sich selbst durch Verträge nicht gültig verpflichten kann.

§. 29. seqq. h. t.

§. 720.

4) Verhältniß zwischen dem Machtgeber und Bevollmächtigten.

Der Bevollmächtigte muß in der Regel das Geschäft selbst ausrichten und dabey den in seinen eigenen ähnlichen Geschäften gewohnten Fleiß anwenden. Wo die besondere Handlungsart des Bevollmächtigten nicht ausgemittelt werden kann, oder wenn der Auftrag gegen Belohnung übernommen worden; da muß ein mäßiges Versehen verantwortet werden; doch haftet ein Kunst- oder Sachverständiger auch für ein geringes, wenn er den Auftrag ohne Vergeltung übernommen hat.

§. 54-58. h. t.

§. 721.

Für die Handlungen eines ohne Noth eigenmächtig gewählten Substituten haftet der Bevollmächtigte, welcher außer diesem Falle nur den bey der von ihm getroffenen Auswahl begangenen Fehler verantworten darf.

§. 39-48. h. t.

Substitution in Amtssachen, §. 41—45.

§. 722.

Unbedungene Belohnungen können nur, wenn sie gesetzlich bestimmt sind, oder zum Gewerbe des Bevollmächtigten gehören, gefordert werden.

§. 74. 75. h. t.

§. 723.

§. 723.

Die Einschränkungen des **Mäklerlohns** bey Darlehnen gelten auch für die, welche keine Mäkler sind.

§. 76. h. t.

§. 724.

Ueberschreitet der Bevollmächtigte die Grenzen der Vollmacht, so haftet er für allen daraus entstandenen Schaden.

§. 49-53. h. t.

Vermuthung zum Nachtheil des Bevollmächtigten, §. 52.

§. 725.

Der Machtgeber muß dem Bevollmächtigten die **nothwendigen** und **nützlichen Auslagen**, ingleichen die **Zinsen** der vorgeschossenen Kapitalien von der Zeit der geschehenen Verwendung an, in Ansehung der übrigen Auslagen aber in der Regel nur seit der **Zeit der gehörig gelegten Rechnung** an vergüten.

§. 70-73. ibid.

Von Einforderung des Vorschusses, §. 71. 73.

§. 726.

Auch Unglücksfälle müssen dem Bevollmächtigten vergütet werden:

1) wenn sie bey Befolgung der bestimmten Vorschrift des Machtgebers unvermeidlich waren,
2) wenn sie auch nur durch ein geringes Versehen des Machtgebers veranlaßt worden.

§. 80. 81. h. t.

§. 727.

5) Verhältniß zwischen dem Machtgeber und dem Dritten.

Der Vertrag mit dem Machtgeber selbst, hat vor dem, welcher mit dem Bevollmächtigten gültig abgeschlossen worden, keinen Vorzug.

§. 86-89. h. t.

§. 728.

Wer sich mit einem Bevollmächtigten einläßt, muß sich um den Umfang seiner Vollmacht bekümmern; doch werden Einschränkungen der in der Vollmacht ertheilten Befugniß nicht vermuthet.

§. 90-97. h. t.

Von General- und Special-Vollmachten, §. 99-118.
Von vermutheten Vollmachten, §. 119-128.
Beyspiele stillschweigender Vollmacht
1) Einhändigung der Quittung nicht des Schuldscheins zum Geldempfang.
2) zu Erhebung des Kaufpreises berechtigt der Auftrag zum Verkauf einer beweglichen aber nicht einer unbeweglichen Sache, §. 129. seqq.
Von der Befugniß Kredit zu geben. §. 134. seqq. 137.
Von der zu Darlehnen erforderlichen Vollmacht,
§. 140. 141. h. t.

§. 729.

6) Verhältniß zwischen dem Bevollmächtigten und dem Dritten.

Der Bevollmächtigte haftet dem Dritten nur wegen seiner unerlaubten Handlung, so weit dieser keinen Antheil daran genommen hat.

§. 150-158. h. t.

Von der Vermuthung, daß jemand als Bevollmächtigter sich verpflichtet habe, §. 156.

§. 730.

7) Aufhebung des Auftrags. a) Widerruf.

Der Widerruf der Vollmacht kann auch mündlich geschehen, er muß aber den Interessenten gehörig bekannt gemacht werden.

§. 160-180. h. t.

Rückforderung der schriftlichen Vollmacht, §. 161. 162.
Widerruf der Substitution, §. 181-184.

§. 731.

b) Aufkündigung von Seiten

Die Aufkündigung der Vollmacht von Seiten des Bevollmächtigten hat die Wirkung, daß dieser

zwar

zwar inzwischen allen Nachtheil von seinem Machtgeber abwenden, letzterer aber auch in Zeiten die nöthigen Vorkehrungen treffen muß. ten des Bevollmächtigten.

§. 172. seqq. h. t.

Bey gerichtlichen Geschäften, §. 176. ib.

§. 732.

Stillschweigend geschieht Aufkündigung und Widerruf des Auftrags: c) Stillschweigender Widerruf der Aufkündigung.

1) durch den Tod,

§. 186. seqq. h. t.

Exc. kaufmännische Angelegenheiten und Processe.

§. 191. 192. h. t.

2) durch eingetretene Unfähigkeit,

§. 196. ib.

3) durch Concurs über das Vermögen des Machtgebers oder Bevollmächtigten.

§. 197. seqq. ib.

§. 733.

Ein Geschäft, welches mit einem Dritten abgeschlossen worden, ehe derselbe von dem Tode oder von der eingetretenen Unfähigkeit des Machtgebers Wissenschaft erlangt hat, bleibt gültig, wenn auch der Bevollmächtigte selbst davon bereits unterrichtet gewesen wäre.

§. 200. h. t.

§. 734.

Befehle sind in der Regel als Aufträge zu beurtheilen. Der Rathgebende wird nur wegen böser Willens oder als Sachverständiger bey erhaltener Belohnung wegen eines mäßigen, sonst aber wegen eines groben Versehns verantwortlich. Rath und Befehl.

§. 217-227. h. t.

Wer sich für seinen Rath bezahlen läßt, hat die Verbindlichkeiten eines Sachverständigen, §. 220. h. t.

§. 735.

§. 735.

II) Von Uebernehmung fremder Geschäfte ohne vorgängigen Auftrag, und von der nützlichen Verwendung.

Wenn Jemandes Nutzen durch die Handlungen oder aus dem Vermögen eines Andern befördert worden; so wird dabey entweder bloß auf den Erfolg oder auch auf die Handlung dessen, woraus der Nutzen entstanden ist, oder hat entstehen sollen, Rücksicht genommen. Im erstern Falle wird die Sache als eine nützliche Verwendung; im letztern als eine Uebernehmung fremder Geschäfte ohne vorgängigen Auftrag beurtheilt.

§. 736.

Handlungen, welche bloß zu Abwendung des Schadens eines Andern nach wahrscheinlichen Gründen unternommen werden, ziehen dessen Pflicht zu Erstattung der nützlich verwendeten Kosten selbst in dem Falle nach sich, wenn auch der Nutzen dieser Handlung ohne Schuld des Handelnden in der Folge wieder verlohren gegangen ist; auch haftet ein solcher bey seiner ohne vorgängigen Auftrag geschehenen Besorgung nur für ein grobes Versehen.

§. 234-237. h. t.

§. 737.

Wenn nicht bloß ein Schade abgewendet, sondern dem Andern ein Vortheil verschafft werden sollte; so muß der Handelnde auch ein geringes Versehen verantworten, und der Andere ist bloß, so weit sein dadurch erlangter Vortheil reicht, zur Entschädigung des Handelnden verpflichtet.

§. 240. 241. 245. h. t.

Von der Compensation des Vortheils und Schadens, §. 253. seqq. ib.

§. 738.

In der Regel kann der Andere dem **Vortheil** entsagen; dies kann er aber **nicht mehr**, 1) wenn er der mit **seinem Wissen**, obgleich ohne seinen Auftrag, übernommenen Besorgung **vor Vollendung des Geschäfts zu widersprechen unterlassen** hat; 2) wenn die Sache nicht wieder in den vorigen Zustand versetzt werden kann, gleichwohl aber der **Vortheil** überwiegend ist.

§. 241-244. 247. h. t.

Pflicht des Besorgers, wenn der Eigenthümer das Geschäft weder genehmigen will noch muß, §. 242. 244.

§. 739.

Wer sich **wider das Verboth** des Andern in dessen Geschäfte mischt, oder dadurch wissentlich den, welcher die Besorgung hat, an der Ausrichtung seines Auftrags hindert, muß für allen **auch zufällig aus seiner Einmischung entstandenen Nachtheil** haften, und auch den **entzogenen Gewinn** vertreten.

§. 249. 250. h. t.

§. 740.

Der, ohne oder wider dessen Willen ein Geschäft besorgt worden, haftet doch aus der **nützlichen Verwendung**.

Diese ist vorhanden, **wenn** das Vermögen des Einen durch den **Aufwand** des Andern oder durch Handlungen, wofür er **bezahlt zu werden** pflegt, ohne dessen Zwangspflicht, **erhalten, vermehrt** oder **verbessert** worden.

§. 232. 233. 256. seqq. h. t.

Von nöthigen und nützlichen Ausgaben, besonders für die, welche sich nicht durch Verträge, besonders durch Darlehne verpflichten können, §. 268-272.

§. 741.

§. 741.

Bey der **nützlichen Verwendung** sind folgende 2 Zeitpunkte zu unterscheiden:

1) die Zeit, ehe der Andere den Vortheil wirklich gezogen oder sich zugeeignet hat;
2) die Zeit zwischen dieser Zueignung und der Zeit, da die Vergütung geleistet werden soll.

§. 742.

Geht der Vortheil während des erstern Zeitpunktes verlohren, so kann dessen Ersatz niemals aus dem Grunde einer nützlichen Verwendung gefordert werden.

§. 266. h. t.

§. 743.

Trift der Verlust des Vortheils in den 2ten Zeitpunkt, so haftet nur der, welcher sich durch Uebernahme der Sache oder des Rechts hat verpflichten können.

§. 273. 274. ib.

§. 744.

Ist die verbesserte Sache, nach der Verwendung, in das Eigenthum eines Dritten durch einen lästigen Vertrag übergegangen, so ist dieser demjenigen, aus dessen Vermögen die Verwendung geschehen war, nicht verhaftet.

§. 275. h. t.

§. 745.

Hat aber der Dritte das Eigenthum der Sache unentgeltlich überkommen; so haftet er für die Verwendung so weit, als damals der dadurch bewerkstelligte Vortheil noch wirklich vorhanden war.

§. 276. h. t.

Von der gemeinschaftlichen Besorgung fremder und eigener Geschäfte zugleich, §. 258-260.

Vierzehnter Titel.

Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

§. 746.

Was zu Erhaltung des Besitzes der Sachen und Rechte dient, ist auch ein Mittel das Eigenthum derselben zu erhalten.

§. 747.

Auch der, welcher künftig erst zur Ausübung eines Rechts gelangen soll, kann doch inzwischen zu Verhütung einer Vereitelung oder Verdunkelung des ihm versicherten Anfalls diensame Mittel anwenden.

§. 5-8. h. t. (Cf. P. I. Tit. XVIII. §. 295-301.)

§. 748.

Besondere Mittel zu Erhaltung des Eigenthums der Sachen und Rechte sind:

1) Ausübung des Besitzrechts durch andre, wenn der Eigenthümer es selbst auszuüben nicht im Stande ist;
2) Sicherstellung des Rechtes durch Sachen oder Personen, welche für die Erfüllung der dem Rechte entgegenstehenden Verbindlichkeit haften;
3) durch Pfändungen und Protestationen.

§. 749.

Wenn eine Sache jemanden unter der Verbindlichkeit übergeben worden, daß er sie aufbehalten, und künftig zurückgeben solle, so ist unter den Partheyen ein Verwahrungsvertrag vorhanden. 1) Verwahrungsvertrag. 1) Begriff.

§. 9. h. t.

Von Verwahrung unbeweglicher Sachen, Deposition und Sequestration, §. 90 108.

§. 750.

§. 750.

2) Form. Zur Gültigkeit dieses Geschäfts bedarf es keines schriftlichen Contrakts, sondern es sind auch andere Beweismittel von dem, was vorgegangen ist, hinreichend.

§. 10. h. t.

§. 751.

3) Personen. Auch unfähige Personen sind zur Rücklieferung der anvertrauten Sache verpflichtet; sie haften aber für den vollen Werth der von ihnen verzehrten oder veräußerten Sache außer dem Falle des Betrugs nur, wenn die Sache wegen dringender Gefahr niedergelegt werden müssen; in andern Fällen sind sie, wenn die Sache nicht mehr vorhanden ist nur aus der nützlichen Verwendung verpflichtet.

§. 56-58. h. t.

§. 752.

Mehrere Verwahrer, ingleichen mehrere Erben des Verwahrers haften für das Ganze, und letztere werden durch redliche Veräußerung der Sache von der Verbindlichkeit, den wahren Werth der Sache zu ersetzen, nicht befreyet.

§. 59-62. ibid.
Einschränkung §. 61.

§. 753.

Einer von mehrern Niederlegern oder mehrern Miterben kann die Auslieferung der Sache nur gegen gehörige Legitimation verlangen.

§. 63-66. ib.

§. 754.

4) Verbindlichkeit des Verwahrers. Wer die Verwahrung einer Sache unentgeltlich übernommen hat, ist, wenn er in der Art der Verwahrung keine eigenmächtigen Veränderungen

derungen vornimmt, nur zu gleicher Sorgfalt, wie bey eigenen Sachen derselben Art, verpflichtet, und haftet, wenn diese persönliche Eigenschaft nicht ausgemittelt werden kann, nur für ein grobes Versehen; bey eigenmächtigen, und ohne Noth vorgenommenen, Veränderungen aber muß er allen daraus entstehenden Schaden ersetzen. a) Verwahrung. a) unentgeltliche.

§. 11-17. h. t.

Von nothwendigen Veränderungen, §. 15. 16.

§. 755.

Wer die Verwahrung gegen Vergeltung übernommen, oder sich dazu aufgedrungen hat, muß auch ein mäßiges Versehen verantworten. b) entgeltliche. c) aufgedrungene.

§. 17. 18. h. t.

§. 756.

Der Verwahrer ist in jeglichem Falle berechtiget, seine Sache der fremden vorzuziehen, und kann wegen nützlicher Aufopferung der seinigen verhältnißmäßige Entschädigung fordern. d) allgemeine Pflichten und Rechte bey der Verwahrung.

§. 20-23. h. t.

§. 757.

Wer die niedergelegte Sache ohne des andern Willen nutzt, muß allen davon gezogenen Vortheil herausgeben, und selbst für den Zufall haften, durch welchen die Sache, bey Gelegenheit des Gebrauchs, beschädigt oder verlohren worden.

§. 85. h. t.

Einschränkung im §. 81.

§. 758.

Hat der Verwahrer durch den Gebrauch die Gestalt der Sache verändert, oder dieselbe verschlimmert; so kann der Niederleger, statt der Entschädigung, die Sache dem Verwahrer über-

lassen, und dagegen den Ersatz des höchsten Werths, welchen sie zur Zeit der Niederlegung oder der Rückforderung gehabt hat, nach seiner Wahl verlangen.

§. 86. h. t.

§. 759.

Hat der Verwahrer die bey ihm niedergelegten Baarschaften oder andere verbrauchbare Sachen, ohne Erlaubniß genutzt; so muß er, von dem Zeitpunkte der Niederlegung an, die höchsten Zinsen, welche der Niederleger nach seinem Stande fordern kann, entrichten.

§. 87. h. t.

§. 760.

Die Natur des Verwahrungsvertrags wird zwar dadurch noch nicht verändert, daß dem Verwahrer ein unschädlicher Gebrauch der Sache verstattet worden; sobald aber der Verwahrer die Sache zu gebrauchen anfängt, geht der Vertrag in einen Leih- oder Miethvertrag über.

§. 82. 83. h. t.

§. 761.

Wenn baare Gelder, geldgleiche Papiere oder andre verbrauchbare Sachen jemandem, welcher in der Befugniß, Darlehnsverträge zu schließen, durch die Gesetze eingeschränkt ist, mit der Erlaubniß, sich derselben bedienen zu dürfen, anvertraut worden; so ist das Geschäft, wenn gleich demselben der Name eines Verwahrungsvertrags beygelegt worden, dennoch, sobald der Empfänger von dieser Erlaubniß Gebrauch macht, für ein zur Vereitelung der Gesetze geschlossenes Darlehn zu achten.

§. 84. h. t.

§. 762.

So bald der Niederleger, wenn er auch ein bloßer Inhaber der Sache war, es verlangt, muß ihm selbige nebst allem, was seit der Uebergabe hinzugetreten ist, vollständig und unbeschädigt verabfolgt werden; der Verwahrer hingegen darf vor der bestimmten oder sich aus dem Zwecke der Verwahrung ergebenden Zeit nur bey veränderten Umständen die fernere Verwahrung ablehnen. b) Rückgabe.

§. 24-55. h. t.

Von der nöthigen Anzeige der die niedergelegte Sache betreffenden Unglücksfälle, §. 35. seqq.

Von dem Beweise des Inhalts eines versiegelt oder verschlossen überlieferten Behältnisses, §. 28. seqq.

Welche Veränderung der Umstände zu Ablehnung der fernern Verwahrung berechtige, und wie dabey zu verfahren sey, §. 47-53.

Ort der Rücklieferung, §. 73-75.

§. 763.

In Ansehung der Auslagen und Bemühungen hat der Verwahrer die Befugnisse eines Bevollmächtigten. Verbindlichkeit des Niederlegers.

§. 76. h. t.

Zurückhaltungsrecht, §. 77-79.

§. 764.

Verwalter fremder Güter, sind, in Ansehung der ihnen anvertrauten Sachen und Gelder, und der von ihnen im Laufe der Verwaltung eingenommenen Baarschaften, als Verwahrer; in Ansehung der ihnen übergebenen Geschäfte, als Bevollmächtigte, und so weit sie eigenmächtig handeln, nach den Regeln der ohne Auftrag übernommenen Geschäfte und nützlichen Verwendungen zu beurtheilen. II) Verwaltung fremder Sachen. 1) Allgemeiner Grundsatz.

§. 109-132. 166. 167. h. t.

Bemerke, §. 112.
Legitimation bey Processen, §. 123-125.
Verträge über künftige Lieferungen und Leistungen, §. 131.
Vom Kredit geben und nehmen, §. 126-128.

§. 765.

2) Rechnungslegen. a) Säumniß des Verwalters.

Der Verwalter muß jährlich Rechnung legen. Vernachläßigt er diese Pflicht, so trägt er die Kosten der Untersuchung, verliert die Zinsen seiner Vorschüsse, und muß die Kassenbestände 6 Wochen vom Jahrsschlusse an landüblich verzinsen, und die Gefahr derselben übernehmen.

§. 133-142. h. t.

§. 766.

b) Säumniß des Principals.

legt der Verwalter die Rechnung; der Principal aber versäumet die Abnahme derselben: so trägt der Principal die Kosten und Gefahr der Verdunkelung; die Rechnung wird nach 5 Jahren für quittirt geachtet.

§. 143. 144. 154. 155. ib.

§. 767.

c) Quittirte Rechnung.

Ist die Rechnung quittirt oder ist sie dafür zu achten; so kann nur auf unredliche Handlungen, bloße Rechnungsfehler, unverrechnete Geschäfte oder Ansprüche des Dritten geachtet werden.

§. 145-149. 155. h. t.

§. 768.

d) Verjährung.

In gleichem Falle sind alle Ausstellungen gegen die Rechnung nach Verlauf von 10 Jahren verjährt, welche sich nicht in einem Betruge, oder auf einen im Zusammenrechnen oder Abziehen begangenen Rechnungsfehler gründen; sogar diese Ausstellungen gehen durch diese Verjährung gegen die Erben des Verwalters verlohren.

§. 150. 151. 156. h. t.

Von

Von dem Anfange dieser Verjährungsfrist nach dem Unterschiede der Fälle, je nachdem der Verwalter selbst oder dessen Erben in Anspruch genommen werden,

§. 152. 153. h. t.

§. 769.

Hat der **Principal** dem Verwalter die **Rechnungslegung erlassen**; so kann er nur den **Betrug** rügen: in Ansehung der **Jahresrechnung** ist die innerhalb 5 **Jahren unterlassene Abforderung** für eine **Erlassung** zu achten. e) Erlaß.

§. 157-159. h. t.

Besondere Rechte des Fisci und der Corporationen gegen ihre Verwalter, §. 170-177.

§. 770.

Alle Mittel, dem Rechte eine größere Wirksamkeit zu verschaffen, als es ohnedies vermöge der richterlichen Hülfe haben würde, werden unter dem Namen **Kaution** begriffen. III) Von Kautionen und Bürgschaften.

1) Kautionen überhaupt.

Cautio, Cautela, cautio promissoria, iuratoria, pignoratitia, satisdatio.

Cautum intelligitur, sive personis, sive rebus cautum sit. *L. 188. de V. S.*

Von der affirmativen und negativen Erfüllung der Verbindlichkeit.

Von der obligatione ad depraedationem, arrestum, obstagium, infamiam &c.

§. 771.

Die Sicherheit ist entweder **dinglich** oder **persönlich** oder beydes zugleich.

Die persönliche Sicherheit beruht entweder bloß auf den stärkern Bewegungsgründen, welche der **Person** des **Verpflichteten** selbst durch Eid, Arrest oder Conventional-Strafen gegeben worden sind, oder auf der **Person** derer, welche für den

Verpflichteten haften. Die Verbindlichkeit, welche versichert werden soll, wird die **Hauptverbindlichkeit**; die, durch welche Sicherheit dafür geleistet werden soll, die **Hülfsverbindlichkeit** genannt.

Dingliche Sicherheit kann sowohl von dem, welcher die Hauptverbindlichkeit, als von dem, welcher die Hülfsverbindlichkeit übernimmt, geleistet werden; im letztern Falle ist die Sicherheit dinglich und persönlich zugleich.

§. 772.

Wird die Hülfsverbindlichkeit von einem andern, als dem Hauptverpflichteten übernommen, so kann sie auch allein durch schriftliche oder gerichtliche Versicherung geschehen.

Der Verpflichtete selbst kann für seine Verbindlichkeit nur durch Eid, Unterpfand, Arrest oder Conventional Strafen, Sicherheit leisten, oder er muß einen andern stellen, welcher die Hülfsverbindlichkeit übernimmt.

§. 773.

Die Verbindlichkeit, Kaution zu bestellen, entspringt entweder aus Gesetzen oder Verträgen. Im letztern Falle tritt die verabredete Bestimmung ein; im erstern wird die Sicherheit in der Regel durch Pfand oder Bürgen bewirkt.

§. 197-199. 186. h. t.

§ 774.

Die dingliche Sicherheit ist der bloß persönlichen vorzuziehen. letztere wird nach der damit verbundenen dinglichen geschätzt.

§. 191. 192. h. t.

§. 775.

In der Regel wird die Sicherheit bey Landgütern innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$, bey städtischen Grund-

Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte, und bey beweglichen Sachen innerhalb der ersten $\frac{3}{4}$ des Werths für hinlänglich geachtet.

§. 188-190. h. t.

Vormundschafts-Kaution, P. II. T. XVIII. §. 424. seqq.

§. 776.

Dem Kautions Berechtigten kann kein Bürge, welcher nicht innerhalb der königlichen Lande zu belangen ist, auch statt der Real-Kaution keine eidliche aufgedrungen werden; es wäre denn, daß die dingliche Sicherheit nicht aufzubringen wäre, dagegen aber zwey in gutem Rufe stehende, mit den Umständen der Person wohl bekannte, Standesgenossen die persönliche Sicherheit für hinlänglich erklärten.

§. 193. 194. h. t.

Forderung besserer Sicherheit, §. 245-248.

§. 777.

Wird die Sicherheit dadurch verschafft, daß ein Dritter gegen den Berechtigten, zur Erfüllung der Obliegenheiten des Verpflichteten, auf den Fall, wenn dieser denselben nicht nachleben würde, sich verbindet, so ist ein Bürgschaftsvertrag vorhanden. 2) Bürgschaft. a) Begriff.

§. 200. h. t.

§. 778.

Wer sich solchergestalt für einen andern verpflichtet, wird Bürge; und derjenige, welcher sich zur Schadloshaltung der Bürgen anheischig macht, wird Rückbürge genannt.

§. 201. ib.

Von fidejussoribus, sponsoribus, adpromissoribus, vindicibus, vadibus, praedibus, constituentibus, mandatoribus, expromissoribus, besonders von Empfehlungen, Creditgeben auf Gefahr oder auf eigene Rechnung des Empfehlenden, Anweisungen ꝛc.

§. 207-218. h. t. P. II. T. VIII. §. 702-712.

Von Schadlosbürgen, §. 271. 309.
Von der Verpflichtung als Selbstschuldner,
§. 270. 297. 393. ib.

§. 779.

b) Form. Eigentliche Bürgschaften müssen ohne Unterschied des Gegenstandes schriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll geschehen; sind aber auch alsdenn ohne ausdrückliche Annahme des Berechtigten gültig.

§. 202-205. h. t.

Unterschrift bey Schuldscheinen, §. 206. h. t.
Bemerke, §. 214. ib.

§. 780.

c) Fähigkeit zu Bürgschaften. Nur diejenigen, welche gültige Darlehnsverträge zu schließen fähig sind, können ausdrücklich oder stillschweigend Bürgschaften übernehmen.

§. 219. h. t.

§. 781.

Frauenspersonen können Bürgschaften und Nachtheile zum Besten anderer Gläubiger ihres Schuldners nach vorgängiger Verwarnung des Richters übernehmen, welches auch bey Entsagung der ihnen schon zustehenden Vorrechte statt findet.

§ 220-238. 308. h. t.

Von den Bürgschaften der Ehefrauen,
P. II. T. I. §. 341-344.
Von der Bürgschaft der Handel treibenden Frauenspersonen,
P. II. Tit. VIII. §. 488-496.
Von Wiederholung der Bürgschaft, §. 244. h. t.

§. 782.

Frauenspersonen können aber das schon als Bürgen gezahlte nicht zurückfordern; auch haften sie nach Höhe der für die Bürgschaft eingeräum-

räumten Vortheile, ingleichen nach Verhältniß ihres Antheils an dem Hauptgeschäfte, zu dessen Besten die Bürgschaft gereicht.

§. 240 243. h. t.

Wie wenn der Vortheil nicht mehr vorhanden ist,

§. 242. ib.

§. 783.

Die Bürgschaft findet in Ansehung aller erlaubten Verbindlichkeiten statt, welche durch andere Personen geleistet, oder auf eine gewisse Summe in Anschlag gebracht werden können. d) Gegenstand.

§. 249. h. t.

§. 784.

Auch für den Nachtheil, welcher aus den unerlaubten Handlungen eines Andern, oder aus der Vernachläßigung seiner Pflichten entstehn könnte, kann Bürgschaft geleistet und gefordert werden.

§. 250. h. t.

§. 785.

Zur Bewirkung gesetzwidriger Handlungen und zur Aufrechthaltung verbotener Verträge, findet keine Bürgschaft statt; hängt aber die Ungültigkeit des Vertrages, bloß von der **Verpflichtungsunfähigkeit** des Hauptschuldners ab, so tritt der Bürge an dessen Stelle, wenn er auch von dieser Eigenschaft desselben **nicht unterrichtet** gewesen ist; auch haftet der Bürge, wenn er den Gläubiger durch **unwahre Versicherungen** zu einen gesetzwidrigen Hauptvertrage verleitet hat.

§. 251-256. h. t.

In wie fern die Einwendungen des Hauptschuldners dem Bürgen zu statten kommen, §. 310-315. h. t.

§. 786.

Die Bürgschaft kann nicht auf ein mehreres dem Umfange nach, wohl aber auf bessere Sicherheit und Zahlung gerichtet werden.

§. 277-280. h. t.

Von der Competenz, §. 281. 282. h. t.

§. 787.

Die Bürgschaft erstreckt sich nur auf diejenigen Theile der Schuld, welche der Bürge ausdrücklich übernommen hat, oder nothwendig unter der übernommenen Verbindlichkeit begriffen sind.

§. 258. seqq. h. t.

Von Zinsen, §. 259-264. h. t.

Von An- und Zuwüchsen, §. 265. h. t.

Von Bürgschaften für Verbindlichkeiten, welche aus gewissen Geschäften entstanden sind oder entstehen werden, §. 266. seqq.

Von Amts-Kautionen, §. 273-276. 335.

§. 788.

e) Zahlungszeit.

In der Regel kann der Gläubiger sich an den Bürgen nicht eher halten, als bis er, durch Verfolgung seines Rechtes gegen den Hauptschuldner, erwiesen hat, daß dieser seine Verbindlichkeit zu erfüllen, ganz oder zum Theil nicht im Stande sey.

§. 283. h. t.

Bestimmungen bey Personal-Forderungen, §. 284-291.

Bey Real-Forderungen, §. 292-295.

Bey Wechsel-Forderungen, §. 296. h. t.

Ausnahmen von dem beneficio ordinis,

1) Entsagung, §. 297.

Bemerke, §. 308. 309.

2) Verpflichtung als Selbstschuldner, §. 297. h. t.

§. 789.

§. 789.

Wenn nicht die Pflicht des Bürgen selbst auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, und dieser nicht gegen den Gläubiger auf Einklagung der Schuld gerichtlich angetragen hat, verliert der Gläubiger sein Recht nicht durch die dem Hauptschuldner gegebene Nachsicht; er muß aber, ein bey gerichtlicher Verfolgung seines Rechts begangenes, grobes Versehn verantworten, und darf die vom Hauptschuldner bestellte Sicherheit zum Nachtheil des Bürgen nicht verringern.

§. 316. seqq. §. 328. seqq. h. t.

Von dem Unterschiede der auf gewisse Zeit eingeschränkten Bürgschaften, je nachdem sie eine fortwährende Verbindlichkeit betreffen oder nicht, §. 326. 327. h. t.

Recht des Bürgen, Cession zu fordern, §. 339-341. ib.

§. 790.

Der Bürge kann sich von dem Hauptschuldner eine Belohnung vorbedingen, welche aber bey Darlehnen oder andern creditirten Geldern 1 pro Cent nicht übersteigen darf. f) Rechte zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner.

§. 363. seqq. h. t.

Nähere Bestimmungen bey fortlaufenden Verbindlichkeiten, §. 367. 370. seqq. ib. a) Belohnung.

§. 791.

Der Bürge kann gegen den Hauptschuldner auf Befreyung von der Bürgschaft klagen: b) Aufkündigung.

1) wenn die Zahlungszeit verstrichen ist;
2) wenn der Schuldner zu verschwenden anfängt oder in Vermögensverfall geräth;
3) wenn er Anstalten macht, sich der inländischen Gerichtsbarkeit ganz zu entziehen;
4) bey ohne Vergeltung übernommener Bürgschaft für fortlaufende Verbindlichkeiten ohne Zeitbestimmung.

Es wird aber der Bürge durch diese Auffündigung von seiner Verbindlichkeit gegen den Gläubiger nicht frey.

§. 356-362. 369. h. t.

§. 792.

c) Vorsicht bey der Zahlung.

Ohne schriftliche Einwilligung des Hauptschuldners, kann der Bürge nur nach vorgängiger Litisdenunciation an den Gläubiger sicher zahlen.

§. 342-350. h. t.

§. 793.

d) Recht aus der Zahlung.

Der Hauptschuldner muß den Bürgen wegen dessen, was er an Capital, Zinsen und Kosten zahlen müssen, vollkommen, auch durch Zinsen von Zinsen entschädigen.

§. 351-355. h. t.

§. 794.

g) Ende der Bürgschaft.

Das Hülfsrecht des Gläubigers gegen den Bürgen geht in der Regel mit dem Hauptrechte verlohren.

§. 385. seqq. h. t.

Verjährung, §. 391-394. ib.

Liquidation des eventuellen Rechts beym Concurs, §. 395-398. h. t.

§. 795.

h) Rückbürge.

Der Rückbürge ist als Schadlosbürge des Hauptbürgen zu betrachten.

§. 380-384. h. t.

§. 796.

i) Von mehreren Bürgen.

Wenn ein Bürge dem andern oder dem Gläubiger für den Mitbürgen sich verpflichtet, so ist dieser in Beziehung auf den, welcher für ihn Bürgschaft leistet, als Hauptschuldner zu betrachten.

§. 376. 377. h. t.

§. 797.

§. 797.

Wenn mehrere dem Gläubiger sich gemeinschaftlich verbinden; so werden sie in der Regel als Correalschuldner unter einander betrachtet. Wenn aber Mehrere sich für dieselbe Schuld, jeder insbesondere verpflichten; so kann zwar der Gläubiger einen jeden auf das Ganze belangen, aber unter ihnen selbst ist keine Verpflichtung.

§. 337. 374. 378. 379. h. t.

§. 798.

k) Expromission.

Uebernahme einer fremden Schuld mit Befreyung des ersten Schuldners (Expromissio) erfordert die Einwilligung des Gläubigers, und muß in Ansehung ihrer Form und Gültigkeit nach den Vorschriften von der Bürgschaft beurtheilt werden.

§. 399. seqq. 407. seqq.

Unterschied zwischen Selbstschuldner und Expromissor.

Von expromittirenden Frauenespersonen, §. 407-412. h. t.

§. 799.

Wenn der Expromissor sich nicht gültig hat verpflichten können, und dabey dem Gläubiger auch nicht einmal ein mäßiges Versehn zur Last fällt; so kann dieser sich wieder an den ersten Schuldner halten.

§. 402. 403. h. t.

Bemerke, §. 408. ib.

§. 800.

IV) Von Pfändungen. Begriff u. Grundsätze von Pfändungen.

Die eigenmächtige Besitznehmung fremder Sachen, welche in der Absicht geschieht, um Rechte und Befugnisse gegen deren Beeinträchtigung oder Vereitelung sicher zu stellen, wird Pfändung genannt.

§. 801.

In der Regel können nur Sachen aber nicht Personen gepfändet werden. Auch findet die Pfändung

dung nur auf frischer That, und unter der Voraussetzung statt, daß der Zweck derselben ohne richterliche Hülfe nicht zu erreichen sey.

§. 413. 414. 419. h. t.

§. 802.

Sie ist also nur erlaubt:

1) entweder wenn der Beschädiger oder Störer unbekannt, unsicher oder ein Fremder ist, welcher innerhalb der Provinz nicht belangt werden kann; oder

§. 415. 428. h. t.

2) wenn ohne Pfändung der Beweis der geschehenen Beeinträchtigung oder des erlittenen Schadens mangeln würde.

§. 416. h. t.

Nicht wegen bloßen Uebertretens des Viehes, §. 428.

§. 803.

Die Pfändung ist nur zum Schutze des Privatinteresse der Einzelnen und ganzen Gemeinen erlaubt; in Ansehung der verwirkten Strafe also nur in so fern, als jemand ein besonderes Interesse dabey hat, daß sein Recht durch Vollstreckung der Strafe gegen künftige Beeinträchtigungen gesichert werde.

§. 417. h. t.

§. 804.

1) Art des Verfahrens dabey.

Nur innerhalb der Grenzen der Feldflur oder des Bezirks, auf welchen die Ausübung des Rechts eingeschränkt ist, kann die Pfändung vorgenommen werden.

§. 420-422. h. t.

§. 805.

Es muß nur so weit als zum Zwecke nothwendig ist, mit möglichster Schonung des Gepfändeten, ohne

ohne gefährliche Werkzeuge und schädliche Hunde, wie auch ohne Nachtheil eines Dritten gepfändet werden.

§. 423-430. h. t.

Verschonung ganzer Heerden, §. 429. ib.
Wie auch der Güter auf Fracht: und Reisewagen, §. 427.
Von der Pflicht, Pfand anzunehmen, §. 426. ib.

§. 806.

Das Gepfändete muß in die Gerichte des Orts abgeliefert, von diesen, wenn die **Pfändung** wegen einer **Beschädigung** vorgenommen worden, der Schade abgeschätzt, und der Gepfändete, wenn er binnen 24 Stunden daselbst erscheinen kann, dazu vorgeladen, auch binnen 3 Tagen nach der Abschätzung mit dem Verkauf der ausgepfändeten Sache verfahren werden, wenn der Gepfändete nicht auf rechtliches Gehör über die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder der gegenseitigen Kränkung anträgt.

§. 431-439. 446. 447. h. t.

§. 807.

Der rechtlich Gepfändete muß in jeglichem Falle das Pfandgeld erlegen, wovon jedoch der Pfänder die Hälfte der gemeinen Kasse des Orts überlassen muß, wenn er sich nicht mit dem ganzen Pfandgelde statt des Schadenersatzes begnügen will.

§. 441-445. h. t.

Vom Pfandgeld bey gepfändeten Heerden, §. 441. 442.

§. 808.

Ist die Pfändung bloß in der Absicht geschehen, sich gegen Beeinträchtigung eines vermeintlichen Rechtes zu schützen, so kann der Pfänder nur den Ersatz der Kosten nebst dem ganzen Pfandgelde fordern; es gehört aber das Erkenntniß sowohl über

die

die Rechtmäßigkeit der Pfändung, als über das dadurch geschützte Recht vor dasjenige Gericht, welches auch außer dem Falle der Pfändung über letzteres zu erkennen gehabt haben würde.

§. 451. seqq. 444. h. t.

§. 809.

So bald in einem oder dem andern Falle der Gepfändete auf rechtliches Erkenntniß sich beruft, muß ihm, wenn er unter anderer Gerichtsbarkeit steht, das Pfand gegen Kaution ausgeliefert werden; auch kann von Ausländern Cautio de judicio sisti et judicatum solvi gefordert werden.

§. 448. seqq. 452. seqq. h. t.

§. 810.

2) Ausschweifungen bey Pfändungen.

Wer unrechtmäßiger Weise pfändet, wird wegen unerlaubter Selbsthülfe gestraft; und muß dem Gepfändeten vollständige Genugthuung leisten; eben dieses findet in Ansehung dessen statt, welcher sich der gesetzmäßigen Pfändung widersetzt, oder entzieht, oder sie eigenmächtig zu vereiteln sucht.

§. 458-465. h. t.

§. 811.

V) Von Protestationen.

Ausdrückliche Willenserklärungen zu Entfernung der aus dem Stillschweigen zu besorgenden widrigen Vermuthungen heißen **Protestationen**, und müssen entweder nach Art eines **Vorbehalts** bey der Hauptwillenserklärung, zu der sie gehören, oder bey dem Gerichte eingelegt, und dem Gegentheile bekannt gemacht werden.

§. 466-469. h. t.

Von ihrer Wirkung bey der Verjährung, T. IX §. 603.

Bey gerichtlichen Eintragungen ins Hypothekenbuch, T. XX. §. 417.

Bey Wechseln, P. II. T. VIII. §. 1035. seqq.

Fünf

Funfzehnter Titel.

Von Verfolgung des Eigenthums.

§. 812.

Dem Eigenthümer gebührt das Vindicationsrecht, das ist, das Eigenthumsrecht kann von dem Eigenthümer in der Regel **gegen jeden Besitzer** der Sache geltend gemacht werden, jedoch mit Vorbehalt des dem Besitzer zustehenden Rechts zum **Besitz einer fremden Sache**; auch muß der redliche Besitzer, welcher die Sache von einer **unverdächtigen Person** durch einen **lästigen Vertrag** an sich gebracht hat, wegen der an die Sache an Kaufgelde oder sonst verwendeten Auslagen, und der dafür geleisteten Arbeiten, entschädiget werden.

§. 1 - 4. 11. seqq. 25. seqq. h. t.

Kinder und Ehefrauen können auch, während der Dauer der älterlichen und männlichen Gewalt, die gesetzwidrig veräußerten Sachen vindiciren, §. 6. 7. h. t.

Nur Erben ohne Vorbehalt verlieren das Vindicationsrecht wegen der, ihnen eigenthümlich zugehörigen und von dem Erblasser veräußerten Sache, §. 8 - 10. ib.

Von dem Rechte des Eigenthümers gegen den, welcher sich fälschlich für den Besitzer ausgiebt, §. 11. seqq. ib.

Wer für verdächtig zu halten sey? §. 16. ib.

Vom Kauf fremder Sachen von verdächtigen Personen, in guter Meynung, §. 21. seqq. ib.

§. 813.

Auch wenn der redliche Besitzer die Sache redlicher Weise veräußert hat, ist er dennoch schuldig, den durch die Sache erlangten Vortheil zur Entschädigung des Eigenthümers, in so fern dieser auf andere Weise dazu nicht gelangen kann, herauszugeben, so weit er ihn noch besitzt. Daß er ihn noch

besitze, wird binnen Einem Jahre nach geschehener Veräußerung vermuthet.

§. 28-32. h. t.

§. 814.

Der Besitzer ist nur in den §. 252. des I. B. angeführten Fällen zur Angabe seines Besitztitels verpflichtet. Wer aber in den Fällen, wo er dazu verbunden ist, den Besitztitel und denjenigen, von welchem er ihn erhalten hat, nicht angiebt, ist zur unentgeltlichen Rückgabe verpflichtet; ist aber doch, wenn er des unredlichen Besitzes sonst nicht überführt werden kann, in Ansehung der Gefahr, Nutzungen und Schäden, für einen unredlichen Besitzer nicht zu achten.

§. 33. seqq. h. t.

§. 815.

Sachen die vom Fisco oder bey öffentlichen Versteigerungen oder in Läden der Kaufleute, welche die Gilde gewonnen haben, gekauft werden, ingleichen Baarschaften und geldgleiche Papiere, in so fern dieselben nicht unentgeltlich empfangen worden, sind dem Vindicationsrechte nicht unterworfen.

§. 42. seqq. h. t.

Von Sachen, welche auf Messen und Märkten gekauft werden, §. 44. seqq. h. t.

Wie die geldgleichen Papiere außer Cours gesetzt werden, §. 48. seqq. h. t.

Von der Wirkung einer öffentlichen Bekanntmachung des erlittenen Verlustes, §. 52. seqq. h. t.

Sechszehnter Titel.

Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

§. 816.

Rechte und Verbindlichkeiten hören auf: 1) Ueberhaupt.

1) wenn deren Ausübung ganz unmöglich wird;
2) wenn Gesetz oder richterliches Erkenntniß oder der Wille der Interessenten sie aufhebt;
3) wenn die dem Rechte entgegenstehende Verbindlichkeit gänzlich erfüllt worden;

Sie gehn durch Abtretung an Andere für den Abtretenden verlohren.

§. 1-10. h. t.

§. 817.

Wenn auch durch Veränderung der Sachen die Ausübung des Rechts für immer verlohren gegangen, so muß doch der, welcher aus der veränderten Sache Vortheil ziehen will, den zuerst Berechtigten nach Verhältniß des dadurch erlangten neuen Vortheils entschädigen. II) Durch Veränderung der Sache.

§. 3-5. h. t.

§. 818.

Wo die Zeit der Erfüllung weder durch Willenserklärungen, noch durch richterlichen Ausspruch, noch durch besondere Gesetze bestimmt ist: da muß der Berechtigte den Verpflichteten zur Erfüllung auffordern. III) Durch Erfüllung der Verbindlichkeiten. 1) überhaupt.

§. 20. h. t.

§. 819.

Niemand kann dem Andern eine Zögerung beymessen, so lange er selbst von seiner Seite seiner Schuldigkeit noch nicht Genüge geleistet.

§. 22. h. t.

§. 820.

Muß, nach der Natur des Geschäftes, die Verbindlichkeit erst von der einen Seite erfüllt werden, ehe der Andere die gegenseitige Pflicht zu leisten schuldig ist; so kann letzterer dem erstern eine Zögerung nur in so fern zur Last legen, als er seines Orts seine Obliegenheiten zu erfüllen bereit und im Stande war.

§. 23. h. t.

§. 821.

Der Zögernde muß gegen den andern Theil nach Verhältniß seiner Verbindlichkeit die Folgen seiner Zögerung verantworten.

§. 16. seqq. h. t.

§. 822.

Bey wechselseitigen Zögerungen muß zwar ein jeder die Folgen seiner Zögerung, bis die Schuld des andern eintritt, vertreten; doch wird im zweifelhaften Falle nur auf die rechtlichen Folgen der spätern Zögerung Rücksicht genommen.

§. 24. seqq. h. t.

§. 823.

Wenn weder Willenserklärungen, noch die Natur des Geschäfts, noch besondere Gesetze, den Ort der Erfüllung näher bestimmen; so muß dieselbe da, wo der Verpflichtete sich aufhält, geleistet und angenommen werden.

§. 27. h. t.

§. 824.

2) Zahlung. Begriff.

Geschieht die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners durch Geld, oder geldgleiche auf jeden Inhaber lautende Papiere, so wird solches eine Zahlung genannt.

§. 28. h. t.

§. 825.

Der, welcher eine Zahlung für seine eigene Rechnung zu fordern befugt ist, heißt der Gläubiger.

§. 29. h. t.

§. 826.

Wem gezahlt werden müsse.

Die Zahlung muß an den Gläubiger oder an denjenigen geschehen, welchen dieser, oder der Richter dazu bestimmt hat, doch kann durch dergleichen Bestimmungen die Pflicht des Schuldners nicht erschwert werden.

§. 30-35. h. t.

§. 827.

So weit jemand in der Verwaltung seines Vermögens durch Gesetz oder richterliches Erkenntniß eingeschränkt ist, kann ihm auch keine gültige Zahlung geleistet werden. Ist aber die Einschränkung aus Privat-Willenserklärungen entstanden, so wird nur diejenige Zahlung ungültig, die denen, welche die Einschränkung gewußt haben oder hätten wissen sollen, geleistet worden.

§. 36-39. h. t.

§. 828.

Von wem?

Wer Rechte erwerben kann, kann sich auch durch Zahlung von seiner Verbindlichkeit befreyen; in wie fern aber dadurch die Gläubiger das Recht erlangen, das Bezahlte zu behalten, wird unten (§. 850. seqq.) vorkommen.

§. 40. seqq. h. t.

§. 829.

Wer für den Schuldner zahlt, tritt in die Stelle des Gläubigers; doch bedarf er in der Regel einer besondern Cession, wenn er die von der Person des Gläubigers auf die Forderung übergehenden

Vorrechte genießen, und das demselben etwa zustehende Recht auf Pfand oder gegen den Bürgen erlangen will.

§. 46-48. h. t.

§. 830.

Unter eben den Umständen, wo der Gläubiger von seinem Schuldner selbst Zahlung anzunehmen verbunden seyn würde, kann er die Annahme derselben von einem Dritten, welcher statt des Schuldners zahlen will, und in der Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränkt ist, nicht verweigern.

§. 49. h. t.

§. 831.

So weit der Gläubiger dergleichen Zahlung von einem Dritten anzunehmen schuldig ist, so weit ist er auch demselben, seine Rechte an dem Schuldner, abzutreten verpflichtet.

§. 50. h. t. (Tit. XI. §. 442-444.)

Vom beyderseitigen Widerspruch des Gläubigers und des Schuldners, §. 51. h. t.

§. 832.

Ort. Zahlungen, die sich nicht auf Verträge gründen, müssen, wo der Schuldner wohnet, angenommen, und Zahlungen aus und an öffentliche Kassen auf die Kasse geleistet werden.

§. 52. 53. h. t.

§. 833.

Wenn? Nur Wechselzahlungen können am Zahlungstage selbst vor dessen Ablaufe eingeklagt werden.

§. 55. ib.

§. 834.

Wie? Abschlägliche Zahlungen. Nur einen Theil dessen, was der Schuldner jetzt schon zu zahlen hat, ist der Gläubiger anzunehmen nicht

nicht schuldig; auch ist die Annahme der abschläglichen Zahlungen für keine Stundung der Verbindlichkeit zu halten.

§. 58. seqq. h. t.

Von Indulten.

§. 835.

Vorausbezahlung kann nur bey Verpflegungsgeldern und zwar in der Regel auf ein Vierteljahr gefordert werden, welches dem Empfänger und dessen Erben verbleibt, wenn auch der zu Verpflegende das Vierteljahr nicht durchlebt hat. Vorausbezahlung.

§. 56. 61-63. h. t.

§. 836.

Wer in Bezahlung einer Geldsumme säumig ist, muß in der Regel eben so wie bey Darlehnen Verzögerungszinsen bezahlen. Folge der Zögerung bey Zahlungen.

§. 64. h. t.

§. 837.

Entsteht die Verbindlichkeit aus unerlaubten Handlungen vermöge der Gesetze, oder wird sonst die zu zahlende Summe erst durch das Erkenntniß bestimmt; so laufen die Zögerungszinsen von Zeit des ergangenen Urtheils. Ist zwar die Verbindkeit, aber nicht die Zahlungszeit bestimmt; so nimmt die Verzinsung mit dem Tage der geschehenen Ankündigung der Klage den Anfang. Ist aber auch die Zahlungszeit in sich oder in Beziehung auf eine Begebenheit oder Bedingung bestimmt; so müssen die Verzögerungszinsen von dieser Zeit an entrichtet werden.

§. 66-71. h. t.

§. 838.

Auch bey andern Zahlungen gelten die wegen der Münzsorten bey den Verträgen T. V. §. 257. Münzsorten.

seqq. ingleichen die bey den Darlehnen P. I. T. XI. §. 778. seqq. des a. G. B. (§. 158. 525. d. l. B.) gegebenen Vorschriften; übrigens ist bey Bestimmung derselben auf den Zeitpunkt zu sehen, an welchem das Recht des Gläubigers zuerst entstanden ist; doch muß bey Schadensersetzungen und andern, in der Folge durch Vertrag, oder richterliches Erkenntniß, auf eine Geldsumme gesetzten Verbindlichkeiten, auf die Zeit des geschlossenen Vertrages oder ergangenen Erkenntnisses Rücksicht genommen werden.

§. 74-77. h. t.

§. 839.

Wenn die auswärtigen Münzsorten nicht als Waaren gekauft werden, so muß, selbst wenn auswärtige Münzsorten verschrieben werden, die Zahlung dennoch in inländischen, unter Ausgleichung des Werthes, geleistet werden.

§. 78. seqq. h. t.

§. 840.

Von Quittungen.

Wer Zahlung geleistet hat, ist berechtigt, Quittung, das heißt, ein schriftliches Bekenntniß der empfangenen Zahlung, von dem Gläubiger zu fordern.

§. 86. h. t.

§. 841.

Zu einer vollständigen Quittung gehört:

1) die Beschreibung oder Benennung der getilgten Schuld;
2) die Benennung des gewesenen Schuldners;
3) die Angabe der Zeit und des Orts, wo die Zahlung geschehen ist;
4) die Unterschrift des Gläubigers oder sonst gesetzmäßig legitimirten Empfängers.

§. 87. h. t.

Von Zahlungen durch einen andern und von Quittungen auf dem Schuldinstrumente, §. 88. 89. h. t.

Nach-

Nachtheil unvollständiger Quittungen, §. 90.
Von einer bisher üblichen fehlerhaften Form der Quittungen, §. 91. 92. h. t.
Von Quittungen derer, die des Schreibens nicht mächtig sind, §. 93-96. h. t.

§. 842.

Der Zahlende darf sich weder an der Rückgabe des Instruments ohne Quittung, noch an der Quittung ohne das Instrument begnügen.

§. 97-103. 125. h. t.

Von den rechtlichen Vermuthungen, welche aus dem Mangel der Quittung und des Instruments, oder auch aus dessen Existenz entstehen, ib. wie auch P. I. T. XI. §. 732. seqq. h. t.
Von Mortifications-Scheinen, §. 126. seqq. h. t.
Von cassirten Instrumenten, §. 102. seqq. h. t.

§. 843.

Gesetzmäßig eingerichtete Quittungen erlangen sogleich durch die Einhändigung an den Schuldner Beweiskraft.

§. 104. h. t.

Folgen einer in den Händen des Schuldners über 3 Monat gelassenen Quittung, §. 106. seqq.
Von Quittungen auf dem Schuldinstrumente und den darauf ausgestrichenen Vermerken, §. 110. seqq.

§. 844.

Quittungen über spätere Schulden beweisen die Zahlung der frühern nicht; bey terminlichen Leistungen aber entsteht aus der wiederholten Bezahlung der letzteren Termine die Vermuthung, daß auch die frühern berichtiget worden.

§. 115. seqq. §. 133. seqq. h. t.

Von den Quittungen der Kaufleute, Apotheker und Handwerker, §. 120. seqq. §. 147. 148. h. t.

§. 845.

In Rücksicht der Qualität der Schuld dient die ältere, wegen der Quantität aber, die neuere zur Richtschnur.

§. 141. 142. h. t.

§. 846.

Ist in einer Reihe von drey auf einander folgenden Jahren die Zahlung oder Lieferung immer auf einerley Weise geleistet, und ohne Vorbehalt angenommen worden; so ist zu vermuthen, daß die Zahlung auf so hoch vergleichsweise bestimmt sey.

§. 143. h. t.

§. 847.

Wirkung der Zahlung.

Die gehörig geleistete Zahlung befreyet den Schuldner von der dadurch getilgten Verbindlichkeit, und zwar von derjenigen, auf welche der Schuldner ohne Widerspruch des Gläubigers die Zahlung ausdrücklich geleistet hat. Hat der Schuldner sich darüber nicht erklärt, so ist die Zahlung auf diejenige Post abzurechnen, auf welche der Gläubiger, ohne Widerspruch des Schuldners, die Zahlung anzunehmen sich ausdrücklich erklärt hat. Können sich beyde Theile bey entstandenem rechtzeitigen Widerspruch über die Post, worauf die Zahlung abgerechnet werden soll, nicht vereinigen, oder ist von keiner Seite bey der Zahlung etwas bestimmt worden; so treten die Vorschriften des folgenden Paragraphen ein.

§. 149. seqq. h. t.

Zeit zum Widerspruch, §. 151. h. t.

T. V. §. 91. seqq.

§. 848.

Im zweifelhaften Falle wird die Zahlung zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf das Capital abgerechnet; bey mehreren Capitalien

pitalien geschieht die Abrechnung auf das zuerst eingeforderte; dann auf das, was am wenigsten sicher stehet, und bey gleicher Sicherheit auf das, was in Ansehung des Zinssatzes dem Schuldner am meisten lästig ist. Kann der Streit hierdurch nicht entschieden werden, so ist die Zahlung auf die zuerst fälligen Posten, und bey gleich fälligen, auf alle verhältnißmäßig anzurechnen.

§. 153-159. h. t.

§. 849.

Durch eine ohne gültigen Vorbehalt geleistete Zahlung, gehen in der Regel die Einwendungen verlohren, welche der Zahlende dem Gläubiger hätte entgegensetzen können.

§. 165. h. t.

Welcher Vorbehalt gültig sey, §. 161. seqq. h. t.

§. 850.

Da die Zahlung, in so fern sie eine Entsagung auf die dem Schuldner zustehende Einwendungen enthält, eine den Zahlenden verpflichtende Willenserklärung ist; so kann sie in dieser Rücksicht nur von denjenigen gültig geleistet werden, welche sich durch Willenserklärungen zu verpflichten fähig sind, und es werden alle die Umstände vorausgesetzt, unter welchen eine Willenserklärung Gültigkeit erlangen kann.

Was also betrüglicher Weise oder auf den Grund verbotener Geschäfte oder Handlungen empfangen, oder aus einem **Irrthume in Thatsachen**, in so fern der Irrthum nicht bloß den Zahlungstermin betrift, gezahlt worden, kann entweder durch den Geber oder, wenn dieser mitschuldig ist, durch den Fiscum wieder zurück gefordert werden. Aus gleichem Grunde findet auch die Rückforderung des von einem **Unfähigen** Gezahlten Statt, in so fern die Unfähigkeit nicht durch Beobachtung einer gewissen

Form

Form der Willenserklärung gehoben werden kann. Denn überall, wo die Verbindlichkeit bloß wegen Nicht-Beobachtung der Form hinwegfällt, kann die Erfüllung derselben allein deswegen nicht rückgängig gemacht werden.

§. 166-177. h. t.

§. 851.

Soll außer vorstehend, oder sonst in den Gesetzen, bestimmten Fällen eine ohne Vorbehalt geleistete Zahlung widerrufen werden; so muß ausgemittelt seyn:

1) daß für die Person des Zahlenden gar keine, auch nicht eine bloß moralische Verbindlichkeit zur Zahlung vorhanden gewesen sey;
2) daß der Empfänger dadurch einen Vortheil erlangt habe, zu welchem er gar kein Recht hatte;
3) daß die Zahlung aus einem wirklichen Irrthum geschehen sey.

§. 178. h. t.

§. 852.

Erhielt der Empfänger durch die Zahlung nur das, was ihm wirklich zukam; so ist er zur Rückgabe nicht verpflichtet: wenn gleich nicht der Zahlende, sondern ein Anderer ihm die Zahlung hätte leisten sollen.

§. 180. ib.

§. 853.

Hat Jemand den Vertrag, die letztwillige Verordnung, oder das Urtel, aus welchem er eine Zahlung geleistet hatte, wegen eines Mangels an der, durch positive Gesetze bestimmten, Form selbst angefochten, und bloß aus diesem Grunde die Nichtigkeits-Erklärung derselben bewirkt; so kann er dennoch die daraus einmal geleisteten Zahlungen nicht zurückfordern.

§. 184. ib.

§. 854.

Hat die Erfüllung der vermeinten Verbindlichkeit in Handlungen bestanden, wofür der Leistende belohnt zu werden pflegt; so kann derselbe diesen Lohn unter eben den Umständen nachfordern, unter welchen er eine geleistete Zahlung zu widerrufen berechtiget seyn würde. Wegen anderer aus Irrthum geleisteter Handlungen, kann der Leistende selbst unter diesen Umständen, nur alsdann Vergütung fordern, wenn der andere gewußt hat, daß ihm diese Leistungen nicht gebühren, und die Handlung an sich einer Schätzung fähig ist.

§. 196. 197. h. t.

§. 855.

Wer wissentlich eine, von Seiten des andern Theils irrige Zahlung angenommen hat, haftet für das Empfangene als ein unredlicher Besitzer, und ist zu dem höchsten erlaubten Zinssatze, im Falle eines Irrthums von seiner Seite aber, nur zu Verzögerungszinsen von Zeit der eingehändigten Verbindung verpflichtet.

§. 189-195. h. t.

Von einer an Zahlungsstatt angegebenen Sache, §. 191.

§. 856.

Was wegen Erfüllung der Verträge zu bemerken sey, ist oben (§. 159-163. und §. 198. 199.) vorgekommen. Auch außer dem Fall eines Vertrages muß der Zweck erfüllt, und das, was dafür gegeben oder geleistet worden ist, zurückgegeben oder vergütet werden. Ist der Zweck durch Schuld des Empfängers rückgängig geworden, so haftet dieser als ein unredlicher Besitzer. Ist dies durch Schuld des Gebers geschehen, so ist der Empfänger zur Rückgabe nur so weit er noch wirklich reicher ist, verpflichtet. 3) Durch Leistung der schuldigen Handlung.

pflichtet. Fordert der Empfänger deshalb von dem Geber Schadloshaltung, so muß er sich alles empfangene darauf anrechnen lassen.

§. 189-204. h. t.

De condictione causa data, causa non secuta.

§. 857.

Was der Empfänger ohne die Ehrbarkeit, oder ohne seine Menschen-, Bürger- oder Amtspflicht zu verletzen, nicht annehmen konnte, muß er dem unschuldigen oder widerrechtlich dazu genöthigten Geber zurückstellen. War auch dem Geber das Verwerfliche des Zwecks bekannt, so tritt der Fiscus an seine Stelle; in jeglichem Falle aber haftet der Empfänger für das Empfangene als ein unredlicher Besitzer.

§. 205-212. h. t.

§. 858.

IV) Deposition. Die Deposition geschieht vom Schuldner; sie besteht in der Ablieferung der schuldigen Summe oder Sache in gerichtliche Verwahrung und hat

1) entweder schlechthin die Entledigung von der Verbindlichkeit, welche in der Person des Gläubigers ein Hinderniß findet zum Zwecke, oder der Schuldner will
2) zwar von seiner Verbindlichkeit frey seyn, aber dem Gläubiger die freye Verfügung über die von ihm abzuliefernde Summe oder Sache nicht überlassen; oder
3) der Richter verordnet von Amtswegen die Deposition statt der Zahlung, weil die Person des Empfängers noch nicht ausgemittelt ist.

§. 859.

§. 859.

Im ersten Falle geschieht sie, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des Gläubigers, **ohne vorgängige richterliche Untersuchung**, wenn der Deponent beharrlich versichert, daß er, aller angewandten Mühe ungeachtet, weder den Gläubiger selbst, noch dessen Bevollmächtigten am Zahlungsorte finden könne. Sie geschieht nach richterlichen Untersuchungen, wenn der Schuldner behauptet, der sich meldende Empfänger sey nicht hinlänglich legitimirt, oder wenn der Gläubiger die Annahme in der angebotenen Art verweigert.

§. 215-225. h. t.

§. 860.

Im zweyten Falle müssen die gesetzlichen Erfordernisse eines Arrestschlages vorhanden seyn; der dritte hängt von richterlicher Beurtheilung ab; es darf aber dadurch die Verbindlichkeit des Schuldners nicht erschwert werden.

§. 226. 227. ib.

§. 861.

Die Wirkung der angebotenen gerichtlichen Niederlegung ist, daß der Schuldner von der Zeit, da er das Gesuch bey Gericht wirklich angebracht hat, von der nachtheiligen Folge des Verzugs frey wird, so fern die Niederlegung nachher in der von dem Richter bestimmten Zeit wirklich geschiehet; erfolgt diese, so geht von diesem Augenblicke an die Gefahr der rechtmäßig bey Gericht niedergelegten Sache auf den Gläubiger über.

§. 228. seqq. h. t.

Von unbeweglichen Sachen, §. 234.

§. 862.

§. 862.

V) Angabe an Zahlungsstatt.

Die wirklich vollzogene Angabe an Zahlungsstatt hat die Wirkung des Verkaufs; doch kann der Gläubiger, wenn er innerhalb Jahresfrist nach der Annahme an Zahlungsstatt, von einem Dritten der Sache wegen in Anspruch genommen wird, das Eigenthum der Sache, zur Vermeidung dieses Rechtsstreits, dem Schuldner wieder abtreten, wogegen ihm die Befugniß, die Sache zum Pfande zu behalten, wie auch der Anspruch gegen den davon sogleich benachrichtigten Bürgen offen bleibt.

§. 235-250 h. t.

Wenn die Angabe an Zahlungsstatt für vollzogen zu achten sey? §. 236-241. h. t.

§. 863.

VI) Anweisung.

Im allgemeinsten Sinn bezeichnet das Wort **Assignation** die Ertheilung der Befugniß, etwas bey einem Dritten zu empfangen, und es kommen dabey 3 Personen vor. Der **Assignant**, welcher den Auftrag macht; der **Assignatarius**, welcher ihn empfängt; und der **Assignat**, bey welchem die Sache oder Summe in Empfang genommen werden soll.

Bey der Assignation lassen sich 4 Fälle denken. 1) Es ist entweder keine von den benannten Personen vor diesem Geschäft ein Schuldner des andern gewesen, oder 2) es war allein der Assignant des Assignatarii oder 3) der Assignat allein des Assignanten Schuldner, oder es war 4) sowohl der Assignant dem Assignatario, als der Assignat dem Assignanten die angewiesene Sache oder Summe schuldig. In dem ersten und dritten Falle ist ein Auftrag, welcher mit einem Darlehn vergesellschaftet zu seyn pflegt, im zweyten und vierten aber eine **eigentliche Assignation** vorhanden. So bald der Assignat die Anweisung

weisung annimmt, wird er ein Schuldner des Assignatarii. War auch der Assignant ein Schuldner des Assignatarii, so hat dieser 2 Schuldner, unter welchen er, so lange er sein Recht nicht vergiebt und seine Verbindlichkeit erfüllt, wählen kann. Nimmt er den Assignaten zu seinem alleinigen Schuldner an, und läßt den Assignanten aus der Schuldverbindung, so ist eine **Cession**; und wenn auch der Schuldner in diese Cession gewilligt hat, eine **Delegation** vorhanden, bey welcher sowohl die Person des Gläubigers als des Schuldners verändert wird.

§. 251. 252. 259. 262. seqq. 267. 298. seqq. h. t.

Wenn Kaufleute von einander Assignation statt Zahlung annehmen, so ist dies Geschäft als eine Cession, und bey erfolgender Einwilligung des Assignaten als eine Delegation zu betrachten.

P. II. T. VIII. §. 1261. seqq.

§. 864.

Der Assignant muß die geschehene Assignation dem Assignaten entweder durch Vorzeigung der Assignation selbst, oder sonst schriftlich bekannt machen. Der Assignatarius muß die verweigerte Annahme der Assignation dem Assignanten sofort anzeigen, und darf die Einziehung der Assignation nicht über 14 Tage und bey kaufmännischen Assignationen nicht über 8 Tage verspäten. Auch muß der Assignat, wenn er des Assignanten Schuldner ist, und durch die Anweisung seine Verbindlichkeit nicht erschwert wird, die Assignation acceptiren. Leistet der Assignat die Zahlung nicht, so kann zwar der Assignatarius mit Vorbehalt seines Rechtes gegen des Assignanten, wider den Assignaten klagen, er muß aber jenem davon unverzüglich Nachricht geben, und den Proceß gehörig betreiben.

§. 268. seqq. 277. seqq. 283. seqq. 256. seqq. 289. seqq. h. t.

Von eingeschränkten Anweisungen und Annahmen,

§. 270. 272. seqq. h. t.

Vom Widerrufe der Anweisung, §. 275. seqq. h. t.
P. II. Tit. VIII. §. 1292.
Von der wechselmäßigen Behandlung der kaufmännischen Assignation bey der Präsentation und bey dem Eintritt der Zahlungszeit,
P. II. T. VIII. §. 1268. seqq.
Vom Vorzuge der frühern Anweisung,
§. 295. seqq. h. t.

§. 865.

VII) Compensation. **Compensation** ist die Aufhebung der Verbindlichkeit, welche durch gegenseitige Abrechnung dessen, was einer dem andern schuldig ist, erfolgt, und wird der Zahlung gleich geachtet. Sie setzt allemal die Möglichkeit voraus, daß eine Forderung durch die andere aufgehoben werden könne, und sobald die Existenz der Gegenforderung hinlänglich begründet worden, ist die **Aufhebung der Verbindlichkeit** für geschehen zu achten, wenn auch der Fall der Compensation noch nicht klar gemacht worden, und also die volle Wirkung derselben, welche die Ueberzeugung des Richters, daß der Fall existire, voraussetzt, und auch die Ausübung des durch die Compensation aufgehobenen Rechts hindert, noch nicht eingetreten ist.
§. 300. 301. 375. 359. seqq. h. t.

§. 866.

In Absicht auf die Subjekte findet die Compensation nur in so weit Statt, als sie für ihre Person zugleich als Schuldner in Rücksicht der gegenseitigen und als Gläubiger der dagegen in Abrechnung gebrachten Forderung betrachtet werden können. Wenn jemand die Rechte eines andern wahrnimmt, ist nur auf die Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Vertretenen (Prinzipal) oder Pflegebefohlnen zukommen, Rücksicht zu nehmen. In

so

so fern aber jemanden die Rechte und Verbindlichkeiten eines andern eigen (Cessionarius oder Bürge) geworden sind, muß zugleich auch auf die, aus diesem Rechte oder dieser Verbindlichkeit übergegangenen fremden und auch auf die eigene Verbindlichkeit oder Rechte des jetzigen Berechtigten oder des für den andern Verpflichteten Rücksicht genommen werden.

§. 302. seqq. 330. seqq. 308. seqq. 313. seqq.

Von Compensation der gemeinschaftlichen, besonders der erbschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten,

§. 303-312. h. t.

Von Forderungen und Verbindlichkeiten der Bevollmächtigten, Vormünder und Eheleute, §. 330 341. h. t.

Einfluß des Umstandes, daß durch die Eröffnung des Concurses, der Gemeinschuldner das Recht verlohren hat, die Masse zu belasten, und daß diese sodann als eine eigene Person betrachtet wird, auf die Lehre von der Compensation, §. 317. seqq.

Von einem in voraus gegründeten Compensationsrechte,

§. 322. seqq. h. t.

Recht des Schuldners, die Gegenforderungen gegen den ursprünglichen Gläubiger bey noch nicht erfolgtem Anerkenntnisse des Cessionarii als seines Gläubigers, und wenn dieselbe erfolgt ist, die Gegenforderungen gegen diesen wider den nachherigen Cessionarium zu compensiren, §. 313 316. h t.

Compensationsrecht des Bürgen wegen seiner eigenen und des Hauptschuldners Gegenforderungen,

§. 328. 374. h. t.

§. 867.

In Absicht auf den Gegenstand der Compensation ist diese statthaft, wenn die Forderungen, obschon nicht dem Ursprunge, doch der Leistung nach gleichartig sind und der Zweck oder das sonstige

gesetzliche **Vorrecht** der Forderungen keinen Unterschied macht. Zur vollen Wirkung der Compensation gehört aber auch der **überzeugende Ausweis** von der Richtigkeit der Gegenforderungen. (Liquidität.)

§. 343. seqq. 359. seqq. h. t.

In wie fern die Verschiedenheit des Orts und der Zeit zu Erfüllung der Verbindlichkeit ausgeglichen werden könne, §. 350. seqq. ib.

Dem Schuldner bewilligte Fristen können durch vorsätzliche Uebernehmung fremder Schulden nicht vereitelt werden, §. 356-358. ib.

Von Geldern, welche zum Unterhalte des Schuldners oder anderer Personen oder zu Bezahlung gewisser Posten oder für landesherrliche Kassen bestimmt sind, ingleichen vom Zwecke und Vorrechte des Verwahrungs- und Leihvertrages in so fern dies Einfluß auf die Compensation hat, §. 363 370. h. t.

§. 868.

Das Recht zu compensiren geht durch **ausdrückliche** Entsagung, in so fern sie die Rechte des Dritten nicht beeinträchtiget, ingleichen durch eine zur Zeit, da das entgegengesetzte Recht entsteht, schon vollendete Verjährung verlohren.

§. 372. seqq. 377. h. t.

§. 869.

Daraus allein, daß jemand, ohne seine Gegenforderung in Abzug zu bringen, Zahlung geleistet hat, folgt, ohne Zutretung anderer Umstände, noch nicht, daß die Gegenforderung unrichtig, bezahlt, oder sonst erloschen sey.

§. 376. h. t.

§. 870.

Auch durch Entsagung auf das Recht, geht das Recht selbst verlohren. Entsagung ist die Erklärung von einem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen, und wird, wenn sie ein schon erworbenes Recht betrifft, **Erlaß**, wenn sie aber ein noch zu erwerbendes zum Gegenstande hat, **Verzichtsleistung** genannt. Entsagungen werden nach den Regeln der Verträge beurtheilt; doch kann die **bloße Entsagung der Einwendungen** auch stillschweigend geschehen. Die Acceptation ist nur bey außergerichtlichen Entsagungen erforderlich; auch hat die Annahme des bey der Entsagung zurückgegebenen Instruments die Wirkung einer ausdrücklichen Acceptation; aber die **Rückgabe** eines Instruments über eine nicht durch eigentliche Zahlung zu erfüllende Verbindlichkeit, begründet allein noch nicht den Beweis des Erlasses. Ungültig sind Entsagungen, welche zu Verbrechen einladen, mithin auch Verzichtsleistungen auf Rechte aus künftigen unerlaubten Handlungen, ingleichen auf die aus den Gesetzen selbst der Gültigkeit des Geschäfts entgegenstehenden Einwendungen. VIII) Entsagung.

§. 378-404. h. t.

In wie fern unentgeltliche Entsagungen den Schenkungen gleich zu achten sind, ist oben §. 561. d. L. B. vorgekommen; hier ist zu bemerken, daß entgeltliche Entsagungen zu den lästigen Verträgen, und Entsagungen eines zweifelhaften oder schon gerichtlich gerügten Rechts zu den Vergleichen gehören, es mag die Entsagung entgeltlich oder unentgeltlich geschehen,

§. 393-395. h. t.

§. 871.

Vergleiche sind lästige Verträge über zweifelhafte oder doch unter den Partheyen bestrittene Rechte. IX) Vergleich.

Sie vereinigen in sich die Eigenschaften lästiger Verträge und rechtskräftiger Erkenntnisse.

So weit das Recht schon durch rechtskräftige Erkenntnisse bestimmt ist, kann kein eigentlicher Vergleich, sondern nur ein Erlaß gedacht werden. §. 405-449. h. t.

Nothwendigkeit der gerichtlichen Bestätigung bey Vergleichen über künftige Verpflegungsgelder, in so fern dadurch der zu Verpflegende gebunden werden soll, §. 413. 414. h. t.

Ungültigkeit eines Vergleiches über Verheimlichung eines von dem Richter von Amtswegen zu rügenden Verbrechens, §. 416. ib.

Vom Einflusse des Irrthums auf den Vergleich, und in wie fern wegen neu aufgefundener Urkunden, wegen eines Rechnungsfehlers, wegen Nichtexistenz des Rechts, über dessen Folgen der Vergleich geschlossen worden, oder wegen eines nachher eröffneten Testaments ein Vergleich ungültig werde, § 417. seqq. 422. seqq. 429. seqq. 442. h. t.

Erklärung des Vergleichs, §. 426. seqq. 436. seqq.

Interesse des Dritten, besonders des Bürgen bey Vergleichen, §. 422. 440. seqq. 445. seqq.

Wirkung des Vergleichs in Ansehung der Nebenverträge, § 449. h. t.

§. 872.

X) Novation.

Neue Verabredungen sind im zweifelhaften Falle so zu deuten, daß sie die alten nicht aufheben; dies geschieht aber durch die Umschaffung (Novation), d. i. durch eine Handlung oder Begebenheit, welche einen zu Begründung einer ganz neuen Verbindlichkeit tauglichen Rechtsgrund mit sich führt und mit Hülfe desselben ein neues Recht an der Stelle des alten entstehn läßt. Es werden dabey sowohl in Ansehung der Personen als der Gegenstände die Erfordernisse

einer

einer gültigen Zahlung und des Entstehens einer neuen Verbindlichkeit vorausgesetzt. Sie wird unter denselben Umständen rückgängig, unter welchen eine gezahlte Summe zurückgefordert werden kann.

§. 450-475. h. t.

Die Ausstellung neuer Urkunden schließt nicht nothwendig eine Novation in sich,

§. 452. h. t. T. XI. §. 867.

Bey der Ungültigkeit der Novation lebt die vorige Verbindlichkeit wieder auf,

§. 465. h. t. Tit. XIV. §. 409. 474.

Ausnahmen, §. 475. h. t.

Einfluß der Novation auf die Nebenverträge,

§. 471. seqq. h. t.

§. 873.

Wenn die eigenthümlichen Rechte des Gläubigers und die demselben entgegengesetzte Verbindlichkeiten des Schuldners aus einem unwiderruflichen Rechtsgrunde zusammen kommen; so werden jene Rechte durch diese Vereinigung (Confusion) aufgehoben. XI) Confusion.

§. 476. seqq. h. t.

Geschieht diese Vereinigung auf Zeit, so ruht das Recht,

§. 479. seqq. h. t.

Von der Tilgung der Realrechte durch Confusion und der Vermerkung der Protestation im Hypothekenbuche, als einem Mittel zur Erhaltung des subjectiv-dinglichen Rechts, §. 482-485. h. t.

Confusion wird bey Erbschaften durch den Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii bis zur Eröffnung des Präclusions-Erkenntnisses über eine unzulänglich befundene Erbschaft verhütet, §. 486. seqq.

Von dem Rechte der ältern Gläubiger (welche ihre Rechte auf die Erbschaftsmasse, oder das eigene Vermögen des Schuldners, gegen ihn innerhalb Jahres-

frist nach angefallener oder übernommener Erbschaft gerichtlich gerügt und bis zum Concurs verfolgt haben,) zu verlangen, daß das eigene Vermögen des Schuldners zu ihrem Vortheil von der Erbschaftsmasse abgesondert werde, §. 500-512. h. t.

Siebzehnter Titel.

Vom

gemeinschaftlichen Eigenthume.

Gemeinschaft bezieht sich immer auf einen Gegenstand, in Ansehung dessen mehrere Theilhaber als Miteigenthümer betrachtet werden.

Zu Begründung dieses Begriffs bedarf es keines gemeinschaftlichen Zwecks der Theilhaber; jeder kann dabey seinen besondern Nutzen verfolgen, sie stehen nur in so fern mit einander in Verbindung, als das Recht des einen, das Recht des andern einschränkt.

Bey einer Gesellschaft denkt man sich einen gemeinschaftlichen Zweck. Besteht dieser bloß in Erwerbung, Verbesserung und Vermehrung des Eigenthums; so finden in Ansehung des erworbenen Eigenthums die Gesetze von der Gemeinschaft statt; wegen des zu Erwerbenden aber muß der Vertrag nähere Auskunft geben. Wo dieser schweigt, tritt die gesetzlich vermuthete stillschweigende Abrede ein. Von der Gemeinschaft und der Erwerbes-Gesellschaft wird in diesem Titel gehandelt, mit Ausnahme der besondern Vorschriften, welche bey Handlungsgesellschaften statt finden, und welche bis zum T. VIII. P. II. vorbehalten werden.

Die eigentlichen Gesellschaften (Collegia), welche einen nicht bloß auf das Eigenthum sich beziehenden Zweck haben,

haben, erfordern eine besondere Behandlung. Eine solche Gesellschaft ist in Rücksicht auf den gemeinschaftlichen Zweck als Ein Wesen zu betrachten, welches nur Einen Willen hat. Der Wille der Einzelnen vertritt die Stelle der Gründe und Gegengründe. Es giebt also wie bey Entschlüssen der Einzelnen das Uebergewicht der Gründe, also bey dem Entschlusse der Gesellschaft, das Uebergewicht der Stimmen den Ausschlag.

Da die besondern Rechte, welche diesen Gesellschaften zukommen, bey den Rechten der Städte, Zünfte, Dorfgemeinen, Dohmstifter und Kapitel zum Grunde liegen, so werden sie am besten zum Personenrechte verspart. Aus dem oben erwähnten Unterschiede zwischen Miteigenthümern und Mitgliedern eines Collegii ergiebt sich schon, daß unter jenen die Stimmenmehrheit nicht so statt finden könne, wie bey diesen; nur in den wenigen Fällen, wo die Sache nicht im alten Zustande bleiben kann oder soll, wird ein Uebergewicht der Stimmen angenommen werden müssen. Diese aber werden sich nicht schlechthin nach der Zahl der Subjecte, sondern sie werden sich auch nach der Größe des Antheils an der gemeinschaftlichen Sache richten müssen; jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo ein Misbrauch von der Seite dessen, welcher den größten Antheil hat, mit Grunde zu vermuthen ist.

Erster Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume überhaupt.

§. 874.

Nutzen dieses Abschnitts.

So weit die Gemeinschaft aus einer zufälligen Begebenheit entstanden ist, oder die Verordnung des Stifters, oder der Gesellschaftsvertrag und

die über die besondern Arten der Gemeinschaft ergangenen Verordnungen keine Auskunft geben; dienen die Vorschriften dieses Abschnitts zur Richtschnur.

§. 8. 9. h. t.

§. 875.

Hauptregeln.

Bey einer Gemeinschaft sind die Rechte der Beschaffenheit nach gleich; auch wird die Größe des Antheils gleich zu seyn vermuthet.

§. 2. 3. ib.

§. 876.

Das Recht eines jeden Theilnehmers auf die gemeinschaftliche Sache gehört zum besondern Eigenthume desselben.

§. 4. h. t.

§. 877.

Ueber das Gemeinschaftliche ist eine gemeinschaftliche Verfügung erforderlich; über das Eigenthümliche kann jeder allein verfügen; doch tritt bey Veräußerung des Antheils in der Regel das Vorkaufsrecht der Mitgenossen ein.

§. 4. 10. 11. 25. 36. 60-67. 69-74. h. t.

Von Veräußerung und Verpfändung des Antheils, ib.

§. 878.

Von der Stimmen-Mehrheit.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet:

1) über die Mittel zur Erhaltung der Sache;

§. 19. h. t.

2) wenn eine Veränderung vorgehn soll, und nur über die Art derselben gestritten wird;

§. 20. 37. 38. 91. h. t.

3) bey Verfügungen über die Substanz, Verwaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Sache; in so fern der Ueberstimmte in der Gemeinschaft bleiben will.

§. 12. 13. 14. 43. h. t.

Von

Von der Verpachtung, §. 39. h. t.
Von dem Rechte des Ueberstimmten auf richterliche Untersuchung anzutragen, §. 15-18. h. t.

§. 879.

Die Stimmen-Mehrheit wird nach der Größe der Antheile berechnet, wofern es nicht auf bloß persönliche Gerechtsame ankommt.

§. 21. 22. h. t.

Von der Stimmen-Gleichheit, §. 23. 24. 41. h. t.

§. 880.

Wenn die Sache nicht gemeinschaftlich besessen und benutzt werden kann; auch kein gemeinschaftlicher Verwalter oder Pächter bestellt worden; so gebührt dem, welcher den größten Antheil hat, und bey gleichem Antheil dem Sichersten der Vorzug; wenn aber auch hiernach der Streit nicht entschieden werden kann, dient das Loos zur Entscheidung.

Vom Besitz und der Benutzung der gemeinschaftlichen Sache durch einen Theilhaber.

§. 26-28. 36. h. t.

§. 881.

Untheilbare und unschätzbare Nutzungen müssen unter den Interessenten nach Verhältniß ihres Antheils abwechseln.

§. 30-34. h. t.

§. 882.

Die theilbaren Nutzungen und das Recht dazu, sind in der Regel ein freyes veräußerliches Eigenthum des Theilhabers.

Theilbare Nutzungen.

§. 44. 71. 72. 80. h. t.

Einschränkung §. 73.

§. 883.

Die Theilhaber müssen, nach Verhältniß ihrer Antheile an dem Nutzen, auch die Lasten übernehmen,

Lasten-

nehmen, und werden, wenn sie dieser Pflicht nicht nachkommen wollen oder können, zur Abtretung ihres Antheils angehalten.

§. 45-47. h. t.

Von den Auslagen der Theilhaber, §. 48. 49. ib.

§. 884.

Aufhebung der Gemeinschaft.

Die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums findet in allen Fällen statt, wo nicht ausdrückliche Gesetze, Verträge, oder rechtsgültige Verordnungen eines Dritten entgegenstehn.

§. 75. h. t.

Von Hindernissen der Trennung aus Verträgen siehe unten §. 910. seqq.

Von Trennung der Gemeinschaft aus der Verwendung eines Dritten, §. 78. 80. h. t.

Von Aussetzung der Theilung, §. 83-86. ib.

Art der Theilung, §. 87-96. ib.

Von der Gewährsleistung für die getheilten Sachen und Rechte, §. 97-101. ib.

§. 885.

Wirkungen derselben in Ansehung des Dritten.

Durch die Theilung können die in Ansehung der getheilten Sache schon erworbenen Rechte eines Dritten nicht geschmälert werden.

§. 105. h. t.

Nähere Bestimmungen, §. 106-110. 108.

§. 886.

Die Kraft und Gültigkeit einer Privattheilung, ist, nach den Regeln von Vergleichen, so wie diejenigen, welche mit Zuziehung des Richters angelegt werden, nach den Regeln der rechtskräftigen Erkenntnisse, zu beurtheilen.

§. 111. h. t.

Einschränkungen §. 113. 114. h. t.

Zweyter Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume der Miterben.

§. 887.

Die gemeinschaftlichen Rechte der Miterben sind nach den allgemeinen Grundsätzen vom Miteigenthume zu beurtheilen.

§. 115. h. t.

§. 888.

Jeder Erbe, dessen Antheil nicht in sich selbst, sondern nur im Verhältnisse gegen das Ganze bestimmt ist, kann auf die Theilung antragen.

§. 117. ib.

§. 889.

Ein Verboth, die Erbschaft niemals zu theilen, findet nur in Ansehung einzelner Gegenstände Statt, so weit sie zum Fideicommiß gewidmet werden können.

§. 118-122. h. t.

§. 890.

In Ansehung der Erbschaftsschulden sind die Miterben unter sich in der Regel nach ihren Antheilen; gegen die Gläubiger aber, so weit ihnen nicht die Rechtswohlthat des Inventarii zu Statten kommt, auf das Ganze verpflichtet.

§. 127-136. h. t.

Von der Compensation zwischen Erben und Erbschafts-Gläubiger oder Schuldner, T. XVI. §. 308. seqq.

§. 891.

Nur durch vorschriftsmäßige Bekanntmachung der Theilung, erhalten die Erben das Recht, dem Gläubiger allein für ihren Antheil zu haften.

§. 137-146. h. t.

§. 892.

§. 892.

Dagegen aber können auch die Miterben von einander in Ansehung der zu bezahlen übernommenen Schulden Sicherheit fordern.

§. 147-150. h. t.

§. 893.

Die erbschaftlichen **Activ-Forderungen** müssen in der Regel von sämmtlichen Erben gemeinschaftlich beygetrieben, nach der Theilung aber kann an den, durch **Besitz des Schuldscheines** oder sonst durch **Anweisung** gehörig legitimirten, Miterben, sicher gezahlt werden.

§. 151-158. h. t.

Vorsichtsregel des Schuldners, §. 156-158. h. t.

§. 894.

Bey **streitigen** Erbschaften setzet der sich schon im Besitz der Erbschaft befindende Erbe die Verwaltung fort, welche bey dessen Ermangelung einem Verlassenschafts-Curator übertragen wird.

§. 159-162. h. t.

Pflicht des Verwalters, §. 162. seqq. h. t.

Dritter Abschnitt.

Von Gemeinschaft aus Verträgen.

§. 895.

1) Begriffe u. Grundsätze.

Ein Vertrag, durch welchen mehrere Personen ihr Vermögen oder Gewerbe, oder auch ihre Arbeiten und Bemühungen, ganz oder zum Theil, zur Erlangung eines gemeinschaftlichen Endzwecks vereinigen, wird ein **Gesellschaftsvertrag** genannt.

§. 169. h. t.

§. 896.

§. 896.

Die Verbindlichkeit zur Gemeinschaft muß ohne Unterschied des Gegenstandes schriftlich bestimmt seyn. So weit dies nicht geschehen, oder aus dem schriftlichen Vertrage nicht zu entnehmen ist, treten die in dem Vertrag mit dem Dritten enthaltenen, und bey deren Mangel die im vorigen Abschnitt enthaltenen Bestimmungen ein.

§. 170. seqq. h. t.

§. 897.

II) Von allgemeinen Gesellschaften.

Allgemeine Gütergemeinschaft kann nur unter Eheleuten und allgemeinen Erwerbes Gemeinschaften, zwar auch außer der Ehe, aber nur durch einen gerichtlichen Vertrag geschlossen, und müssen an der Gerichtsstelle des Wohnortes sämtlicher Interessenten durch öffentliche Anschläge, wie auch durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz bekannt gemacht werden.

§. 176-180. h. t.

Wie weit die bey Erwerbes-Gesellschaften der Eheleute ertheilten Vorschriften anwendbar sind, §. 181. 182.

§. 898.

III) Von besondern Gesellschaften.

1) Errichtung.

Gesellschaftsverträge, welche nur auf einen bestimmten Gegenstand, oder ein einzelnes Geschäft eingeschränkt worden, bedürfen niemals einer gerichtlichen Bestätigung. Unter Kaufleuten dient bey einzelnen Unternehmungen das Handlungsbuch statt des Contractes. Wenn sie aber wegen eines ganzen Gewerbes eine Gesellschaft errichten, so muß der Vertrag bey und durch die Kaufmannsgilde, oder, wo keine dergleichen Innung ist, bey der Ortsobrigkeit verlautbaret werden.

§. 183. seqq. h. t. P. II. T. VIII. §. 614. seqq.

Von

Von der Deposition, Beschaffenheit und Veränderung der Firma, P II. T. VIII §. 620 seqq.

Von Errichtung einer Neben Handlung, P. II. Tit. VIII. §. 636. seqq.

§. 899.

Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge kommen den Mitgliedern gegen den Dritten nur in so fern zu statten, als sie diesem insbesondere, oder sonst vorschriftsmäßig bekannt gemacht werden.

§. 186. 187. h. t. P. II. T. VIII. §. 623. seqq.

§. 900.

2) Beytrag. A) durch Kapitalien. a) Verbindlichkeit zum Beytrage.

In der Regel sind die Gesellschafter zu gleichen Beyträgen, aber außer dem Nothfalle nicht zu mehreren, als wozu sie sich im Vertrage anheischig gemacht haben, verpflichtet.

§. 189. seqq. h. t.

Von der Erweiterung der Geschäfte mit oder ohne Veränderung des Gegenstandes, §. 193 - 197. h. t. P. II. T. VIII. §. 631. 632.

§. 901.

b) Folgen. Der zum Betriebe des gemeinschaftlichen Geschäfts zusammengetragene Fond, ist von Zeit des geschlossenen Vertrages als gemeinschaftliches Eigenthum anzusehn.

§. 198. h. t.

Folge des verzögerten Beytrages, §. 204. seqq. ib.

§. 902.

B) durch Sachen. Sind Grundstücke ohne Zuschreibung, und Mobilien ohne Taxe, der Societät überlassen, so wird vermuthet, daß sie derselben bloß zum Gebrauche geliehen worden.

§. 202. h. t.

Wenn

Wenn noch nicht eingetragene Grundstücke nach der kundbaren Absicht der Parteyen gemeinschaftlich seyn sollen, so ist doch dies den Rechten des Dritten nicht nachtheilig, §. 200. h. t.

§. 903.

Alle Mitglieder der Gesellschaft, so weit sie nicht bloß Geldbeyträge leisten, müssen bey den nach den Grundsätzen der Gesellschaft vorgenommenen Geschäften in der Regel auf gleiche Weise ohne Unterschied ihres Capitalbeytrags mitwirken. c) Durch Mühleistungen.

Unter Kaufleuten aber wird in der Regel jeder Gesellschafter als Factor betrachtet, auch kann ein jeder derselben die Verrichtung eines Kaufmannsdieners und Lehrlings gültig übernehmen.

§. 206. 209. h. t. P. II. T. VIII. §. 633. seqq.

§. 904.

Niemand kann sein Recht, bey der Gesellschaft mitzuwirken, ohne Einwilligung der übrigen Theilhaber einem Fremden abtreten. Der, welchem der Antheil am Gewinn überlassen worden, oder überlassen werden müssen, kann keine genaue Rechnungslegung, sondern nur die Vorlegung einer Bilanz fordern.

§. 216-218. h. t.

§. 905.

Bey der Verantwortung eines etwa begangenen Versehens gereicht einem Gesellschafter gegen den andern die ihm besonders eigene mangelhafte Beschaffenheit seiner Seelenkräfte und Gewohnheiten zur Entschuldigung; in so fern ihm nicht für die Besorgung der Geschäfte eine besondere Besoldung oder Belohnung ausgesetzt; oder ihm eine gewisse Sache besonders anvertraut worden.

§. 211-214. h. t.

§. 906.

Ein Gesellschafter kann sich von seiner Verbindlichkeit zum Schadensersatze dadurch nicht befreyen, daß er der Gesellschaft in andern Fällen besondere Vortheile erworben hat.

§. 215. h. t.

§. 907.

3) Rechnungslegung.

Die verwaltenden Mitglieder müssen gehörige Rechnung, und wenn es Kaufleute sind, ordnungsmäßige Handlungsbücher führen. Beobachten sie diese Pflicht, so werden sie wegen der Kosten, welche nicht füglich durch Belege und andere Beweise gerechtfertiget werden können, zur eidlichen Bestärkung der Rechnung gelassen.

§. 219-221. h. t. P. II. T. VIII. §. 639. seqq.

Von jährlichen Abschlüssen und der Beschaffenheit der kaufmännischen Rechnungen,

P. II. Tit. VIII. §. 442-646.

Von den Zinsen für ausgelegte und untergeschlagene Posten,

§. 224. seqq. h. t.

Von vermehrter Belohnung für gehabte Mühe,

§. 228. 229. h. t.

§. 908.

Auf das Recht, Rechnung zu fordern, kann ein Mitglied der Gesellschaft gegen das andere auch vor geendigtem Geschäfte entsagen. Diese Entsagung verliert jedoch ihre Kraft, wenn der Gesellschafter, auch nur in einzelnen Theilen und Verhandlungen der Geschäfte, eines Betruges überführet worden.

§. 222. 223. h. t.

§. 909.

4) Verhältniß der Mitglieder unter sich.

Wenn nicht durch den Vertrag ein anderes bestimmt worden, wird Gewinn und Verlust nach Verhältniß des Capitalbeytrags bestimmt, und dabey

die

die bloße Mühwaltung dem geringsten Beytrage an Capitalien, eine Mühwaltung aber der andern gleich gerechnet; doch darf der, welcher kein Capital in der Handlung stehen hat, auch den Verlust am Capital nicht mit tragen. a) wegen Gewinns und Verlustes.

§. 251. seqq h. t.

Begriff des Gewinns und Verlustes, §. 241. 242. h. t.

Rücksicht auf die Verminderung des Werths des Fonds an Capitalien, Sachen und ausstehenden Schulden, §. 234. h. t. P. II. Tit. VIII. § 645. 646.

Societas leonina und Gesellschaft nach der Weise des Rabbi Meyer, §. 245. seqq. h. t.

Von dem zum Capital geschlagenen Gewinn, §. 258. h. t. und P. II. T. VIII. §. 654. seqq.

Von der Auszahlung des Gewinns, §. 263. seqq.

§. 910.

Nach gehöriger Ankündigung kann eine Gesellschaft, welche nicht in Ansehung eines gewissen Geschäftes und auf gewisse Jahre, Monate und Tage geschlossen worden, durch den Austritt der Mitglieder getrennt werden. Der Abgang eines Mitgliedes ändert in der Verbindlichkeit zur Fortsetzung der Gesellschaft von Seiten seiner Erben und der übrigen Mitglieder nur alsdann, wenn gemeinschaftliche Geschäfte der Gegenstand der Verbindung waren, und der Betrieb dieser Geschäfte, ganz oder zum Theil von dem Verstorbenen oder Ausgeschiedenen abgehangen hat. b) wegen des Austritts einzelner Mitglieder.

Der Abgang eines Mitgliedes ändert die Verbindlichkeit.

§. 269. seqq. 290. h. t. P. II. T. VIII. §. 661. seqq.

Abtritt von Gesellschaften auf bestimmte Zeit, §. 270-274. h. t.

Von der Verpflichtung die Gesellschaft fortzusetzen durch Vertrag oder letzten Willen, §. 282. seqq. ib.

Aufkündigungsfrist, P. II. T. VIII. §. 668.

Wirkung der Concurseröffnung, ib. §. 667.

Von dem Zeitpunkte der wirklichen Ausscheidung und von den angefangenen Geschäften, §. 292. seqq. h t.

§. 911.

c) bey Aufhebung der ganzen Gesellschaft.

Soll eine gänzliche Trennung der Gesellschaft erfolgen, so müssen, wenn nicht ein anderes verabredet ist, zuvor die bereits angefangenen Geschäfte, auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust ausgeführet werden.

§. 304. h. t.

§. 912.

5) Verhältniß gegen andere.

Handlungsgesellschaften werden durch die Handlungen ihrer einzelnen Mitglieder, wie durch die Handlungen ihres Factors; andere Gesellschaften aber nur durch gemeinschaftlich abgeschlossene Verträge verpflichtet, in so fern nicht einer zum Bevollmächtigten der übrigen bestellt oder ein Geschäft der Gesellschaft nützlich besorgt worden.

§. 231. seqq. h. t. P. II. T. VIII. §. 647. seqq.

Wie wenn der Gesellschafter das Geschäft in seinem eignen Namen geschlossen hat, §. 232. seqq. h. t.

Von Associés en Comendite, P. II. T. VIII. §. 651. sqq.

§. 913.

Haben sich die Gesellschafter einem Dritten durch einen ausdrücklichen Vertrag, unmittelbar oder durch einen Bevollmächtigten verpflichtet, so treten die Regeln von Correal-Verträgen ein, doch so, daß der Personalarrest nur gegen den Bevollmächtigten vollzogen werden kann. Ist die Gesellschaft aber nur wegen nützlicher Besorgung ihrer Geschäfte verpflichtet, so haften die Gesellschafter für die Antheile ihrer Genossen wie Bürgen.

§. 237-240. h. t.

In wie fern der Austritt einzelner Mitglieder den Gläubigern der Gesellschaft zum Nachtheil gereiche, P. II. T. VIII. §. 658. seqq. 672. seqq. und §. 300. wie auch 307. seqq. h. t.

Acht-

Achtzehnter Titel.

Vom getheilten Eigenthume.

Erster Abschnitt.

Vom getheilten Eigenthume überhaupt.

§. 914.

Ueber die Substanz der Sache, so weit sie dadurch im Ganzen ihre Hauptbestimmung, oder ihren Eigenthümer verändert, kann nur mit Einwilligung derer, welche an der Proprietät der Sache Theil haben; über die Früchte und Nutzungen aber allein von dem, welcher das nutzbare Eigenthum hat, verfüget werden. Dieser unterscheidet sich von dem bloßen Niesbraucher darin, daß er auch außerordentliche Nutzungen (P. I. T. IX. §. 81. seqq.) sich zueignen, und daher so gar Theile der Substanz selbst verringern darf, wenn ohne diese Verringerung dieser Theil der Sache nicht gebraucht werden könnte.

§. 1-12. h. t. d. G. B.

Zweyter Abschnitt.

Vom Lehne.

§. 915.

Ein **Lehn** ist vorhanden, wenn das nutzbare Eigenthum unter der Bedingung der lehnstreue besessen wird. Alsdann wird ein solcher Besitzer **Vasall** oder **Lehnsmann**, der aber, welcher allein an der Proprietät Theil hat, **Lehnsherr**, und das ihm zustehende Obereigenthum die **Lehnsherrlichkeit** genannt. 1) Begriff u. Grundsätze.

§. 13. 14. h. t.

§. 916.

Die **Lehnstreue** besteht in der genauen Erfüllung und Leistung der aus dem Zwecke der gegenseitigen Hülfe und der daraus entstehenden nähern Verbindung sich ergebenden allgemeinen, wie auch der vermöge des Lehnvertrages übernommenen besonderen Pflichten und Dienste. Sie ist der Pflicht gegen den Staat, dessen Mitglied man ist, untergeordnet.

§. 19. 20. h. t.

§. 917.

Die Pflicht des Lehnsherrn besteht in der Gewährung desjenigen Schutzes, ohne welchen der Vasall das Lehn gehörig zu besitzen und zu benutzen außer Stande seyn würde.

§. 21. ib.

§. 918.

Seiten Verwandte männlichen Geschlechts, welche durch eine ununterbrochene Reihe männlicher ehelicher Nachkommen, von eben dem ersten Erwerber des Lehns, wie der nutzbare Eigenthümer selbst, abstammen, heißen **Agnaten**. Diejenigen, welchen entweder selbst, oder deren Vorfahren in aufsteigender Linie, das Lehn mit den Vasallen zugleich verliehen worden, werden **Mitbelehnte** oder Gesammthänder genannt.

§. 15. 16. h. t.

§. 919.

Agnaten und Mitbelehnte haben Theil an der Proprietät des nützlichen Eigenthums; doch ruht ihr Recht zum Genusse selbst, bis sie die Lehnsfolge trift.

§. 920.

Unter der Lehnsfolge wird die Ordnung verstanden, in welcher diejenigen, welche die Theilha-

ber

ber des nützlichern Eigenthums sind, zur Ausübung desselben gelangen.

§. 921.

Ein Lehn, welches ursprünglich von dem Lehnsherrn dem Vasallen ertheilt worden, wird ein **gegebenes**, ein solches aber, welches der Vasall vor der Belehnung als ein freyes Eigenthum besaß, und wovon er dem Lehnsherrn die Lehnsherrlichkeit angetragen hat, **ein angebotenes oder angetragenes Lehn** genannt. Bey ersterm werden zweydeutige Gesetze zum Vortheil des Lehnsherrn, beym letztern aber zum Vortheil des Vasallen ausgelegt.

§. 23. 24. h. t.

§. 922.

Hat der Vasall sein nutzbares Eigenthum, oder der Lehnsherr sein Obereigenthum einem Dritten zu Lehn gegeben; so wird dieses eine **Afterbelehnung** genannt.

§. 36. h. t.

Von der Belehnung mit allen Ehren und mit Lehn und Mannschaften, §. 37. 38. h. t.

§. 923.

Eigentliche Lehne heißen diejenigen, bey welchen alle im gemeinen Lehnrechte bestimmten Eigenschaften eines Lehns anzutreffen sind.

§. 63. h. t.

§. 924.

Ausnahmen vom gemeinen Lehnrechte werden nur dann vermuthet, wenn die meisten von demselben Lehnhofe abhängige Lehne denselben Ausnahmen unterworfen sind.

§ 69. h. t.

§. 925.

Alle Lehne sind also im zweifelhaften Fall für Mannslehne zu achten.

§. 65. h. t.

Von adlichen Lehnen, Kirchlehnen, Geldlehnen, Pfandlehnen, §. 66. 67. 72-78. h. t.

§. 926.

II) Gegenstand des Lehns.

Nicht nur unbewegliche sondern auch bewegliche Sachen, können, in so fern die Substanz oder deren Werth, auf eine dauerhafte Art sicher gestellt wird, als Lehn gegeben und empfangen werden.

§. 25. 26. ib.

§. 927.

Nur diejenigen Pertinenzen des Lehnguthes, welche zur Zeit der Belehnung dabey befindlich waren, oder in der Folge an deren Stelle getreten sind, oder zur Lehn ertheilt oder angeboten, oder durch die Natur selbst dem Lehne beygefügt worden, sind als Lehns Pertinenzen zu betrachten. Andere Pertinenzstücke, ob sie gleich zum Besten der Lehnsfolger dem Gute gewidmet werden, haben dennoch in Ansehung des Lehnsherrn die Lehnseigenschaft nicht.

§. 27-33. 527. seqq. h. t.

§. 928.

III) Von den Personen, welche Lehne ertheilen.

Wer nicht das volle Eigenthum der Sache hat, kann nur Sachen, welche zu Lehnen bestimmt sind, und in dieser Eigenschaft verliehen werden müssen (res in feudale solitae), andern zum Lehn geben.

§. 39-43. h. t.

§. 929.

IV) Von den Personen, welche

Die Fähigkeit Lehne zu erhalten, wird nur durch Provinzial-Gesetze, Verträge, Lehnbriefe und durch die Natur der davon zu leistenden Pflichten ein-

eingeschränkt. Bey neuer Verleihung alter Lehne muß auf die vorhin erforderliche Fähigkeit Rücksicht genommen werden. che Lehne empfangen.

§. 44. seqq. h. t.

§. 930.

Lehnsträger ist der, welcher im Namen der Vasallen die Lehnspflicht erfüllet, und er ist entweder ein bloßer Machthaber, oder er übernimmt diese Pflicht zugleich für seine Mitgenossen. Wenn die Bestimmung des Lehnsträgers nicht allein von den Vasallen abhängt, können die Agnaten und Mitbelehnten, den von dem Lehnsherrn angenommenen Lehnsträger, bloß deswegen, weil er die dazu erforderliche Fähigkeit nicht besitzet, keinesweges ausschliessen. V) Von Lehnsträgern.

§. 49-62. h. t.

§. 931.

Neue adliche Lehne können nur, wie Fideicommisse, unter landesherrlicher Genehmigung bestellt werden; gleiche Genehmigung ist zur Verleihung eines inländischen Lehns an Ausländer erforderlich; und außer dem Vertrage können Lehne auch durch letztwillige Verordnungen oder durch Verjährung entstehen. VI) Ursprüngliche Bestellung des Lehns.

§. 79-87. h. t.

§. 932.

Der **Lehnsvertrag** wird durch die Belehnung oder Investitur vollzogen, welcher in der Uebergabe des Lehns von der einen Seite und dem Angelöbnisse der Lehnstreue von der andern Seite besteht. Der **Lehnsrevers** beweist für den Lehnsherrn die **Lehnseigenschaft** der verliehenen Sache, und der **Lehnsschein** für den Vasallen die erhaltene Belehnung, worauf sodann der förmliche Lehnbrief ausgefertiget wird; die Belehnung selbst, hat

auch ohne Natural-Uebergabe die Wirkung der gerichtlichen.

§. 88-101. h. t.

§. 933.

VII) Erneuerung der Lehne.

Wenn eine neue Person die Rechte des Lehnsherrn oder Vasallen, oder die Befugniß, ihre Stelle zu vertreten überkommt, muß von Seiten des Vasallen oder seines Stellvertreters binnen Einem Jahre und 30 Tagen von der Zeit, da ihnen der Vorfall bekannt geworden, oder bekannt werden konnte, die Erneuerung der Belehnung oder eine Frist dazu nachgesucht; im Falle eines Hindernisses aber die Lehn gemuthet werden.

§. 102-142. h. t.

Von gemeinschaftlich besessenen Lehnen, §. 104. seqq. h. t.

Von der Lehnserneuerung von Seiten der moralischen Personen, §. 107. seqq. ib.

Von der Erneuerung der Lehne von Seiten der Mitbelehnten, wie auch der Vormünder,

§. 109. seqq. 117-120. h. t.

§. 934.

VIII) Allgemeine Grundsätze, von dem Verhältnisse zwischen dem Vasallen an einer, und dem Lehnsherrn und dem Mitbelehnten an der andern Seite.

Außer den persönlichen Pflichten, welche aus der Belehnung entspringen, hat der jedesmalige Lehnsbesitzer auch die Verbindlichkeit, für die Erhaltung des Miteigenthumes zu sorgen, welches in Ansehung der Proprietät dem Lehnsherrn, und in Ansehung des nützlichen Eigenthums dem Mitbelehnten zusteht. Die letztern können jedoch ihr Recht nicht eher, als bis sie zur Lehnsfolge gelangen, ausüben, auch kann dem dritten Unwissenden die ins Hypothekenbuch nicht eingetragene Lehnseigenschaft keinesweges entgegen stehn.

§. 187. seqq. 228. seqq. 261. seqq. 266. seqq. h. t.

§. 935.

§. 935.

Eine vorsätzliche Verletzung oder Verweigerung der Lehnspflichten wird Felonie genannt.

§. 146. h. t.

IX). Besondere Verhältnisse zwischen dem Lehnsherrn und seinem Vasallen.

§. 936.

Der Vasall, welcher seinem Lehnsherrn feindlich begegnet, sich mit dessen Feinden in Verbindungen einläßt, oder ihnen Vorschub thut; dem Lehnsherrn selbst, oder dessen Frau, oder die in seinem Hause lebenden Verwandten in auf- und absteigender, oder auch im ersten und zweyten Grade der Seiten-Linie, schimpflich behandelt; oder sich seiner Lehnspflicht betrüglicher Weise ganz zu entziehen sucht; begeht eine Felonie der ersten Klasse.

1) Lehnstreue.

§. 147. h. t.

Wird mit Verlust des Lehns bestraft, §. 153. h. t.

§. 937.

Wer boshafter Weise den schuldigen Lehnseid verweigert; die ihm obliegenden Dienste versagt; oder die dem Lehnsherrn drohende Gefahr am Leben, Leib, Ehre und Vermögen, so weit es in seiner Macht steht, nicht abwendet; oder das Lehn, ohne Vorwissen des Lehnsherrn, mit Verschweigung der Lehnseigenschaft, veräußert; wird einer Felonie der zweyten Klasse schuldig.

§. 150. h. t.

Wird bey gegebenen Lehnen mit Verlust des Lehnes, bey angetragenen aber, mit Geldbuße bestraft,

§. 154-156. h. t.

§. 938.

Die Verzögerung des Gesuchs um die Belehnung, und anderer so wohl damit, als mit dem Besitze des Lehns verbundener Obliegenheiten, wird als eine Felonie der dritten Klasse angesehen.

§. 151. h. t.

Geldbuße, §. 157. 158. h. t.

§. 939.

§. 939.

Die Strafe der Felonie ist für erlassen zu achten, wenn der Lehnsherr binnen Einem Jahre, nachdem er von dem Lehnsfehler Nachricht erhalten, denselben nicht gerügt, oder in der Zwischenzeit Lehnsdienste oder andere Lehnsprästationen von dem Vasallen angenommen hat.

§. 159. h. t.

Felonie der Stellvertreter und gegen dieselben,

§. 160. seqq. 165. h. t.

§. 940.

Der Lehnsherr, welcher seinem Vasallen widerrechtlich nach dem Leben trachtet; oder seine Gewalt zum Nachtheil der Gesundheit, Freyheit, oder Ehre des Vasallen misbraucht; oder denselben bey dem Besitze und Genusse des Lehns nach bestem Vermögen zu schützen unterläßt; wird für seine Person des Obereigenthums und der lehnsherrlichen Rechte verlustig.

§. 164. ib.

§. 941.

2) Lehnsgerichtsbarkeit.

Die Lehnsgerichtsbarkeit geht in der Regel nur auf nicht streitige Angelegenheiten des Lehns, als eines solchen. Soll sie sich auch auf streitige Sachen erstrecken, so muß der Lehnsherr sonst mit der Gerichtsbarkeit versehn seyn, und auch dann findet sie nur zwischen den Personen, welche zur Lehnsverbindung gehören Statt; wenn sich nicht daraus, daß sich das Hypothekenbuch beym Lehnhof befindet, eine weitere Ausdehnung der Lehnsgerichtsbarkeit ergiebt.

§. 166-176. h. t.

Von der Gerichtsbarkeit über allodificirte Lehne,

§. 177. h. t.

§. 942.

3) Veräußerung des Ober-Eigenthums.

In so fern die Lehnsherrlichkeit nicht an der Sache haftet, kann sie bey angetragenen Lehnen, ohne

ohne Einwilligung des Vasallen nicht veräußert werden; auch darf die Veräußerung derselben in keinem Falle an eine niedrigere Person geschehen.

§. 178. seqq. h. t.

Von den Rechten des Vasallen bey der Veräußerung der Lehnsherrlichkeit, §. 183-185. h. t.

§. 943.

An Personen, welche keine Mitbelehnte sind, kann das Lehn, auch mit Genehmigung der übrigen Interessenten, ohne Einwilligung des Lehnsherrn nicht veräußert werden. Ist eine solche Veräußerung schon durch die Uebergabe vollzogen, so ist, wenn die Lehnseigenschaft verschwiegen wird, eine Felonie der zweyten, sonst aber der dritten Klasse vorhanden; welche auch alsdann eintritt, wenn die Veräußerung an einen Mitbelehnten, dem Lehnsherrn nicht bekannt gemacht wird. 4) Von der Veräußerung des Lehns.

§. 187. seqq. h. t.

§. 944.

Im zweifelhaften Falle muß zwar bey aufgetragenen Lehnen, der Lehnsvertrag oder Lehnbrief, auch in Ansehung des darin gemachten Vorbehalts wegen der Befugniß, das Lehn zu veräußern, eher zum Vortheile des Vasallen, als des Lehnsherrn, erklärt werden. Hat aber der Lehnsherr die Erlaubniß zur Veräußerung in allgemeinen Ausdrücken und ohne Einschränkung ertheilt; so ist allemal auch das Recht, über das Lehn auf den Todesfall zu verfügen, mit darunter begriffen.

§. 199. 200. ib.

Wirkung der lehnsherrlichen Bestätigung des Kaufvertrages, §. 203. seqq. h. t.

Die gesetzliche Erlaubniß zu Veräußerung eines Lehnes, begreift die Befugniß auf den Todesfall zu verfügen, nicht in sich, §. 201. ib.

§. 945.

§. 945.

5) Afterbelehnung.

Die Bestellung eines Afterlehns ist erlaubt, muß aber wie die Veräußerung an Mitbelehnte, dem Oberlehnsherrn angezeigt werden. Hat der Oberlehnsherr darein gewilliget, so bleibt dem After-Vasallen sein Recht, wenn es auch der Ober Vasall verlohren haben sollte, und er behält gegen dessen Nachfolger dieselben Pflichten und Befugnisse. Hat aber der Oberlehnsherr die weitere Verleihung des nützlichen Eigenthums des Lehns nicht genehmiget, so überkömmt zwar der After-Vasall die Pflichten des Ober-Vasallen auch gegen den Lehnsherrn, aber dieser ist zu deren Annahme nicht verpflichtet, und sein Verhältniß gegen den Ober-Vasallen bleibt ohne Veränderung, wie es vorher war; es kann aber auch der Ober-Vasall, aus der Felonie des After-Vasallen gegen den Oberlehnsherrn keinen Vortheil ziehen, und dieser zieht den Genuß des Lehns so lange ein, als der After-Vasall und seine Leibes-Lehnserben selbigen gehabt haben würden.

§. 210-227. h. t.

Von der Felonie des Ober- und Unter-Vasallen,

§. 216-219. 222. 224. h. t.

§. 946.

6) Verschuldung des Lehns.

Ueber die Besitzzeit hinaus kann der Vasall das Lehn weder zum Nachtheil des Lehnsherrn noch der Agnaten und Mitbelehnten verschulden. Hievon sind allein die gesetzlichen und consentirten Lehnsschulden ausgenommen. Die gesetzlichen gelten sowohl in Ansehung des Lehnsherrn als der Agnaten und Mitbelehnten; die consentirten nur in Ansehung des Einwilligenden und derer, welche sich seine Verfügungen gefallen lassen müssen.

Subsidiarische Lehnsschulden sind solche, wofür das Lehn nur haftet, in so fern sie aus dem

Allo-

Allodial-Vermögen des Besitzers nicht getilgt werden können. Diese Eigenschaft der Schuld wird vermuthet:

1) wenn sie zum Besten der Person oder der Familie des Besitzers, oder zu Tilgung seiner persönlichen Obliegenheiten gemacht worden;
2) wenn die Verbindlichkeit zu Bezahlung derselben aus dem Lehne bloß durch den Consens entstanden ist.

Dagegen haftet das Lehn ohne vorgängige Verweisung an das Allodial-Vermögen wenn die consentirte Schuld zu einer vom Staate empfohlnen Vermehrung oder Verbesserung der Substanz aufgenommen worden; oder wenn die Einwilligung in die Schulden wegen der vom Staate befohlenen zum gemeinen Wohl gereichenden Anstalten nothwendig war; ingleichen wenn die Schuld zur Abfindung eines Theilhabers am Lehn gemacht worden. Wenn Gesetze und Verträge nicht das Gegentheil bestimmen, muß der Gläubiger mit Vorbehalt der, dem Besitzer gebührenden Competenz und der dem Lehnsherrn zu leistenden Pflichten, aus den Nutzungen des Lehns seine Befriedigung suchen, und ist der Consens in die Lehnsschuld auf eine gewisse Zeit eingeschränkt gewesen, so kann der Gläubiger sich nur an die, binnen dieser Zeit fallende Nutzungen halten.

Ist die Substanz selbst verschuldet, zu deren Ableistung aber ein Termin bestimmt, oder die Einwilligung in die Verschuldung auf eine gewisse Zeit eingeschränkt worden; so verliert der Gläubiger sein Recht, welcher die Einklagung der Schuld über 4 Wochen nach der bestimmten Zeit verschiebt. Wenn auch das Lehn auf Andringen der Gläubiger verkauft werden muß: so geht doch dadurch die Lehnsherrlichkeit nicht verlohren; es wäre denn, daß die Gläubiger, welche die Genehmigung des Lehnsherrn für

sich

sich haben, nicht befriedigt werden könnten, wofern nicht das Lehn ohne diese Last veräußert würde. Der Rest des Kaufgeldes muß zwar zum Lehn bestimmt werden, ist aber an sich mit der Lehnseigenschaft nicht versehen.

§. 228 - 260. 311 - 357. 501. seqq. h. t.

Von der nothwendigen Eintragung der Lehns-Schulden,

§. 323. seqq. h. t.

§. 947.

X) Verhältnisse der Agnaten gegen den Lehnsherrn und Vasallen.

Nur der erste Erwerber eines Lehnes, welches nicht in der Eigenschaft eines alten verliehen worden, und worauf noch keine Gesammthänder durch einen lästigen Vertrag ein Recht erlangt haben, kann mit Einwilligung des Lehnsherrn, unter Lebendigen oder von Todes wegen über die Substanz des Lehns gültig verfügen.

§. 261 - 265. h. t.

§. 948.

Verfügungen, wodurch der Besitzer die Substanz des Lehns veräußert, vermindert oder verschlimmert hat, dürfen zwar auch von dessen Descendenten nicht genehmiget werden; es muß aber der Sohn, wenn er nicht die Lehns- und Erbfolge zugleich ausschlagen will, die Schulden des Vaters, auch wegen Entschädigung des Dritten, welchem der Vater ein Recht auf das Lehn eingeräumet hatte, übernehmen.

§. 266. seqq. h. t.

Von enterbten Söhnen, §. 278. 283. seqq. h. t.

Von der unmittelbaren Lehnsfolge der weitern Abkömmlinge, §. 279. h. t.

Von letztwilligen das Lehn betreffenden Verfügungen, §. 280 - 285. seqq. h. t.

§. 949.

§. 949.

Bey Einwilligungen in die von Andern vorgenommenen Verfügungen über das Lehn, werden die noch ungebohrenen, oder noch unter väterlicher Gewalt befindlichen, Abkömmlinge, durch die Beschlüsse oder die Nachläßigkeit ihrer Ascendenten verpflichtet. Sonst bleibt denjenigen Agnaten, welche ihr Recht auf die Lehnsfolge haben eintragen lassen, als wozu auch die aus der väterlichen Gewalt geschiedenen Söhne verbunden sind, eben dieses Recht auf die Substanz des Lehns binnen 30 Jahren nach dem Lehnsanfalle vorbehalten, welches sie sowohl in Ansehung der Veräußerung als der Verschuldung des Lehns ausüben können.

§ 288-307. h. t.

Wie die Lehnsfolger ihre Rechte durch Protestationen sicherstellen können? §. 296. seqq. ib.

Vom Vorkaufs- und Näherrecht der Agnaten und Mitbelehnten, §. 304. seqq. ib.

§. 950.

Zur Lehnsfolge gelangen in der Regel nur die männlichen, durch Männer und aus einer Ehe zur rechten Hand abstammenden Nachkommen des ersten Erwerbers. Der Anfall des Lehns wird zwar eben so wie der Anfall des gesetzlichen Erbrechts beurtheilt; die Ordnung aber weichet meistens darin von der gewöhnlichen Erbfolge ab, daß nicht auf die Nähe des Grades gesehen wird, sondern die Folge linienweise geschieht. Zuerst kommt die Lehnsfolge an sämmtliche lehnsfähige Nachkommen des letzten Besitzers, so weit sie nicht durch ihre Väter ausgeschlossen worden. Mangelt es aber an dergleichen Nachkommen, so gelangen alle diejenigen, welche den nächsten gemeinschaftlichen lehnsfähigen Stammvater haben, zur Lehnsfolge. Durchgehends

XI) Lehnsfolge: a) der Lehns-Leibes-Erben und Agnaten.

treten die Nachkommen an die Stelle ihrer vorher verstorbenen Väter, und nehmen zusammengenommen daran Theil.

§. 360-410. h. t.

Nur die Legitimation durch eine nachfolgende Ehe kann die volle Lehnsfolge bewirken, §. 361. seqq. h. t.

Von Kindern aus ungleichen Ehen und von der Wirkung der Adoption und landesherrlicher Legitimation,

§. 362-369. h. t.

Von denen, welche das Klostergelübde abgelegt haben, ingleichen von Wahn- und Blödsinnigen,

§. 370-374. h. t.

In wie fern die Ascendenten im Lehn folgen. Von der Verleihung neuer Lehne in der Eigenschaft eines alten; und daß auch solchen Falls die Lehnsfolge nur an des ersten Erwerbers Brüder gelange, wenn deren zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesen, §. 398. seqq. 402. seqq. ib.

§. 951.

b) der Mitbelehnten.

Die mitbelehnten Familien folgen gleichfalls nach der Ordnung der Lineal-Succession; doch ist zu vermuthen, daß sie nach Art der ausgegangenen Familie succediren. Sind die Mitbelehnten Agnaten des ersten Erwerbers mit der Formel nach Recht der Sippzahl beliehen: so gelangt der, welcher dem letzten Besitzer dem Grade nach der nächste ist, am ersten zur Lehnsfolge.

§. 411-421. h. t.

§. 952.

c) Succession im Weiberlehne.

War der erste Erwerber des Lehns eine Frauensperson, so wird vermuthet, daß es ein Weiberlehn sey.

§. 953.

Auch bey Weiberlehnen wird vermuthet, daß erst nach Abgang der männlichen Nachfolger die weib-

weiblichen zur Lehnefolge gelangen, und die durch Weiber von dem ersten Erwerber abstammende Mannsperson die Weiber selbst ausschließen und eine neue männliche Lineal-Succession in seine Nachkommenschaft übertragen solle, so daß die Lehnsfolge nicht eher an die übrigen Mitglieder der Familie gelangt, bis keine männliche Nachkommen mehr von derjenigen Frauensperson vorhanden sind, deren Sohn zuerst im Lehn folgte. Hat der letzte Besitzer, mit welchem die ganze, durch Männer vom ersten Erwerber abstammende männliche Nachkommenschaft, oder eine durch Weiber gegründete neue Linie beschlossen wurde, nur Töchter des ersten Grades hinterlassen, so bleiben diese lebenslang im Genusse des Lehns; wenn aber bey ihrem Tode keine männliche Nachkommen vorhanden sind, theilen sich sämmtliche, vom ersten Erwerber, obschon durch Töchter, abstammende männliche Hauptlinien in das Lehn, unter deren Unterlinien es wiederum nach Art der Lineal-Succession vertheilt wird.

Ist gar kein männlicher Lehnsfolger vorhanden, so gelangen die weiblichen Nachkommen des letzten Besitzers, oder diejenigen, welche in der Linie die nächsten sind, so lange zur Lehnsfolge, bis einer ihrer Söhne das Lehn wieder auf seine Nachkommenschaft bringt. Eine einmal in ihrer Linie durch Männer ausgeschlossene Frauensperson muß auch der Frauensperson in der neuen Linie, in welche die Lehnsfolge gekommen ist, nachstehn.

§. 422-436. h. t.

§. 954.

Ist bey einem Lehne die Successionsordnung dem gemeinen Rechte vorgeschrieben, so wird solches ein Erblehn genannt. d) Bey Erblehnen.

§. 437. h. t.

§. 955.

Auch bey Erblehnen wird in der Regel die Lehnsfähigkeit der Lehnsfolger erfordert.

§. 438. seqq. h. t.

§. 956.

e) Von Anwartschaften.

Anwarter heißen diejenigen, welchen das Recht zum Besitze des Lehns auf den Fall, daß es ganz erledigt würde, bewilliget worden. Sind sie auf diesem Fall bereits beliehen, so werden sie **Eventual-Belehnte** genannt, und erhalten dadurch einen Vorzug vor den bloßen Anwartern, aber sie gelangen dadurch eben so wenig, wie diese, zur Befugniß bey der Verfügung über die Substanz des Lehns mitzuwirken, sondern müssen das Lehn in dem Zustande, in welchem es sich bey der Erledigung befindet, annehmen, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechtes gegen diejenigen, welche ihnen mehrere Rechte darauf eingeräumet haben. Dagegen geht in der Regel das Recht des Anwarters auf dessen lehnsfähige Nachkommen über.

§. 454. seqq. 466. seqq. h. t.

In wie fern der, welcher die Anwartschaft ertheilt hat zur Vertretung verbunden sey, §. 473. seqq. h. t.

Von der Concurrenz mehrerer Anwarter und Eventual-Belehnten, §. 458. seqq. h. t.

§. 957.

So weit Jemand durch Verträge seinen Nachfolger verpflichten kann, wird derselbe auch durch ertheilte Anwartschaft und Eventual Belehnung verbunden. Doch sind auch, wenn gleich das Obereigenthum nur als Lehn, Fideicommiß oder sonst nach Art eines nützlichen Eigenthums besessen wird, die von einem solchen Lehnsherrn ertheilten Anwartschaften und Eventual-Belehnungen gültig: in so fern sie zu Belohnung der Verdienste um den

Staat

Staat oder um die Familie eines Privat-Lehnsherrn gereichen, oder wenn sie bey Lehnen, welche als Lehne ausgethan zu werden pflegen, mit Beystimmung der Corporation, bey welcher das Ober-Eigenthum beruhet, gegeben werden.

§. 444. seqq. h. t.

§. 958.

XII) Theilung.

Wenn die Theilung des Lehns nicht in Natur geschehen kann oder darf, so wird die Abfindung in der Regel für die abgefundene Familie auf das Lehn versichert, welches als ein zu der abgefundenen Familie gehöriges Fideicommiß zu betrachten ist.

§. 478-505. h. t.

Von der Eintragung der Interessenten einer solchen Abfindung, § 497. seqq. ib.

Das zur Abfindung gegebene Geld ist in der Regel kein Lehn, §. 499. 502. seqq. ib.

Von Schulden der Abfindung wegen, §. 501. seqq. und §. 504. seqq. ib.

§. 959.

XIII) Auseinandersetzung zwischen den Lehnsfolgern u. Allodial-Erben.

Die Allodial-Erb und Lehnsfolger müssen einander wechselseitig dasjenige vergüten, was in die Substanz des Lehns von dem Allodialvermögen verwandt worden, oder von jener in dieses gekommen ist. Ausser den, dem Lehne aus dem Allodialvermögen zugewendeten, aber nicht durch Vermerkung in das Hypothekenbuch einverleibten, unbeweglichen Pertinenzstücken, dürfen in der Regel unbewilligte Verbesserungen des Lehns den Allodial-Erben nicht vergütet werden. Auch wird dem Lehnsfolger nicht zugemuthet, mehr als den 10ten Theil der Einkünfte zur Ergänzung des Lehnsinventarii, oder zur Abstoßung eines dazu aufgenommenen Darlehns jährlich zu verwenden. Zur Abzahlung der Schulden, wofür die Einkünfte des Lehns haften, muß der Besitzer den 4ten Theil derselben anwenden. Hat der

Lehnsbesitzer diese oder andere in seine Besitzzeit fallende und von dem Besitzer abzulösende Schulden nicht bezahlt, so haftet dessen Allodial-Nachlaß dafür. Dagegen können die Allodialerben die von ihrem Erblasser bezahlten Lehnsschulden wiederfordern, wenn dieser Termine vorausbezahlt, oder Schulden, wofür die Substanz haftet, mit schriftlichem Vorbehalt gegen die Lehnsfolger abgestoßen oder die abgelößten hypothekarischen Schulden ungelöscht gelassen, oder solche Schulden getilgt hat, wozu die Agnaten und Mitbelehnten nur vermöge ihrer Einwilligung verpflichtet waren. Vergütung der Verschlimmerungen kann nur, in so fern es Verringerungen des Lehnsinventarii sind, oder wenn ordentliche Wohn- oder nothwendige Wirthschafts-Gebäude durch Vorsatz, grobes oder mäßiges Versehn des Besitzers ruinirt worden, gefordert werden.

§. 506-601. h. t.

Vom Lehnsinventario, und wie dessen Ergänzung, wenn das Allodialvermögen dazu nicht hinreicht, mit Zuziehung der beyden nächsten Agnaten oder Mitbelehnten zu veranstalten sey, §. 511. seqq. h. t.

Von der Wiedererstattung dessen, was zur Einlösung eines von einem gemeinschaftlichen Stammvater veräußerten Pertinenzstückes verwendet worden, §. 540. seqq. ib.

Von Vergütung der, mit Zuziehung der zwey nächsten Agnaten oder Mitbelehnten, wie auch des Lehnsherrn, vorgenommenen Verbesserungen, §. 544. seqq. ib.

Pflicht des Lehnsbesitzers binnen Einem Jahre für die Wiederherstellung der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude zu sorgen, §. 560. seqq. ib.

Von Holzverwüstungen und vernachläßigtem Wasserbaue, §. 564 seqq. ib.

Compensation der Verbesserungen und Verschlimmerungen, § 575. h. t.

Recht der Allodialerben auf Sequestration des Lehns wegen ihrer darauf habenden Forderungen anzutragen, §. 599-601. h. t.

§. 960.

Wenn die Lehnseigenschaft mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten auf eine gewisse Sache übertragen, oder auf einen gewissen Theil derselben eingeschränkt worden; so gilt diese Verfügung unter den Interessenten: in Ansehung des Dritten aber erst alsdann, wenn die Eintragung derselben in das Hypothekenbuch hinzugekommen ist.

XIV) Veränderung und Einschränkung der Lehnseigenschaft. 1) Ueberhaupt.

§. 602-604. h. t.

§. 961.

Die Bestellung eines Lehnsstamms geschieht, wenn die Eigenschaft des Lehns, vermöge dessen es nicht veräußert und belastet werden kann, auf einen gewissen Theil der Sache eingeschränkt worden. War die Sache vorher schon Lehn, so wird dadurch, im zweifelhaften Falle, die Lehnseigenschaft derselben nicht aufgehoben, sondern dem jedesmaligen Besitzer nur die auf seinen Erben nicht übergehende Freyheit ertheilt, das Lehn bis auf die zum Lehnsstamm angesetzte Quantität zu belasten. Ist aber die Lehnseigenschaft selbst ausdrücklich bis auf einen gewissen Theil des Lehns aufgehoben, oder ist die zur Abfindung aus dem Lehn gezahlte Summe, als Lehnsstamm auf ein anderes Gut angelegt worden, so ist der Lehnsstamm einem Geldlehne gleich und das Gut selbst für freyes Vermögen zu achten.

2) Lehnsstamm.

§. 605-613. h. t.

§. 962.

Soll das Lehn durch Felonie verlohren gehn, so muß wenigstens schon in erster Instanz darauf erkannt worden seyn, ehe der treulose Vasall gestorben ist. Auch mit dem Tode des Lehnsherrn, wenn derselbe nicht bey oder durch die Felonie erfolgt ist, hört die Befugniß, das Lehn einzuziehen, auf. Ferner

XV) Verlust des Lehns durch Felonie.

geht diese Befugniß binnen Einem Jahre nach erlangter Wissenschaft vom Falle der Felonie, und wenn dieser Zeitpunkt nicht auszumitteln ist, binnen 5 Jahren nach dem Falle selbst verlohren. Ausdrücklicher Erlaß der Felonie kann nur von dem Lehnsherrn selbst, nicht aber von einem bloßen Repräsentanten geschehen. Wird das Lehn wegen Felonie eingezogen, so gelangt es mit allen Lasten und Einschränkungen, mit welchen es der treulose Vasall besaß, an den Lehnsherrn, und muß bey einer Felonie der ersten Klasse nach des treulosen Vasallen und seiner Leibes-Lehnserben Abgange, an die Agnaten und Mitbelehnten, und bey einer Felonie der zweyten Klasse auch an dessen Descendenten, welche während des lehnsherrlichen Besitzes Verpflegung aus dem Lehne erhalten, in dem Zustande, wie es in Besitz genommen worden, wieder ausgeliefert werden. Im Falle eines Hochverraths gegen den Landesherrn, welcher nicht zugleich Lehnsherr ist, fällt das Lehn, so lange der Verbrecher, oder seine Leibes-Lehnserben leben, an den Fiscus. Hat der Vasall oder Lehnsfolger seinem Vorgänger nach dem Leben getrachtet, oder an seinem Mitvasallen eine Verrätherey begangen, so gelangt das Lehn an seinen nächsten Lehnsfolger.

§. 614-639. h. t.

§. 963.

Hat der Lehnsherr, durch eine gegen den Vasallen begangene Felonie, die als freyes Eigenthum besessene Lehnsherrlichkeit verlohren; so wird das Lehn in Beziehung auf ihn frey: und behält die Lehnseigenschaft nur in Beziehung auf die Agnaten und Mitbelehnten. Besaß aber der Lehnsherr, welcher die Felonie begieng, das Obereigenthum selbst in der Eigenschaft eines Lehns oder Fideicommisses; so ru-

hen

hen die lehnsherrlichen Rechte nur so lange, bis ein anderer Lehns- oder Fideicommißfolger zum Besitze des Obereigenthums gelangt.

§. 640. 641. h. t.

§. 964.

Entsagung auf ein durch Investitur noch nicht übernommenes Lehnrecht gilt zum Vortheil des nächsten Lehnfolgers, und schließt vom künftigen Anfalle nicht aus, doch muß alsdenn das Lehn mit den darauf haftenden Lasten übernommen werden. Eine Entsagung auf ein schon übernommenes Lehn zu Gunsten eines Andern ist einer Veräußerung gleichzuachten. XVI) Aufhebung des Lehns: 1) durch Entsagung des Vasallen.

§. 643-650. h. t.

Von Entsagungen eines verschuldeten Lehnfolgers,

§. 647. seqq. h. t. P. O. P. II. Tit. XXVI. §. 35.

§. 965.

Wenn der Lehnsherr, welcher die Lehnsherrlichkeit als ein freyes Eigenthum besitzt, diesem Recht entsagt, so hört die Lehnsverbindung auf, und die Anwarter sowohl, als der Eventual-Belehnte verliehren ihr Recht, doch bleibt die Lehnsfolge der Agnaten und Mitbelehnten ungeändert. 2) durch Entsagung des Lehnsherrn.

§. 651-656. h. t.

§. 966.

Durch Handlungen, welche eine Abläugnung der Lehnseigenschaft in sich schließen, kann die Befreyung von der Lehnsverbindung gegen denjenigen, welcher sein Recht geltend zu machen unterlässet, erworben werden Ist zwar die Sache, aber nicht die Lehnseigenschaft ins Hypothekenbuch eingetragen, so wird durch den redlichen Besitz des Lehns in der Eigenschaft eines Allodialguts die Verjährung gegen sämmtliche Lehnsberechtigte begründet. 3) durch Verjährung.

§. 657-669. h. t.

§. 967.

4) durch Abgang aller Lehnsbe-rechtigten.

Beym Abgange sämmtlicher Lehnsberechtigten fällt das Lehn an den Lehnsherrn zurück, welches, wenn auf Seiten des letztern kein Hinderniß obwaltet, sodann ein freyes Eigenthum wird.

§. 670-676. h. t.

§. 968.

5) durch Untergang des Lehns.

Der Untergang eines Theils des Lehns zieht nur eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Lehnslasten nach sich.

§. 678. 679. h. t.

Dritter Abschnitt.

Von Erbzinsgütern.

§. 969.

1) Begriffe u. Grundsätze.

Eine beständig fortlaufende, gleichförmige Abgabe wird Zins, und das Gut, welches damit behaftet ist, ein **Zins-Gut** genannt. Es wird vermuthet, daß der Besitzer eines solchen Gutes Eigenthümer sey. Erhellet aber, daß dem Besitzer nur das nutzbare Eigenthum mit der Bedingung eines dafür zu entrichtenden Zinses verliehen worden, so wird der Besitzer ein **Erbzinsmann**, und der Obereigenthümer **Erbzinsherr**, das Gut selbst aber ein **Erbzinsgut** genannt.

§. 680. seqq. h. t.

Aus welchen Umständen die Erbzinseigenschaft vermuthet werde? §. 685. seqq. h. t.

§. 970.

Bey eigentlichen Erbzinsgütern wird angenommen, daß das nutzbare Eigenthum dem Besitzer für sich und seine Erben verliehen sey.

§. 694. h. t.

§. 971.

§. 971.

Der Vertrag, wodurch das Erbzinsrecht gestiftet werden soll, muß selbst in dem Falle, wenn es auf den Grund einer letztwilligen Verfügung geschieht, gerichtlich errichtet; auch muß das Recht des Erbzinsherrn, wenn es gegen den Dritten gelten soll, ins Hypothekenbuch eingetragen werden. 2) Form.

§. 691-693. 713. h. t.

§. 972.

Der Erbzinsmann hat zwar alle mit dem nutzbaren Eigenthum verknüpfte Rechte; es gebührt aber dem Erbzinsherrn die Befugniß, dahin zu sehen, daß das Erbzinsgut nicht an einen untüchtigen Besitzer gelange. Der Erbzinsmann kann daher das Gut unter Lebendigen ohne des Erbzinsherrn Einwilligung nicht veräußern, und ist die Veräußerung durch einen letzten Willen geschehen, so kann der Erbzinsherr verlangen, daß der untüchtige Besitzer das Gut an einen tüchtigen binnen Jahresfrist weiter veräußere. Ist aber der eingesetzte Erbe einer der nächsten gesetzlichen, so kann er ihn zu Bestellung eines tüchtigen Lehnsträgers anhalten. 3) Recht des Erbzinsherrn wegen Veräußerung und Verpfändung des Guts.

§. 696-706. h. t.

Bestätigung des Vertrages durch Unterschrift oder richterliche Beglaubigung, dient statt der erforderlichen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung,

§. 699-701. ibid.

§. 973.

Verpfändungen, welche ohne Einwilligung des Erbzinsherrn vorgenommen werden, gelten in Ansehung der Substanz des Gutes nur so weit, als dasjenige zureicht, was der Lehnsherr beym Anfalle des Guts vergüten oder herausgeben muß.

§. 707-709. h. t.

§. 974.

§. 974.

4) Wegen des Vorkaufs.

Der Erbzinsherr kann binnen 2 Monaten das Vorkaufsrecht ausüben, wenn er nicht in den Verkauf an eine bestimmte Person gewilliget hat.

§. 710-713. h. t.

§. 975.

5) Wegen der Laudemien.

Wenn die Person des Erbzinsmannes verändert wird, muß unter dem Namen Lehnwaare (Laudemium) eine Abgabe an den Erbzinsherrn entrichtet werden, welche gewöhnlich zwey Procent vom Werthe des Gutes beträgt.

§. 714. h. t.

Von Berechnung der Lehnwaare, von deren Entrichtung, wenn das Gut gemeinschaftlich besessen und nachher getheilt worden, und von der Rückforderung derselben bey rückgängig gewordener Veräußerung, §. 721. seqq. §. 718. 736. seqq. 742. seqq. h. t.

§. 976.

6) Wegen des Canon.

Der Erbzins wird nicht zur Vergeltung der Nutzungen, sondern vielmehr zum Anerkenntnisse des Obereigenthums entrichtet.

§. 747. h. t.

§. 977.

Ist der Zahlungstermin im Erbzinsbriefe nicht näher bestimmt, so wird vermuthet, daß der Zins jährlich zwischen Michaelis und Martini erlegt werden müsse.

§. 750. h. t.

§. 978.

Der auf Naturalien festgesetzte Zins muß jederzeit in der besten Sorte von Früchten, welche auf dem Gute gewonnen worden, entrichtet werden.

§. 751. h. t.

Von

Von der Verwandlung des Natural- in Grund-Zins und umgekehrt, §. 752. seqq. h. t.

§. 979.

Wegen unverschuldeter Unfälle kann zwar Nachsicht, aber Erlaß des Zinses nur für diejenigen Jahre gefordert werden, in welchen der Besitzer gänzlich gehindert worden, das nutzbare Eigenthum auszuüben.

§. 758. seqq. h. t.

§. 980.

7) Verlust. Wenn ein Erbzinsmann sich der Zinspflicht boshaft entziehet; oder damit 3 Jahre im Rückstande verbleibt: so fällt das Gut zur Strafe an den Erbzinshern oder dessen Erben. Hat jedoch der Erbzinsherr Abschlagszahlungen angenommen; oder der Erbzinsmann binnen 14 Tagen nach der an ihn ergangenen Privaterinnerung oder doch noch vor dem ersten Instructionstermin die Schuld abgeführt; oder ist er, ohne sein Verschulden durch Unglücksfälle, welche das Gut betroffen haben, an Entrichtung des Erbzinses gehindert worden; so findet die Einziehung des Gutes nicht Statt.

§. 771. seqq. h. t.

Frist, welche den Erben des Erbzinsmannes gebührt, §. 782. seqq. h. t.

Verfahren gegen die Vormünder, ingleichen gegen die Lehnsträger, §. 786. seqq. ib.

§. 981.

Der Obereigenthümer, welcher das Gut einzieht, muß dem gewesenen Erbzinsmanne, das bey der Uebernehmung etwa gezahlte Angeld, nicht aber die Lehnwaare zurückgeben und demselben wegen der gemachten Verbesserungen gleich einem redlichen Besitzer gerecht werden.

§. 791. h. t.

§. 982.

§. 982.

Verlust des Erbzinsrechts durch schlechte Verwaltung.

Der Erbzinsherr darf die zur Verhütung der Verschlimmerung des Erbzinsguts erforderlichen Maaßregeln treffen, und ist, wenn solches so schlecht bewirthschaftet worden, daß die Einkünfte nicht mehr zu Bestreitung der Lasten hinreichen, zur Einziehung des Guts berechtiget.

§. 794. seqq. h. t.

Vom Rechte des Erbzinsherrn auf das übrige Vermögen des Erbzinsmannes, §. 795. seqq. ib.

§. 983.

Durch Confiscation.

Der Erbzinsherr tritt in den Fällen, wo das übrige Vermögen des Erbzinsmannes an den Fiscus fallen würde, in Ansehung des Erbzinsgutes an dessen Stelle, muß aber alsdenn auch die von ihm nicht genehmigten Schulden tragen, und die Angelder nebst den Verbesserungskosten dem Fisco ausantworten.

§. 799. seqq. h. t.

§. 984.

Durch Verlassung.

Verläßt der Erbzinsmann das Gut, so ist der Erbzinsherr das Gut anzunehmen befugt, und ist nur die von ihm genehmigten Schulden zu übernehmen verpflichtet.

§. 803. seqq. ib.

§. 985.

Durch Entsagung.

Entsagungen auf das Erbzinsgut, zum Nachtheil der von dem Erbzinsherrn nicht genehmigten Gläubiger, sind nach den Regeln von der Entsagung zu beurtheilen.

§. 806. seqq. h. t.

§. 986.

§. 986.

Ist das Erbzinsgut nur auf eine bestimmte Zeit verliehen: so ist der Erbzinsherr nur die von ihm genehmigten Schulden anzuerkennen schuldig. Durch Ablauf der Zeit.

§. 809. h. t.

§. 987.

Wie die Befreyung von der Erbzinsverbindlichkeit durch Verjährung erworben werde; oder das Recht, rückständige Zinsgefälle oder Laudemien zu fordern, durch Verjährung erlöschen könne, ist nach den bey Lehnen vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. Durch Verjährung.

§. 812. h. t.

§. 988.

Auch bloße Zinsgüter werden in Ansehung der Laudemien, aber nicht wegen des Rechts des Zinsherrn, das Gut einzuziehen, den Erbzinsgütern gleich geachtet, wenn erhellet, daß sie ursprünglich unter Vorbehalt des Zinses von dem Zinsherrn oder dessen Vorfahren an den Zinsmann oder die Vorfahren desselben verliehen worden. Von bloßen Zinsgütern.

§. 813. seqq. h. t.

Neun-

Neunzehnter Titel.

Von den Rechten auf fremdes Eigenthum.

§. 989.

Subjekte gegen welche dergleichen Rechte ausgeübet werden.

Rechte auf fremdes Eigenthum verpflichten den, welcher sie eingeräumt hat, und gelten gegen den Nachfolger im Eigenthume oder dinglichen Rechte nur, wenn jene Rechte dinglich sind oder dem Nachfolger schon bey der Erwerbung seines Rechts bekannt waren.

§. 1-7. h. t. T. XXI. §. 358. 359. T. XX. §. 493. seqq.

§. 990.

Nur so weit der Besitzer dem Berechtigten zugleich persönlich verpflichtet ist, bleibt er demselben auch nach geendigtem Besitze verhaftet.

§. 8. h. t.

§. 991.

Streitigkeiten über die Existenz und Substanz des dinglichen Rechts können nur gegen den Eigenthümer und denjenigen, welcher zufolge des Hypothekenbuchs dafür zu achten ist, mit voller Wirkung geführt werden.

§. 10. 33. h. t. T. VII. §. 245. T. XV. §. 25.

Vom getheilten Eigenthume, §. 11. h. t.

§. 992.

Umfang und Einschränkung der Rechte auf fremdes Eigenthum.

Ohne Noth muß so wenig, bey Rechten aus Verträgen, von dem vollen Sinn der Willenserklärung, als bey Rechten, welche unmittelbar aus Gesetzen entspringen, von dem vollen Sinne der gesetzlichen Vorschriften abgewichen werden.

§. 12. 13. h. t.

§. 993.

Im zweifelhaften Falle ist die dem Eigenthümer am wenigsten lästige Art der Einschränkung seines Eigenthums anzunehmen, doch darf durch diese einschränkende Erklärung der ausdrücklich erklärte, oder sich von selbst verstehende, Zweck des eingeräumten Rechts nicht gehindert, verringert oder vereitelt werden.

§. 14-18. h. t.

Beyspiel aus den Gesetzen:

1) Nöthige Einschränkung der Hutungs Gerechtigkeit, T. XXII. §. 89. seqq. 103.
2) der Hinderung oder Einschränkung des Zwecks des Rechts, T. XXII. §. 105. 106.
3) Von Vereitelung des Rechts, §. 116. ib.

§. 994.

Ist es also zweifelhaft: ob der Verpflichtete in seiner Sache etwas zu thun, oder nur etwas zu dulden verpflichtet sey? so wird letzteres angenommen.

§. 16. h. t. Cf. T. XXII. §. 30. Exc. §. 35.

§. 995.

Ungewöhnlicher, dem Eigenthümer zur Beschwerde gereichender, Arten der Ausübung, kann der Berechtigte sich ohne Einwilligung des Eigenthümers, wenn nicht ein besonderer Rechtsgrund dazu vorhanden ist, nicht anmaßen.

§. 21. h. t.

§. 996.

Nur so weit das spätere Recht dem erstern dinglichen Rechte unnachtheilig ist, kann selbiges von dem Eigenthümer einem Dritten, ohne Widerspruch des zuerst Berechtigten, eingeräumet werden.

§. 19. h. t.

§. 997.

Rechte, die zur Nothdurft einer bestimmten Person, Familie oder Sache eingeräumet werden, Ausdehnung des Rechts auf

andere Personen und Umstände.

dürfen auf andere Subjekte und Objekte und auf unvorhergesehene neue Umstände, welche die Last des Verpflichteten vermehren, nicht ausgedehnet werden. Wo keine dergleichen Einschränkung beygefügt ist, findet die Uebertragung des Rechts an andere Statt, in so fern die Verpflichtung oder Last dessen, welcher das Recht bewilliget hatte, dadurch nicht vergrößert oder erschweret wird.

§. 22-26. h. t.

Bey Rechten, welche jemandem nach Art einer Besoldung eingeräumet worden, wird die Theilnahme der Familie und des Gesindes eingeschlossen; das letztere aber ausgenommen, wenn außer diesem Falle ein solches Recht einer Familie zu ihrer persönlichen Nothdurft bewilliget worden, §. 26-28. h. t.

§. 998.

Verlust.

Rechte auf fremdes Eigenthum erlöschen zwar mittelst Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch; so lange aber jemand die Verbindlichkeit, wofür ihm das Recht bewilliget worden, erfüllt, kann durch unterlassenen Gebrauch des Rechts, das Recht selbst nicht verlohren gehen.

§. 29-32. h. t.

§. 999.

Rechte auf und zu fremden Sachen erlöschen, wenn das Recht desjenigen, welcher sie bestellt hat, aufhört, und die Sache an einen andern fällt, der auf selbige, schon vor der Einwirkung jener Befugnisse, einen gegründeten Anspruch hatte.

§. 33. h. t.

Zwan-

Zwanzigster Titel.

Vom

Rechte auf die Substanz einer fremden Sache.

Erster Abschnitt.

Vom Rechte des Unterpfandes.

§. 1000.

Das dingliche Recht, welches jemandem auf eine fremde Sache zur Sicherheit seiner Forderung eingeräumet worden, und vermöge dessen er seine Befriedigung, selbst aus der Substanz der Sache, verlangen kann, wird ein **Unterpfands-Recht** genannt. 1) Pfandrecht Begriffe u. Grundsätze.

§. 1. h. t.

§. 1001.

Der bloße Rechtsgrund zu Erlangung eines Pfandrechtes, er mag auf Gesetzen oder Privat-Willenserklärungen beruhen, giebt noch kein dingliches Recht auf eine gewisse bestimmte Sache, wenn nicht auch die gesetzmäßige Erwerbungsart hinzukommt. Diese muß entweder in der Uebergabe der Sache (Pfandrecht im engern Verstande), oder in der gerichtlichen Eintragung (Hypothek), bestehen. So lange diese Erwerbungsart mangelt, kann zwar ein gesetzliches Vorzugsrecht im Vermögen des Schuldners, aber kein dingliches Recht zum Nachtheil des Dritten Statt finden.

§. 2-10. h. t.

§. 1002.

Nur für gültige Ansprüche kann ein rechtsgültiges Pfandrecht bestellt werden, doch erhält dieses, Wenn ein Pfandrecht be-

stellt werden können?

wenn das Hauptrecht in der Folge gültig wird, von Zeit seiner Bestellung an rechtliche Kraft.

§. 11. seqq. h. t.

§. 1003.

Wer ein Pfandrecht bestellen könne?

Nicht weiter, als Jemand über eine Sache verfügen kann, ist er selbige zu verpfänden berechtiget. Die erst in der Folge erlangte Fähigkeit erstreckt sich nur so weit zurück, als dadurch das inzwischen erworbene Recht eines Dritten nicht gekränkt wird.

§. 15-20. h. t.

§. 1004.

Wirkung.

Wer sich mit der ihm gegebenen Sicherheit beruhigt hat, kann nur wegen nachheriger Zufälle und Handlungen des Schuldners, wodurch die Sicherheit gemindert wird, bessere Sicherstellung fordern.

§. 22. 23. h. t.

§. 1005.

Mit der Sache selbst sind in der Regel auch deren Pertinenzstücke, Zuwüchse und Früchte für verpfändet zu achten.

§. 21. h. t.

§. 1006.

Nach eingetretenem Zahlungstermine, ist der Gläubiger, auf gerichtlichen Verkauf des Pfandes an den Meistbietenden, anzutragen berechtiget. Für einen vor dem Verzuge des Schuldners bestimmten Preis, kann die verpfändete Sache weder dem Gläubiger noch dem Bürgen gültig überlassen werden.

§. 25-35. h. t.

Art der Veräußerung, §. 197. seqq. h. t.

In wie fern der außergerichtliche Verkauf des Pfandes zulaßig sey, §. 29 32. h. t.

Das Mitgeboth des Schuldners ist nicht zuläßig,

§. 42. h. t.

Von der Einlösung des Pfandes durch andere, besonders den jüngern Pfandgläubiger, §. 36-41. h. t.

§. 1007.

§. 1007.

In der Regel kann und muß der Gläubiger sich zuerst an das Pfand und dann an das übrige Vermögen des Schuldners halten. Mit dem übrigen Vermögen haftet jedoch der Dritte nicht, welcher bloß in der Eigenschaft eines Eigenthümers der verpfänderen Sache Pfandschuldner geworden, oder zwar selbst die Sache zum Pfande gegeben, aber sonst keine Verbindlichkeit übernommen hat.

§. 44-54. h. t.

§. 1008.

Durch Annahme oder Forderung besserer Sicherheit wird die bisherige, und durch Aufhebung des Pfandvertrages die Schuld selbst nicht aufgehoben. Aufhebung des Pfandrechts.

§. 68. 69. h. t.

§. 1009.

Verpfändungen auf Zeit sind mit Ausnahme des Falls, wenn der Schuldner seine eigene Sache ohne fremde Genehmigung verpfänden kann, den Bürgschaften auf Zeit gleich zu achten. Gleiche Bewandniß hat es mit den auf eine gewisse Zeit eingeschränkten Einwilligungen in die Verpfändung der Sache durch ihren Besitzer; doch behält eine dergleichen Verpfändung immer in so fern ihre Kraft, als sie zum alleinigen Nachtheil des Schuldners zu gelten vermag.

§. 55. seqq. h. t.

Von Consensen in Verpfändungen, §. 60. seqq. ib.

§. 1010.

Durch bloßen Nichtgebrauch, geht weder das Einlösungsrecht des Schuldners gegen den Pfandgläubiger, noch die Pfandklage des Pfandinhabers gegen den Pfandschuldner verlohren.

§. 743. seqq. h. t.

§. 1011.

II) Vom eigentlichen Pfandrechte.

Das eigentliche Pfandrecht wird durch die Uebergabe der Sache zur Sicherheit des Gläubigers bestellt, und gilt so weit das Recht des Verpfänders auf die Sache sich erstreckt; doch kann auch der, welcher zum Besitze der fremden Sache als Pfandgläubiger redlicher Weise gelangt ist, wenn ihm bey seiner Unwissenheit von dem Rechte des Dritten kein grobes oder mäßiges Versehn zur Last fällt, die Vergütung dessen, was er darauf gegeben und verwandt hat, von dem vindicirenden Eigenthümer fordern, welcher sodann an die Stelle des Pfandgläubigers tritt, aber nicht verbunden ist, die von diesem, dem Pfandschuldner bewilligte Zahlungszeit abzuwarten. Ist die fremde Sache nur wegen künftiger Ansprüche verpfändet, so muß der Gläubiger zwar die Sache dem Eigenthümer unentgeltlich herausgeben; er kann aber von dem Vertrag, wofür die Sicherheit bestellt ist, abgehn, oder auf andere Sicherheit antragen.

§. 71-92. h. t.

Von der symbolischen Uebergabe, der Wirkung eines allgemeinen Pfandrechts und der Verpfändung der Früchte, §. 104-115. 271. seqq. h. t. s. unten §. 1019. d. L. B.

Von Verpfändung einer Hypothek, §. 136-138. ib.

§. 1012.

Form.

Uebergabe beweglicher Pfänder wirkt ein Pfandrecht. Uebrigens aber sind Pfandverträge an die den andern Verträgen vorgeschriebene Form gebunden, auch ist die bloße Uebergabe einer unbeweglichen Sache, ohne gerichtliche Verlautbarung und Eintragung, zur Begründung des Pfandrechtes nicht hinreichend.

Doch kann der Pfandgeber die Sache nicht anders als gegen Erstattung dessen, was er wirklich darauf empfangen hat, zurückfordern.

§. 93. seqq. ib.

Pflicht

Pflicht des Pfandschuldners den schriftlichen Pfandvertrag gerichtlich eintragen zu lassen, §. 103. h. t.

§. 1013.

Der Pfandinhaber erlangt die Rechte eines unvollständigen Besitzers, und ist, wenn ihm der Besitz ohne seine Einwilligung entzogen worden, zur Rückforderung der Sache gleich dem Eigenthümer befugt. Wirkung.

§. 116-120. h. t.

§. 1014.

Der Pfandinhaber muß bey der Verwahrung der Sache ein etwa begangenes grobes oder mäßiges Versehen, ingleichen allen Nachtheil verantworten, welcher aus dem eigenmächtigen Gebrauch der bey ihm versetzten Sache für den Schuldner entstanden ist, als welchem er auch den dadurch erlangten Vortheil vergüten, und wegen des künftigen Mißbrauches Sicherheit bestellen muß.

§. 121-126. h. t.

§. 1015.

Weiterer Versatz des Pfandes kann ohne vorgängige oder nachfolgende Genehmigung des Pfandgebers nicht gültig geschehen, und macht den zweyten Verpfänder dem erstern wegen alles, auch nur zufällig daraus entstandenen, Schadens verantwortlich; der zweyte Pfandinhaber steht übrigens gegen den ersten Pfandgeber in eben dem Verhältnisse, in welchem sich nach §. 1011. der Pfandinhaber überhaupt gegen den vindicirenden Eigenthümer befindet; jedoch mit Rücksicht auf seine Verbindlichkeit gegen den, welcher ihm die Sache verpfändet hat.

§. 127-135. h. t.

§. 1016.

Der antichretische Pfandinhaber ist zur Rechnungslegung über die Nutzungen und zur Abrechnung Antichretischer Pfandvertrag.

nung derselben zuerst auf die Interessen und sodann auf das Kapital verpflichtet.

§. 139. seqq. h. t.

Von den Lasten, welche auf einer solchen Sache haften,

§. 152. seqq. h. t.

In wie fern die Rechnung über die Nutzungen dem Pfandinhaber erlassen werden könne, §. 226. seqq. h. t.

§. 1017.

Das Pfand muß nach völlig getilgter Schuld zurückgegeben, und kann wegen eigener Ansprüche des Gläubigers, wie im Falle eines Verwahrungsvertrages, jedoch wegen der aus dem Pfandgeschäfte nicht entspringenden Forderungen nur, wenn ein Arrestschlag Statt findet, zurückgehalten werden.

§. 159. seqq. h. t.

Von Abschlagszahlungen, §. 174. seqq. ib.

Von Ausantwortung des Pfandes, wenn mehrere Eigenthümer oder mehrere Schuldner vorhanden sind,

§. 181. seqq. h. t.

Von der Pflicht des Verpfänders ein grobes oder mäßiges Versehn zu verantworten, §. 169. seqq. ib.

Vorrechte im Concurs, §. 223. h. t.

Cf. P. O. P. IV. Tit. XII. §. 46. seqq.

§. 1018.

III) Vom Pfandgewerbe.

Mit dem Pfandgewerbe sind besondere Befugnisse und Pflichten verbunden, und es muß dabey die, in den Gesetzen vorgeschriebene Form, bey Vermeidung der darin bestimmten Strafe, beobachtet werden. Wenn Privatpersonen, welche nicht die Rechte christlicher Kaufleute haben, mehr als 3mal binnen Jahresfrist Geld auf Pfänder leihen, so werden sie als solche, welche das Pfandverkehr als ein Gewerbe treiben, angesehen.

§. 263-270. h. t.

§. 1019.

§. 1019.

Verpfändungen durch symbolische Uebergabe finden nur Statt, wo die Natur des Gegenstandes keine körperliche Uebergabe erlaubt, oder die Gesetze den Parteyen diese Handlung ausdrücklich erlassen. Sie setzen einen schriftlichen Vertrag voraus, und gelten gegen den Dritten nur, wenn dabey solche Verfügungen getroffen worden, daß der Dritte ohne eigenes grobes Versehen nicht verleitet werden kann, zu glauben, als ob dem Verpfänder über die Sache und deren Besitz noch die freye Disposition zustehe.

IV) Verpfändung beweglicher Sachen ohne bürgerliche Uebergabe.

§. 271. seqq. h. t.

Von Verpfändungen ausstehender Forderungen, §. 281. seqq. h. t.
der Kähne und Stromschiffe, §. 299. h. t.
der Seeschiffe, §. 300. seqq. h. t.
der Kaufmannswaaren, §. 329. ib.
besonders der eingehenden, §. 367. ib.
ingleichen der ausgehenden, §. 374. seqq. ib.
Verpfändungen an die Bank, §. 380. seqq. ib.

§. 1020.

Nur Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche ihnen gleich geachtet, und in das Hypothekenbuch eingetragen werden, sind ein Gegenstand des Hypothekenrechts. Die Wirkung davon ist, daß es von Jedermann anerkannt werden muß; diese Wirkung erlangt es aber erst durch die wirkliche Eintragung: und die Befugniß, die Eintragung zu verlangen, muß durch ausdrückliche Einwilligung des Schuldners in diese Eintragung, oder durch ein allgemeines gesetzliches Hypothekenrecht, gegründet werden.

V) Hypothekenrecht.

§. 390. seqq. h. t.

§. 1021.

Die Befugniß, sein hypothekarisches Recht eintragen zu lassen, kann im Falle eines Hindernisses, welches sich in dem Widerspruche des Schuldners, oder in dem Mangel eines zur Eintragung, aber nicht zur Gültigkeit des Pfandrechts, nöthigen Erfordernisses gründet, durch eine nach gehobenem Hindernisse auf die Zeit der Eintragung zurückwirkende Protestation erhalten und in Wirkung gesetzt werden.

§. 417. seqq. h. t.

§. 1022.

Dem Besitzer steht es frey, seine Einwendungen gegen den angeblichen hypothekarischen Gläubiger, annoch binnen 4 Wochen nach geschehener Eintragung, durch eine ins Hypothekenbuch zu vermerkende Protestation, zu bewahren. Ein Dritter kann also unter 38 Tagen nach geschehener Eintragung eine dergleichen Forderung nicht mit Sicherheit an sich bringen oder sich verpfänden lassen.

§. 422. seqq. h. t.

Von der Vertretungspflicht des Richters in Hypothekensachen, §. 428 - 435. 450. seqq. 502. seqq. ib.

§. 1023.

Der Vertrag, daß die Sache ferner keinem andern zur Hypothek verschrieben werden soll, ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 439. h. t.

§. 1024.

Die dingliche Wirkung der Hypothek erstreckt sich auf alle Grundstücke und Gerechtigkeiten, worauf sie eingetragen ist, von Zeit der Eintragung an, ingleichen auf die nach der Zeit hinzukommenden An und Zuwüchse, Pertinenzstücke und Gebäude, in so fern diese nicht besonders verschuldet sind; wie

auch

auch auf die von der Substanz noch nicht abgesonderten Früchte.

§. 443-481. h. t.

Von neuen Pertinenzstücken, welche an die Stelle der vorigen treten, §. 456. seqq ib.

Von Verfügungen über künftige Früchte und von der nöthigen Vorsicht des Pachters, §. 477. seqq. ib.

§. 1025.

Das hypothekarische Recht dient zur Sicherheit des Kapitals und der verschriebenen, aber nicht der Verzugs-Zinsen; für die Kosten des Processes und der Eintragung haftet es nur im Falle eines im Hypothekenbuche vermerkten Vorbehalts. Hat jemand mit seines eigenen Sache Amts-Caution bestellt, so haftet solche auch für die Kosten zu Ausmittelung des Defektes.

§. 482-489. h. t.

Von dem mehr als zweyjährigen Zinsenrückstande und den Concurskosten, § 504. seqq. h. t.

Von den Kosten der Verpfändung und Cession und deren Eintragung, §. 517. seqq. ib.

Kosten der Löschung, §. 532. seqq. ib.

§. 1026.

Die Eintragung der Cessionen und Verpfändungen einer Hypothek ist nicht nothwendig, aber rathsam.

§. 513. seqq. h. t.

§. 1027.

So lange die Hypothek noch ungelöscht ist, bleibt der Besitzer dem Dritten redlichen Besitzer des Hypothekeninstrumentes, der dem Gläubiger geleisteten Zahlung ungeachtet, verhaftet.

§. 520. seqq. h. t.

Von Löschungen zur Ungebühr, §. 526. seqq. ib.

Zweyter Abschnitt.

Vom Zurückbehaltungsrecht.

§. 1028.

Das Zurückbehaltungsrecht (ius retentionis) besteht in der Befugniß des, übrigens zur Herausgabe verpflichteten redlichen Besitzers einer fremden Sache, dieselbe so lange in seiner Gewahrsam zu behalten, bis er wegen seiner Gegenforderung befriediget worden. Diese Befugniß findet aber in der Regel nur wegen solcher Forderungen Statt, welche in Ansehung der Sache selbst, oder aus dem Geschäfte, vermöge dessen sie in die Hand des Besitzers gekommen ist, entstanden sind; auch kann sie gegen den Dritten nur in so fern ausgeübet werden, als dieser sich sonst mit dem Schaden des bisherigen Besitzers bereichern würde.

§. 536-551. h. t.

§. 1029.

Das Zurückbehaltungsrecht kann weiter nicht, als es zur Deckung der Gegenforderung nothwendig ist, erstreckt werden; geht durch Auslieferung der Sache verlohren, und kann nur, wenn die Auslieferung an den Richter geschieht, durch rechtszeitige Protestation erhalten werden.

§. 559. seqq. h. t.

Von der Wirkung der Protestation bey entstandenem Concurse, §. 563-566. seqq. ib.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Vom

Vorkaufs-, Näher- u. Wiederkaufsrechte.

§. 1030.

Das **Vorkaufsrecht** ist die Befugniß, eine von dem Eigenthümer an einen Dritten verkaufte Sache, unter den Bedingungen des geschlossenen Kaufs, oder unter gewissen im voraus bestimmten Bedingungen, käuflich zu übernehmen.

§. 568. h. t.

§. 1031.

Dieses Recht ist in der Regel nur persönlich. In Ansehung der beweglichen Sachen kann es nur durch Gesetze dinglich werden. Soll ein dingliches Vorkaufsrecht auf unbewegliche Sachen anders als unmittelbar aus dem Gesetze entspringen; so muß entweder das Recht selbst, oder doch die Eigenschaft, worauf sich das Recht gründet, in das Hypothekenbuch vermerket werden, wozu es aber, wenn das Recht sonst klar ist, keiner besonderen Einwilligung des Eigenthümers bedarf.

§. 569-574. ibid.

§. 1032.

Das Vorkaufsrecht kann nur bey Veräußerungen gegen baare Vergütung, und auch nur unmittelbar von dem Berechtigten selbst ausgeübt werden. Auch findet es nur bey Nebenbedingungen, welche einer Schätzung in Gelde fähig sind, Anwendung.

§. 575-595. h. t.

Von vorbedungener Verpflegung, §. 581. ib.

Von ungültigen Nebenbedingungen, §. 580. ib.

Vom Vorwande der besondern Zuneigung gegen den Käufer, §. 585. ib.

Von

Von der Veräußerung an den nächsten gesetzlichen Erben,
§. 584. h. t.
In wie fern das Vorkaufsrecht für künftige Fälle vorbehalten bleibe, §. 586. 597-601. ib.
Von der Concurrenz mehrerer Vorkaufsberechtigten,
§. 587-593. h. t.
In wie fern es auf Andere, besonders auf Erben übergehe,
§. 594-596. h. t.

§. 1033.

Das persönliche Vorkaufsrecht kann nur gegen den Verpflichteten ausgeübt werden, und geht auf Schadloshaltung, wenn der Kauf schon durch die Uebergabe an einen andern, welcher von diesem Rechte nichts wußte, vollzogen ist. Das dingliche findet, wenn es eingetragen worden, zu jeder Zeit, und wenn dies nicht geschehn ist, binnen 30 Jahren nach der Eintragung des Kaufs in das Hypothekenbuch Statt.

§. 626-648. h. t.

Von der Bekanntmachung an den Vorkaufsberechtigten, von der demselben zu bewilligenden Frist, und in wie fern der erste Käufer zurücktreten oder andere Bedingungen machen könne, §. 610. seqq. h. t.
Von dem, was der Vorkaufsberechtigte dem Besitzer vergüten muß, §. 632. seqq. h. t.
Von dem Aufforderungsrechte des Besitzers, §. 644. seqq. h. t.
Vom Vorkaufsrechte unter Nachbarn, §. 650. seqq. h. t.
Vom Näherrechte der Familienglieder,
P. II. T. IV. S. VI. §. 227. seqq.
Ein Käufer, welcher das Vorkaufsrecht des Dritten weiß, ist wie ein unredlicher Besitzer verpflichtet,
§. 639. seqq. h. t.

Ein

Ein und zwanzigster Titel.

Von

dem Rechte zum Gebrauch und zur Benutzung eines fremden Eigenthums.

Erster Abschnitt.

Vom Nutzungsrecht einer fremden Sache überhaupt.

§. 1034.

So weit der Berechtigte sich im wirklichen Besitze der zu gebrauchenden oder zu nutzenden Sache befindet, hat seine Befugniß die Eigenschaft eines dinglichen Rechts.

§. 2. h. t.

§. 1035.

Nutzungsrechte, die weder mit dem Besitze der Sache verbunden, noch im Hypothekenbuche eingetragen sind, können in der Regel nur so lange ausgeübt werden, als die belastete Sache sich in den Händen desjenigen, der dem Berechtigten persönlich verpflichtet war, oder seiner Erben befindet.

§. 5. ib.

§. 1036.

Wer jedoch Sachen übernimmt, die vermöge des Gesetzes unmittelbar dem Nutzungsrechte eines andern unterworfen sind; auf den geht die Verpflichtung gegen den Berechtigten mit über: sobald es dem Uebernehmer bekannt war, oder ohne sein eigenes grobes oder mäßiges Versehen nicht unbekannt seyn konnte, daß der bisherige Eigenthümer gegen den Berechtigten in einem solchen persönlichen Verhält-

hältnisse, woraus vermöge des Gesetzes ein Nutzungsrecht entspringt, sich befinde.

§. 6. h. t.

§. 1037.

Wenn ein Gebrauchs- und Nutzungsrecht durch Verjährung entstehen soll, so wird dazu eine Verjährung durch Besitz erfordert, dadurch aber auch allemal ein dingliches Recht begründet.

§. 7. ib.

§. 1038.

Entsteht ein dergleichen Recht aus Verträgen, so wird vermuthet, daß der Genuß des Berechtigten mit einer dafür zu leistenden Vergütung im Verhältniß stehen soll.

§. 8-10. ibid.

§. 1039.

Der Nutzungsberechtigte muß die mit den Nutzungen verknüpften Kosten und Lasten tragen, und die Sache in dem Zustande, in welchem er sie empfangen hat, zurückgeben; doch haftet er nicht für die, durch den ordentlichen Gebrauch entstehenden Verringerungen, und vertritt, wenn nicht die Natur des Vertrages eine Ausnahme macht, nur ein mäßiges Versehen.

§. 11-16. h. t.

Von den Nutzungen eines Inbegriffs von Sachen.

§. 17. 18. h. t.

§. 1040.

Der Nutzungsberechtigte ist nur bey wahrscheinlichen Besorgnissen eines Mißbrauches, oder einer Vernachläßigung zur Sicherstellung der Substanz verpflichtet.

§. 19. 20. h. t.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Vom Nießbrauch insbesondere.

§. 1041.

Das vollständige Nutzungsrecht, oder die Befugniß, eine fremde Sache, nach der Art eines guten Hauswirths, ohne weitere Einschränkung, zu nutzen oder zu gebrauchen, wird der Nießbrauch genannt.

§. 22. h. t.

§. 1042.

Dem Nießbraucher gebühren alle Arten von Nutzungen, selbst diejenigen, welche ohne Verringerung der Substanz nicht gezogen werden können, in so fern sie bey einer gewöhnlichen Verwaltung nach dem ordentlichen Laufe der Natur von selbst wieder ersetzt werden, nicht aber die außerordentlichen, welche mit Verringerung der Substanz auch für künftige Zeiten verbunden, und dem Nutzungsrechte des Eigenthümers vorbehalten sind, auch nicht die bloßen Ehrenrechte, in so fern ihm nicht die damit verbundenen Lasten zugemuthet werden.

§. 23 - 46. h. t.

Holznutzung, § 31. seqq. h. t.
Unterirrdische Erzeugnisse, §. 37. seqq. ib.
Von Schätzen und Vortheilen, welche der Dritte dem Eigenthümer zugedacht hat, §. 41. seqq. ib.

§. 1043.

Der Nießbraucher muß die Gebäude wirthschaftlich unterhalten; Hauptreparaturen aber, d. i. solche, welche mit Inbegriff der in Geld gerechneten Materialien den 4ten Theil der Jahres-Nutzungen übersteigen, ist derselbe zu übernehmen nicht schuldig: auch muß der Eigenthümer am Ende der Nießbrauchszeit dem Nießbraucher nach dessen vorgängi-

ger Aufforderung diejenigen Kosten vergüten, welche zufolge gerichtlicher Bestimmung auf Wiederherstellung baufällig überlieferter oder durch Zufall beschädigter Wohnungs- und Wirthschafts-Gebäude verwendet worden.

§. 47-67. h. t.

Nutzen einer beglaubten Beschreibung der Beschaffenheit der Gebäude beym Antritte des Nießbrauches,

§. 48. seqq. h. t.

Von den Baumaterialien, §. 60. seqq. ib.

Von Gebäuden, welche beym Antritte des Nießbrauchs schon im Bau begriffen waren, §. 61. seqq. ib.

Von Gebäuden zur Pracht oder zum Vergnügen,

§. 63. seqq. h. t.

Vom Zubehör, §. 68. seqq. ib.

§. 1044.

Die Zinsen der auf der Sache haftenden oder zum Inbegriffe gehörigen Schulden, muß der Nießbraucher, nebst allen Lasten und Ausgaben, welche auf die Nutzungen Beziehung haben, tragen; doch kann er, wenn diese alle Nutzungen übersteigen, von dem Eigenthümer deshalb Vergütung fordern.

§. 70-89. h. t.

Vermuthung zum Nachtheil des Nießbrauchers, §. 81. ib.

Von Berichtigung der Capitalien, §. 75. seqq. h. t.

Von Proceßkosten, §. 82. seqq. h. t.

§. 1045.

Der Nießbraucher kann, durch seine, ohne Genehmigung des Eigenthümers vorgenommene Handlungen, die Rechte des Eigenthümers nicht schmälern.

§. 90-98. h. t.

Von der Verjährung, §. 91. ib.

Vom Nießbrauch der Capitalien, §. 101. seqq. ib.

§. 1046.

Der Nießbraucher muß die Sachen in dem Zustande, in welchem er sie erhalten hat, nebst Zubehör

behör zurückgeben, und es wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß er alles was zur vollständigen Benutzung erforderlich ist, erhalten habe.

§. 111. seqq h. t.

Nützlichkeit eines Inventarii, §. 112. seqq. ib.

§. 1047.

Wegen Verbesserungen der Sache, welche zum Nießbrauche eingeräumet gewesen, können der Nießbraucher, oder dessen Erben, nur in so fern Vergütung fordern, als dieselben mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Eigenthümers gemacht worden.

§. 124. h. t.

Von Verbesserungen, wozu der Nießbraucher genöthiget worden, §. 129. ib.

§. 1048.

Der Nießbraucher muß wegen Verringerung der Sachen, Vorsatz, grobes und mäßiges Versehen vertreten; doch kann wegen vernachläßigter Cultur und unwirthschaftlicher Verwaltung in der Regel kein Ersatz gefordert, wohl aber zu Abwendung des Schadens während der Besitzzeit das erforderliche veranstaltet werden.

§. 132-142. h. t.

Von Holzverwüstungen, §. 137. ib.

Von vernachlässigten Dämmen und Wasserbauen, §. 138. ibid.

§. 1049.

Die Auseinandersetzung wegen der Nutzungen geschieht wie zwischen dem redlichen Besitzer und dem Eigenthümer.

§. 143. h. t.

§. 1050.

Es müssen daher auch bey Landgütern, und andern nutzbaren Grundstücken, die Nutzungen früherer

herer Jahre dem Nießbraucher gelassen; die des letzten Wirthschaftsjahres aber, in welchem der Nießbrauch aufgehöret hat, zwischen dem Nießbraucher und Eigenthümer getheilt werden.

§. 144. h. t.

Von Holzschlägen aus früheren Jahren, §. 145. seqq. ib.
Auseinandersetzungen bey Landgütern, §. 151. seqq. ib.

§. 1051.

Von Grundstücken, mit welchen keine Landwirthschaft verbunden ist, ingleichen von Gerechtigkeiten und ausstehenden Capitalien, werden alle Nutzungen und Lasten bis zum Ablaufe des Vierteljahres, in welchem der Nießbrauch aufgehöret hat, zum Vermögen oder Nachlasse des Nießbrauchers gerechnet. In dieser Rücksicht nimmt das Jahr mit dem ersten Junius seinen Anfang.

§. 170. 171. h. t.

§. 1052.

Uebrigens wird ein jeder Nießbraucher, welcher sich, nach Endigung seines Rechtes, eines widerrechtlichen Verzugs bey der Rückgabe der Sache schuldig macht, von diesem Zeitpunkte an, durchgehends und in jeder Rücksicht, als ein unredlicher Besitzer angesehen.

§. 172. ib.

§. 1053.

In der Regel hört der Nießbrauch mit dem Tode des Nießbrauchers auf, und geht, wenn auch des Erben erwähnt worden, im zweifelhaften Falle, nur auf den nächsten.

§. 176. seqq. ib.

§. 1054.

Ist jemandem der Nießbrauch einer Sache bloß zu seinem Bedürfnisse verliehen; so finden die Vorschrif-

schriften des Neunzehnten Titels §. 22. 24—28. d. G. B. und §. 997. d. l. B. Anwendung. Auch bey einem solchen Nutzungsrechte müssen die von der Sache zu entrichtenden Lasten und Abgaben von den Nutzungen erst abgezogen werden, ehe der Berechtigte daraus seine Bedürfnisse nehmen kann.

§. 185. 186. h. t.

Dritter Abschnitt.

Von der Erbpacht.

§. 1055.

Der Vertrag, vermöge dessen jemand das vollständige Nutzungsrecht einer fremden Sache gegen einen damit im Verhältniß stehenden Zins erblich überkommt, wird ein **Erbpacht-Contract** genannt.

§ 187. h. t.

Unterschied zwischen Erbpacht und Erbzins,

§. 190. seqq. h. t.

§. 1056.

Der Erbpächter ist als Eigenthümer des ihm gebührenden Nießbrauchsrechtes, aber nicht der Substanz der Sache, welche der Gegenstand davon ist, zu betrachten. Doch ist zu Veräußerungen unter Lebendigen in der Regel die Einwilligung des Erbverpächters, wie bey Erbzinsgütern des Erbzinsherrn erforderlich.

§. 188. seqq. 199. seqq. 225. seqq.

§. 1057.

Der Erbpachtzins steht mit dem Ertrage des Pachtstücks, so wie solcher zur Zeit des errichteten Erbpachtvertrages beschaffen war, im Verhältniß, und es findet dessen **Erhöhung** gar nicht, dessen **Herabsetzung** aber nur so lange Statt, als das

Erbpachtstück selbst, in seinem Ertrage ohne des Pächters Schuld, eine fortwährende Verringerung erlitten hat. Erlaß des Zinses kann nur auf diejenigen Jahre gefordert werden, in welchen der Besitzer an der Benutzung seines Rechtes gänzlich gehindert worden.

§ 207. seqq. 211. seqq. h. t.

Beschädigung der Früchte und Nutzungen, §. 210. ib.

Der Erbpächter zahlt in der Regel keine Lehnwaare,

§. 203. h. t.

§. 1058.

Wegen rückständigen Erbpachtzinses kann auf Sequestration, wegen schlechter Wirthschaft aber, ingleichen wegen unredlich abgeleugneter Erbpachts-Eigenschaft, und wegen Unvermögens die Pacht fortzusetzen, auf gerichtlichen Verkauf der Erbpachtgerechtigkeit angetragen werden.

§. 204-206. 212. seqq. h. t.

Vorzugsrecht des Erbverpächters beym Concurs,

§. 221. seqq. h. t.

Vom Einstandes- und Erbstandesgeld,

§. 195. seqq. 216 seqq. h. t.

Von dem Fisco anheimfallenden Erbpachtsgerechtigkeiten,

§. 224. h. t.

Vierter Abschnitt.

Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrecht überhaupt, und dem Leihvertrage insbesondere.

§. 1059.

Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daß das Recht, eine fremde Sache zu gebrauchen und zu nützen, eingeschränkt sey. Der Vertrag, vermöge dessen einem andern der bloße Gebrauch einer

einer beweglichen Sache, auf eine entweder an sich, oder durch die Art oder den Zweck des Gebrauches bestimmte Zeit unentgeltlich überlassen worden, wird der **Leihvertrag** genannt. Ist die Dauer der Befugniß auf keine Weise bestimmt, oder ausdrücklich von dem Willen des Gebers abhängig gemacht worden, so ist ein Precarium vorhanden. Diesem wird es in Ansehung der rechtlichen Wirkung gleich geachtet, wenn jemandem eine unbewegliche Sache und ein Recht ohne Dazwischenkunft eines schriftlichen Contractes vergönnt worden.

§. 227-239. h. t.

§. 1060.

Eine geliehene Sache kann vor der bestimmten Zeit nur wegen Mißbrauches derselben, oder wegen einer unvorhergesehenen Veränderung, wodurch die Sache dem Verleiher unentbehrlich wird, zurückgefordert werden.

§. 234-237. h. t.

§. 1061.

Der Leiher muß für die **Erhaltung** der Sache sorgen, und die damit verbundenen **gewöhnlichen Kosten** tragen; er muß in der Regel das geringste Versehen und so gar den bloßen Zufall verantworten, welcher die Sache, wofern er die Grenzen seines Rechtes nicht überschritten hätte, auch nicht getroffen haben würde. Uebrigens hat er sowohl wegen der Anzeige des Zufalls, welcher die Sache betroffen hat, als wegen der Zurückhaltung derselben, die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verwalters fremder Sachen; der Verleiher aber ist nur zur Verantwortung eines groben Versehns verpflichtet.

§. 238-257. h. t.

Von außerordentlichen Erhaltungskosten, §. 242. seqq. h. t.
Von der frühern Rückgabe, §. 245. seqq. ib.
Vorzug der geliehenen Sache vor der eigenen, §. 250. ib.
Vom angebotenen Gebrauch der Sache, §. 299. ib.
Von der Wiederauffindung der verlohrnen geliehenen Sache, §. 254. seqq. ib.

Fünfter Abschnitt.

Vom Mieth- und Pacht-Vertrage.

§. 1062.

Wesen. Wenn für den Gebrauch der geliehenen Sache ein bestimmter Preis bedungen wird, so heißt das Geschäft ein **Miethungsvertrag.** Eine Sache heißt **verpachtet**, wenn dieselbe jemandem gegen einen bestimmten Zins, nicht nur zum Gebrauche, sondern auch zur Nutzung, überlassen worden.

§. 258. 259. h. t.

§. 1063.

Was an baarem Gelde, an einzelnen Sachen oder an Dingen, die einen in sich bestimmten Werth haben, für den Gebrauch oder die Nutzung der gemietheten oder gepachteten Sache gegeben wird, heißt Pacht- oder Mieth-Zins, und wird nach den beym Kauf T. XI. §. 40. seqq. d. A. G. B. und §. 413. d. L. B. vorgeschriebenen Regeln bestimmt. Ist statt desselben ein gewisser, nur im Verhältniß gegen das Ganze bestimmter Antheil (pars quota) an Früchten vorbedungen worden, so treten, wegen Vertheilung derselben die Gesetze von Gesellschaftsverträgen ein; übrigens aber behält das Geschäft die Eigenschaft eines Pachtvertrages.

§. 262-266. h. t.

§. 1064.

§. 1064.

Pachtverträge über Landgüter, das ist, solche Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist, müssen schriftlich, und wenn das jährliche Pachtgeld 200 Rth oder mehr beträgt, gerichtlich, oder vor einem Justizcommissario errichtet werden. Wegen anderer Pacht- und Miethsverträge, wird es wie bey andern Verträgen gehalten. Mündliche Mieth- und Pachtungen sind in dem Falle, wo es eines schriftlichen Contractes bedarf, wenn sie dennoch durch die Uebergabe vollzogen worden, nur auf Ein Jahr gültig. Der Betrag des Pacht und Miethzinses, ist in Rücksicht auf die Nothwendigkeit des schriftlichen Vertrages, bey Pachtungen und Miethen, welche über ein Jahr dauern, nur nach dem, was jährlich entrichtet werden soll, zu beurtheilen. Form.

§. 267. seqq. 401. seqq. h. t.

Ausnahme bey einzelnen Aeckern oder Pertinenzstücken, §. 407. ib.

§. 1065.

Der Verpächter und Vermiether muß die Sache dem Pächter und Miether in brauchbarem Stande überliefern und darin erhalten; der Pächter oder Miether erhält nur die Befugniß zum gewöhnlichen Gebrauch und Nutzen der Sachen, welcher ohne Veränderung der Substanz geschehen kann. Rechte und Pflichten des Miethers oder Pächters.

§. 270 - 276. 408. seqq. h. t.

Von Ehrenrechten, §. 410. seqq. ib.

§. 1066.

Besondere Bequemlichkeiten oder vorhin nicht gewöhnlich gewesene Nutzungen, ist der Vermiether oder Verpächter nur in so fern zu gewähren schuldig, als er sich dazu ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 277. h. t.

Besonders bey Landgütern, §. 408. seqq. 415. seqq. ib.

§. 1067.

Ersatz nicht ausbedungener Verbesserungen kann nicht gefordert werden; des gemeinen Bestens wegen anbefohlene, muß der Verpächter oder Vermiether vergüten. Die Kosten anderer, nicht ausbedungener, sondern eigenmächtig unternommener, Verbesserungen werden dem Pächter nur ersetzet, in so fern er sie während seiner Besitzzeit hätte genießen können, wenn er nicht ohne sein Verschulden vor Ablauf der bestimmten Zeit die Pacht hätte aufgeben müssen.

§. 280-286. 370. h. t.

§. 1068.

Der Vermiether trägt die auf der Sache haftenden Lasten und Abgaben, der Verpächter aber nur, in so fern es nicht Hypothekenschulden sind, und so weit sie im Pachtanschlage nicht von dem Ertrage abgezogen werden.

§. 288-296. 413. 414. h. t.

Von der Einquartirung, §. 289. seqq. 300. h. t.

§. 1069.

Jeder Theil muß bey Pachtungen und Miethsverträgen ein grobes oder mäßiges Versehn, der Pächter und Miether aber auch ein geringes Versehn vertreten, wenn er die Grenzen seines Rechts überschritten hat. Besonders sind Pächter und Miether verbunden, den Schaden an den ihnen anvertrauten Sachen zu verhüten.

§. 278. 279. h. t.

Pflichten des Pächters wegen Bewirthschaftung eines Landgutes, §. 433. seqq. ib.
wegen Unterhaltung der Gebäude, §. 440. seqq. ib.
in Ansehung der Wiesen, der Düngungen und des Viehstandes, §. 449-465. ib.
besonders des Wirthschaftsgeräthes, §. 466. ib.

§. 1070.

§. 1070.

Von Entrichtung des Mieth- und Pachtzinses.

Der Pacht- und Mieth-Zins muß in der Regel vierteljährig entrichtet werden. Ein Rückstand von 2 Terminen berechtigt den Vermiether oder Verpächter zur Aufkündigung vor der bestimmten Zeit.

§. 297. seqq. h. t.

§. 1071.

Wenn in Kriegeszeiten der Pächter oder Miether durch feindliche Gewalt und Uebermacht gezwungen wird, Pacht- oder Miethzinsen an den Feind zu berichtigen; so ist er nicht schuldig, selbige dem Verpächter oder Vermiether noch einmal zu bezahlen. Wegen solcher Termine, mit deren Entrichtung an den Verpächter oder Vermiether er säumig gewesen ist, kommt ihm dergleichen von dem Feinde abgedrungene Zahlung nicht zu statten.

§. 381. 382. h. t.

§. 1072.

Erlaß des Pacht- und Miethzinses.

Einschränkung des Gebrauchs oder des Nutzens der Sache berechtigt den Miether oder Pächter nach gesetzlichen Bestimmungen auf eine verhältnißmäßige Herabsetzung des Zinses anzutragen.

§. 299. seqq. h. t.

Bey Gebäuden, eine monatliche Entziehung des Gebrauchs, §. 299. seqq. ib.

Bey Landgütern eine jährige, §. 307. h. t.

Bey andern nutzbaren Sachen und Rechten eine 3monatliche, §. 301. seqq. ib.

Von der bey den einzelnen Rubriken dem Pächter eines Landguts zu leistenden Gewähr, §. 418. seqq. ib.

Von der Remissionsforderung wegen außerordentlicher, in der Gegend nicht besonders gewöhnlicher, Unglücksfälle, wofern der dadurch in einer Rubrik verursachte Ausfall in der andern nicht annoch in demselben Wirthschaftsjahre

wieder

wieder ersetzt, und darüber vollständige Rechnung gelegt worden, §. 478. seqq. ib.

Von dem Rechte, wegen Mißwachses und Brandschadens Partial-Remission zu fordern, §. 500. seqq. §. 526. seqq. ib.

Vergütung der Kriegesschäden, §. 553. seqq. ib.

des Viehsterbens, §. 512. seqq. ib.

bey der nicht wilden Fischerey wegen eines die Hälfte des Besatzes übersteigenden Verlustes, §. 531. seqq. ib.

bey Mühlen wegen eines mehr als 14tägigen Stillstandes, §. 533. seqq. ib.

wegen natürlichen Windmangels niemals, §. 533. ib.

§. 1073.

Von Sublocationen.

Auf Anbringen des Verpächters oder Vermiethers muß ein ohne dessen Genehmigung eingesetzter Unterpächter oder Untermiether des Besitzes entsetzt werden, doch ist der Verpächter in die weitere Verpachtung einzelner Rubriken oder Vermerke zu willigen schuldig. Der Miether kann die Wohnung aufkündigen, wenn der Vermiether einen Untermiether nicht dulden will, welcher kein unehrbares oder der Wohnung schädliches Gewerbe treibt.

§. 309. seqq. h. t.

Verhältniß des Untermiethers oder Unterpächters gegen den ersten Verpächter oder Vermiether,

§. 317. seqq. h. t.

§. 1074.

Endigung der Pacht oder Miethe: 1) Mit dem Ablauf der bestimmten Zeit.

Ist die bestimmte Zeit verstrichen, so kann nur im Falle einer stillschweigenden Verlängerung die Pacht oder Miethe mit Willen des andern Theils fortgesetzt werden. Die bloße Fortsetzung des Besitzes gilt aber noch nicht für eine stillschweigende Verlängerung; dafür gilt sie nur dann, wenn sie nach ausdrücklich erklärter Absicht, den Contract fortzusetzen, 14 Tage lang unwidersprochen bleibt, oder ein fernerer Pacht- oder Miethzins angenommen wird.

§. 324. seqq. h. t.

§. 1075.

§. 1075.

Die stillschweigende Verlängerung wird in allen ihren Arten, der Regel nach, auf Ein Jahr verstanden.

§. 328. h. t.

Ausnahme, wenn die verschiedenen Arten der Nutzungen nicht jährlich vollendet werden können, oder der Zins für mehrere Jahre zusammen bestimmt worden,

§ 329. seqq h. t.

Von der Vergütung des Besitzes über die bestimmte Zeit, und den alsdann eintretenden Verbindlichkeiten des Pächters oder Miethers, §. 332. seqq. ib.

§. 1076.

Ist der Ablauf der Pacht oder Miethe nicht durch Vertrag bestimmt, so muß sie nach vorgängiger Aufkündigung, wozu es aber keines schriftlichen Aufsatzes bedarf, erfolgen. 2) Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§. 340. seqq. h. t.

Aufkündigungsfrist, §. 341. seqq. h. t.

§. 1077.

Die Aufkündigung kann auch innerhalb der contractmäßigen Zeit geschehen, wenn der Fall einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung eintritt.

§. 350. seqq. h. t.

Kauf bricht Miethe nicht, §. 358. seqq. ib.

§. 1078.

Eben dieses findet auch wegen nothwendiger Reparaturen Statt.

§. 363. seqq. h. t.

§. 1079.

Wegen Ableben des Pächters oder Miethers steht dessen Erben sowohl als dem Verpächter oder Vermiether die Aufkündigung frey. 3) Durch den Tod des Pächters oder Miethers.

§. 366-375. h. t.

Fristen der Aufkündigung, §. 367. 368. 371. 373. h. t.

§. 1080.

§. 1080.

4) Durch eine Veränderung in der Person oder den Umständen des Miethers.

Wird der Miether, durch eine nicht freywillige Veränderung in seiner Person oder Umständen, außer Stand gesetzt, von der gemietheten unbeweglichen Sache ferner Gebrauch zu machen; so kann er gegen Vergütung einer halbjährigen Miethe, von dem Ablaufe des Quartals, in welchem die Aufkündigung erfolgt ist, von dem Contracte abgehn.

§. 376. h. t.

Ausnahme, wenn er einen Untermiether stellt,

§. 377. ib.

§. 1081.

Wenn bey entstehendem Kriege die Truppen ins Feld rücken; so sind die dazu gehörenden Personen an ihre Miethcontracte nur bis zum Ablauf desjenigen Quartals, in welchem der Ausmarsch erfolgt, gebunden.

§. 378. h. t.

§. 1082.

Ist im Pachtcontract auf den Fall eines während dem Pachtjahre entstehenden Krieges nichts verabredet; so soll, wenn dieser Fall eintritt, dem Verpächter sowohl, als dem Pächter freystehen, den Contract aufzukündigen.

§. 553. ib.

Nähere Bestimmungen, §. 554. ib.

§. 1083.

5) Wegen Veränderung in der Sache.

Ist die gemiethete Sache zu dem bestimmten Gebrauche, ganz, oder doch größtentheils, ohne Verschulden des Miethers, untüchtig geworden; so kann der Miether noch vor Ablauf der contractmäßigen Zeit von dem Vertrage wieder abgehn.

§. 383. h. t.

§. 1084.

§. 1084.

Wegen Mißbrauchs der gemietheten oder gepachteten Sache, kann der Pächter oder Miether, während der contractmäßigen Zeit, des Besitzes nur alsdann entsetzt werden, wenn derselbe die Sache zu einem andern, als dem ausdrücklich bestimmten Gebrauche verwendet, oder wenn aus dem Mißbrauche eine erhebliche Beschädigung der Substanz mit Grunde zu besorgen ist.

§. 387. h. t.

6) Wegen Mißbrauchs der Sache.

§. 1085.

Von der Aufkündigung wegen des Rückstandes zweyer Zinstermine siehe oben.

7) Wegen rückständigen Pacht- od. Miethzinses.

§. 1086.

In wie fern auch bey Pachtungen und Miethungen, eine vor oder bey der Uebergabe erfolgende Weigerung des einen Theils, den Contract gehörig zu erfüllen, den andern zum Rücktritt berechtige, ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Titels von Verträgen T. V. §. 393. d. G. B. und §. 235. d. L. B. zu bestimmen.

§. 391. h. t.

8) Wegen verweigerter Erfüllung.

§. 1087.

Mit dem Rechte des Verpächters oder Vermiethers hört zwar auch das Recht des Pächters oder Miethers auf, doch muß demselben zur Bewerbung um ein anderweitiges Unterkommen der gesetzmäßige Aufkündigungstermin bewilliget werden.

§. 388. 389. h. t.

9) Wegen Erlöschung des Rechts des Vermiethers oder Verpächters.

§. 1088.

Von dem Verpächter oder Vermiether, oder dessen Erben, kann ein solcher Pächter oder Miether, wegen des aus der frühern Räumung der Sache

che ihm erwachsenden Nachtheils, nur alsdann Entschädigung fordern, wenn ihm die Eigenschaft des bloß zeitigen Rechts verheimlicht, oder Schadloshaltung ausdrücklich versprochen worden.

§. 390. h. t.

§. 1089.

Von der Rückgewähr.

Nach vollendeter Pacht oder Miethe muß der Besitz der Sache geräumt, und, im Falle einer Pacht, die Sache dem Verpächter wieder übergeben werden.

§. 597. seqq. h. t.

§. 1090.

Muß die Entsetzung des Pächters in dem Laufe eines Wirthschaftsjahres erfolgen; so ist er dennoch den Pachtzins des ganzen Jahres zu entrichten verbunden: das Gut aber wird, bis zu dessen Ablaufe, für seine Rechnung verwaltet.

§. 599. h. t.

§. 1091.

Vermiether und Verpächter haben wegen des Zinses und ihrer übrigen Forderungen auf das Eingebrachte des Miethers und Pächters das Pfandrecht; der Pächter und Miether aber wegen der ihnen gebührenden Vergütungen das Zurückbehaltungsrecht.

§. 395-397. h. t.

Der Miether nur auf den letzten Zinstermin,

§. 397. ib.

Uebrige Bestimmungen in Ansehung der Rückgewähr bey geendigtem Pacht,

§. 597-625. h. t.

Sechs-

Sechster Abschnitt.

Von den zur Cultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken.

§. 1092.

Wenn die zu einem größern Landgute gehörigen Besitzungen Landleuten zur Cultur verliehen werden, dann muß das Verhältniß derselben gegen den Gutsherrn, nach den Provinzialverfassungen, und wo diese keine hinlängliche Bestimmung geben, bey unterthänigen Gutsbesitzern nach P. II. T. VII. §. 3. beurtheilt werden.

Künftig wird zu solchen Verleihungen ein schriftlicher Vertrag erforderlich seyn, bey dessen Mangel die mündliche Abrede, bey erfolgter Uebergabe, auf ein Jahr gültig ist. Es werden bey solchen Besitzungen nachstehende Bedingungen vermuthet:

1) Daß ein solcher Besitzer nur die Nutzungen eines Zeitpächters habe, in Ansehung des Zinses aber einem Erbpächter gleich zu achten sey.

2) Daß dergleichen Güter nach dem Tode des Erblassers, zwar an seine Abkömmlinge, ohne Unterschied des Geschlechts, und wenn diese fehlen, an den Ehegatten fallen, daß aber Veräußerungen des Guts unter Lebendigen und von Todes wegen, nur mit grundherrlicher Genehmigung gültig geschlossen werden können; ferner daß es auch dem Gutsherrn frey stehe, unter gleich berechtigten Erben den, welcher der Verwaltung am besten vorstehen kann, auszuwählen, und der Mutter mit Zuziehung eines zweyten Ehemannes oder wo es an dergleichen Personen mangelt, einem andern so lange es zu übertragen, bis der Erbe das erforderliche Alter erreicht habe.

3) Daß beym Mangel solcher Erben, und wenn der Besitzer aus andern Ursachen, als wegen Mangels des erforderlichen Alters, dem Gute nicht vorstehen kann, das Gut an den Grundherrn falle, welcher jedoch dem abgehenden Besitzer oder seinem Erben alle erweißlich gemachten Verbesserungen vergüten, auch ersterm, wenn er ohne seine Schuld unvermögend geworden ist, seinen nothdürftigen Unterhalt auf das Gut anweisen muß.

§. 626-650. h. t.

Zwey und zwanzigster Titel.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

§. 1093.

Grundgerechtigkeiten sind Befugnisse, welche dem Besitzer des einen Grundstücks in dieser Eigenschaft, gegen den Besitzer eines andern Grundstücks, in so fern er dies ist, zukommen. 1) Begriff.

§. 12. h. t.

§. 1094.

Außer den allgemeinen Einschränkungen des Eigenthums, denen jeder Grundbesitzer unterworfen ist (§. 284. d. L. B.), giebt es auch noch besondere Vergünstigungen, welche ein Nachbar dem andern gegen Vergütung des Nachtheils verstatten muß, wenn ohne dieselbe das benachbarte Grundstück ganz oder zum Theil unbrauchbar seyn würde, wofern nur, die Unentbehrlichkeit der Vergünstigung nicht aus willkührlichen Veränderungen der Gestalt, Hauptbestimmung oder Nutzungsart des Grundstücks entstanden ist. Doch können auch unternommene erhebliche Verbesserungen den Antrag auf eine zu vergütende Vergünstigung rechtfertigen, wenn der andere dadurch im bisherigen Gebrauche seiner Sache und an nützlichen Verbesserungen derselben nicht gehindert wird. 2) Erwerbung.

§. 1-9. h. t.

§. 1095.

Mit dem Bedürfnisse selbst hört auch die fernere Vergünstigung auf, und mit ihr die Vergütung, welche für den fortgesetzten Genuß derselben hätte entrichtet werden müssen.

§. 10. h. t.

§. 1096.

Grundgerechtigkeiten, welche den Nutzungsertrag schmälern, und gleichwohl durch keine in die Augen fallende fortwährende Kennzeichen und Anstalten angedeutet werden, müssen in das Hypothekenbuch eingetragen seyn, und können, wenn dies nicht geschehn ist gegen den, welcher sie weder selbst bewilligt hat, noch des letztern Erbe geworden ist, nur innerhalb der ersten 2 Jahre nach der Eintragung seines Besitzrechtes auf das belastete Grundstück annoch geltend gemacht werden. Auch findet nur dann eine Verjährung derselben Statt, wenn sie gegen denselben Besitzer angefangen und vollendet worden.

§. 15-24 h. t.

Von den vor der gesetzlichen Kraft des Gesetzbuches erlangten Grundgerechtigkeiten.

Publicationspatent §. XVI. XVII.

§. 1097.

3) Art der Ausübung.

Eine Grundgerechtigkeit, welche ohne Nachtheil des Berechtigten auf einem bestimmten Theile des belasteten Grundstücks ausgeübt werden kann, muß, auf den Antrag des Verpflichteten, auf diesen Theil eingeschränkt werden.

§. 29. h. t.

§. 1098.

Daß der Besitzer des belasteten Grundstücks thätige Hülfe zur Ausübung der Grundgerechtigkeit zu leisten schuldig sey, wird nicht vermuthet.

§. 30. ib.

§. 1099.

Ist jedoch die Grundgerechtigkeit durch einen lästigen Vertrag erworben worden: so muß der Verpflichtete auch das Grundstück auf seine Kosten in der

der zur Ausübung derselben erforderlichen Verfassung erhalten.

§. 35. h. t.

§. 1100.

Auch außer dem Falle der Erwerbung durch einen lästigen Vertrag muß der Verpflichtete diese Kosten nach Verhältniß desjenigen Nutzens, welchen er aus der Erhaltung dieses Zustandes zieht, übernehmen.

§. 36. h. t.

§. 1101.

Wird jedoch in einem oder dem andern Falle die Sache durch einen bloßen Zufall so verändert, daß die Ausübung der Grundgerechtigkeit nicht mehr Statt findet: so ist der Belastete nicht schuldig, Kosten, von denen er selbst keinen Vortheil zieht, auf die Wiederherstellung der Sache zu wenden; er muß aber die Wiederherstellung dem Berechtigten gestatten, und wenn dieser sie nicht unternehmen kann oder will, die für die Bewilligung der Grundgerechtigkeiten erhaltene Vergütung herausgeben.

§. 37-42. h. t.

§. 1102.

Grundgerechtigkeiten gehen durch bloßen Nicht- 4) Verlust.
gebrauch nicht verlohren, so lange sie noch eingetragen sind, wenn nur nicht aus sichtbaren Anstalten auf der belasteten Sache, und deren Genehmigung von Seiten des Berechtigten eine stillschweigende Einwilligung in die Aufhebung unwidersprechlich erhellt; uneingetragene aber können allein durch den Nichtgebrauch verlohren gehn, wenn sie durch keine dauernde Anlage angedeutet worden; auch werden Grundgerechtigkeiten, wegen der zum gemeinen Besten vom Staate angeordneten Einrichtungen gegen Entschädigung aufgehoben.

§. 43-52. h. t.

§. 1103.

Grundgerechtigkeiten gehen dadurch, daß sie mit der entgegengesetzten Verbindlichkeit in Einer Person zusammen treffen, nicht verlohren, so lange sie noch im Hypothekenbuche eingetragen sind, oder so lange noch die zu ihrem Bestehen erforderliche Anlage fortdauert.

§. 53. 54. h. t.

Von den verschiedenen Arten der Grundgerechtigkeiten.

§. 55. seqq. h. t.

Drey und zwanzigster Titel.

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

§. 1104.

Begriffe.

Hier wird unter Zwangsgerechtigkeit die Befugniß verstanden, den ihr unterworfenen Personen die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bey jedem andern, als dem Berechtigten zu untersagen. In so fern diese Befugniß dem Berechtigten gegen alle Einwohner eines gewissen Bezirkes, oder gegen gewisse Klassen derselben zusteht, wird sie Banngerechtigkeit genannt.

§. 1-4. h. t.

§. 1105.

Umfang der Befugniß.

Alle Zwangs- und Banngerechtigkeiten sind Einschränkungen der natürlichen Freyheit, und haben also die Vermuthung, daß sie entweder gar nicht vorhanden, oder nur auf die ausdrücklich benannten Personen oder Gegenstände eingeschränkt sind, wider sich. Es kann also daraus allein, daß sich jemand seit undenklichen Zeiten der Freyheit, welche

Per-

Personen seines Standes zukommt, nicht bedient hat, deren Verlust noch nicht gefolgert werden.

§. 7. h. t. §. 65. a. d. L. B.

§. 1106.

Wenn der Berechtigte die Befugniß, welche er ausschließend besitzt, auch einem andern vergönnt, so wird dadurch zwar nicht die Mitausübung, aber wohl, wenn diese Erlaubniß durch einen lästigen Vertrag eingeräumt worden, die Freyheit ausgeschlossen, den Genuß dieses Rechts durch Vergünstigungen an andere zu schmälern. Hat aber jemand die Nutzungen der Sache, auf welcher die Zwangsgerechtigkeit haftet, einem andern ohne Vorbehalt eingeräumt, so ist, so lange das Recht des andern dauert, weder der Mitgebrauch noch die Verleihung desselben Rechts an andere zulässig.

§. 8-10. ibid.

§. 1107.

Daraus, daß der Staat, zur Unterstützung einer gewissen Handlung oder Fabrike, die Einführung fremder Waaren verboten hat, folgt noch nicht ein Recht für den Begünstigten, andere Landeseinwohner von gleichen Handels- oder Fabriken-Unternehmungen auszuschließen.

§. 11. h. t.

§. 1108.

Die Zwangsgerechtigkeit an sich enthält noch nicht die Befugniß, den ihr unterworfenen Einwohnern die eigene Zubereitung ihrer Bedürfnisse zu untersagen.

§. 14. h. t.

§. 1109.

Der Zwangsberechtigte muß die Bedürfnisse der Personen, welche seinem ausschließenden Rechte unter- Verringerung und Ver-

Lust der Zwangs- u. Bann- gerechtig- keit.

unterworfen sind, befriedigen, oder sich gefallen lassen, daß diese, nach vorgängiger Anzeige, sich ihre Nothdurft auf andere Weise verschaffen. Mißbraucht er seine Befugniß zu Bedrückung der Verpflichteten, so muß er derselben, nach vorgängiger Warnung, durch richterliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, doch bleiben denen, welche an dieser Befugniß schon jetzt oder erst künftig Theil nehmen, ihre Rechte daran vorbehalten.

§. 17-22. h. t.

Vom Mühlenzwange, §. 23. seqq. h. t.

Von der Brau- und Schenkgerechtigkeit, dem Ausschank und Krugverlage, §. 53. seqq. h. t.

Von der Brandweinbrennereygerechtigkeit, §. 90. seqq. h. t.

Verbesserungen.

Plan des Gesetzbuches.
Z. 3. lies §. 1 — 76.
Z. 4. lies §. 77 — 116.

S. 8. Z. 5. bleibt weg 104.
S. 9. Z. 12. statt unterschiedenen lies unterscheidenden.
S. 18. Z. 2. von unten, st. zur Sache lies auf die Sache.
Ebend. Z. 5. v. u. lies (Tit. XV. §. 42. seqq.)
S. 23. Z. 3. statt §. 18. lies 17.
Ebend. Z. 7. v. u., hinter verstanden setze hinzu §. 49. h. t.
S. 45. Z. 19. statt Willensbestimmungen lies Willenserklärungen.
Ebend. Z. 6. v. u. statt Wenn lies In welchen Fällen.
S. 51. Z. 8. statt redliche l. eidliche.
S. 53. am Rande bey §. 152. setze b) Zeit.
S. 54. am Rande bey §. 155. lies c) statt b).
S. 58. Z. 2. fällt weg, sehen.
S. 61. Z. 6. statt verbedungenen lies bedungenen.
Ebend. Z. 5. v. u. statt §. 182. lies 183.
S. 69. Z. 17. statt nie lies wie.
S. 83. Z. 3. statt Besitzers lies Besitzer.
S. 96. Z. 13. statt Gerechtsam lies Gewahrsam.
S. 129. letzte Zeile, setze hinzu §. 451. seqq.
S. 137. Z. 9. start d) lies C).
S. 145. Z. 6. hinter Gesetzbuchs setze hinzu: und §. 129. seqq. d. L. B.
S. 157 Z 8. st. Bezahlung, l. Beziehung.
S. 159. Z. 4. statt und lies oder.
S. 160. Z. 4. statt und lies oder.
S. 165. Z. 3. statt abbrechen lies abrechnen.
S. 166. Z. 17. statt Verkauf, lies Verkäufer.
S. 181. Z. 9. statt 1084. lies 1083.
S. 186. Z. 5. v. u. hinter Widerruf setze nur.
S. 194. Z. 14. st. Mündigkeit, l. Unmündigkeit.
S. 216. Z. 16 bleibt weg, ein.
Ebend Z. 17. statt ohne lies gegen.
S. 217. Z. 15. statt seit lies von.
S. 238. Z. 17. statt ganzen lies ganzer.
S. 253. Z. 18. statt Verbindung lies Vorladung.
S. 255. Z. 6. 7. statt richterlichen Untersuchungen lies richterlicher Untersuchung.
S. 263. Z. 5. v. u. statt unzulänglich lies zulänglich.
S. 274. Z. 19. st. vermehrter, l. verrechneten.
S. 307. am Rande bey §. 1002. statt Wenn lies Wofür.

S. 310.

S. 310. Z. 23. st einer Hypothek, l. eines angetragenen Pfandrechts.
S. 313. am Rande bey §. 1019. st. bürgerliche, l. körperliche.
S. 320 am Rande bey §. 1037. l. Entstehung.
Ebend. — — bey §. 1038 l. Folgen.
Ebend. Z. 3. v. u. st. zur, l. zu einer nicht übernommenen.
S. 327. Z. 9. statt und l. oder.
S. 328. Z. 4. statt. 299. lies §. 249.
Ebendas. Z. 9. v. u. statt 40. lies 46.
S. 329. Z. 2. st. und, l. oder.
S. 330. Z. 15. bleibt weg, nicht.
Ebend. Z. 16. statt werden, l. worden.
S. 332. Z. 3. st. Miswachses, l. Miswachse.
Ebend. Z. 17. st. Vermerke, l. Vorwerke.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klein, Ernst Ferdinand, 1743-1810

Auszug aus dem allgemeinen Gesetzbuche für die Preußischen Staaten ein zu Vorlesungen bestimmtes Handbuch

Bd.: 1

Halle (1792)

J.germ. 98 s-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551747-7
VD18 80422675-001